

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 44. Rheinischen Provinziallandtags.



Anlage 1.

(Drucksachen. Nr. 17.)

Verzeichnis

der

Vorlagen für den 44. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
-----	---------------------	-------------	--	--------------------------------

A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.

Keine.

B. Vorlagen des Provinzialausschusses.**Abteilung I der Zentralverwaltung.**

1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1902.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	I.
2	1 (Anlage 3.)	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Landeshauptmann.	I.
3	Zu 1, Seite 1 bis 22 des Heftes Haushaltspläne.	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Derjelbe.	I.
4	Zu 1, Seite 23 bis 42 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Derjelbe.	I.
5	Zu 1, Seite 43 bis 58 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene,	Derjelbe.	I.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
6	Zu 1, Seite 59 bis 76 des Heftes Haushaltspläne.	b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene, c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905. Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die A. bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“, B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung be- schäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1904 bis 31. De- zember 1904.	Derselbe.	I.
7	Zu 1, Seite 77 bis 86 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschafts- vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufs- genossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1904.	Gutsbesitzer Peters.	I.
8	Zu 1, Seite 87 bis 100 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1904.	Fabrikant Melz.	I.
9	Zu 1, Seite 101 bis 110 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Geheimer Kom- merzienrat Dr. Ing. E. Lueg.	I.
10	2 (Anlage 4.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögens- stand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landeshauptmann.	I.
11	3 (Anlage 18.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ersatz- wahlen für den Provinzialausschuß.	Königl. Kammer- herr und Landrat Graf Weiffel von Gumnich.	I.
12	4 (Anlage 21.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von Landesräten.	Landeshauptmann.	I.
13	5 (Anlage 8.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Überweisung eines Betrages von 100 000 Mark aus den Überschüssen der Industrie- und Gewerbeausstellung, verbunden mit einer Deutschnationalen Kunstausstellung Düsseldorf 1902.	Königl. Schloß- hauptmann und Kammerherr Graf von Fürstenberg- Stammheim Erzellenz.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
14	6 (Anlage 6.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zum Bau einer festen Brücke zwischen Ruhrort und Homberg.	Geheimer Kommerzienrat Dr. Ing. C. Lueg.	I.
15	7 (Anlage 7.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zum Bau einer festen Rheinbrücke bei Wesel.	Derselbe.	I.
16	8 (Anlage 5.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge auf Bewilligung eines Betrages von 120 000 Mark.	Beigeordneter a. D. Dieke.	I.
17	Zu 1, Seite 551 bis 554 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Königl. Schloßhauptmann und Kammerherr Graf von Fürstenberg-Stammheim Exzellenz.	I.
18	Zu 1, Seite 555 bis 566 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Derselbe.	I.
19	14 (Anlage 9.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Vorlegung neuer Pläne für die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier.	Derselbe.	I.
20	15 (Anlage 10.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag des Regierungs-Präsidenten zu Coblenz auf Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten des Erwerbes des sogenannten „Gladiatoren=Mosaik“ in Kreuznach.	Derselbe.	I.
21	Zu 1, Seite 567 bis 570 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Geheimer Kommerzienrat Dr. Ing. C. Lueg.	I.
22	Zu 1, Seite 111 bis 168 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Köln, Eberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Sach- kom- mis- sion.
23	9 (Anlage 15.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung der Pläne für die Erbauung eines Schulgebäudes für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied.	Gutsbesitzer Peters.	II.
24	Zu 1, Seite 169 bis 194 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Derjelbe.	II.
25	Zu 1, Seite 195 bis 216 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
26	Zu 1, Seite 217 bis 226 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	II.
27	10 (Anlage 17.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses.	Derjelbe.	II.
28	16 (Anlage 16.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung der §§ 6 und 7 der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar bezw. 14. und 15. Mai 1901.“	Derjelbe.	II.
29	—	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1901.	—	I.
30	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde für 1901.	—	I.
31	—	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde für 1901.	—	I.
32	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1901.	—	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
33	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) für 1901.	—	I.
34	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1901.	—	I.
35	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät für 1901.	—	I.
36	—	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Überschüsse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät für 1901.	—	I.
37	—	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1901.	—	I.
38	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan, für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1901.	—	I.
39	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1901.	—	I.
40	—	Entlastung der Rechnung über die Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier für 1901.	—	I.
41	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für die Unterhaltung der Figurengruppe vor dem Ständehause für 1901.	—	I.
42	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1901.	—	I.
43	—	Entlastung der Rechnung über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1901.	—	I.
44	—	Entlastung der Rechnung über das Taubstummenwesen für 1901.	—	II.
45	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1900.	—	II.
46	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied für 1901.	—	II.
47	—	Entlastung der Rechnung über den Unterstützungsfonds für entlassene Blinde für 1901.	—	II.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial= ausschusses.	Fach= kom= missi= on.
48	—	Entlastung der VI. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied für 1901.	—	II.
49	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1901.	—	II.
50	—	Entlastung der II. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld.	—	II.
51	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Fürsorge-erziehung Minderjähriger für 1901.	—	II.

Abteilung II der Zentralverwaltung.

52	Zu 1, Seite 227 bis 356 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Königl. Kammer= herr und Landrat v. Breuning.	II.
53	Zu 1, Seite 387 bis 390 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Fabrikant ReIs.	II.
54	Zu 1, Seite 455 bis 458 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Beh. Kommerzien= rat Dr. Ing. C. Lueg.	II.
55	Zu 1, Seite 357 bis 364 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Gutsbesitzer Destree.	II.
56	Zu 1, Seite 365 bis 386 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Derselbe.	II.
57	Zu 1, Seite 391 bis 436 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Derselbe.	II.
58	Zu 1, Seite 437 bis 454 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Gutsbesitzer Peters.	II.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial= ausschusses.	Sach= kom= mis= sion.
59	Zu 1, Seite 459 bis 462 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Fabrikant Neils.	II.
60	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1901.	—	II.
61	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1901.	—	II.
62	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1901.	—	II.
63	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1901.	—	II.
64	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1901.	—	II.
65	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1901.	—	II.
66	—	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1901.	—	II.
67	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1900.	—	II.
68	—	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1900.	—	II.
69	—	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1901.	—	II.
70	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für 1901.	—	II.
71	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier für 1901.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial= ausschusses.	Fach= kom= mission.
72	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1901.	—	II.
73	—	Entlastung der VIII. Stück-(Schluß-)Rechnung über die Beseitigung baulicher Schäden an den Gebäuden für Ruhige in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1901.	—	II.
74	—	Entlastung der V. Stückrechnung über den Neubau einer Station für irre Verbrecher bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1901.	—	II.
75	—	Entlastung der V. Stückrechnung über Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1901.	—	II.
76	—	Entlastung der V. Stückrechnung über Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig.	—	II.
77	—	Entlastung der V. Stückrechnung über bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.	—	II.
78	—	Entlastung der V. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen.	—	II.
79	—	Entlastung der I. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal bei Söchtern für 1901.	—	II.
80	—	Entlastung der Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes Fichtenhain für 1901.	—	II.
81	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Konto „Verwaltung des Gutes Haus Fichtenhain“ für 1901.	—	II.
82	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten zc. für 1901.	—	II.
Abteilung III der Zentralverwaltung.				
83	Zu 1, Seite 463 bis 510 und 570 bis 574 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Straßenverwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen,	Königlicher Land= rat, Geheimer Re= gierungsrat Eich.	III.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichtersteller des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
		Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.		
84	11 (Anlage 11.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Anlage gleisloser elektrischer Straßenbahnen auf Provinzialstraßen.	Geheimer Kommerzienrat Dr. Ing. C. Lueg.	III.
85	12 (Anlage 12.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Übersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.	Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	III.
86	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1900.	—	III.
87	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1901.	—	III.
88	—	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1901.	—	III.
89	—	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1901.	—	III.
90	—	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1901.	—	III.
91	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues für 1901.	—	III.

Abteilung IV der Zentralverwaltung.

92	Zu 1, Seite 511 bis 544 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ehrweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	IV.
----	---	--	---	-----

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
93	Zu 1, Seite 545 bis 550 des Festes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen infolge: a) von Rost und Lungenseuche (Reichsges. vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891), b) von Milz- oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere), für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.	Gutsbesitzer Destree.	IV.
94	13 (Anlage 24.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erzt- und Rierzmelioration.	Derselbe.	IV.
95	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten für 1901.	—	IV.
96	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1901.	—	IV.
97	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach.	—	IV.
98	—	Entlastung der Rechnung über die Errichtung einer Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler für 1901.	—	IV.
99	—	Entlastung der Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1901.	—	IV.
100	—	Entlastung der Rechnung über die Hengstföргеgebühren für 1901.	—	IV.
101	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1900.	—	IV.

Anlage 2.

(Drucksachen. Nr. 18.)

Verzeichnis

der an den 44. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten

Petitionen.

Nr.	Antragsteller	Inhalt	Bemerkungen	Fachkommission
1	Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzial-Taubstummenanstalten der Rheinprovinz	bitten um Gleichstellung in ihrer Besoldung mit den Lehrkräften der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin und um volle Anrechnung der zurückgelegten Dienstzeit bei Festsetzung des Dienst Einkommens.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 19. Februar 1904 beschlossen, dem Provinziallandtag die Petition unter Abstinahme von einer Befürwortung derselben vorzulegen.	I.
2	Provinzial-Straßen-aufseher	beantragen Verbesserung ihrer Lage und Gleichstellung mit den Straßenmeistern in Rang und Dienstbezügen.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 1. Dezember 1903 beschlossen, die Petition der Straßenaufseher dem Provinziallandtage mit ablehnendem Votum vorzulegen.	I.
3	Gemeindevertretung der Landgemeinde Schweich im Landkreise Trier	beantragt die Bewilligung eines Provinzialausschusses zu den Kosten des Baues einer festen Brücke über die Mosel bei Schweich.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 19. Februar 1904 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage unter Anheimgabe des Beschlusses zu überreichen.	I.
4	Einwohner der Gemeinde Unterbruch bei Heinsberg	beantragen Beseitigung der in der Gemeinde Unterbruch zu beiden Seiten der Heinsberg-Erkelenzer Provinzialstraße von der Wollmühle Behrens bis zur Wirtschaft Boms zwischen Station 1,2 und 3,4 stehenden Eichen und Ersatz dieser durch Obstbäume.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 21. Juli 1903 beschlossen, den Antrag dem Provinziallandtage mit ablehnendem Votum vorzulegen.	III.

Anlage 3.

(Drucksachen. Nr. 1.)

Vorbericht

zu dem

Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.

I.

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die direkten Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1904

schließt ab mit	12 917 000 M.
und für das Rechnungsjahr 1903 mit	12 604 900 "
so daß sich ein Mehrbetrag von	312 100 M.

ergibt.

Dieser Mehrbetrag besteht:

A. Bei den Einnahmen in folgenden Posten:

1. bei Titel II „Provinzialabgaben“ sollen mehr erhoben werden:

a) bei Nr. 2 zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens	71 000 M.
b) bei Nr. 3 zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege	36 400 "
c) bei Nr. 4 zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung	456 550 "
zusammen	563 950 M.
 2. bei Titel IV „Einnahmen von Nebenfonds“ sind

a) bei Nr. 1 als Anteil an den Zinsüberschüssen der Landesbank	10 000 M.
b) bei Nr. 2 als Zinsgewinn des Meliorationsfonds	780 "
zusammen	10 780 "

mehr eingestellt, und
 3. bei Titel V „verschiedene Einnahmen“ unter Nr. 2 zu unvorhergesehenen Einnahmen und zur Abrundung
- | |
|------|
| 20 " |
|------|
- mehr berechnet.
- | | |
|---|------------|
| Der Mehrbetrag an Einnahmen stellt sich demnach auf | 574 750 M. |
|---|------------|

Übertrag 574 750 M.

Es stehen dieser Mehreinnahme folgende Mindereinnahmen gegenüber:

1. bei Titel II Provinzialabgaben unter Nr. 1 a zur Deckung der ordentlichen Ausgaben für die Unterhaltung der Provinzialstraßen	37 950 M.
2. unter Nr. 5 Zuschuß aus den Mehreinnahmen an Provinzialabgaben der früheren Jahre	221 900 „
3. bei Titel V „verschiedene Einnahmen“ unter Nr. 1 an Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen	2 800 „
Die Mindereinnahmen belaufen sich demnach auf	262 650 „
nach deren Absetzung sich ein Mehrbetrag an Einnahmen von	<u>312 100 M.</u>

Die Notwendigkeit zur Einstellung erhöhter Provinzialabgaben und eines geringen Mehrbetrages aus dem Zinsgewinn der Landesbank ist nachstehend bei den Ausgaben näher erläutert

B. Bei den Ausgaben sind höher eingestellt:

1. Bei Titel II Nr. 1 der Zuschuß an den Haushaltsplan des Provinzial- landtags, des Provinzialausschusses und der Zentral-Verwaltungsbehörde um den Betrag von	14 600,— M.
Für Tagegelder und Reisekosten der Kommissare der Provinzial- vertretung zur Mitwirkung bei den Geschäften der königlichen Rentenbank in Münster haben 100 M., für die Besoldungen der Landessekretäre, der Sekretäre und von 2 bei der Zentralverwaltung beschäftigten Bauamts- sekretären 4550 M. und für Wohnungsgeldzuschuß an die beiden letzteren 864 M. mehr vorgesehen werden müssen. Das Mehrerfordernis für Hilfs- arbeiter zc. im Kanzleidienst beziffert sich auf 1600 M., an sächlichen Kosten insbesondere bei der Unterhaltung des Ständehauses auf 6800 M. und an sonstigen Kosten auf 296 M., also an Mehrausgaben insgesamt auf 14 210 M. dagegen haben für Kanzleibeamte 360 M. für wissenschaftliche Hilfsarbeiter 550 „ zusammen also <u>910 „</u>	
weniger in den Haushaltsplan eingestellt werden können, so daß sich die Mehrausgabe auf	13 300 M.
verringert, welcher indessen noch eine Mindereinnahme aus dem Verkauf der Verhandlungen des Provinziallandtags von	1 300 „
hinzutritt. Es ergibt sich sonach der geforderte Mehrzuschuß von	14 600 M.
2. Bei Titel II Nr. 2 der Zuschuß an den Haushaltsplan	
a) zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern zc. an Pro- vinzialbeamte und deren Hinterbliebene um den Betrag von	4 244,57 „
b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter sowie an deren Hinterbliebene um den Betrag von	23 900,— „
Zu übertragen	<u>42 744,57 M.</u>

Übertrag 42 744,57 M.

Der Zuschuß zu a. ist wie bisher mit 15% der pensionsberechtigten Durchschnittsdienstfeinkommen berechnet. Das letztere ist erhöht durch einige, in die Haushaltspläne neu eingestellte Beamtenstellen (Hebammenanstalt Elberfeld, Taubstummenlehrerinnen zc.) sowie durch Erhöhung des ruhegehaltsberechtigten Durchschnitts des Wohnungsgeldzuschusses.

Zu b. hat es sich als zweckmäßig erwiesen, jederzeit einen rechnungsmäßigen Überblick über die Wirkung der vom 42. Rheinischen Provinziallandtag erlassenen Grundsätze über die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten und Arbeiter der Provinzialverwaltung zu haben. Diese Bezüge sind daher in diesen Haushaltsplänen eingestellt und aus den Haushaltsplänen der Anstalten und der Straßenverwaltung, wo sie sich bis jetzt zerstreut fanden, gestrichen worden.

3. Bei Titel II Nr. 7 die Zuschüsse an die Haushaltspläne für die Provinzial-Taubstummenanstalten um den Betrag von 5 970,— "

Es haben in diesen Haushaltsplänen die anderen persönlichen Ausgaben um 500 M., die Ausgaben für die Beköstigung um 13 500 M., für Heizung, Beleuchtung und Reinigung um 150 M., für die Unterhaltung der Gebäude um 50 M. erhöht werden müssen, dies ergibt eine Mehrausgabe von 14 200 M. welcher an Minderausgaben bei Besoldungen (3387 M.), bei den Kosten für Utensilien, Unterrichtsmittel, Krankenpflege und Arznei (170 M.) und für sonstige Ausgaben (283 M.) . . . 3 840 „ gegenüberstehen, so daß eine Mehrausgabe von 10 360 M. bleibt, die indessen durch die höheren eigenen Einnahmen der Anstalten von 4 390 „ auf die Summe von 5 970 M. vermindert wird.

4. Bei Titel II Nr. 8 die Zuschüsse an die Haushaltspläne der Blinden-Unterrichtsanstalten —, — "

Bei der Anstalt zu Düren haben sich die anderen persönlichen Ausgaben um 270 M., die Kosten für Unterhaltung der Gebäude um 200 M. und die sonstigen Ausgaben um 30 M., im ganzen also um 500 M. vermindert, dagegen die Ausgabe für Bekleidung um 200 M. und für Beleuchtung, Heizung zc. um 300 M. erhöht, so daß also der Haushaltsplan dieselbe Höhe behalten hat.

Bei der Anstalt zu Neuwied hat sich die Position Besoldungen um 480 M., für Beköstigung um 500 M., die Ausgabe im ganzen um 980 M. vermindert. Eine höhere Ausgabe hat dagegen vorgesehen werden müssen für Bekleidung, Lagerung, Bettzeug zc. (500 M.), für Mobilien und Utensilien (250 M.), für Unterhaltung der Gebäude zc. (500 M.) und für sonstige Ausgaben (430 M.), insgesamt 1 680 „ so daß sich die Mehrausgabe auf 700 M.

Zu übertragen 48 714,57 M.

	Übertrag	48 714,57 M.
<p>beläuft, welche jedoch durch eine höhere eigene Einnahme in gleichem Betrage gedeckt ist.</p>		
5. Bei Titel II Nr. 9 die Zuschüsse an die Haushaltspläne für das Hebammenwesen und die Hebammen-Lehranstalten in Cöln und Elberfeld um den Betrag von		44 750,— "
<p>Bei der Anstalt in Cöln sind für die Reinigung (1000 M.), für das anatomische Kabinett (100 M.), für Arzneien, Desinfektions- und Stärkungsmittel (1000 M.) und für Steuern und Abgaben (200 M.) mehr vorgeesehen</p>		
	2 300 M.	
<p>dagegen konnte für andere persönliche Ausgaben (674 M.), für Beföstigung (3300 M.) und für sonstige Ausgaben (626 M.) weniger in den Haushaltsplan eingestellt werden, es ergibt sich darnach eine Minderausgabe von</p>		
	2 300 M.	
<p>Da jedoch die eigenen Einnahmen der Anstalt um</p>		
	11 950 "	
<p>geringer angenommen werden müssen, so entsteht das Bedürfnis zu einem Mehrzuschuß von</p>		
	9 650 M.	
<p>Für die am 1. August 1904 voraussichtlich zu eröffnende Hebammen-Lehranstalt zu Elberfeld ist zum erstenmal ein Haushaltsplan aufgestellt worden. Die Ausgabe für diese Anstalt hat für zwei Drittel des Rechnungsjahres auf</p>		
	62 100 M.	
<p>berechnet werden müssen, während die eigenen Einnahmen der Anstalt auf</p>		
	27 000 "	
<p>angenommen sind, der Zuschuß stellt sich sonach auf</p>		
	35 100 "	
<p>und der Mehrzuschuß für beide Anstalten auf</p>		
	44 750 M.	
6. Bei Titel II Nr. 10 der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß des Gesetzes vom 2. Juli 1900 um den Betrag von		56 000,— "
<p>Mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl der Fürsorgezöglinge (dem Haushaltspläne für 1903 war eine Zahl von 3150 Zöglingen, " " " 1904 ist " " " 3900 zugrunde gelegt), mußte die Ausgabe für Pflege- und Erziehungskosten, für Bekleidung und Ausrüstung zc., für Überführung der Zöglinge bei Stellenwechsel, bei anderweiter Unterkunft und in Entweichungsfällen, für die erste Einlieferung und Ausstattung landarmer Zöglinge, für Krankenhauspflegekosten, Kosten der Beaufsichtigung durch Fürsorger, Reisekosten der Provinzialbeamten bei Besuchen der Zöglinge u. s. w. um</p>		
	173 600,— M.	
<p>die Ausgabe für Miete, Heizung, Reinigung, Beleuchtung zc. der Büroräume (500 M.), für Schreibmaterialien, Bureaubedürfnisse, Aktenheften, Formulare, Bibliothek zc. (73,50 M.) um</p>		
	573,50 "	
	Zu übertragen	174 173,50 M. 149 464,57 M.

	Übertrag	174 173,50 M.	149 464,57 M.
höher vorgesehen und für Porto, Fracht und Telegraphengebühren		2 600,— "	
neu eingestellt werden, insgesamt also mehr		176 773,50 M.	
dagegen konnten aber die Ausgaben in den Abschnitten Besoldungen und andere persönliche Ausgaben um		2 073,50 "	
niedriger bemessen werden, so daß sich eine Mehrausgabe von ergibt. Da die eigenen Einnahmen in dem Haushaltsplane um		174 700,— M.	
		118 700,— M.	
gestiegen sind, so berechnet sich, wie oben ausgeworfen, das Mehr an Provinzialzuschuß auf		56 000,— M.	
7. Bei Titel II Nr. 11 ist eine Erhöhung des Zuschusses an die Haushaltspläne für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten nicht erforderlich			—, — "
Es haben in diesen Haushaltsplänen zwar die Ausgaben für das Pflege- und Dienstpersonal zc. (1180 M.), für Lagerung, Bettzeug, Tischwäsche (3000 M.), für Heizung (3900 M.), für Arznei und Verbandstoffe (500 M.), für Kirchen- und Schulbedürfnisse (850 M.), für Unterhaltung der Gebäude (2400 M.) und für Verwendung der Zinsen aus Stiftungen (40 M.) um		11 870 M.	
erhöht und für die Wasserversorgung der Anstalten		12 550 "	
neu eingestellt werden müssen, zusammen		24 420 M.	
Dagegen hat aber das Erfordernis für Besoldungen (1410 M.), für Beköstigung (5100 M.), für Bekleidung (5400 M.), für Reinigung (500 M.), für sonstige Ausgaben (7210 M.) um im ganzen		19 620 "	
niedriger veranschlagt werden können, so daß sich eine Mehrausgabe von		4 800 M.	
ergibt, welche durch eigene Mehreinnahmen in gleicher Höhe gedeckt wird.			
8. Bei Titel II Nr. 12 hat der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens um den Betrag von			71 000,— "
erhöht werden müssen.			
Bei der fortgesetzten Steigerung der Kosten des Landarmenwesens haben die Zahlungen, welche für Landarme Personen an Ortsarmenverbände Pflegeanstalten zc. zu leisten sind, um		69 700 M.	
höher berechnet und für die Ausführung des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 eine Ausgabe von		300 "	
neu in den Haushaltsplan aufgenommen werden müssen.			
Aus dem Fonds für milde Stiftungen war bisher zur Verzinsung und Tilgung des der evangelischen Arbeiter-			
Zu übertragen		70 000 M.	220 464 57 M.

	Übertrag	70 000 M.	220 464,57 M.
	Kolonie zu Löhlerheim von der Landesbank gewährten weiteren Darlehns von 8000 M. ein Betrag von	400 "	
	gezahlt, da aber die Verzinsung und Tilgung der dieser Kolonie und dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien früher gewährten Darlehne von insgesamt 200 000 M. stets aus dem Haushaltsplan für das Landarmenwesen geschehen ist, so ist auch der genannte Betrag von 400 M. hier eingestellt worden. Der Haushaltsplan schließt mit einer um	600 "	
	geringeren eigenen Einnahme ab, daher das Mehrerfordernis an Provinzialzuschuß von	71 000 M.	
9.	Bei Titel II Nr. 14 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 um		36 400,— "
	höher geworden.		
	Mit Rücksicht auf den statistisch nachgewiesenen Zuwachs an Geisteskranken zc. (Zuwachs 1901: 354, — Zuwachs 1902: 237) sind die Kosten der Unterbringung von Geisteskranken, Idioten zc. in Anstaltspflege im vorliegenden Haushaltsplan um	206 400 M.	
	höher vorgesehen worden, von welchen jedoch	170 000 "	
	durch höhere eigene Einnahmen gedeckt werden, so daß ein Mehrzuschuß von nur	36 400 M.	
	erforderlich ist.		
10.	Bei Titel II Nr. 15 muß an den Haushaltsplan für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler ein Mehrzuschuß von		23 300,— "
	geleistet werden.		
	Die Ausgaben für Bekleidung haben mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Jahres 1902 wegen der erhöhten wirklichen Kopfziffer um	5 000 M.	
	für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche um	2 000 "	
	für Reinigung um	1 000 "	
	für Mobilien und Utensilien um	2 500 "	
also	um insgesamt	10 500 M.	
	erhöht, dagegen aber die Ausgaben für Befoldungen wegen des Ausscheidens älterer Beamten und deren Ersatzes durch geringer beforderte Beamte um	4 955 M.	
	die anderen persönlichen Ausgaben um	250 "	
	und die sonstigen Ausgaben um	295 "	
	insgesamt also um	5 500 "	
	geringer veranschlagt werden können, so daß eine Mehrausgabe von	5 000 M.	
	entsteht, hierzu die vorgesehene Mindereinnahme von	18 300 "	
	gerechnet, ergibt den erforderlichen Mehrzuschuß von	23 300 M.	
	Zu übertragen		280 164,57 M.

	Übertrag	280 164,57 M.
11. Bei Titel II Nr. 17 soll der Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten einen Mehrzuschuß von		2 000,— "
erhalten.		

Für vorübergehende technische Hilfeleistungen bei der Zentralstelle, die bei den in Ausführung begriffenen umfangreichen Anstaltsneubauten nicht zu entbehren ist, ist die Vergütung seither je zur Hälfte aus den Mitteln für die bauliche Unterhaltung der einzelnen Provinzialanstalten und aus Neubaufonds bestritten worden. Diese Art der Verrechnung erwies sich seither als recht unzweckmäßig und ist deshalb jetzt hier dafür ein Betrag von 2000 M. ausgeworfen.

12. Bei Titel II Nr. 20 ist für den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten ein Mehrzuschuß von		22 500,— "
eingestellt worden.		

Die Zuschüsse für die landwirtschaftlichen Winterschulen haben wegen der Neueinrichtung einer solchen Schule in St. Witth um den Normalzuschuß von

2 500,— M.
und der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. wegen der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung des Direktors dieser Schule um

645,— "
ferner der Zuschuß an denselben Haushaltsplan für die an den Landwirtschaftsschulen in Cleve und Bitburg angestellten Lehrer wegen des höheren pensionsfähigen Durchschnitts des Wohnungsgeldzuschusses um

75,96 "
erhöht werden müssen,

zu Unterstützungen aus dem Westfonds konnten, da auf eine um 2420 M. höhere Zinseinnahme aus den nicht abgehobenen Beträgen dieses Fonds gerechnet ist,

2 420,— "
mehr eingestellt werden. Der allgemeine landwirtschaftliche Fonds ist, wesentlich um die Mittel zur Einrichtung der Internate bei den Wein- und Obstbauschulen zu Kreuznach und Alrweiler zu gewinnen, um

11 031,04 "
erhöht worden. Für die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen sind die Zuschüsse höher geworden:

für die Schule in Trier um 3 230,— "

" " " " Kreuznach um 3 956,— "

" " " " Alrweiler " 3 342,— "

Das Bedürfnis zur Gewährung dieser erhöhten Zuschüsse ist entstanden in Trier durch notwendige größere Ausgaben für Unterhaltung der Gebäude und Mauern sowie für die Bearbeitung der Weinberge, Rebschule und Obstgärten, in den Weinbauschulen zu Kreuznach und Alrweiler durch größere Ausgaben für Hilfslehrer, für einen Hausvater und

	Übertrag	27 200 M.	304 664,57 M.
eine Wirtschafterin, für Beköstigung, für Bearbeitung der Weinberge zc.			
		27 200 M.	
Es ergibt dies eine Mehrererfordernis von			
Diesem Mehrererfordernis steht nach dem beigegeführten Verzeichnis eine größere Einnahme (Mehrzinsen aus den nicht abgehobenen Beträgen des Westfonds) von			
		2 420 "	
gegenüber. Der Rest von			
		24 780 M.	
wird durch oben erwähnten Zuschuß von . . . 22 500 M.			
		1 500 "	
einen Mehrzuschuß von bei Titel IV Nr. 5 des Haupt-Haushaltsplans und endlich aus dem berechneten Zinszuwachs des Rheinischen Meliorationsfonds (Titel IV Nr. 4 des Haupt-Haushaltsplanes) von			
		780 "	
insgesamt			
		24 780 M.	
gedeckt.			
13.	Bei Titel IV Nr. 1 ist ein Mehrzuschuß von		2 000,— "
	an den Haushaltsplan für die Förderung von Kunst und Wissenschaft vorgesehen.		
	Die 2000 M. sind bestimmt, die Kosten einer periodischen sachverständigen Untersuchung des Kaiser Wilhelm-Denkmales in Coblenz, des inneren Anstriches und der sonstigen Unterhaltung dieses Denkmals, sowie der Figurengruppe vor dem Ständehause zu bestreiten.		
14.	Bei Titel IV Nr. 3 ist bei dem Zuschuß an den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke ein Mehrbetrag von		6 500,— "
	eingestellt.		
	Es wird nämlich vorgeschlagen, für die in Cupen aus Stiftungsfonds und Zuschüssen des Staats, des Kreises zc. zu errichtende und zu unterhaltende Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen eine Provinzialbeihilfe von		
		2 500 M.	
	und für die Einrichtung von Tiefbauklassen bei der in der Stadt Aachen bestehenden Königl. Baugewerkschule wegen des Interesses, das die Provinzialverwaltung an der sachgemäßen Ausbildung niederer Wegebautechniker hat, an die Stadt Aachen eine Provinzialbeihilfe von		
		4 000 "	
15.	Bei Titel IV Nr. 4 ist der an den Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu überweisende Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds um		780,— "
	höher in Ausgabe gestellt. Der Betrag des Zinsgewinns von 52 780 M. läuft im Haupt-Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe durch.		
16.	Bei Titel IV Nr. 5 ist als Mehrzuschuß an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Betrag von		1 500,— "
	vorgesehen.		
	Es wird wegen dieses Mehrzuschusses auf die Ausführungen unter Nr. 12 vorstehend Bezug genommen.		
	Zu übertragen		315 444,57 M.

	Übertrag	315 444,57 M.
17. Bei Titel V Nr. 3 ist zur Verzinsung und Tilgung der aus der 2. Anleihe zunächst zu deckenden Kosten der von dem 39., 40., 41., 42. und 43. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen Anstaltsbauten ein Mehrerfordernis von		35 000,— „
eingestellt worden.		

Es sind hieraus zu bestreiten die Tilgungs- und Zinsraten der bis jetzt und im Jahre 1904 auf abgerechnete Baukonten ausgegebenen und als Anleihe aufgenommenen Geldbeträge. Diese Ausgabe wird nach dem Fortschreiten der Bauten von Jahr zu Jahr wachsen, bis sie 5 % der genehmigten Anleihe von 8 000 000 M., also 400 000 M. erreicht hat.

Dieser Gesamtmehrausgabe von 350 444,57 M. stehen folgende Minderausgaben gegenüber:

18. Bei Titel II Nr. 19 an dem Haushaltsplan für die Straßenverwaltung haben	37 950,— M.
weniger als Zuschuß eingestellt werden können. Zwar sind die Ausgaben bei diesem Haushaltsplan gewachsen:	
a) bei Titel I Nr. 3b Zuschuß an den Eisenbahnfonds wegen der durch Erhöhung des Fonds von 18 auf 21 Millionen Mark notwendigen höheren Zins- und Tilgungsraten um	6 240,— M.
b) bei Titel IV Nr. 3b zur Bestreitung der Zinsen der Anleihe A für Herstellung von Kleinpflaster um	11 670,92 „
c) bei Titel IV Nr. 4 zur Zahlung von Renten an Städte für übernommene Provinzialstraßenstrecken um	25 182,40 „
d) bei Titel V zur Zahlung von Unfallrenten zc. an Straßenwärter und Arbeiter um	400,— „
e) bei Titel VII an Portobeträgen der Spezialverwaltung um	100,—
f) bei Titel XI zur Zahlung von Prozeß- und anderen unvorhergesehenen Kosten zc. um Bei B außerordentliche Ausgaben	188,43 „
g) bei Titel I Nr. 4 zur Bestreitung der Zinsen und Tilgungsraten der Anleihe C für Erneuerungs- und Umbauten, Großpflaster zc. um	33 118,65 „
Summe der Mehrausgaben	76 900,40 M.

Dagegen sind Minderausgaben veranschlagt:

a) bei den Kosten der Lokalverwaltung von	644,— M.
---	----------

Zu übertragen 644,— M. 76 900,40 M. 37 950,— M. 350 444,57 M.

	Übertrag	644,— M.	76 900,40 M.	37 950,— M.	350 444,57 M.
b)	bei den Kosten der Straßen-				
	aufsicht von	2400,—	„		
c)	an Beiträgen zur Kranken-				
	versicherung der Straßen-				
	wärter und Arbeiter von	156,40	„		
d)	an Kosten der Gesellscham-				
	lung, Amtsblätter, technischen				
	Zeitschriften zc. von	200,—	„		
e)	an Kosten von Formularen				
	und anderen Druckfachen zc.				
	von	50,—	„		
f)	die Etatssumme für die In-				
	validen- und Hinterbliebenen-				
	versorgung der Straßenwärter				
	und Arbeiter von	6000,—	„		
	hat hier ganz fortfallen können,				
	weil diese Versorgung in den				
	Haushaltsplan zur Zahlung				
	von Pensionen zc. über-				
	nommen worden ist.				

Die Minderausgaben beziffern sich demnach auf 9 450,40 „
 so daß eine Mehrausgabe von 67 450,— M.
 entsteht.

Die Straßenverwaltung hat jedoch, wie
 unter Nr. 21 der diesem Berichte beigefügten
 Nachweisung näher erläutert ist, eine eigene
 Mehreinnahme von 105 400,— „
 und es wird dadurch möglich, den Zuschuß
 gegen das Vorjahr um 37 950,— M.
 zu ermäßigen.

19. Bei Titel V Nr. 5 konnte der Ansatz zur Zahlung von
 Zinsen für bei der Landesbank aufgenommene Vorschüsse für
 unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung um 394,57 „
 herabgesetzt werden, so daß sich die Minderausgaben auf 38 344,57 M.
 stellen.

Rechnet man diese Minderausgaben mit 38 344,57 „
 von den vor aufgezählten Mehrausgaben ab, so verbleibt eine Gesamtmehr-
 ausgabe von 312 100,— M.,
 welche ihre Deckung in den unter A aufgeführten Mehreinnahmen in gleicher
 Höhe findet.

II.

Der Haupt-Haushaltsplan schließt, wie eingangs bemerkt, an direkten Einnahmen ab mit	12 917 000,— M.
Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten betragen	10 462 383,90 „
mithin stellt sich die Gesamteinnahme auf	23 379 383,90 M.
welcher ein Gesamtausgabe von gleicher Höhe gegenübersteht. Die Gesamteinnahme und Ausgabe nach dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1903 betrug	22 551 858,12 „
nach dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1904 also mehr .	827 525,78 M.
Siervon sind zunächst die vorerläuterten Mehreinnahmen und Mehrausgaben bei dem Haushaltsplan für 1904 mit	312 100,— „
abzuziehen, so daß ein Mehr bei den eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten von	515 425,78 M.
verbleibt, welches in der diesem Vorbericht beigefügten Nachweisung der eigenen Einnahmen näher erläutert ist.	

III.

Nach dem vom Provinzialausschusse am 16. Dezember 1902 erstatteten Vorberichte zu dem Haupt-Haushaltsplane der Provinzialverwaltung u., Abschnitt III (Seite 106 ff. der Verhandlungen des 43. Rheinischen Provinziallandtags) belief sich die Summe der aus den Rechnungsjahren 1897 bis einschließlich 1901 zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Mehreinnahmen aus den Provinzial-

abgaben auf	889 915,78 M.
Die Einnahme aus den Provinzialabgaben hat im Rechnungsjahre 1902	6 388 589,50 M.
betragen, wie im Verwaltungsberichte 1902 (Seite 58/59) näher angegeben ist. Im Haushaltsplane für 1902 war unter Titel II eine Einnahme aus Provinzialabgaben von	6 380 000,— „
vorgesehen, so daß aus diesem Jahre nur ein Betrag von	8 589,50 „
zur Verfügung des Provinziallandtags zu halten war und somit insgesamt . .	898 505,28 M.
zur Verfügung des Landtags standen.	

Der 43. Rheinische Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 18. Februar 1903 (Pos. 5 des Beschlusses) gutgeheißen, daß die im Rechnungsjahre 1902 bei den Haushaltsplänen für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, für das Landarmenwesen und für die erweiterte Armenpflege event. auch die bei den Kosten des Provinziallandtages zu erwartenden Mehrausgaben, insofern sie nicht aus den laufenden Einnahmen des Haupt-Haushaltsplanes gedeckt werden können, aus den Mehreinnahmen bei den Provinzialabgaben bestritten werden

Zu übertragen. 898 505,28 M.

Übertrag 898 505,28 M.

Die Mehrausgaben haben betragen

a) bei den Kosten der Fürsorgeerziehung . . .	123 495,41 M.
b) " " " des Landarmenwesens . . .	109 201,91 "
c) " " " der erweiterten Armenpflege . . .	68 851,72 "
d) " " " des Provinziallandtags . . .	13 600,69 "
zusammen . . .	<u>315 149,73 M.</u>

Von dieser Mehrausgabe hat aber wesentlich mit Rücksicht auf die Einnahmen, welche den unter b und c erwähnten Verwaltungszweigen aus der Dotationsrente gemäß Gesetz vom 2. Juni 1902 mit 107 970,83 M. überwiesen werden konnten, nur der Betrag von 197 186,06 M.

aus den Mehreinnahmen an Provinzialabgaben entnommen zu werden brauchen, außerdem hat aber noch nachträglich an den Stadtkreis Essen der Betrag von 597,11 "

aus den Provinzialabgaben erstattet werden müssen, so daß sich die Mehreinnahme aus diesen Abgaben um 197 783,17 "

verringert hat und mit 700 722,11 M.

in das Rechnungsjahr 1903 übernommen worden ist.

Gemäß Nr. 3 des Beschlusses des 43. Provinziallandtags vom 18. Februar 1903 (Seite 55 der Verhandlungen) sollte, nachdem die Herabsetzung des Prozentsatzes der Provinzialabgaben von $11\frac{1}{2}\%$ auf 11% beschlossen war, aus den Überschüssen der Vorjahre zur Deckung des entstehenden Defizits der erforderliche Betrag in den Haupt-Haushaltsplan für 1903 eingestellt werden.

Nach der mit Ermächtigung des Provinziallandtags durch den Provinzialausschuß vorgenommenen Feststellung des Haushaltsplans für 1903 war die aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben zu entnehmende Summe (vergl. Titel II Nr. 5 der Einnahme des Haupt-Haushaltsplanes) auf 221 900 M. ermittelt und dabei angenommen worden, daß das der Erhebung der Provinzialabgabe für das Jahr 1903 zugrunde zu legende wirkliche Soll an Staatssteuern sich auf 61 Millionen Mark und die mit 11% hiervon zu erhebende Provinzialabgabe sich auf 6 710 000 M. belaufen werde. Nach den von den königlichen Regierungen der Provinz eingezogenen Erkundigungen stellt sich aber das Veranlagungssoll an direkten Staatssteuern für 1903 auf rund 61 014 000 M. und das sich am Jahreschlusse erfahrungsmäßig ergebende wirkliche Einnahmesoll auf stark 1% niedriger, also auf etwa 60 400 000 M. und nach einer von den Regierungen gemachten Mitteilung sogar noch niedriger, so daß mit mehr als 60 250 000 M. an direkten Staatssteuern des Jahres 1903 nicht gerechnet werden darf. Es dürfte

dennoch die für dieses Jahr zu erhebende Provinzialabgabe nicht	6 710 000 M.
wie im Haupt-Haushaltsplan vorgesehen worden ist, sondern nur	6 627 500 "
also weniger	82 500 M.
betragen und demnach diese Summe außer der etatsmäßig festgestellten von	221 900 "
im ganzen also	<u>304 400 M.</u>

aus den Mehreinnahmen an Provinzialabgaben der früheren Jahre zu entnehmen sein.

Von dem oben bemerkten, in das Rechnungsjahr 1903 übernommenen Bestände von	700 722,11 M.
erübrigen nach Entnahme des berechneten Betrages von	304 400,— "
nur noch	396 322,11 M.

Bei einzelnen Verwaltungszweigen werden auch im Jahre 1903 noch Überschreitungen der Etatspositionen zu erwarten sein, deren Höhe allerdings jetzt noch nicht feststeht.

Bei Titel II der Ausgabe des Haushaltsplanes für die Verwaltung des Landarmenwesens für 1904 ist berechnet, wie sich nach den bisherigen Ergebnissen die Steigerung der Kosten für die Pflege landarmer Personen von Jahr zu Jahr gestellt hat. Hiernach ist für das Jahr 1903 eine Ausgabe von 1 536 500 M. als voraussichtlich erforderlich bezeichnet. Da aber im Haushaltsplan für diesen Zweck nur 1 530 000 M. vorgesehen sind, so ist eine Überschreitung von 6 500 M. zu erwarten.

Der Zuschuß aus Provinzialmitteln an den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege hat betragen:

für 1900	944 968,57 M.
" 1901	1 010 315,10 "
" 1902	1 068 851,72 "

Die Steigerung ist darnach durchschnittlich rund 60 000 M. von Jahr zu Jahr. Da nach der Statistik die Zahl der der Anstaltspflege anheimfallenden Geisteskranken, Idioten zc. stetig wächst, so wird auch der Provinzialzuschuß von 1902 auf 1903 zweifellos zunehmen und, da im Haushaltsplan für 1903 ein Zuschuß von 1 073 600,— M. vorgesehen ist, aber der Zuschuß für 1902 in Wirklichkeit schon 1 068 851,72 " betragen hat, bestimmt auf eine Überschreitung des Etatsvoranschlages zu rechnen sein. Wenn auch angenommen wird, daß die Beiträge zu den Pflegekosten, welche aus dem Vermögen zc. der Kranken eingezogen werden können, den Etatsansatz nicht unwesentlich übersteigen werden, so muß man doch auf eine Überschreitung von etwa 30 000 " gefaßt sein.

In dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist für das Rechnungsjahr 1903 angenommen, daß sich die Ausgaben stellen werden für 2750 Zöglinge \times 260 M. = 715 000 M. und für im Laufe des Rechnungsjahres hinzu-

kommende Fürsorgezöglinge auf $\frac{400 \times 260}{2} =$ 52 000 " zusammen 767 000 M.

Zu übertragen	767 000 M.	36 500 M.	396 322,11 M.
---------------	------------	-----------	---------------

	Übertrag	767 000 M.	36 500 M.	396 322,11 M.
Nun ist, wie der Verwaltungsbericht für 1902 ausweist, die Zahl der Zöglinge im Beginn des Rechnungsjahres 1903 nicht 2750 sondern (1150 + 1810) = 2960 gewesen und der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1903 vorgesehene Zuwachs von 400 Zöglingen viel zu gering angenommen, er wird sich nach den bisherigen Ergebnissen vielmehr auf etwa 700 Zöglinge stellen. Es hätten demnach an Kosten des Unterhalts, der Erziehung zc. der Fürsorgezöglinge $2960 \times 260 = . . . 769\,100$ M.				
	und $\frac{700 \times 260}{2} = . . .$	91 000 "		
		= rund 860 000 "		
		also 93 000 M.		

mehr berechnet werden müssen, so daß, da die Kosten mit $\frac{1}{3}$ der Provinz zur Last fallen, eine Überschreitung um den Betrag von rund 30 000 " in Betracht gezogen werden muß.

Ferner wird mit Rücksicht auf die erheblich stärkere Belegung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, für welche im Jahre 1902 schon ein Provinzialzuschuß von rund 164 470 M. gezahlt werden mußte und für welche im Jahre 1903 ein solcher von 139 700 M. vorgesehen ist, auch bei dieser Anstalt ein Mehrzuschuß von etwa 25 000 " notwendig werden. Es ist demnach am Ende des Rechnungsjahres ein mutmaßlicher Fehlbetrag von 91 500 M. zu decken.

Durch Erlaß vom 2. Januar 1902 und vom 29. September 1902 haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen entschieden, daß zu den nach § 15 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 vom Staate zu tragenden Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge nicht die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten gehören.

Von den gegen den Staat berechneten zwei Dritteln der der Provinz durch die Fürsorgeerziehung entstandenen Verwaltungskosten hat auf Grund dieses Erlasses der Herr Ober-Präsident im Rechnungsjahre 1901 14 762,31 M.

" " 1902 31 117,34 "

zu erstatten abgelehnt, eine gleiche Ablehnung wird auch bezüglich der zwei Drittel der Verwaltungskosten für 1903 mit etwa 53 000,— "

	Zu übertragen	98 879,65 M.	91 500 M.	396 322,11 M.
--	---------------	--------------	-----------	---------------

Übertrag 98 879,65 M. 91 500 M. 396 322,11 M.

zu erwarten sein. Im Haushaltsplane für 1904 ist wiederum eine Erstattung von zwei Drittel der Verwaltungskosten der Fürsorgeerziehung aus der Staatskasse vorgesehen, auch bezüglich des hierbei in Betracht kommenden Betrages von . . 53 000,— "

wird unter diesen Umständen eine Ablehnung der Erstattung erfolgen. Die Entscheidung über die Erstattungspflicht des Staates ist im Einverständnisse der Landeshauptleute sämtlicher Preussischer Provinzen vom Landeshauptmann der Provinz Brandenburg im Rechtswege angerufen, aber bis jetzt noch nicht gefallen. Wenn nun auch angenommen werden darf, daß diese Entscheidung zugunsten der Provinzialverbände getroffen werden wird, so ist andererseits doch auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß diese Verwaltungskosten doch noch der Provinz zu Last bleiben und daß die vorschußweise verrechneten Beträge mit rund 151 900 M.

aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben gedeckt werden müssen. Nach Deckung dieser 243 400,— "

würden von letzteren alsdann noch 152 922,11 M. verfüungsfrei bleiben.

Bei Feststellung des wirklichen Solls an direkten Staatssteuern, welches nach §§ 106 ff. der Provinzialordnung der Verteilung der Provinzialabgaben zu Grunde gelegt werden soll, sind seither auch die festgestellten, gemeindeabgabepflichtigen Steuerzäge des Fiskus bzw. auch für Gewerbe-, Bergbau- und Eisenbahnbetrieb berücksichtigt worden. Dieses Verfahren ist für das Rechnungsjahr 1902 von den Kreisen Moers, Saarbrücken, Kreuznach und Solingen durch Klage bei dem Oberverwaltungsgericht in Berlin angegriffen worden, weil nach § 107 der Provinzialordnung diese Steuerbeträge des Fiskus bei den Landkreisen außer Berechnung bleiben müßten, da dieselben weder zu den im Kreise auffommenden direkten Staatssteuern noch auch zu den nach §§ 14 bis 16 der Kreisordnung besonders zu veranlagenden Steuerbeträgen gehörten. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts steht noch aus.

Die hiernach strittigen Steuerbeträge der anscheidenden Kreise betragen für das Rechnungsjahr 1902 im ganzen 164 690 M., es handelt sich bei 10¹/₂ % Provinzialabgabe event. um einen Ausfall von . . 17 312 M. für dieses Rechnungsjahr.

Die Verteilung der Provinzialabgabe für das Rechnungsjahr 1903 erfolgt erst im März 1904. Fällt die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts dem seither geübten Verfahren entgegen aus, so würde selbstredend auch mit einem entsprechen-

Zu übertragen 17 312 M. 152 922,11 M.

übertrag 17 312,— M. 152 922,11 M.
den Einnahmeausfall an Provinzialabgaben für 1903 zu rechnen sein.

Die fiskalischen Steuererträge, die hier in Betracht kommen, betragen nach den vorliegenden amtlichen Angaben der Kreise für 1902

im Regierungsbezirk Aachen	82 494,12 M.
„ „ Coblenz	129 972,48 „
„ „ Köln	68 799,56 „
„ „ Düsseldorf	402 434,18 „
„ „ Trier	570 443,74 „
zusammen	1 254 144,08 M.

und die mit 11% hiervon zu berechnende Provinzialabgabe . . . 137 955,85 „;
gegebenen Falles müssen diese Ausfälle an der Provinzialabgabe für 1902 und
1903 mit zusammen 155 267,85 „
ebenfalls noch aus der Mehreinnahme an Provinzialabgaben gedeckt werden, so
daß alsdann ein Fehlbetrag von 2 345,74 M.
entstehen würde.

Aus dem Zinsgewinn der Landesbank der Rheinprovinz für 1902 sind
einem Beschlusse des Provinzialauschusses zufolge 600 000 M. an den Haupt-
Haushaltsplan abgeführt worden, da in diesem selbst im Jahre 1902 nur ein
Einnahmebetrag von 500 000 M. vorgesehen war, so ist der überschießende
Betrag von 100 000,— „
zur Verfügung des Provinziallandtages gehalten, so daß letzterer event. über die
Summe von 97 654,26 „
Verfügung behalten würde.

Mit Beschluß vom 7. Februar 1899 hatte der 41. Rheinische Provinziallandtag beschlossen,
als Beitrag zu den Kosten der im Jahre 1902 in Düsseldorf geplanten Industrie- und Kunst-
ausstellung einen Betrag von 100 000 M. ohne Vorbehalt der Rückgewähr zu zahlen. Dieser
Betrag ist aus den Zinsüberschüssen der Landesbank der Rheinprovinz der Rechnungsjahre 1896
und 1900 mit je 50 000 M. entnommen und an die Ausstellungskasse gezahlt worden. Nachdem
das Ausstellungsunternehmen mit einem erheblichen Überschusse abgeschlossen hatte, hat der Arbeits-
auschuß die Rückzahlung dieser 100 000 M. mit der Auflage beschlossen, daß den Städten
Elberfeld und Essen je 25 000 M. zu Museumszwecken gezahlt werden. Über die Annahme und
Verwendung des an die Kendantur der Landesbank bereits eingezahlten Betrages wird der Provinzial-
landtag auf Grund der ihm vom Provinzialauschusse zu machenden Vorschläge Beschluß zu
fassen haben.

IV.

Nach dem in einer besonderen Drucksache vorliegenden Bericht über den Vermögens-
stand des Rheinischen Provinzialverbandes belief sich der Wert des Vermögens ausschließlich
des Vermögens der Landesbank, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und des Rheinischen
Meliorationsfonds am 1. April 1903:

an Gebäuden auf	24 006 455,—	ℳ.
„ Grundstücken auf	5 275 902,—	„
„ Inventar „	3 384 047,18	„
„ Wertpapieren „	2 906 172,80	„
„ sonstigen Forderungen auf	4 096 749,32	„
„ anderen Vermögensbestandteilen auf	116 402,80	„
	zusammen auf rund	39 785 729 ℳ.
Hierin befinden sich an Fonds, wie Witwen- und Waisenversorgungs-		
anstalt für die Kommunalbeamten, Ruhegehaltskasse für die Kreiskommunal-		
verbände, Polizeistrafgelderfonds, Unterstützungs- und Stiftungsfonds, Vieh-		
entschädigungsfonds, welche hier lediglich verwaltet werden,		
		4 563 754 „
so daß an Provinzialvermögen bleiben		35 221 975 ℳ.
Hinzu tritt bei der Landesbank der Rheinprovinz der		
Wert des Gebäudes mit	340 000	ℳ.
„ der Grundstücke mit	100 000	„
„ des Inventars mit	40 000	„
ferner die Stamm- und Reservefonds mit	7 144 550	„
	mit zusammen	7 624 550 „
Bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der		
Wert der Gebäude mit	285 000	ℳ.
„ des Inventars mit	15 000	„
und der Betrag der rentbar angelegten Fonds mit	7 046 000	„
	zusammen also	7 346 000 „
und endlich der Betrag des Rheinischen Meliorationsfonds mit		2 003 800 „
so daß sich abzüglich der nur verwalteten Fonds ein Gesamtvermögen des		
Provinzialverbandes von		52 196 325 ℳ.
ergibt.		
Nach dem am 16. Dezember 1902 erstatteten Vorbericht zum Haus-		
haltspan (Seite 110 der Verhandlungen des 43. Rheinischen Provinziallandtags)		
hat dieses Gesamtvermögen am 1. April 1902 nur		49 939 960 „
betrugen, ist also seitdem um		2 256 365 ℳ.
gestiegen.		
Diese Vermögenssteigerung ist eingetreten:		
durch den Erwerb des Hauses Elisabethstraße Nr. 10 in Düsseldorf um		70 600 ℳ.
beim Fonds zur Zahlung von Pensionen zc. durch Hinterlegung		
weiterer		53 000 „
beim Ständefonds durch Hinterlegung weiterer		20 000 „
bei den Überschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur		
Verjüngung des Provinzialausschusses desgleichen um		130 000 „
bei der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Köln der Wert der		
Gebäude, der Grundstücke und des Inventars um		252 500 „
bei den übrigen Taubstummenanstalten um		1 636 „
	Zu übertragen	527 736 ℳ. 2 256 365 ℳ.

	Übertrag	527 736 M.	2 256 365 M.
bei der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld Wert der Gebäude um		300 000 "	
bei den 6 vorhandenen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten an Wert der Gebäude und Grundstücke um		333 867 "	
bei der im Bau begriffenen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal bei Süchteln an Wert der Gebäude, der Grundstücke und des Inventars um		342 182 "	
bei Gut Haus Fichtenhain an Wert der Grundstücke um		27 812 "	
bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler an Wert der Grundstücke und an Vermögen der Materialienverwaltung und des Mühlenbetriebes um		50 200 "	
bei dem Landarmenhaus in Trier an Wert der Gebäude und Reservefonds um		31 937 "	
bei dem allgemeinen Baufonds um		22 986 "	
bei der Provinzial-Straßenverwaltung trotz Verminderung des Werts an Gebäuden, Grundstücken und Inventar durch die Wertpapiere und sonstigen Forderungen sowie durch Barbestände um		64 491 "	
bei den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in Trier, Kreuznach und Alrweiler an Wert der Gebäude, Grundstücke und Inventar um		228 398 "	
bei der Landesbank der Rheinprovinz an Reservefonds um		297 860 "	
und endlich bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt an Reservefonds um		266 000 "	

daher Zuwachs insgesamt um 2 493 469 M.

Dagegen ist aber eine Vermögensminderung eingetreten:

bei der Hauptverwaltung an den Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben um	220 604 M.
bei dem Inventar in den Verwaltungsgebäuden der Zentralverwaltung zc. um	16 500 "

also um zusammen 237 104 "

ergibt den oben berechneten Vermögenszuwachs von 2 256 365 M.

Nach dem besonders vorliegenden Berichte über den Vermögensstand des Provinzialverbandes beträgt die Summe der Schulden dieses Verbandes 17 079 956,06 M.

Sie setzt sich zusammen:

1. aus der alten Irrenanstaltsbauschuld 4 321 123,51 M.

Die Schuld wird gemäß Beschlusses des 29. Rheinischen Provinziallandtags vom 1. Mai 1895 mit dem jährlichen Betrage von 250 000 M. verzinst und getilgt.

Zu übertragen 4 321 123,51 M. 17 079 956,06 M.

	Übertrag	4 321 123,51 M.	17 079 956,06 M.
2.	aus der vom 42. Rheinischen Provinziallandtag für Anstaltsbauten zc. genehmigten Anleihe von 6 ¹ / ₂ Millionen Mark. Der am 1. April 1903 auf diese Anleihe bei der Landesbank aufgenommene Betrag beläuft sich auf	5 804 170,75	„
3.	aus der vom 43. Rheinischen Provinziallandtag für Anstaltsbauten genehmigten Anleihe von 7 880 000 M. Auf diese Anleihe war am 1. April 1903 ein Betrag von aufgenommen;	2 623 791,69	„
4.	aus dem auf dem Gute Fichtenhain noch beruhenden, bei der Landesbank aufgenommenen Betrage von Die Schuld ist durch Erträgnisse der Ziegelei und der Landwirtschaft von 433 747,87 M. auf nebenstehende Summe herabgemindert und mit 3 ¹ / ₂ % zu verzinsen;	398 500,—	„
5.	aus der vom 41. Rheinischen Provinziallandtage am 3. Februar 1899 genehmigten Anleihe von 2 Millionen Mark zur Ausführung von Kleinpflasterungen, auf welche am 1. April 1903 . . aufgenommen waren;	1 281 832,08	„
6.	aus der vom 41. Rheinischen Provinziallandtage am 3. Februar 1899 genehmigten Anleihe von . für Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten zc. ;	1 231 195,—	„
7.	aus der vom 42. Rheinischen Provinziallandtage am 12. Februar 1901 genehmigten Anleihe von 2 400 000 M. zur Herstellung von Großpflaster, Brückenbauten zc., von welcher am 1. April 1903 aufgenommen bzw. zu tilgen waren	751 977,38	„
8.	aus der vom 43. Rheinischen Provinziallandtage am 13. Februar 1903 genehmigten Anleihe von zur Beseitigung von Frostschäden auf Provinzialstraßen;	532 000,—	„
9.	das für die Erwerbung und den Ausbau der Arbeiterkolonie Urft aufgenommene Darlehn von ursprünglich 99 200 M. welches von der Landarmenverwaltung zu verzinsen und zu tilgen ist, ist bis auf getilgt;	91 165,65	„
	Zu übertragen	17 035 756,06 M.	17 079 956,06 M.

	Übertrag	17 035 756,06 M.	17 079 956,06 M.
10. von der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler ist bei der Landesbank eine Anleihe von		44 200,— "	
zur Einrichtung des maschinellen Betriebes in der Wäscherei aufgenommen, welche aus den Mehreträgen dieses Betriebes mit jährlich 7240 M. getilgt und verzinst werden soll.			

Es ergibt dies zusammen eine Schuldensumme von 17 079 956,06 M.

Nach dem Vorbericht vom 16. Dezember 1902 zum Haushaltsplan für 1903 (S. 111—113 der Verhandlungen des 43. Rheinischen Provinzial-Landtags) war am 1. April 1902 eine Schuldensumme von 14 989 865,31 "

nachgewiesen, so daß sich also seitdem die Schuld um 2 090 090,75 M. erhöht hat. Diese Steigerung ist entstanden dadurch, daß

a) auf die vor zu 2 aufgeführte Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark		50 337,50 M.	
b) auf die zu 3 aufgeführte Anleihe von 7 880 000 M. aufgenommen worden sind;		2 623 791,69 "	
c) die aufgenommenen Beträge auf die für die Provinzialstraßenverwaltung genehmigten Anleihen (Nr. 5, 6, 7 u. 8 vorstehend) um		1 100 689,43 "	
gestiegen sind;			
d) das oben unter 10 aufgeführte der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler gewährte Darlehen von		44 200,— "	
hinzugetreten ist;			
	zusammen . . .	3 819 018,62 M.	

dagegen in Abgang zu bringen ist:

e) die Minderung der alten Irrenanstaltsbauschuld infolge Tilgung um		95 420,94 M.	
f) die für die Erweiterungsbauten in den Heil- und Pflegeanstalten und für den Neubau der Anstalten in Galkhausen und Süchteln aufgenommenen u. auf die Anleihen übergebuchten Vorschüsse von insgesamt		1 483 581,39 "	
g) die oben erwähnte Minderung der Schuld auf das Gut Haus Fichtenhain um		35 247,87 "	
h) die Minderung der auf der Arbeiterkolonie Urft ruhenden Schuld um		2 862,97 "	
Zu übertragen	1 617 113,17 M.	3 819 018,62 M.	2 090 090,75 M.

	übertrag 1 617 113,17 M.	3 819 018,62 M.	2 090 090,75 M.
i) der für die Weinbauschule zu			
Uhrweiterbestandene Vorschuß von	111 814,70 „		
welcher auf die Anleihen übernommen ist,			
	zusammen mithin	1 728 927,87 „	
so daß sich also die obige Steigerungssumme von			2 090 090,75 M.
ergibt.			

Nach den vorstehenden Ausführungen beläuft sich die Vermögenszunahme auf 2 256 365 M.
die Schuldenzunahme auf 2 090 090 M.

V.

Nach dem vorliegenden Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1904 sind an Provinzialabgaben vorzusehen gegen

im Rechnungsjahr 1903, also mehr	526 000 M.*)
----------------------------------	--------------

Die Notwendigkeit zur Erhebung dieses Mehrbetrages an Provinzialabgaben ist vorstehend unter I B der Ausgaben im einzelnen begründet.

Da, wie im Abschnitt III des vorstehenden Berichts näher ausgeführt, die zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben der früheren Jahre Ende des Jahres 1903 voraussichtlich aufgebraucht sein werden, so erübrigt nur dieses Mehrbedürfnis von 526 000 M. durch Erhebung von Provinzialabgaben aufzubringen.

Das der Ausschreibung der Provinzialabgabe für 1902 zugrunde gelegte wirkliche Sollaufkommen an direkten Staatssteuern für 1902 hat sich auf 61 029 025,78 M. belaufen. Nach den bei den königlichen Regierungen und den Land- und Stadtkreisen der Provinz angestellten Ermittlungen stellt sich das Veranlagungsoll an direkten, der Erhebung der Provinzialabgaben zugrunde zu legenden Staatssteuern für das Rechnungsjahr 1903 auf 61 014 186,93 M., also noch niedriger als das wirkliche Soll für 1902. In dieser Zahl sind die fingierten Steuern des Fiskus nicht enthalten. Die Vergleiche zwischen dem Veranlagungs- und wirklichen Soll in verflossenen Jahren ergeben, daß die Differenzen zwischen beiden Solls schwankende waren, aber damit gerechnet werden muß, daß das wirkliche Soll etwa 1% hinter dem Veranlagungsoll zurückbleibt, ja eine der Regierungen, welche über das im Reklamations- und Berufungsverfahren strittige Einkommensteueroll nähere Erhebungen angestellt hat, gibt an, daß sich das Veranlagungsoll bei der Einkommensteuer von rund 8 600 000 M. um 607 000 M. und bei der Gewerbesteuer von 1 376 000 M. um 134 750 M. ermäßigen werde. Es berechnet sich darnach für 1903 ein wirkliches Soll von höchstens 60 250 000—60 400 000 M. Da die direkten Staatssteuern auch im Jahre 1903 noch weiter in ihren Einnahmebeträgen gesunken sind, so wird es gewagt sein,

*) Durch Provinzialabgabe ist nämlich mehr aufzubringen der eingangs dieses Berichts nachgewiesene Mehrbetrag von 312 100 M.
abzüglich der aus Nebenfonds fließenden Mehreinnahme von 8 000 „
= 304 100 M.
außerdem aber noch der im Rechnungsjahr 1903 aus den Überschüssen der Provinzialabgaben der früheren Jahre entnommene Betrag von 221 900 „
zusammen wie oben 526 000 M.

für das Jahr 1904 ein höheres Erträgnis von diesen Steuern zu erwarten. Zur Beibringung einer Einnahme von 7 236 000 M. aus den Provinzialabgaben für das Rechnungsjahr 1904 muß von einem wirklichen Sollaufkommen an direkten Staatssteuern von 60 300 000 M. aber ein Prozentsatz von 12% erhoben werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den dazu gehörigen Haushaltsplänen für die einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten feststellen;
2. genehmigen, daß zur Bestreitung der Ausgaben 12% des berichtigten Sollaufkommens an direkten Staatssteuern des Jahres als Provinzialabgabe erhoben werde;
3. beschließen, daß nach dem festgestellten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu demselben gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1905 bzw. 1. April 1905 die Verwaltung solange weitergeführt und die zu 2 genehmigte Provinzialabgabe erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird;
4. ferner genehmigen, daß die im Rechnungsjahre 1903 bei den Haushaltsplänen für das Landarmenwesen, für die erweiterte Armenpflege, für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, sowie für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler (vergl. Abschnitt III Seiten 13/14 dieses Berichts) event. entstehenden Mehrausgaben gegen diese Haushaltspläne, sowie der etwaige Minderertrag der Provinzialumlage der Rechnungsjahre 1902 und 1903, insofern sie nicht aus den laufenden Einnahmen des Haupt-Haushaltsplans gedeckt werden können, aus den Mehreinnahmen bei den Provinzialabgaben bestritten werden;
5. ferner gutheißen, daß, sofern der schwebende Rechtsstreit bezüglich der Beteiligung des Staates an der Tragung der Verwaltungskosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger endgültig zu ungunsten des Provinzialverbandes entschieden werden sollte, die für die Jahre 1901 bis 1904 vom Staate zur Zahlung abgelehnten Verwaltungskostenbeiträge für Fürsorgeerziehung Minderjähriger aus den Mehreinnahmen bei den Provinzialabgaben entnommen werden;
6. endlich bestimmen, daß die nach Entnahme der Beträge etwa noch verbleibende Summe an Mehreinnahmen bei den Provinzialabgaben zur Verfügung des Provinziallandtags gehalten werde.“

Düsseldorf, den 1. Dezember 1903.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Renvers,
Landeshauptmann.

Nach-
der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen im dem Rechnungsjahre 1904.		Dieselben haben betragen in dem Rechnungsjahre 1903.	
			„	†	„	†
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde . . .	Seite 23	177 500	—	178 800	—
2	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltberechtigte Angestellte und Arbeiter und an deren Hinterbliebene, c) Dr. Klein-Stiftung	II Seite 43	256 336	—	244 780	57
3	Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten	III Seite 59	430 700	—	397 400	—
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV Seite 77	122 700	—	108 480	—
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	V Seite 87	420 000	—	383 000	—
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	VI Seite 101	261 100	—	249 000	—
7	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenanstalten, Zusammenstellung	VII A-J Seite 111	36 520	—	32 130	—
8	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Dären (Elisabeth-Stiftung)	VIII A Seite 169	20 000	—	20 000	—
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied (Auguste Viktoria-Haus)	VIII B Seite 183	13 710	—	13 010	—
10	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIII C Seite 191	8 645	—	8 610	—
	Zu übertragen		1 747 211	—	1 635 210	57

Uebersicht
der Provinzialverwaltung in den Rechnungsjahren 1903 und 1904.

Witkin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
„	†	
—	1 300	Nach den Entschlüssen der letzten Jahre hat die Einnahme aus dem Verkauf der Verhandlungen des Provinziallandtages statt auf 4000 M. nur auf 2700 M. angenommen werden dürfen.
11 555 43	—	Die Mehreinnahme rührt von einer höheren Zins-einnahme (1329 M.), erhöhten Beiträgen für die Lehrpersonen an der Ibiotenanstalt zu Offen-Rutrop (82,50 M.), aus Beiträgen für verzeichnete Beamtenstellen bei der Landes-Versicherungsanstalt, Feuer-versicherungsanstalt und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (6719,28 M.), aus Beiträgen für landwirtschaftliche Lehrer und Winterkulturdirektoren (730,96 M.) und endlich aus den Einnahmen der Dr. Klein-Stiftung her.
33 300	—	Die Erhöhung des Haushaltsplanes ist im wesentlichen erfolgt durch die Einstellung der Stellen zweier Landbeiräte, höherer Mittel zur Vergütung von Hilfsarbeitern im Bureau-dienst und in der Kartenregistratur, insbesondere aber durch die Einstellung der Mittel für Überweisung weiterer Hilfsbeamten an die Schlichtergerichte für Arbeiterversicherung. Die Vermehrung der Dienstgeschäfte rechtfertigt die Erhöhung.
14 220	—	Es ist in dem Haushaltsplan Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß für einen Landes-rat, der Wohnungsgeldzuschuß für einen Subalternbeamten mehr, ein Mehr-zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan (Nr. 2), an sächlichen und sonstigen Ausgaben 5556,20 M. mehr eingestellt worden.
37 000	—	Für zwei Oberinspektoren, für 2 weitere Kanakisten, für 2 weitere technische Beamte sind die Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse vorgesehen, als Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan hat infolgedessen ein höherer Betrag eingestellt werden müssen, die sächlichen Ausgaben mußten um 19 200 M., die Ausgaben für gemeinnützige Zwecke um 5000 M. und die sonstigen Ausgaben um 363,85 M. erhöht werden.
12 100	—	Für Hilfsarbeiter im Sekretariate, in den Buchhaltereien u. haben dem gestiegenen Geschäftsumfange entsprechend 7000 M., für die Unterhaltung u. des Landes-bankgebäudes 4000 M. und für Beschaffung von Schreibmaterialien u. 2000 M. mehr vorgesehen werden müssen, welchen an einigen anderen Titeln des Haushaltsplanes Minderausgaben gegenüber stehen.
4 390	—	An Beiträgen zu den Pflegekosten der Söglinge und Schulgeld konnten 3900 M. mehr und an sonstigen Einnahmen 490 M. mehr in Einnahme vorgesehen werden.
700	—	Es ist angenommen, daß an Pensionsbeträgen der Söglinge 700 M. mehr eingehen.
35	—	Aus Zinsen des Kapitalvermögens gehen voraussichtlich 35 M. mehr ein.
113 300 43	1 300	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1904.		Dieselben haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1903.	
			„	„	„	„
	Übertrag		1 747 211	—	1 635 210	57
11	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld	IX. Seite 195	89 455	—	74 405	—
12	Haushaltsplan über die Kosten der Züchtungs- und Erziehung Minderjähriger gemäß des Gesetzes vom 2. Juli 1900.	X. Seite 217	690 100	—	571 400	—
13	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Zusammenstellung	XI. Seite 227	2 275 650	—	2 270 850	—
14	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens	XII. Seite 357	50 000	—	50 600	—
15	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	XIII. Seite 365	314 683	—	319 783	—
16	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	XIV. Seite 387	2 978 000	—	2 808 000	—
17	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	XV. Seite 391	321 000	—	339 300	—
18	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	XVI. Seite 437	151 100	—	151 400	—
	Zu übertragen		8 617 199	—	8 220 948	57

Mithin jetzt	Bemerkungen.		
	mehr	weniger	
„	„	„	
113 300	43	1 300	Da nach Eröffnung der Hebammenlehranstalt in Elberfeld der Unterricht an der Anstalt in Köln eine Einschränkung erfahren wird, ist die Einnahme aus den Pensionskosten der Schülerinnen, Wärterinnen etc. um 12 000 M. geringer angenommen, die sonstige Einnahme aber um 50 M. erhöht, so daß die eigenen Einnahmen bei dieser Anstalt um 11 950 M. geringer geworden sind, dagegen sind für die am 1. Oktober 1904 zu eröffnende Anstalt in Elberfeld an Pensionskosten der Schülerinnen etc. 14 000 M., an Pensionsbeiträgen von Schwangeren und Wöchnerinnen 12 800 „ und an sonstigen Einnahmen 200 „ insgesamt 27 000 „ also für beide Anstalten mehr vorgesehen 15 050 M.
15 050	—	—	
118 700	—	—	Der Zuschuß des Staats hat entsprechend der Erhöhung der Gesamtausgabe des Haushaltsplans um 112 000 M. erhöht werden müssen, an Erstattungen aus dem eigenen Vermögen der Züglinge oder der zu ihrem Unterhalte Verpflichteten durfte eine Mehreinnahme von 6000 M. und aus zurückgesetzten Prämien, Lohnzulagen, Verfallsener, verfallener Sparkassenbäcker etc. eine Mehreinnahme von 700 M. angenommen werden.
4 800	—	—	Die Einnahmen aus den Pflegekosten der Kranken konnten bei den Heil- und Pflegeanstalten zu Düren und Grafenberg um 6000 M. höher berechnet werden, bei ersterer Anstalt auch die Zinsen von Stiftungen um 40 M. höher, so daß eine Mehreinnahme von 6040 M. sich ergeben würde, wenn nicht die Einnahmen aus der Land- und Viehwirtschaft um 910 M. und die sonstigen Einnahmen um 330 M., also insgesamt um 1240 M. geringer vorausgesetzt gewesen wären. Es bleibt demnach eine Mehreinnahme von 4800 M.
—	—	600	Die Einnahmen aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten haben um 600 M. geringer eingestellt werden müssen.
—	—	5 100	Die Einnahme bei den einzelnen Fonds ist nach dem Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Jahre festgestellt, wobei sich die nebenbemerkte Mehreinnahme von 5100 M. ergeben hat.
170 000	—	—	Die Einnahme aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittopflichtigen ist um 30 000 M. und die Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbande in Anstaltspflege unterzubringenden Kranken um 140 000 M. höher angenommen worden, bedingt durch den statistisch nachgewiesenen Zuwachs der Geisteskranken etc.
—	—	18 300	Die Einnahme aus dem Arbeitsbetriebe ist mit 17 914,50 M. geringer eingestellt, was im wesentlichen daher kommt, daß für Hüßsauffeher 6000 M. mehr, und für Mitharbeit und Verzinsung des Anlagekapitals der Wäscherei, für Wehrverbrauch an Kohlen, für Erzeugung des Dampfes, für Wehrverbrauch an Wasser und für Wehrverbrauch an Schmier- und Putzmaterial für die Maschinen, für Gurte und Umhüllungen der Walzen der Dampfmaschine etc. 11 440 M. neu in den Voranschlag über den Arbeitsbetrieb (Anlage B) vorgesehen werden mußten. Außerdem ist bei den sonstigen Einnahmen des Haushaltsplanes auf eine Mindereinnahme von 385,50 M. gerechnet.
—	—	300	In dem Voranschlag für den Arbeitsbetrieb (Anlage B) hat nach dem Ergebnisse der letzten Jahre die Einnahme aus den verkauften Fabrikaten und geleisteten Arbeiten um 500 M. geringer veranschlagt werden müssen, dagegen aber die Einnahme aus der Land- und Viehwirtschaft um 100 M. und die sonstigen Einnahmen um 100 M. höher angenommen werden können.
421 850	43	25 600	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1904.		Dieselben haben betragen in dem Rechnungsjahre 1903.	
			„	„	„	„
	Übertrag		8 617 199	—	8 220 948	57
19	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten	XVII. Seite 455	—	—	—	—
20	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden	XVIII. Seite 459	1 830	—	1 860	—
21	Haushaltsplan der Provinzial-Strassenverwaltung	XIX. Seite 463	1 091 504	—	986 104	—
	Anlagen A, B und C zum Haushaltsplan für die Strassenverwaltung (Seite 499, 503, 507)		12 500	—	13 250	—
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	XX. Seite 511	339 357 92	—	336 937 92	—
	Anlage A, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Trier (Seite 521)		12 650	—	13 050	—
	Anlage B, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach (Seite 531)		10 750	—	5 806	—
	Anlage C, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler (Seite 539)		10 130	—	5 472	—
23	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen	XXI. Seite 545	61 310 06	—	60 338 96	—
	a. für Pferde zc.		—	—	—	—
	b. für Rindvieh		289 102 92	—	287 290 67	—
24	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXII. Seite 551	150	—	—	—
25	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII. Seite 555	15 900	—	15 900	—
	Summe		10 462 383 90	—	9 946 958 12	—

Mithin jetzt	Bemerkungen.	
	mehr	weniger
421 850 43	25 600	In dem Haushaltsplan sind eigene Einnahmen überhaupt nicht vorgesehen.
—	—	Die Einnahme aus den Beiträgen zu den Pflegekosten für Epileptiker und Idioten ist nach den letzten Rechnungsergebnissen um 30,75 M. geringer, die sonstigen Einnahmen dagegen 0,75 M. höher angenommen worden.
105 400	—	Die Einnahmen aus den Vorausleistungen der Fabriken gemäß Gesetz vom 18. August 1902 sind wegen der Ausdehnung der Erhebung auf die früheren Staatsstrafen um 40 000 M., die Einnahmen aus Mieten und Pächten (400 M.), aus Beiträgen von Korporationen zur Unterhaltung der Strassen (30 M.), aus dem Erlös von Cist- und Straßennutzungen (2000 M.), aus Einnahmen aus den Straßennutzungen (4000 M.) und die sonstigen Einnahmen (345 M.) um insgesamt 6675 M. höher berechnet; aus dem bei der Strassenverwaltung Ende 1902 verbliebenen verfügbaren Bestände sind 60 000 M. in den Haushaltsplan eingestellt worden, so daß sich die eigene Rezeption auf 106 675 M. stellt, welcher indessen geringere Einnahmen aus den Zinsen des Reservefonds und des Sammelfonds von 1275 M. gegenüber stehen. Es ergibt sich darnach der nebensichende Betrag von 105 400 M.
—	750	Da über den Fonds für den Neubau von Provinzialstrassen bereits vollständig verfügt ist, wird das Deposikum dieses Fonds bei der Landesbank jetzt zurückgezogen werden, so daß die bisherige Zins-Einnahme von 750 M. fortfällt.
2 420	—	Die Zinsen aus den nicht abgehobenen und bei der Landesbank rentbar angelegten Reichsbankguthaben des Weistonds sind mit 2 420 M. höher vorgesehen.
—	400	Die Einnahme aus der Gartenwirtschaft ist nach dreijährigem Durchschnitt 20 M. geringer, der Ertrag der Viehzucht von 380 M. fällt ganz aus, weil der als Schweinefleisch benutzte Raum als Waschküche verwendet werden muß.
4 944	—	Mit Rücksicht auf die Einrichtung des Internats ist die Einnahme aus Pensionen und Schulgeldern der Jüglinge um 4824 M. höher eingestellt worden. An sonstigen Einnahmen sind 120 M. mehr angenommen.
4 658	—	Auch hier ist mit Rücksicht auf die Internats-Einrichtung auf eine höhere Einnahme von 4608 M. aus Pensionen und Schulgeldern der Jüglinge gerechnet, auch der Ertrag aus der Gartenwirtschaft um 50 M. höher vorgesehen.
971 10	—	Die Ausgaben für Pferde (30 Pfg.) und Rindvieh (25 Pfg.) sind beibehalten. Es sind bei dem Versicherungsfonds für Pferde die Zinsen des Reservefonds um 750 M. und die Ausgaben von dem vermehrten Pferdebestande um 221,10 M. höher, bei dem Versicherungsfonds für Rindvieh die Zinsen des Reservefonds um 2500 M. höher, dagegen die Ausgaben um 687,75 M. geringer berechnet.
1 812 25	—	Bei der Errichtung der Figurengruppe vor dem Soldehause sind 5700 M. erspart worden, welche bei der Landesbank rentbar hinterlegt sind. Die Zinsen dieses Betrages sind mit 150 M. zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Figurengruppe, welche künftig bei diesem Haushaltspläne verausgabt werden sollen, vereinnahmt.
542 205 78	26 780	
515 425 78	—	

Nr.	Titel	Verlag		Jahr	Bd.	Bl.	Preis
		Verlag	Ort				
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Anlage 4.

(Druckfachen. Nr. 2.)

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage die umseitige Zusammenstellung des am 1. April 1903 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnisaahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1903.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.Dr. Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammen-
des am 1. April 1903 vorhandenen Vermögens und

		Vermögenssteile.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
					Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7	
A. Zentralverwaltung und Anstalten:							
1	a) Hauptverwaltung	—	—	—	—	—	820 348 78
	b) Verwaltungsgebäude — Ständehaus —	1 413 500	90 000	282 900	—	—	—
	c) Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Elisabethstraße Nr. 11	125 000	60 000	28 200	—	—	—
	d) Haus Elisabethstraße Nr. 10	30 000	40 600	—	—	—	—
2	Fonds zur Zahlung von Pensionen an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern etc. an deren Hinterbliebene	—	—	—	—	—	128 000 —
3	Ständefonds — Verfügungsfonds des Provinziallandtages	—	—	—	—	—	100 000 —
4	Überschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Verfügung des Provinzialausschusses	—	—	—	—	—	310 000 —
5	Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	—	5 700 —
6	Provinzialmuseen zu:						
	1. Bonn	320 200	81 200	28 550	—	—	—
	2. Trier	392 600	25 550	27 930	—	—	—
	Zu übertragen	2 281 300	297 350	367 580	—	—	1 364 048 78

Stellung
der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	820 348 78	(1 040 952 47)*	—	—	5	Barbestand bzw. Überschuß am 1. April 1903 (ausdrücklich der Rückzahlung der Industrie- und Gewerbe-Koststellung). (Vergl. S. 71 des Verwaltungsberichts für das Rechnungsjahr 1902.)
—	1 786 400	(1 802 900 —)	—	—	3	Hiervon sind 2000 M. Wert des Inventars des Rechnungskontrollbüros, welches sich im Landesbankgebäude befindet, mitzählen. Nach der letzten Inventuraufnahme im Ständehause hat sich der Wert des Mobiliars um 16 500 M. verringert und beträgt die jetzige Versicherungssumme 280 900 M.
—	213 200	(213 200 —)	—	—	1 u. 2	Ankaufskosten des Hauses Elisabethstr. Nr. 10, welche in dem Aufschlagsbetrage Nr. 19 enthalten sind.
—	70 600	(— —)	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. Nachdem am 6. Juli 1903 noch ein weiterer Betrag von 44 300 M. bei der Landesbank rentbar hinterlegt worden war, wies der Kassenabluß am 18. Juli 1903 ein Kapitalvermögen von 172 300 M. und einen Barbestand von 110,13 M. auf.
—	128 000	(75 000 —)	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1903 ein Barbestand von 14 871,30 M. vorhanden. Der Fonds ist voll befaßt.
—	100 000	(90 000 —)	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag, einschließlich 240 000 M. aus den Überschüssen des Jahres 1902 (vergl. S. 114 des Verwaltungsberichts für 1902). Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1903 ein Barbestand von 10 256,63 M. vorhanden. Der Fonds ist mit 75 860 M. befaßt.
—	310 000	(180 000 —)	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1903 ein Barbestand von 175,38 M. vorhanden.
—	5 700	(5 700 —)	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	429 950	(429 950 —)	—	—	2	Grunderwerbskosten.
—	446 080	(446 080 —)	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	4 310 278 78	(4 273 782 47)	—	—	1	Summe der Baukosten.
—			—	—	2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich bezugenebenen Bauplatzes abzüglich des von derselben zurückerhaltenen Terrains.
—			—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.

*) Die eingeklammerten Zahlen betreffen die Summe des Vermögens bzw. der Schulden nach dem Stande vom 1. April 1902.

		Vermögensteile.						
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7		
Uebertrag		2 281 300	297 350	367 580	—	—	1 364 048	78
7	Kasselerhaus zu Trier, St. Barbara	5 700	—	—	—	—	—	—
8	Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Kommunalbeamten der Rhein- provinz	—	—	—	2 320 900	—	—	—
9	Ruhegehaltskasse für die Kreiscommu- nalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz	—	—	—	40 000	—	—	—
10	Provincial-Taubstummenanstalten zu:							
	1. Kachen	40 000	—	3 000	16 250	—	443	90
	2. Brühl	47 700	7 300	5 493	1 500	—	36	—
	3. Cöln	120 000	130 000	2 500	—	—	—	—
	4. Elberfeld	71 000	19 100	7 000	—	—	—	—
	5. Essen	112 862	58 000	8 400	—	—	—	—
	6. Kempen	39 000	4 500	3 620	1 672	80	—	—
	7. Neuwied	36 000	32 000	5 000	—	—	—	—
	8. Trier	90 000	21 000	10 000	5 300	—	277	15
Zu übertragen		2 843 562	569 250	412 593	2 385 622	80	1 364 805	83

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	4 310 278	78	—	—	—	—
—	(4 273 782)	47)	—	—	—	—
—	5 700	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	(5 700)	—)	—	—	—	—
—	2 320 900	—	—	—	4	3 1/2 und 4 %ige Rheinprovinz-Anleihebriefe sowie Stadtanleihebriefe (Kammer). Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1903 ein Barbestand von 2820,03 M. vorhanden.
—	(1 996 900)	—)	—	—	—	—
—	40 000	—	—	—	4	3 1/2 %ige Wiesbadener Stadtanleihebriefe (Kammer). Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1903 ein Barbestand von 33 508,63 M. vorhanden.
—	(—)	—)	—	—	—	—
—	59 693	90	—	—	1 u. 3	Nach überschläglicher Schätzung. Das Grundstück ist Eigentum der Stadt Kachen; derselben muß bei anderweiter Verwendung des Grundstücks der dazugehörige Wert desselben erstattet werden.
—	(59 693)	90)	—	—	4 u. 5	Anteil an Vermächtnissen. Depositen.
—	62 029	—	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	(60 493)	—)	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Überschläglich nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Stiftungsfonds zur Unterstützung armer Taubstummen. (Fried-Stiftung.)
—	252 500	—	—	—	1, 2	Nach Schätzung bei Übernahme der Anstalt.
—	(—)	—)	—	—	u. 3	Die Anstalt ist am 1. April 1903 von der Provinz übernommen.
—	97 100	—	—	—	1 u. 2	Summe der Bau- und Grunderwerbskosten.
—	(97 100)	—)	—	—	3	Nach Schätzung.
—	179 262	—	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	(179 262)	—)	—	—	3	Nach Schätzung.
—	48 792	80	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	(48 792)	80)	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Überschläglich nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
—	—	—	—	—	4	Stiftungsfonds zur Unterstützung entlassener Taubstummen.
—	73 000	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(73 000)	—)	—	—	2	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
—	126 577	15	—	—	1, 2	Wie bei der Taubstummenanstalt zu Neuwied.
—	(126 477)	15)	—	—	u. 3	Stiftungen zur Verwendung der Zinsen für die Weihnachtsbescherung der Zöglinge und zur Unterstützung für entlassene Taubstumme.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Depositen.
—	7 575 833	63	—	—	—	—
—	(6 921 201)	32)	—	—	—	—

		Vermögensseite.						
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8	
	Uebertrag	2 843 562	569 250	412 598	2 385 622	80	1 364 805	83
11	Unterstützungsfonds für entlassene Laubstämme	—	—	—	25 200	—	—	—
12	Unterstützungsfonds der früheren Ver- eins-Laubstammenanstalt zu Köln	—	—	—	54 000	—	—	—
13	Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten zu:							
	1. Düren (Elisabeth-Stiftung) . .	372 600	21 100	102 600	—	—	—	—
	2. Neuwied (Auguste Viktoria- Haus)	333 785	92 407	30 197	—	—	—	—
14	Unterstützungsfonds für Blinde . .	—	—	—	86 200	—	64 544	11
15	Provinzial-Hebammenlehranstalten zu:							
	1. Köln	341 000	441 900	65 000	—	—	—	—
	2. Elberfeld	300 000	178 000	—	—	—	—	—
16	Zentral-Hebammenunterstützungsfonds	—	—	—	13 000	—	—	—
17	Alte Irrenanstaltsbauschuld	—	—	—	—	—	—	—
18	Vom 42. Provinziallandtage genehmigte 1. Anleihe für Anstaltsbauten	—	—	—	—	—	—	—
19	Vom 43. Provinziallandtage genehmigte 2. Anleihe für Anstaltsbauten	—	—	—	—	—	—	—
	Zu übertragen	4 190 947	1 302 657	610 390	2 564 022	80	1 429 349	94

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Ergän- ze	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	7 575 833	63	—	—		
	(6 921 201	32)				
—	25 200	—	—	—	4	Depositen.
	(25 200	—)				
—	54 000	—	—	—	4	Depositen.
	(—	—)				
—	496 300	—	—	—	1 u. 3	Nach Schätzung.
	(496 300	—)			2	50facher Betrag des Katastral-Reinertrages.
—	456 389	—	—	—	1	Baufosten bis 1. April 1903.
	(456 389	—)			2	Kaufpreis.
—	150 744	11	196 67	—	4	3 1/2 und 4 1/2%ige Rheinprovinz-Anleihecheine.
	(149 744	11)	(196 67)	—	5	Hypothekendarlehen gegen den Blindenfürsorge-Bereich.
					8	Zinsen aus dem Erkendanzel'schen und dem Großmann'schen Vermächtnisse.
—	847 900	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Zinsrechnung des Wertes des neuen Zeichen-
	(847 900	—)			2	hauses und des angekauften Hauses Jakobstraße Nr. 35.
—	478 000	—	—	—	3	Der Wert ist für die Quadratmeter zu 1000 M. angenommen.
	(178 000	—)				Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	13 000	—	—	—		
	(13 000	—)				
—	—	—	4 321 123	51	8	Von der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 M.
			(4 416 544	45)		sind bis zum 1. April 1903 mit 1 1/2% und den durch Tilgung
						erparten Zinsen 678 876,49 M. abgetragen worden; (vergl. hierzu
						die besondere Anlage, Nr. 1).
—	—	—	5 804 170	75	8	Von der durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages
			(5 753 833	25)		genehmigten Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark waren am 1. April 1903
						6 002 583,25 M. aufgenommen und mit 1 1/2% und erparten Zinsen
						198 412,50 M. getilgt; (vergl. hierzu die besondere Anlage, Nr. 2).
—	—	—	2 623 791	69	8	Von dem laut Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtages zulässigen
			(—	—)		Gesamtbetrage von 7 880 000 M. (8 Millionen Mark abzüglich des
						gefristeten Betrages von 120 000 M. für die Erweiterung des
						Provinzialmuseums zu Trier) waren am 1. April 1903 2 623 791,69 M.
						aufgenommen. Die Tilgung der aufgenommenen Anleihebeträge hat
						am 1. April 1903 mit 1 1/2% und den erparten Zinsen begonnen.
						(Vergl. die besondere Anlage, Nr. 3.)
—	10 097 366	74	12 749 282	62		
	(9 087 734	43)	(10 170 574	37)		

		Vermögenssteile.						
		Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7		
Uebertrag		4 190 947	1 302 657	610 390	2 564 022	80	1 429 349 94	
20	Provincial-Heil- und Pflegeanstalten zu:							
	1. Andernach	2 023 909	122 418	256 594	—	—	—	
	2. Bonn	2 639 729	307 924	298 150	—	—	—	
	3. Düren	2 857 107	258 833	303 336	71	—	—	
	4. Galkhausen	2 892 529	221 675	227 140	70	—	—	
	5. Grafenberg	3 314 150	366 178	312 115	87	—	—	
	6. Herzog	2 928 274	328 923	339 907	—	—	—	
	7. Johanniethal	394 687	344 046	10 107	70	—	—	
2	Gut Hans Fichtenhain	106 098	366 124	27 100	—	—	—	
Zu übertragen		21 347 430	3 618 778	2 384 841	98	2 564 022	80 1 429 349 94	

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	8	9	10	11		
—	10 097 366	74	12 749 282	62		
	(9 087 734	43)	(10 170 574	37)		
—	2 402 921	—	—	—	1	Kosten der Bauten:
	(2 329 472	—)				Bei Eröffnung der Anstalt . . . 1 828 668,45 M. } 2 023 908,81 M.
						für Veranschlagung und Verbesserung der Gebäude . . . 195 240,36 „ } 122 418,— „
					2	Kosten des ersten Grundenerwerbs
						Später angekauft 80 644,35 M. } 256 694,— „
					3	Kosten des ursprünglichen Inventars 41 773,65 „ } 137 649,45 M.
						Zugang infolge Erhöhung der Belegstärke 118 944,55 „ }
—	3 245 803	—	—	—	1	Wie bei Andernach 2 437 450,30 M. + 202 278,77 M. = 2 639 729,07 M.
	(3 186 463	44)			2	„ „ „ 102 073,49 „ + 205 850,07 „ = 307 923,56 „
					3	„ „ „ 100 002,79 „ + 138 147,21 „ = 298 150,— „
					5	Der in der letzten Übersicht aufgeführte Betrag von 26 222,44 M. ist für Grundstücksankäufe verwendet worden.
—	3 419 276	71	—	—	1	Wie bei Andernach 2 434 093,39 M. + 423 014,02 M. = 2 857 107,41 M.
	(3 376 475	—)	(34 817	38)	2	„ „ „ 216 321,47 „ + 42 511,53 „ = 258 833,— „
					3	„ „ „ 163 892,74 „ + 139 443,97 „ = 303 336,71 „
					8	Der Betrag ist in die 2. Anleihe (Nr. 19) aufgenommen worden.
—	3 341 344	70	—	—	1—3	Büchliche Ausgaben bis zum 1. April 1903.
	(3 192 993	—)	(1 020 888	61)	8	Der Betrag ist in die 2. Anleihe (Nr. 19) aufgenommen worden.
—	3 992 443	87	—	—	1	Wie bei Andernach 2 186 229,06 M. + 1 127 920,61 M. = 3 314 149,67 M.
	(4 002 530	—)			2	„ „ „ 84 143,87 „ + 282 034,28 „ = 366 178,15 „
					3	„ „ „ 157 729,95 „ + 154 385,92 „ = 312 115,87 „
—	3 597 104	—	—	—	1	Wie bei Andernach 1 977 319,14 M. + 950 955,20 M. = 2 928 274,34 M.
	(3 577 093	—)	(21 290	02)	2	„ „ „ 106 438,21 „ + 222 484,55 „ = 328 922,76 „
					3	„ „ „ 137 956,23 „ + 201 950,77 „ = 339 907,— „
					8	Der Betrag ist in die 2. Anleihe (Nr. 19) aufgenommen worden.
—	748 840	70	—	—	1—3	Büchliche Ausgaben bis zum 1. April 1903.
	(406 659	—)	(406 615	38)	8	Der Betrag ist in die 2. Anleihe (Nr. 19) aufgenommen worden.
—	499 322	—	398 500	—	1	Nach einer bautechnischen Tage unter Zurechnung der gemachten Aufwendungen.
	(471 510	—)	(433 747	87)	2	Büchliche Ausgaben.
					3	Wert des toten und lebenden Inventars nach der Feuerversicherung.
					8	Vorschuß bei der Landbank zu 3 1/2% Zinsen. (Vergl. die besondere Anlage B, Nr. 1.)
—	31 344 422	72	13 147 782	62		
	(29 630 929	87)	(12 087 903	63)		

	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	21 347 430	3 618 778	2 384 841	98	2 564 022	80	1 429 349	94
22 Unterstützungsfonds für entlassene Irre: Angehämelter Fonds	—	—	—	—	—	—	11 579	10
23 Richard-Stiftung	—	—	—	—	—	—	1 778	40
24 Raffe-Stiftung	—	—	—	—	3 000	—	—	—
25 Pelman-Stiftung	—	—	—	—	5 000	—	—	—
26 Erich Schleicher-Stiftung	—	—	—	—	15 000	—	—	—
27 Schramm-Stiftung	—	—	—	—	5 000	—	—	—
28 Pelman-Stiftung	—	—	—	—	3 000	—	—	—
29 Stiftung des Hilfsvereins für Geistes- kranke im Regierungsbezirk Düsseldorf	—	—	—	—	45 000	—	—	—
30 Unterstützungsfonds für das Pflege- personal: Jacobi-Stiftung	—	—	—	—	6 100	—	445	69
31 Arbeiterkolonie Urft	40 000	59 200	—	—	—	—	—	—
32 Landarmen-Bewaltung	—	—	—	—	3 450	—	1 053	93
Zu übertragen	21 387 430	3 677 978	2 384 841	98	2 649 572	80	1 444 207	06

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	31 344 422	72	13 147 782	62		
—	(29 630 929 87)		(12 087 903 63)			
—	11 579	10	—	—	5	Depositen. Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafsberg und Rerzig zur Verwendung der Zinsen für entlassene geheilte Irre.
—	(11 579 10)		—	—		
—	1 778	40	—	—	5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung unbemittelter Geistesener.
—	(1 778 40)		—	—		
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranken.
—	(3 000 —)		—	—		
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken.
—	(5 000 —)		—	—		
—	15 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von im dürftigen Verhältnissen entlassenen gemessenen Geisteskranken.
—	(15 000 —)		—	—		
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafsberg zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geisteskranken.
—	(5 000 —)		—	—		
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafsberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geisteskranken.
—	(3 000 —)		—	—		
—	45 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Galkhausen und Grafsberg zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geisteskranken und entlassene arme Geisteskranken, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geisteskrankheit eines Angehörigen in eine bedrängte Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Vorurteile gegen Irren und Irrenanstalten.
—	(45 000 —)		—	—		
—	6 545	69	—	—	4 u. 5	Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafsberg und Rerzig zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.
—	(6 545 69)		—	—	5	Depositen.
—	99 200	—	91 165	65	1 u. 2	Nach Schätzung und dem Kaufspreis.
—	(99 200 —)		(94 028 62)		8	Schuld bei der Landesbank zu 3 1/2%, Zinsen und 1%, Tilgung zu Lasten des Landarmenverbandes (vergl. die besondere Anlage, Nr. 4).
—	4 503	93	900	—	4 u. 5	Rechtsfonds des Landarmenverbandes zu Irrenmedien und Vermögen der landarmen Kinder König.
—	(4 503 93)		(900 —)		5	Depositen.
—	—	—	—	—	8	Vermögen der Kinder König.
—	31 544 029	84	13 239 848	27		
—	(29 830 536 99)		(12 182 832 25)			

	Vermögensseite.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.		
				Wertpapiere.				
1	2	3	4	5	6			
Übertrag	21 387 430	3 677 978	2 384 841	98	2 649 572	80	1 444 207	06
33 Polizeistrafgelderfonds und Ehrenbreitsteiner Armenfonds (Staats-Nebenfonds)	—	—	—	—	—	—	735 100	—
34 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	1 337 450	206 048	548 597	20	—	—	—	—
35 Landarmenhaus zu Trier	811 668	626 750	154 200	—	—	—	31 598	71
36 Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen zc.	—	—	—	—	24 200	—	—	—
37 Allgemeiner Baufonds	—	—	—	—	—	—	83 432	89
38 Provinzial-Strassenverwaltung	22 707	280 548	245 600	—	130 000	—	799 607	50
Zu übertragen	23 559 255	4 791 324	3 333 239	18	2 803 772	80	3 093 946	16

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	31 544 029	84	13 239 848	27		
	(29 890 536)	99)	(12 182 832)	25)		
—	735 100	—	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Kassenausschluß am 18. Juli 1903 ein Bestand von 7426,40 M. vorhanden.
	(735 100)	—)	—	—		
116 402 80	2 208 498	—	44 200	—	1	Zu der höherigen Summe von 1 287 250 M. kommt der Wert der Neubauten nach der Feuerversicherung mit 50 200 M.
	(2 158 298)	—)	(—)	—)	3	Den der Summe des letzten Berichtes ist hier das Vermögen (Betriebsfonds) der Materialverwaltung und des Mühlenbetriebs mit zusammen 116 402,80 M. abgelegt und in Spalte 6 aufgenommen.
					6	Vermögen der Materialverwaltung mit 108 602,80 M. und des Mühlenbetriebs mit 7 800 M. in Lagerbeständen.
					8	Anleihe bei der Landesbank zur Einrichtung des maschinellen Betriebes in der Wäscherei. (Vergl. die besondere Anlage B, Nr. 2.)
—	1 624 216	71	—	—	1-3	Nach Schätzung zusätzlich der Aufwendungen für Neubauten, Erweiterungen zc.
	(1 592 279)	44)	—	—	5	Reservefonds von 19 598,71 M. zu 2 1/2 % Zinsen bei der Landesbank hinterlegt und 12 000 M. eiserner Bestand.
—	24 200	—	—	—	4	Anleihe an dem Großmann'schen Vermögensfonds.
	(24 200)	—)	—	—		
—	83 432	89	—	—	5	Bestand 114 343,01 M., welcher mit 30 910,12 M. belastet ist.
	(60 447)	31)	—	—		
—	1 478 462	50	3 797 004	46	1-3	Diese Angaben beruhen auf einer im Monat Juli 1903 vorgenommenen Ermittlung. Der Mindervort gegen die vorjährige Vermögensübersicht ist auf die Abnutzung der Gebäude, Abschreibung von Grundstücken und Verschleiß der Gerätschaften zurückzuführen.
	(1 413 971)	32)	(2 696 315)	03)	4	Die Summe setzt sich zusammen aus 3 1/2 %igen Rheinprovinz-Anleihen und zwar: a) aus dem Sammelfonds — 30 000 M. b) aus dem Reservefonds — 100 000 M.
					5	Die Summe ergibt sich aus den Beständen bezw. Depositen: a) des Sammelfonds (18 345,96 M. + 27 000 M.) — 45 345,96 M. b) des Reservefonds (4 597,91 M. + 30 000 M.) — 34 597,91 „ c) des Fonds für den Neubau von Provinzialstrassen (180,22 M. + 27 000 M.) — 27 180,22 „ d) des Eisenbahnfonds — 12 000,94 „ e) des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswohlfahrtswesens (119 242,47 M. + 500 000 M.) — 619 242,47 „ f) der Überschüsse aus der Dotationsrente nach dem Gesetz vom 2. Juni 1902 — 61 210,— „ Summe 799 607,50 M.
						Der Fonds zu a) ist teilweise, die Fonds zu d) und f) sind voll, der Fonds zu e) ist nahezu voll belastet; der Fonds zu c) ist mit rd. 44 000 M. bereits überlastet.
116 402 80	37 697 939	94	17 081 052	73	8	Die Schulden bestehen aus Anleihen (vergl. die besondere Anlage, Nr. 5 bis 8).
	(35 814 833)	06)	(14 879 147)	28)		

	Vermögensteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebersicht	23 559 255	4 791 324	3 333 239	18 280 377	80 3 093 946	16		
39 Viehentschädigungsfonds	—	—	—	—	—	1 001 839	16	
40 Provinzial-Wein- und Obstbauschulen zu:								
1. Trier	93 000	138 020	15 808	—	—	—	—	
2. Kreuznach	132 000	88 000	18 800	—	—	—	—	
3. Altrweiler	142 700	72 600	16 200	—	—	—	—	
41 Lehrer-Pensionsfonds der Landwirt- schaftsschulen zu:								
1. Wittburg	—	—	—	24 900	—	470	96	
2. Cleve	—	—	—	72 500	—	493	04	
42 Rittergut Desdorf	79 500	185 958	—	5 000	—	—	—	
Summe A Nr. 1—42 und zu über- tragen	24 006 455	5 275 902	3 384 047	18 290 677	80 4 096 749	32		

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spezi- ale	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
116 402	80	37 697 939	94	17 081 052	73	
		(35 814 833	06)	(14 879 147	28)	
—	—	1 001 839	16	—	—	5 Depositen. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1903 ein Barbestand von 6193,67 M. vorhanden.
		(921 839	16)			
—	—	246 828	—	—	—	1 u. 2 Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises. Der Wert der Grundstücke ist gestiegen.
		(234 383	—)			3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
—	—	238 800	—	—	—	1 Die Gebäude sind im Rechnungsjahre 1902 von der Stadt Kreuznach angekauft worden.
		(119 000	—)			2 Nach dem Kaufpreise und Schätzung.
						3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
—	—	231 500	—	—	—	1 Nach den Kaufpreisen
		(135 347	—)	(111 814	70)	2 Nach dem Kaufpreise
						3 Nach den Anschaffungskosten
						8 Die Kosten des Neubaus der Schule sind aus der vom 43. Provinzial- landtage genehmigten 2. Anleihe für Anhaltsbauten gedeckt worden.
—	—	25 370	96	—	—	4 u. 5 Bei Übernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern für die Lehrer dieser Schulen bzw. deren Hinterbliebenen übernommen. Das Kapital der Stadt Cleve ist innerhalb 30 Jahren nach der Übernahme wieder zurückzuzahlen, falls die Schule außerhalb des Kreises verlegt wird oder einget. Die Fonds sind, soweit möglich, in Wertpapieren angelegt worden.
		(25 370	96)			5 Depositen.
—	—	72 993	04	—	—	
		(72 993	04)			
—	—	270 458	—	—	—	1 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
		(270 458	—)			2 25 facher Betrag des Katastral-Reinertrages.
						4 Angekauft, nicht verwendete Pachtbeträge. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1903 ein Barbestand von 5631,47 M. vorhanden.
116 402	80	39 785 729	10	17 081 052	73	
		(37 594 224	22)	(14 990 961	98)	
						darunter
						196 67
						(196 67
						Jahresrente.
						Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Vermögensstand von rund 22 704 670 M. (22 603 260 M.)

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Juwelars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.
1	2	3	4	5	6	7
Uebersicht Abgelegt die Nr. 8, 9, 11, 12, 14, 16, 22—30, 32, 33, 36, 39 und 41, das sind Witwen- und Waisen- fonds der Kommunalbeamten, Ruhe- geldskasse für die Kreiskommunal- verbände und Stadtgemeinden, Land- armen-Verwaltung, Staats-Neben- fonds, Viehentschädigungsfonds, Pensionsfonds der Landwirtschafts- schulen und die verschiedenen Unter- stützungsfonds als Fonds, welche diesseits lediglich verwaltet werden	24 006 455	5 275 902	3 384 047	18 290 617	80 4 096 749	32
—	—	—	—	2 746 450	—	1 817 304 39
Reiben die Nr. 1—7, 10, 13, 15, 17—21, 31, 34, 35, 37, 38, 40 und 42 für Hauptverwaltung, Ständehaus, Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Haus Elisabeth- straße Nr. 10, Pensionsfonds, Ständefonds, Überschüsse der Feuer- versicherungsanstalt, Fonds der Fi- gurengruppe, Provinzialmuseen, Auf- sicherhaus zu Trier (St. Barbara), Taubstumm- und Blinden-Unter- richtsanstalten, Hebammen-Lehran- stalten, alte Irrenanstaltsbauhschuld, Anleihen für Anstaltsbauten, Heil- und Pflegeanstalten, Gut Haus Fichtenhain, Arbeiterkolonie, Ar- beitsanstalt, Landarmenhaus, all- gemeiner Baufonds, Straßenverwal- tung einschl. Eisenbahnfonds u. Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- u. Kreiswegbaues, Wein- und Obst- bauhschulen sowie Rittergut Dessori	24 006 455	5 275 902	3 384 047	18 159 722	80 2 279 444	93

Andere Ver- mögen- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	1/2	1/2	1/2	1/2		
116 402 80	39 785 729	10	17 081 052	73		
	(37 594 224)	22)	(14 990 961)	98)		
			darunter			
			196	67		
			(196)	(67)		
			Jahresrente			
—	4 563 754	39	1 096	67		Die lediglich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund
	(4 064 754)	39)	(1 096)	(67)		4 562 650 M. (4 063 650 M.).
			darunter			
			196	67		
			(196)	(67)		
			Jahresrente			
116 402 80	35 221 974	71	17 079 956	06		Nach Abzug der zur Verwaltung überwiesenen Fonds und der Schulden
	(33 529 469)	83)	(14 989 865)	31)		ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von rund
						18 142 000 M. (18 539 600 M.).

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Summe
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
B. Landesbau der Rheinpro- vinz	340 000	100 000	40 000	—	—	7 144 549 ⁹⁹
C. Rheinischer Meliorations- fonds	—	—	—	—	—	2 003 800
	340 000	100 000	40 000	—	—	9 148 349 ⁹⁹
D. Provinzial-Feuerversicher- ungsanstalt der Rheinpro- vinz	285 000	—	15 000	—	—	7 046 000

Andere Ver- mögen- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.
	7	8	9	10	
—	7 624 549 ⁹⁹ (7 326 689 ²¹)	—	—	—	1 Wert der Gebäude. 2 Wert der Grundstücke. 3 Versicherungssumme der Mobilien. 5 Die Summe in Spalte 5 besteht: a. aus dem Stammfonds von 3 000 000,— M. b. aus dem Referenzfonds A von 3 000 000,— „ c. aus dem Referenzfonds B von 1 144 549,99 „ Summe 7 144 549,99 M. Das Kto-Konto hatte am 1. April 1903 einen Bestand von 602 624,82 M. Dieses Konto unterliegt naturgemäß steten Schwankungen und ist demnach hierüber nicht aufgeführt.
—	2 003 800 (2 003 800 —)	—	—	—	5 Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zur Zeit aus dem Stamm- fonds von 2 000 000 M. und aus Darlehensforderungen von 3 800 M.
—	9 628 349 ⁹⁹ (9 330 489 ²¹)	—	—	—	
—	7 346 000 (7 080 000 —)	—	—	—	5 Neubearbeitete Fonds. Gegen die Übersicht vom 1. April 1902 sind die aus den Überschüssen des Jahres 1902 dem Referenzfonds zuge- schriebenen 265 000 M. mehr eingetragen worden.

Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen:

A. der Zentralverwaltung und Anstalten rund	22 704 670 M. (22 603 260 M.)
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit rund	4 562 650 M. (4 063 650 M.)
B. der Landesbank der Rheinprovinz rund	7 624 550 M. (7 326 690 M.)
C. des Rheinischen Meliorationsfonds	2 003 800 M. (2 003 800 M.)
zusammen	32 333 020 M. (31 933 750 M.)
Mit Hinzurechnung des Vermögens	
D. der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt von rund	7 346 000 M. (7 080 000 M.)
ergibt eine Gesamtsumme von	39 679 020 M. (39 013 750 M.)

Erläuterung

der in Spalte 8 der Vermögensübersicht aufgeführten Schulden des Provinzialverbandes.

Beschluß, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1903.	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist
a	b	c	d

A. Übersicht über die bei der

1	Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrates vom 18./19. März 1886, 4. Mai 1886, 9./11. Mai 1887.	6 000 000	4 321 123	51	Zur Einlösung der zum Neubau der Irrenanstalten ausgegebenen, durch Auslösung nicht getilgten Rheinprovinz-Anleiheheine.			
2	Beschluß des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901.	6 500 000	5 804 170	75	Erweiterung des großen Sitzungssaales Neubau der Blindenanstalt Neuwied Bauliche Verbesserungen in der Hebammenlehranstalt Köln Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen Neubau der Station für irre Verbrecher in Düren Bauliche Verbesserungen der Heil- und Pflegeanstalten Vorschusskonto für Vorarbeiten Grundstückserwerbungen Außerordentliche bauliche Ausgaben Wohnungsfürsorge Weinbauschule zu Kreuznach	111 095 456 100 71 500 938 871 621 309 2 100 000 186 936 949 000 200 000 185 834 93 380 557 000 63 054	60 — — 58 75 — 58 — — 65 58 58 25	
					abgerundet auf	6 534 083	25	
3	Beschluß des 43. Provinziallandtages vom 18. Februar 1903.	7 880 000	2 623 791	69	Neubau der Blindenanstalt Neuwied Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig zu übertragen	65 000 5 786 19 009 89 796	— 89 96 85	

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i

Landesbank aufgenommenen Anleihen.

1 1/2 % von 5 000 000 M. nebst den ersparten Zinsen.	3 1/2 %	Tilgungs- und Zinsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung gedeckt.	1. April 1930	Zu Spalte c. Gemäß Beschluß des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. Mai 1895 wurde von dem bis dahin angesammelten Pensionfonds von 347 761,95 M. der Betrag von 299 853,32 M. zur außerordentlichen Tilgung der am 1. April 1895 noch 5 299 853,32 M. betragenden Irrenanstaltsbauschuld verwendet. Das hiernach verbleibende Darlehen von 5 000 000 M. wird vom 1. April 1895 ab mit jährlich 3 1/2 % verzinst und mit 1 1/2 % nebst den durch die Tilgung ersparten Zinsen getilgt.
1 1/2 % von dem zulässigen Gesamtbetrage nebst den ersparten Zinsen.	3 1/2 %	Tilgungs- und Zinsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung gedeckt.	1. April 1936	Zu Spalte c. Von dem zulässigen Gesamtbetrage der Anleihe waren am 1. April 1903 6 002 583,25 M. aufgenommen und 198 412,50 M. getilgt.
1 1/2 % von 7 880 000 M. nebst den ersparten Zinsen.	3 1/2 %	Die Tilgungs- und Zinsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan gedeckt. Die Zinsraten wer-	1. April 1939	Zu Spalte b und c. Von dem zulässigen Gesamtbetrage von 7 880 000 M. (8 000 000 M. abzüglich des vom Landtag gestrichenen Betrages von 120 000 M. für Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier) waren am 1. April 1903 2 623 791,69 M. aufgenommen.

Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1903.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
		⌘	⌘	
a	b	c		d
				Uebersog 89 796 ⁸⁵
				Neubau der Station für irre Verbrecher in Dären 96 000 —
				Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten 350 000 —
				Wohnungsfürsorge 190 000 —
				Neubau der Weinbauerschule Kreuznach Neubau der Hebammenlehranstalt Elber- feld 688 000 —
				Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Gallhausen 1 600 000 —
				Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal 4 200 000 —
				Neubau der Weinbauerschule Ahrweiler Neubau der Taubstummenanstalt Neu- wied 124 000 —
				Neubau einer Turnhalle bei der Blindenanstalt Dären 15 000 —
				Kanalanschluß der Provinzialanstalten in Trier 48 000 —
				Ankauf des Hauses Elisabethstr. 10 zu Düsseldorf 70 600 —
				Bei der 1. Anleihe zur Abrundung gestrichener Betrag 34 083 ²⁵
				<u>7 892 039 ⁰²</u>
				abgerundet auf <u>7 880 000 —</u>
4	Beschluß des Pro- vinzialausschusses vom 21./22. Januar 1896.	99 200	91 165 65	Zum Erwerb und Ausbau der Hermann-Joseph-Anstalt zu Urft zu Zwecken einer Arbeiterkolonie.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
		den während der Bauzeit aus den Baukrediten, nach Vollendung der einzelnen Bauausfüh- rungen gleich- falls aus dem Haupt-Haus- haltsplan be- stritten.		
1%	3 1/2 %	Tilgungs- und Zinsraten wer- den aus Mitteln des Rheinischen Landarzneiver- bandes gedeckt.	21. März 1940.	

	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1903.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
	a	b	c	d	
5	Beschluss des 41. Provinzialland- tages vom 3. Feb- ruar 1899.	Anleihe A 2 000 000	1 281 832	08	Zur Ausführung von Kleinpflasterungen.
6	Beschluss wie vor.	Anleihe B 1 231 195	1 231 195	—	Zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten u.
7	Beschluss des 42. Provinzialland- tages vom 12. Feb- ruar 1901.	Anleihe C 2 400 000	751 977	38	Zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten u.
8	Beschluss des 43. Provinzialland- tages vom 13. Feb- ruar 1903.	Anleihe D 532 000	532 000	—	Zur Beseitigung von Frostschäden.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
12% (die Til- gung erfolgt vom 6. Jahre ab).	3 1/2 %	durch Einstel- lung in den Haushaltsplan.	In 13 Jahren und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2%	3 1/2 %	desgl.	In 30 Jahren und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2%	4%	desgl.	desgl.	
6 1/4 %	3 3/4 %	desgl.	In 13 Jahren.	

Beschluß, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1903.	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist
a	b	c	d

B. Übersicht über die für Bauten in den Anstalten etc.

1	Beschluß des 41. Provinzialland- tages vom 7. Fe- bruar 1899.	3 200 000	398 500	—	Erbauung einer Provinzial-Epileptischen und Irren- anstalt zu Haus Fichtenhain.
2	Beschlüsse des Pro- vincialauschusses vom 6. August 1901 u. 13. Januar 1903.	44 200	44 200	—	Einführung des maschinellen Betriebes für die Wäscherei, Beschaffung eines Desinfektionsapparates und eines Wechselgetriebes in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Höhe des Tilgungszufes.	Höhe des Zins- zufes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i

bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse.

—	3 1/2 %	Die Zinsenwer- den aus den Überschüssen der Landwirtschaft gedeckt.	—	Gemäß Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages vom 12. Februar 1901 wurde von der Verwendung des Gutes Haus Fichtenhain zu Anstaltsbauten abgesehen und der Provinzialauschuß ermächtigt, zu geeigneter Zeit das Gut nach pflichtmäßigem Ermessen gütlich zu verkaufen. Seidem wird das Gut von einer Korrigendenabteilung der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler bewirtschaftet. Durch den Verkauf der Ziegelsteine, welche für den Anstaltsneubau in der zum Gute gehörigen Ziegelei her- gestellt waren, und aus den Erträgen der Landwirtschaft konnten die am Schluß des Rechnungsjahres 1902 auf dem Gute lastenden Schulden von 433 747,87 M. auf 398 500 M. ermäßigt und außerdem die an den Gutsgel- äuden u. notwendig auszuführenden Arbeiten und die Zinsen bestritten werden. Wenngleich nur noch ein kleiner Bestand von Ziegelsteinen vorhanden ist, so ist doch zu er- warten, daß aus dem Ertrags derselben und den Überschüssen der Landwirtschaft, die sich von Jahr zu Jahr erhöht haben, in den nächsten Jahren wenigstens die vollen Zinsen des zur Zeit noch aus dem Gute lastenden Darlehns gedeckt werden können.
ca. 7,7% nebst den durch Til- gung zuwach- senden Zinsen.	3 1/2 %	Aus den Mehr- erträgen der Wäscherei.	1. April 1910.	Die Tilgung hat mit dem 1. April 1903 begonnen. Die Anstalt zahlt aus dem Überschuß der Wäscherei zur Tilgung und Verzinsung jährlich 7240 M. an die Landesbank.

Anlage 5.

(Drucksachen. Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge auf Bewilligung eines Betrages von 120 000 Mark.

Der Verschönerungsverein für das Siebengebirge, welcher nach § 1 seiner Satzungen insbesondere „die dauernde Erhaltung und den Schutz des Siebengebirges gegen Zerstörung und Schädigung“ bezweckt, hat in dem als Anlage beiliegenden Antrag um Bewilligung eines weiteren Betrages von 120 000 Mark gebeten.

Der Antrag wird damit begründet, daß die Terrainwerbungen, welche durch die vom 41. Provinziallandtag (Verhandlungen S. 23, 130, Stenographischer Bericht S. 72) genehmigte Bewilligung von 200 000 Mark und die Beiträge der Städte Cöln und Bonn von 100 000 bzw. 50 000 Mark sowie den Ertrag der stattgehabten Lotterien ermöglicht wurde, nicht ausreichen, um die dauernde Erhaltung der landschaftlichen Schönheit des Siebengebirges zu sichern. Hierzu seien vielmehr umfangreiche weitere Erwerbungen erforderlich, welche nach der Schätzung des Vorstandes einen Kostenaufwand von mindestens 900 000 Mark hervorrufen würden. Der Verein hat sich deshalb an die Königl. Staatsregierung gewandt und die Genehmigung weiterer Lotterien erbeten. Durch den in der Anlage abgedruckten Erlaß der zuständigen Minister vom 28. September 1903 ist diese Genehmigung davon abhängig gemacht, daß vorher „die Rheinprovinz und die beteiligten Gemeinden ihrem Interesse an der Erhaltung des Siebengebirges durch die Tat, indem sie ihrerseits weitere erhebliche Summen zu dem Zwecke bewilligen, Ausdruck geben.“

Bekanntlich war für die Genehmigung der bisherigen Lotterien dieselbe Bedingung gestellt worden. Damals handelte es sich um einen Reinertrag von 1½ Million Mark, jetzt um einen solchen von 900 000 Mark. Nach dem Verhältnis des Ertrages der Lotterien würden also die Zuwendungen der Provinz und der Städte Cöln und Bonn 120 000 bzw. 60 000 Mark bzw. 30 000 Mark betragen müssen, wenn die Lotterie genehmigt werden soll. Die Stadt Bonn hat bereits den auf sie entfallenden Betrag von 30 000 Mark bewilligt.

Der Provinzialausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß die Provinz sich dem vorliegenden Antrag gegenüber nicht ablehnend verhalten kann. Man mag den Standpunkt der Königl. Staatsregierung, die Genehmigung weiterer Lotterien von der nochmaligen Voraussleistung der Provinz und der beiden Städte abhängig zu machen, für richtig halten oder nicht, nachdem einmal feststeht, daß die Erlangung der erforderlichen Mittel für die Erhaltung des Siebengebirges auf andere Weise nicht möglich ist, kann und darf der Provinzialverband nicht zögern, soviel an ihm liegt und soweit es in seinen Kräften steht, die vorhandenen Hindernisse zu beseitigen. Es kann keinem Zweifel unterliegen und ist bei der früheren Bewilligung im 41. Provinziallandtag auch anerkannt worden, daß die dauernde Erhaltung und Sicherung der landschaftlichen Schönheit des Sieben-

gebirges nicht nur die nähere Umgebung desselben interessiert, sondern in kaum geringerem Maße die ganze Provinz.

Für die zweckentsprechende Verwendung der Beträge bürgt die bewährte Organisation des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge, in dessen Vorstand ein Vertreter des Provinzialverbandes Sitz und Stimme hat. Die Verwendung der aus den Lotterien und aus den Beihilfen der Provinz und der Städte Cöln und Bonn fließenden Beträge sowie die Verwaltung, Veräußerung und Belastung des hieraus erworbenen Grundbesitzes steht nach § 5 der Satzungen unter der Aufsicht des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen desselben insbesondere der ganze Grundbesitz an den Provinzialverband der Rheinprovinz über.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle genehmigen, daß dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge zum Zwecke der Erhaltung und des Schutzes des Siebengebirges gegen Zerstörung und Schädigung der Betrag von 120 000 Mark aus bereiten Mitteln gezahlt wird unter der Voraussetzung, daß

1. die Stadt Cöln einen Zuschuß von 60 000 Mark und die Stadt Bonn einen solchen von 30 000 Mark gewähren;
2. seitens der Königl. Staatsregierung dem genannten Verein weitere Lotterien mit einem Reinertrag von insgesamt mindestens 900 000 Mark bewilligt werden.

Düsseldorf, den 5. März 1904.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Kenvers,
Landeshauptmann.

Verschönerungsverein
für das
Siebengebirge.

Zu Anlage 5.

Bonn, den 16. Januar 1904.

In der Rheinprovinz, in weiten Kreisen des Vaterlandes und darüber hinaus gilt die dauernde Erhaltung des Siebengebirges in seiner vollen, unvergleichlichen Schönheit als eine vornehme Pflicht der Gegenwart.

Der Verschönerungsverein für das Siebengebirge, der seit vielen Jahren für die Erschließung des Gebirges wirkt, war bestrebt, auf die Erkenntnis dieser Pflicht hinzuwirken, indem er die Aufmerksamkeit maßgebender Kreise auf die Gefährdung des Bestandes des Siebengebirges und seiner Schönheiten lenkte. Der Verschönerungsverein hat dabei immer wieder darauf hingewiesen, daß

der Schutz und die Erhaltung des Siebengebirges nur durch Grunderwerbungen im großen Maßstabe, einschließlich vorhandener Steinbrüche, möglich seien, um dadurch bereits bestehenden Schädigungen tunlichst abzuwehren und neue zu verhindern.

Mit Befriedigung ist demgegenüber festzustellen, daß es den Bestrebungen des Vereins, den die Behörden tatkräftig unterstützen, gelungen ist, das Interesse der Staatsregierung, der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz und der nächstliegenden Städte Köln und Bonn für das Siebengebirge zu erwecken und dadurch Mittel für die Ausführung des nationalen Unternehmens flüssig zu machen.

Nachdem nämlich im Jahre 1898 in hochherziger Weise die Rheinprovinz 200 000 Mark, die Stadt Köln 100 000 Mark, die Stadt Bonn 50 000 Mark für die Erhaltung des Siebengebirges bewilligt und damit eine vom Staate gestellte Vorbedingung erfüllt hatten, wurde durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Januar 1899 dem Verschönerungsverein die Genehmigung erteilt, für den gleichen Zweck Geldlotterien mit einem Reinertrage von 1½ Millionen Mark zu veranstalten.

Der Verschönerungsverein hat mit den ihm auf diese Weise zugeflossenen Beträgen eine weitreichende Tätigkeit zur Durchführung des angestrebten Zweckes entfaltet und mit Genehmigung des sachgemäß mit der Aufsicht über die Verwendung der Mittel berufenen Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz große Erwerbungen im Siebengebirge gemacht.

Folgende Steinbrüche wurden angekauft:

- Großer Basaltbruch am Petersberg,
- Großer Basaltbruch am Delberg,
- Großer Trachytbruch am Lohrberg,
- Trachytbrüche am Wasserfall und am Kühltbrunnen.

Kleinere Brüche, die teilweise zeitweilig zum Erliegen gekommen waren, wurden erworben am Falkenberg, Froeschberg, Bolvershahn und im Rhöndorfertal.

Drei ausgedehnte Kuppen der „sieben Berge“, und zwar der Nonnenstromberg, der Lohrberg und die Jungfernhardt, gelangten bis auf wenige Parzellen in den Besitz des Vereins. Ferner sind die steinhaltigen Berge: Brüngelsberg, Tränkeberg, Geisberg, Zinkhöckchen, Heideschott, Breiberg und Deländer nach und nach fast vollständig erworben worden.

In den Besitz des großen Ölberges, der höchsten Erhebung des Gebirges, teilen sich die Rgl. Forstverwaltung und der Verein.

Einzelparzellen kaufte der Verein besonders an der Dollendorfer Hardt, am Petersberg, an der Rosenau, am Remscheid, am Wasserfall, am kleinen und großen Ölberg, an der Sttenbacher Hardt, wie weiterhin im Honnefer Gebiet. Das liebliche Rhöndorfertal mit den beiderseitigen Berghängen ist fast ganz in den Besitz des Vereins gelangt.

Besonders schöne Punkte und ihre Umgebung sind durch Grunderwerbungen den Besuchern des Gebirges dauernd zugänglich gemacht worden.

Zwischenparzellen wurden zur forstlichen Bewirtschaftung und Abrundung des vielfach zerstreuten Besitzes angekauft.

Erworbene Steinhalden, welche das landschaftliche Bild verunzieren, sind eingeebnet und bepflanzt worden.

Der Vereinsbesitz, der sich zuvor auf 29,5 ha belief, umfaßt nunmehr eine Fläche von rund 550 ha. Rechnet man hierzu den ca. 405 ha großen fiskalischen Besitz am Drachensfels, der Löwenburg, am Ölberg, am Petersberg und bei Heisterbach, sowie den Honnefer Stadtwald

in Größe von 650 ha, so ergibt sich ein Gesamtgebiet von 1605 ha, welches vor Zerstörung dauernd geschützt ist.

Trotz dieser großen Erfolge ist die dem Verschönerungsverein gestellte Aufgabe mit den verfügbaren Mitteln nicht ganz zu lösen gewesen. Die Gründe hierfür liegen in der außerordentlichen Wertsteigerung der Grundstücke, in der Gegen Spekulation, wie endlich in der Erkenntnis der Notwendigkeit, die Bestrebungen auf Erhaltung des Siebengebirges umfassender zu gestalten, als seiner Zeit, mit Rücksicht auf die Mittel, beabsichtigt war. Es gilt heute überall weiter dort vorzugehen, wo die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit des Gebirges weiter bedroht ist, und außerdem Lücken in dem erworbenen Besitz auszufüllen.

Dazu bedarf es weiterer erheblicher Mittel, die nach einer vom Vorstande des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge vorgenommenen Schätzung im engsten Rahmen des Bedürfnisses mindestens 900 000 Mark betragen. Hierfür ist eine Deckung nicht vorhanden, da die dem Vereine aus der Geldlotterie und den Beiträgen der Rheinprovinz sowie der Städte Cöln und Bonn zur Verfügung gestellten Gelder bis auf einen geringen Bruchteil bereits verwandt sind.

Behufs Beschaffung der vorgenannten Summe hat deshalb der Verschönerungs-Verein die Genehmigung zur Veranstaltung weiterer Geldlotterien erbeten.

Auf den bezüglichen Antrag ist unterm 28. September v. J. der folgende gemeinschaftliche Erlaß der Herren Minister des Innern, der Finanzen, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergangen:

„Wir verkennen nicht, daß das von den Gesuchstellern angestrebte Ziel — die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit des Siebengebirges — eine über die nächste Umgebung hinausgehende nationale Bedeutung hat. In erster Linie aber kommt der Erfolg den Bewohnern der Rheinprovinz zu gute.

Wenn allmählich der größte Teil des Siebengebirges in das Eigentum öffentlicher Korporationen übergeht und in einen großen, allgemein zugänglichen Naturpark umgewandelt wird, so haben die Einwohner der anstoßenden Gemeinden und namentlich der großen Orte Cöln und Bonn in finanzieller und ideeller Beziehung den Hauptvorteil davon. In Anbetracht des Umstandes, daß die Rheinprovinz der wohlhabendste Teil Preußens ist, und daß die Städte Cöln und Bonn besonders steuerkräftige Gemeinwesen darstellen, müssen wir uns die Entschliebung über die erbetene Bewilligung einer Lotterie solange vorbehalten, bis die Rheinprovinz und die beteiligten Gemeinden ihrem Interesse an der Erhaltung des Siebengebirges durch die Tat — indem sie ihrerseits weitere erhebliche Summen zu dem Zwecke bewilligen — Ausdruck gegeben haben.“

Werden auch durch diesen Ministerialerlaß dem Verschönerungsverein günstige Aussichten auf Gewinnung weiterer Mittel eröffnet, so ist die endgültige Entscheidung wegen der beantragten Lotterie doch noch davon abhängig gemacht, daß die Rheinprovinz und die Städte Cöln und Bonn der für unsere Heimatprovinz so bedeutungsvollen Angelegenheit wiederum opferwilliges Interesse entgegenbringen und die von den zuständigen Herren Ministern ausbedungenen Summen bewilligen.

Nach dem Verhältnis der Zuwendungen, welche der Genehmigung der ersten Lotterie vorausgingen, würden auf die Provinz 120 000 Mark, auf Cöln 60 000 Mark und auf Bonn 30 000 Mark als Beitrag entfallen.

Der Verschönerungsverein richtet daher an die Provinzialverwaltung wie an die Städte Cöln und Bonn die ergebensfte Bitte um Bewilligung vorgenannter Beträge.

An diese Bitte reiht sich die zuversichtliche Hoffnung, daß die berufenen Vertretungen von Provinz und Städten abermals gewillt sein werden, für die Erhaltung des Siebengebirges einzutreten und damit eine nationale Aufgabe zur weiteren Durchführung zu bringen.

Des Dankes der Rheinländer dürfen sie versichert sein!

Der Vorsitzende

Oberbürgermeister Spiritus.

des Vorstandes

Das Mitglied

Geologe B. Stürz.

Anlage 6.

(Druckfachen. Nr. 6.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zum Bau einer festen Rheinbrücke zwischen Ruhrort und Homberg.

Die Bürgermeister von Ruhrort und Homberg haben den im vorigen Jahr gestellten, aber vor der Verhandlung im Plenum „für dieses Jahr“ zurückgezogenen Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe im Betrage von 500 000 Mark zum Bau einer festen Rheinbrücke zwischen den beiden genannten Orten wiederholt. (Vgl. Verhandlungen des 43. Rheinischen Provinziallandtages, Seite 35, 427). Der Herr Ober-Präsident und der Herr Regierungs-Präsident zu Düsseldorf haben den Antrag wiederum auf das Wärmste befürwortet.

Bei der erneuten Prüfung des Antrages ist der Provinzialausschuß wie im Vorjahre davon ausgegangen, daß eine gesetzliche Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Gewährung der beantragten Beihilfe nicht besteht, und daß auch eine Beteiligung desselben als Träger der Straßenbauverwaltung nicht in Frage kommt. In dieser Beziehung wird auf den vorjährigen Bericht verwiesen. (a. a. O. Seite 428).

Der Provinzialausschuß hat geglaubt, von der Stellung bestimmter Anträge in der vorliegenden Angelegenheit absehen, die Entscheidung vielmehr dem Provinziallandtag anheim stellen zu sollen. Maßgebend hierfür war zunächst der Umstand, daß der vorige Provinziallandtag den ihm vorgelegten Anträgen auf Bewilligung von Beihilfen zu Brückenbauten gegenüber eine ablehnende Haltung gezeigt hat. Die Verhältnisse haben sich inzwischen nicht geändert, insbesondere sind die finanziellen Verhältnisse der Provinz, wie in dem Vorbericht zum Haupt-Haushaltsplan des Näheren dargelegt ist, nicht besser geworden. Dazu kommt, daß noch mehrere andere Brückenbauprojekte schweben, für welche Beihilfen der Provinz erstrebt werden; zu den schon dem vorigen Provinziallandtag vorgelegten Projekten für Wesel, Kreuznach und Mehring ist noch ein solches

für eine Moselbrücke bei Schweich hinzugekommen. Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß diese Brückenbauten sowohl hinsichtlich der Bevölkerungsdichtigkeit und der wirtschaftlichen Bedeutung der zu verbindenden Gegenden als auch besonders vom Standpunkt des allgemeinen Verkehrsinteresses weit gegen das hier in Rede stehende Unternehmen zurücktreten, so liegt doch nahe, daß die Beteiligten sich auf eine Bewilligung für Ruhrt-Homburg berufen würden. Der Provinzialausschuß beschränkt sich deshalb darauf, in diesem Bericht diejenigen Gesichtspunkte hervorzuheben, welche für die Entscheidung des Provinziallandtages in Betracht kommen.

Was zunächst die Bedeutung des Unternehmens angeht, so führen die Antragsteller aus, daß die Brücke eine gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Anlage sei, die weit über die engen Grenzen der Stadt Ruhrt und der Bürgermeisterei Homburg hinaus großen Teilen der Rheinprovinz erheblichen Nutzen bringen würde, insbesondere auch dem ländlichen Teile des linken Rheinufers um Homburg herum durch verbesserte Gelegenheit zum Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der rechtsrheinischen Industriegegend. Der Herr Ober-Präsident hebt noch besonders hervor, daß der Brückenbau ein dringendes Bedürfnis sei wegen der Schwierigkeiten, welche dem gewaltigen Schiffsverkehr des Rheines durch die jetzt bestehenden Fährn erwachsen. Man wird diesen Ausführungen die Zustimmung nicht versagen können. Nach den dem Antrag beigegebenen Unterlagen betrug der Verkehr auf den beiden Fährn, von welchen die eine dem Strombauamt und die andere der Eisenbahnverwaltung gehört, nach den in den Jahren 1901 und 1902 vorgenommenen Zählungen im Durchschnitt täglich:

- 4928 Personen,
- 189 Pferde, Rindvieh und sonstige Tiere,
- 122 beladene und unbeladene Lastfuhrwerke usw.
- 263 Handkarren, Kinderwagen usw.

Zeigen diese Zahlen einerseits, daß die Herstellung einer besseren und sicheren Verbindung der beiden Ufer eine dringende Notwendigkeit ist, so lassen sie auch andererseits einen Schluß darauf zu, welche Hindernisse und Gefahren ein so stark belasteter Fährbetrieb der Schifffahrt bereitet, welche wohl an keiner andern Stelle des Rheines so zahlreich ist wie bei Ruhrt. Es muß deshalb anerkannt werden, daß der Brückenbau nicht lediglich den lokalen Interessen der beteiligten Gemeinden dient, daß er vielmehr für die gesamten Verkehrsverhältnisse des Rheines von erheblicher Bedeutung ist. Aus diesem Grunde sind die beteiligten Gemeinden auch mit der Bitte um Bewilligung einer Beihilfe von 500 000 Mark an die königliche Staatsregierung herangetreten. Die Entscheidung hierüber steht noch aus, den Antragstellern ist aber eröffnet worden, daß eine Unterstützung aus allgemeinen Staatsmitteln nur innerhalb desjenigen Rahmens erfolgen könne, den die Provinzialvertretung der ihrerseits zu gewährenden Unterstützung zu Grunde lege. Diese Stellungnahme der königlichen Staatsregierung kann als richtig nicht anerkannt werden. Es ist oben schon dargelegt, daß für die Bedeutung des Brückenbaues für das allgemeine Interesse welches doch für die Bewilligung einer Beihilfe aus Provinzialmitteln allein in Betracht kommt, hauptsächlich die Schifffahrtsinteressen ins Gewicht fallen. Die Wahrung dieser Interessen ist aber nicht Sache der Provinz, sondern des Staates. Dazu kommt, daß der Fiskus durch den Brückenbau von der Unterhaltung der Fährn befreit wird. Es muß deshalb betont werden, daß die Stellungnahme des Provinziallandtages zu dem Beihilfeantrag keineswegs maßgebend für diejenige der königlichen Staatsregierung sein kann.

Was die finanzielle Seite des Brückenbaues angeht, so sind die Gesamtkosten einschließlich Bauzinsen auf rund 6 Millionen Mark veranschlagt. Davon übernimmt die Stadt Ruhrt drei

Viertel, also rund $4\frac{1}{2}$ Millionen Mark, von welchem Betrage drei Viertel der etwa vom Staat oder der Provinz bewilligten Beihilfen abgehen würden. Von dem Rest übernimmt

die Gemeinde Homberg	750 000	Mark,
"	"	Hochheide 225 000
"	"	Essenberg 150 000
"	"	Stadt Moers 150 000

Hierbei ist angenommen, daß die vom Staat und der Provinz erbetenen Beihilfen in Form von Kapitalzuwendungen bewilligt werden und hiervon 222 500 Mark auf die genannten 4 Gemeinden entfallen. Für den Fall, daß Staat und Provinz keine Kapitalbeihilfen, sondern etwa nur laufende Zuschüsse zu dem zu erwartenden Fehlbetrag leisten sollten, erhöht sich die Beteiligung von Homberg um 112 500 Mark, von Essenberg um 22 500 Mark, von Hochheide um 33 750 Mark und die der Stadt Moers um 56 250 Mark.

Bezüglich der Rentabilität der Brücke ist aus einer dem Antrag beigefügten Aufstellung des Bürgermeisters von Ruhrort folgendes zu erwähnen:

1. Jährliche Ausgaben.

- | | | |
|--|----------|---------|
| a) $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen und 1% Tilgung der aufgenommenen Anleihen, welche mit Rücksicht auf den entstehenden Kursverlust mit 6 100 000 Mark eingesezt sind | 274 500 | Mark. |
| b) Betriebskosten (Unterhaltung, Beleuchtung, Verwaltung) | 41 000 | " |
| | zusammen | 315 500 |

2. Einnahmen.

Die Einnahmen sind unter Zugrundelegung der oben angegebenen Verkehrszahlen der Jähren zuzüglich einer Verkehrssteigerung um 25% auf . . . 264 253 Mark berechnet.

Für das erste Betriebsjahr ergibt sich demnach ein Fehlbetrag von $315\,500 - 264\,253 =$ rund 51 250 Mark. Derselbe vermindert sich je mehr die Verkehrssteigerung wächst; wenn sie 50% beträgt, würde ein Fehlbetrag überhaupt nicht eintreten.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 7.

(Druckfaden. Nr. 7.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zum Bau einer festen Rheinbrücke bei Wesel.

In der Angelegenheit der Erbauung einer festen Rheinbrücke bei Wesel, welche auch dem vorigen Provinziallandtag vorlag, hat Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident folgendes Schreiben an den Landeshauptmann gerichtet:

Coblenz, den 24. Dezember 1903.

Zum gefälligen Schreiben vom 18. März d. Js. I. B. J. No. 2897.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ist es nicht möglich gewesen, in den Voranschlag zu dem Staatshaushaltsetat des Jahres 1904 eine erste Rate für den Bau der geplanten festen Brücke bei Wesel einzustellen. Der Herr Minister weist darauf hin, daß auf das Zustandekommen dieser im allgemeinen Verkehrsinteresse liegenden hochbedeutenden Anlage nur in dem Falle gerechnet werden könne, wenn auch der Provinzialverband sich zu einer angemessenen Beihilfe bereit finden lasse.

Die Stadt Wesel hat inzwischen am 30. Juni d. Js. beschlossen, den bereits früher bewilligten Beitrag zu den Brückenkosten von 30 000 Mark auf 50 000 Mark zu erhöhen. Der Kreistag des Kreises Rees hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober d. Js. einen Beitrag von 10 000 Mark bewilligt. Außerdem hat sich der Erbtag von Ginderich nunmehr grundsätzlich bereit erklärt, zu den Baukosten gemeinsam mit den Deichschauern Offenberg und Büberich einen Beitrag von 8000 Mark zu übernehmen.

Im Hinblick auf diese von den örtlich interessierten Verbänden betätigte Opferfreudigkeit darf ich auch Ev. Hochwohlgeboren ergebenst ersuchen, die Unterstützung des Brückenbaues von Seiten der Provinzialverwaltung durch Leistung eines Kostenzuschusses von mindestens 200 000 Mark erneut dem Provinzialausschusse zur Beschlußfassung und demnächstigen Vorlage beim Provinziallandtag empfehlen zu wollen.

gez. Raffe.

An

den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz
in Düsseldorf.

Der Provinzialausschuß hat die Angelegenheit einer erneuten Beratung unterzogen und beschlossen, über dieselbe dem Provinziallandtag Bericht zu erstatten und demselben die Entscheidung anheimzustellen.

Aus dem dem vorigen Provinziallandtag erstatteten Bericht (Verhandlungen des 43. Provinziallandtages S. 427) sei hier wiederholt, daß die königliche Staatsregierung geneigt ist, den Bau der Brücke, welcher auf ungefähr 2 800 000 Mark veranschlagt ist, auszuführen, wenn die örtlich beteiligten Verbände, darunter auch der Provinzialverband, sich zur Betätigung des Interesses an dem Unternehmen durch angemessene Kostenbeiträge bereit zeigen. Für die Bedeutung

des Unternehmens wurde, abgesehen von der erheblichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, angeführt, daß die Beseitigung der jetzt bestehenden Schiffbrücke im Interesse der Schifffahrt dringend erwünscht sei und daß in Verbindung mit dem Brückenbau eine Erweiterung des Hochwasserbettes im Bädericher Kanal und damit eine bedeutende Erleichterung des Hochwasserschutzes herbeigeführt werden könne. Um die Durchführung des wichtigen Unternehmens zu sichern, beschloß der Provinzialauschuß, dem damals andere Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zu Brückenbauten noch nicht vorlagen, im Juli 1902, bei dem vorigen Provinziallandtage die Bewilligung einer Beihilfe in Höhe von 10 % der Baukosten bis zum Höchstbetrage von 300 000 Mark unter der Voraussetzung zu befürworten, daß die Kosten der Rampen sowie der Straßenverlegungen bezw. Anschlüsse in dieser Summe enthalten seien.

Nachdem dieser Beschluß gefaßt war, trat im September 1902 der Antrag der Gemeinden Ruhrort und Homberg auf Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der dort zu erbauenden Rheinbrücke hervor. Da der Provinzialauschuß einerseits nicht verkennen konnte, daß diese Brücke in mindestens demselben Maße der Unterstützung würdig sei, als diejenige bei Wesel, andererseits aber ein erheblich höherer Betrag, als für letztere in Aussicht genommen war, keinesfalls für derartige Zwecke in Betracht kommen konnte, trat man mit der Königlichen Staatsregierung in Verbindung, um festzustellen, ob die Herabsetzung des Provinzialzuschusses auf 200 000 Mark den Bau der Weseler Brücke durch den Staat gefährden werde. Nachdem hierauf eine verneinende Erklärung eingegangen war, beschloß der Provinzialauschuß im Februar 1903, dem vorigen Provinziallandtag die Bewilligung von je 200 000 Mark für Wesel und Ruhrort-Homberg vorzuschlagen. Bezüglich zweier weiter hinzugekommener Anträge auf Bewilligung einer Beihilfe zum Brückenbau — Nahebrücke bei Kreuznach und Moselbrücke bei Mehring — wurde die Entscheidung anheimgestellt.

Der 43. Provinziallandtag verhielt sich aber den sämtlichen Anträgen gegenüber ablehnend. Die Anträge für Ruhrort-Homberg, Kreuznach und Mehring wurden deshalb zurückgezogen; der erstgenannte ist inzwischen in diesem Jahr wiederholt worden — vergleiche Drucksachen. Nr. 6 —. Bezüglich der Weseler Brücke wurde die Bewilligung einer Beihilfe entsprechend dem Antrag der I. Sachkommission abgelehnt. (Stenographischer Bericht S. 222). Nach den Ausführungen des Herrn Referenten der genannten Kommission, war der Hauptgrund für die Ablehnung die schlechte finanzielle Lage der Provinz, mitgewirkt hat aber auch die Erwägung, daß der seitens der in erster Linie interessierten Stadt Wesel angebotene Zuschuß von 30 000 Mark zu gering sei und daß anderwärts am Rhein große Brücken mit erheblichem Kostenaufwand ohne jede Staats- und Provinzialbeihilfe erbaut worden seien.

Von diesen Gründen ist derjenige, welcher sich auf die geringe Leistung der Stadt Wesel bezieht, nicht mehr in demselben Maße zutreffend wie bisher, da dieselbe nach dem eingangs mitgeteilten Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten auf 50 000 Mark erhöht worden ist. Wenn der Provinzialauschuß trotzdem von der Stellung des Antrages auf Bewilligung der Beihilfe absieht, sich vielmehr darauf beschränkt, dem Provinziallandtag über die Lage der Angelegenheit zu berichten und ihm die Entscheidung anheimzustellen, so sind dafür dieselben Gründe maßgebend wie für das gleiche Verfahren hinsichtlich der Homberg-Ruhrorter Brücke — vgl. Drucksachen. Nr. 6.

Düsseldorf, den 19. Februar 1904.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Kervers,
Landeshauptmann.

Anlage 8.

(Druckfachen. Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Überweisung eines Betrages von 100 000 Mark aus den Überschüssen der Industrie- und Gewerbeausstellung verbunden mit einer deutsch-nationalen Kunstausstellung Düsseldorf 1902.

Der 41. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 1899 als Beitrag zu den Kosten der für das Jahr 1902 in Düsseldorf geplanten Industrie- und Gewerbeausstellung verbunden mit einer deutsch-nationalen Kunstausstellung den Betrag von 100 000 Mark bewilligt und den Provinzialausschuß ermächtigt, denselben aus bereiten Mitteln zu entnehmen. Die Rückzahlung der Summe, im Falle sich bei der Ausstellung ein Überschuß ergebe, ist nicht vorbehalten worden. Die Zahlung ist aus den Überschüssen der Landesbank erfolgt.

Bekanntlich hat die genannte Ausstellung mit einem erheblichen Überschuß abgeschlossen. Der Arbeitsausschuß derselben hat nun beschlossen, der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz aus dem Überschuß den Betrag von 100 000 Mark zu überweisen und zwar zur Vermeidung des Schenkungsstempels in der Form des Handgeschenkes. Mit dieser Schenkung hat der Arbeitsausschuß die Auflage verbunden, daß den Stadtgemeinden Elberfeld und Essen je 25 000 Mark für Museumszwecke zur Verfügung zu stellen sind, ferner hat er beschlossen, „die Anträge des Professors Dr. Clemen wegen Beschaffung von Lehrmitteln für das kunsthistorische Institut in Bonn und des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens der Provinzialverwaltung mit dem Wunsche um Berücksichtigung“ zu überweisen. Ferner ist der Vorbehalt gemacht, daß der geschenkte Betrag zurückzuerstatten ist, sofern innerhalb des gesetzlichen Sperrjahres bis zum 1. Mai 1904 etwa Ansprüche an die Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung 1902 von dritten Gläubigern erhoben werden sollten, welche die Inanspruchnahme des überwiesenen Betrages ganz oder teilweise erfordern.

Der Betrag ist am 7. Mai 1903 ausgezahlt und vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtages angenommen worden.

Was zunächst die Leistungen an die Städte Elberfeld und Essen angeht, so sind dieselben ausdrücklich als „Auflagen“ bezeichnet. Hiernach übernimmt die Provinz gemäß § 525 B. G. B. mit der Annahme der Schenkung die Verpflichtung zur Auszahlung der Beträge. Bezüglich der beiden anderen Anträge entsteht der Provinz aus der Annahme der Schenkung keine rechtliche Verpflichtung, da hier nur dem „Wunsche um Berücksichtigung“ Ausdruck gegeben ist. Das kunsthistorische Institut ist eine bei der Universität in Bonn bestehende Einrichtung, welche den Zweck hat, nicht nur den Fachstudenten, sondern den sämtlichen Studierenden und auch weiteren Kreisen durch Vorführung ausgewählter Abgüsse und Nachbildungen die Bekanntschaft mit der westdeutschen

Architektur und Plastik und der mittelalterlichen Kunst überhaupt zu vermitteln. Die von der Staatsregierung zur Verfügung gestellten Mittel sind nach Angabe des Antragstellers sehr gering, er hatte deshalb bei dem Arbeitsausschuß der Ausstellung einen Betrag von 15 000 Mark beantragt. Der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswezens, dessen Zweck und Bedeutung als bekannt vorausgesetzt werden kann, hatte bei dem Arbeitsausschuß den Erlaß der Pflanzmiete für seine Beteiligung an der Ausstellung im Betrage von 8000 Mark erbeten.

Außer diesen beiden bei dem Arbeitsausschuß der Ausstellung gestellten und von diesem befürworteten Anträgen, hat noch der Oberbürgermeister der Stadt Barmen unmittelbar bei der Provinzialverwaltung den Antrag gestellt, aus den der Provinz überwiesenen 100 000 Mark den Betrag von 25 000 Mark für die künstlerische Ausschmückung der Wandflächen der Ruhmeshalle in Barmen zur Verfügung zu stellen.

Nach Lage der Sache befürwortet der Provinzialausschuß die Auszahlung von je 25 000 Mark an die Städte Elberfeld und Essen, hinsichtlich der Verwendung der weiteren 50 000 Mark stellt er die Entscheidung dem Provinziallandtag anheim, möchte aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der Provinz selbst in der nächsten Zeit erhebliche und zum Teil noch nicht gedeckte Ausgaben für Museumszwecke entstehen werden. — Vgl. Druckfachen. Nr. 14.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Kenders,
Landeshauptmann.

Anlage 9.

(Druckfachen. Nr. 14.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Vorlegung neuer Pläne für die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier.

Der 42. Provinziallandtag hat die Notwendigkeit einer Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier anerkannt und den Provinzialausschuß ermächtigt, Pläne und Kostenanschlag anfertigen zu lassen. Der Grund für die erforderliche Erweiterung war in erster Linie die Überfüllung des Museums, welche nicht gestattet, wichtige Funde in der richtigen Weise aufzustellen, ferner aber auch der Umstand, daß verschiedene hochbedeutende Kunstdenkmäler in den Besitz des Museums gekommen sind, deren Aufstellung nicht möglich ist, weil die Höhenverhältnisse der jetzigen Räume nicht ausreichen. Dies gilt vor allem von dem sehr wertvollen Renaissance monument aus

dem Jahre 1531, welches Konful Rautenstrauch dem Museum unter der Bedingung überwiesen hat, daß für dasselbe eine geschützte und gute Aufstellung geschaffen wird (vergl. Verhandlungen des 42. Provinziallandtages S. 32 und 241, Stenogr. Bericht S. 98).

Dem damaligen Beschlusse lag der Gedanke zu Grunde, in der Hauptachse des Museumsgebäudes eine einfache große Halle zu errichten. In Ausführung dieses Beschlusses hatte der Provinzialauschuß mehrere Entwürfe für eine solche Halle anfertigen lassen, welche dem 43. Provinziallandtag vorgelegt worden sind. In der I. Fachkommission trat indeß allgemein die Auffassung zu Tage, daß die Errichtung einer Halle in der beabsichtigten Art und Weise den architektonischen Gesamteindruck in empfindlichem Grade beeinträchtigen werde; auch schien es wünschenswert, daß der nach dem Tode des Professor Hettner eingetretene neue Direktor des Museums bei Aufstellung der Pläne mitwirke. Da der Provinzialauschuß diese Auffassung teilte, zog er die Vorlage im vorigen Landtage zurück.

Hierauf ist die Angelegenheit einer erneuten Bearbeitung unterzogen worden, insbesondere hat die Museumskommission, welcher hervorragende wissenschaftliche und technische Sachverständige angehören, dieselbe an Ort und Stelle eingehend geprüft. Hierbei kam die Kommission zu dem einstimmigen Vorschlage, die erste Idee — Anbau einer freistehenden Halle in der Achse des Hauptgebäudes — fallen zu lassen und hinter dem bestehenden Gebäude einen größeren Hof mit eingeschossigen Hallen hufeisenförmig zu umbauen, welche sich an die Flügel des Hauptgebäudes anschließen und von diesen aus zugänglich sind. Die äußeren Hallenfronten sind geschlossen gedacht. Die Hof-Frontflächen erhalten Glasabschlüsse, um die empfindlicheren Ausstellungsgegenstände den Witterungseinflüssen zu entziehen und um einen Blick in den Hof zu gestatten, in welchem wetterfeste Steinmonumente frei aufgestellt werden sollen.

Es wurde nun zunächst auf dieser Grundlage ein Entwurf ausgearbeitet. Sodann beschloß der Provinzialauschuß, die sämtlichen Entwürfe durch zwei bisher unbeteiligte Architekten begutachten zu lassen und zwar durch die Herren Geheimen Oberbaurat Professor Hofmann zu Darmstadt und Professor Hocheder zu München, welche durch ihren Ruf und ihre Erfahrung die Gewähr für eine sachgemäße Beurteilung bieten. Nach einer eingehenden Besprechung der Angelegenheit an Ort und Stelle haben die genannten Herren ihre Ansicht über die Ausgestaltung des Erweiterungsbaues in dem in der Anlage abgedruckten Gutachten niedergelegt. Sie sprechen sich hierin entschieden für die von der Kommission vorgeschlagene Art der Erweiterung — Umbauung eines großen Hofes mit eingeschossigen Hallen — aus. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Gutachten Bezug genommen. Herr Professor Hocheder hat es übernommen, auf Grund des Ergebnisses der Besprechung eine Entwurfskizze für den Erweiterungsbau zu fertigen. Der Provinzialauschuß beehrt sich diese Skizze sowie den oben erwähnten hier ausgearbeiteten Entwurf dem Provinziallandtag zu unterbreiten mit dem Antrag, einen derselben der Bauausführung zugrunde zu legen.

Was die Kosten angeht, so war für die ursprünglich geplante einfache Halle der Betrag von 120 000 Mark veranschlagt und in der vom letzten Provinziallandtag genehmigten Anleihe von 8 Millionen Mark vorgesehen. Der jetzt vorgeschlagene Anbau, welcher viel umfangreicher ist, erfordert sowohl nach dem einen wie dem andern Entwurf den Betrag von 200 000 Mark. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, daß die zuerst geplante Halle nur eine einstweilige Befriedigung des Raumbedürfnisses brachte, während der neuerdings vorgeschlagene Anbau, wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten, für Menschenalter Vorsorge trifft. Zur Deckung der Kosten wäre zunächst der erwähnte Betrag von 120 000 Mark aus der 8 Millionen-Anleihe des 43. Landtages vorhanden, weiterhin könnte hier der nach den Beschlüssen des Landtages noch verfügbar bleibende Teil der von der Industrie- und Gewerbeausstellung 1902 überwiesenen 100 000

Mark — vergl. Drucksachen. Nr. 5 — verwendet werden. Der Rest würde auf die gelegentlich des Neubaus der Fürsorgeerziehungsanstalt aufzunehmende Anleihe zu verweisen sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Erweiterungsbau für das Provinzialmuseum in Trier nach einem der vorgelegten Pläne genehmigen, die erforderlichen Kosten im Betrage von 200 000 Mark bewilligen und, falls der Provinziallandtag bezüglich der äußeren Gestaltung Bedenken gegen die Entwürfe hat, den Provinzialausschuß ermächtigen, innerhalb der angegebenen Kostensumme in dieser Beziehung die erforderlichen Änderungen vornehmen zu lassen; ferner genehmigen, daß zur teilweisen Deckung dieser Kosten der Betrag von 120 000 Mark aus der vom 43. Provinziallandtag genehmigten Anleihe entnommen werde, und sich im übrigen die Beschlußfassung über die Deckung vorbehalten.“

Düsseldorf, den 5. März 1904.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. Renvers,
Landeshauptmann.

Zu Anlage 9.

Gutachten

über

das Projekt einer Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier.

In der am 7. Februar d. J. stattgehabten Beratung oben angelegten Betreffs unter dem Vorsitz des Herrn Landeshauptmann Dr. Renvers wurde ein Überblick über die bisher zu Tage getretenen Projekte gegeben, unter denen das letzte, welches die Bildung eines großen Hofes anstrebt, der von der Rückfront des Hauptgebäudes und von an dessen seitliche Gebäudeflügel sich anschließenden erdgeschossigen Bauten eingeschlossen wird, unseres Erachtens entschieden den Vorzug verdient.

Es wird hier nicht nur eine bequeme und würdige Verbindung mit den bestehenden Räumen von den Seitentrakten aus sowohl im Souterrain, wie im Erdgeschoß herbeigeführt, sondern auch eine wohltätige Verdeckung der unteren Teile der derb behandelten Hintermauerflächen des bestehenden Teiles des Museums erreicht. Im Innern des Hofes halten wir eine Änderung der Architektur des Altbaues nicht für notwendig, sondern sind der Meinung, daß ein Bekleiden mit Spalierlatten für die in den Hof hineinbezogenen unteren Wandteile genügen dürfte.

In dem vorliegenden Projekte ist der der Rückfront des bestehenden Baues gegenüberliegende Trakt mit einem höher geführten Mittelbau ausgestattet. Da der Altbau schon eine starke Betonung des Mittels in seinem Treppenhausvorbau besitzt, empfiehlt es sich, statt dessen vielleicht

die Knotenpunkte der drei neuen Arme der Hofanlage durch Höherführung hervorzuheben. Um keine gleichartige Gestaltung der drei Verbindungsfügel zu erhalten und um dem Gefühl für Raumbildung möglichst nachzugeben, gewissermaßen ein Ausweichen der Massen gegenüber dem starken Treppenvorbau herbeizuführen, liegt die Anordnung einer schwachen Krümmung der parallel zum Hauptbau laufenden Halle nach außen sehr nahe.

Jeder der 3 Flügelbauten dürfte etwa 5 Fensterachsen erhalten, wodurch die an den Seitenflügeln angeordnete Durchfahrtsöffnung statt wie jetzt seitlich in der Mitte derselben angelegt werden könnte.

Hinsichtlich der Ausführung des Projektes wird Folgendes vorgeschlagen:

Zu Sockel und Gliederungen würde das gleiche Material, wie es beim Hauptbau verwendet wurde, anzunehmen sein, nur könnten die Flächen verputzt und mit Spalierlatten bedeckt werden, wodurch die Anbauten mit dem sie umgebenden Park in innigere Beziehung treten würden.

Es ist durchaus nicht notwendig, beim Anbau mit der Formensprache der Architektur der 70er Jahre fortzufahren, sondern vielmehr wünschenswert, den Anbau in bescheidenen, schlichten Formen zu halten, welche dem Zweck völlig entsprechen und auch nicht im Widerspruch zum Inhalt und der landschaftlichen Umgebung stehen. Einen Prospekt auf das Gebäude vom Exerzierplatz aus zu schaffen, halten wir nicht für wünschenswert, schon weil der bestehende Wall durchschnitten werden müßte und der Altbau aus größerer Entfernung von rückwärts gesehen, sich wenig günstig darbietet. Eher dürfte eine dichtere Bepflanzung des Walles in Aussicht zu nehmen sein, welche den Anblick noch mehr als jetzt aus der Ferne verhindert.

Die Dächer dürften am besten als Satteldächer ohne jegliches Oberlicht gebildet und mit Dachpfannen eingedeckt werden. Die beiden höher geführten Pavillons können an ihren freien Außenseiten hohes Seitenlicht erhalten.

Da die Ausstellungshalle fast ausschließlich antike Steinwerke, die für das Freie bestimmt waren, aufzunehmen hat, ist dem derben Maßstabe derselben entsprechend von jeder Ausschmückung der Räume abzugehen. Den Schmuck haben ausschließlich die Ausstellungsgegenstände selbst abzugeben, sie in Konkurrenz mit Architekturen des Raumes treten zu lassen, ist, wie man im alten Gebäude beobachten kann, durchaus nicht vorteilhaft.

Dem derben Maßstab der Ausstellungsobjekte entspricht es auch, die Dachkonstruktion mit Sparren, Lattenwerk und Dachpfannen in den neuen Räumen direkt sichtbar zu lassen, was um so leichter geschehen kann, da die Räume nicht geheizt werden sollen.

Der so durchgeführte Umbau schließt auch in Zukunft weiter etwa noch notwendig werdende Erweiterungen nicht aus, die durch Schaffung entweder seitlicher Flügel in der Verlängerung des Anbaues in gleicher Höhe oder durch Bildung eines 2. und 3. Hofes neben dem Mittelhof denkbar wäre, so daß also auch nach dieser Richtung nichts veräußert oder übersehen erscheint.

München und Darmstadt, den 14. Februar 1904.

Hofmann. C. Hocheder.

Anlage 10.

(Drucksachen. Nr. 15.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend

den Antrag des Regierungs-Präsidenten zu Coblenz auf Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten des Erwerbes des sogen. „Gladiatoren-Mosaiks“ in Kreuznach.

Das sogenannte große Gladiatoren-Mosaik zu Kreuznach befindet sich im Privateigentum der Erben des verstorbenen Ziegeleibesizers August Henke zu Kreuznach. Eine genaue Beschreibung desselben findet sich in den Verhandlungen des 43. Provinziallandtages Seite 477. Nach dem sachverständigen Gutachten des Provinzialkonservators Prof. Dr. Clemen nimmt dasselbe unter den römischen Mosaiken Westdeutschlands neben dem berühmten Mosaik von Rennig und demjenigen des Monnus im Provinzialmuseum in Trier den ersten Rang ein.

Dem vorigen Provinziallandtag lag ein von dem Herrn Ober-Präsidenten und dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Coblenz warm befürworteter Antrag der Stadt Kreuznach vor, ihr zur Erwerbung des Mosaiks aus Provinzialmitteln einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des auf 25 000 Mark festgesetzten Kaufpreises zu gewähren. Dieser Antrag wurde abgelehnt, und zwar weil angenommen wurde, daß die Stadt Kreuznach aus dem für die Befichtigung des Bodens zu erhebenden Eintrittsgeld eine ausreichende Verzinsung der Erwerbskosten erhalten werde — vergl. die Ausführungen des Referenten der I. Fachkommission S. 226 des Stenogr. Berichtes.

Der Herr Regierungs-Präsident zu Coblenz hat in diesem Jahre den Antrag gestellt, für die Erwerbung des Mosaiks einen Zuschuß von 6250 Mark zu bewilligen. Den gleichen Betrag habe er von der Kgl. Staatsregierung erbeten. Die dann noch fehlenden 12 500 Mark werden mit 10 000 Mark von der Stadt Kreuznach und mit 2 500 Mark von dem Antiquarisch-historischen Verein in Kreuznach aufgebracht.

Als besonders dringlich wird die Angelegenheit bezeichnet, weil die Gefahr besteht, daß das Mosaik in das Ausland verkauft wird. Es ist nämlich bekannt geworden, daß die Agenten der amerikanischen Harvard-Universität, welche mit sehr großen Mitteln ausgestattet ist, zur Zeit Deutschland bereisen, um Ankäufe für das neugegründete Zentralmuseum für die deutsche Kulturgeschichte zu machen. Es liegt auf der Hand, daß diese sich ein so hervorragendes Stück nicht entgehen lassen werden, zumal der Preis ein verhältnismäßig geringer ist und die Wegschaffung keine Schwierigkeiten bereitet, weil der Boden unterkellert ist.

Was den im vorigen Provinziallandtag gegen eine Bewilligung erhobenen Einwand angeht, so ist inzwischen festgestellt, daß die Einnahmen aus Eintrittsgeld jährlich etwa 300 Mark betragen haben. Hieraus muß zunächst die Besoldung eines Aufsehers bestritten werden, dazu kommen die Kosten der Unterhaltung und Reinigung des Mosaiks und des darüber errichteten Gebäudes. Die Stadt Kreuznach würde also kaum etwas für die Verzinsung des Kaufpreises erübrigen, selbst wenn es ihr gelingen sollte, höhere Einnahmen zu erzielen.

Die Kgl. Staatsregierung hat, wie der Herr Regierungs-Präsident zu Coblenz nachträglich mitgeteilt hat, inzwischen einen Beitrag in Höhe von 5000 Mark zu den Erwerbskosten bewilligt unter der Voraussetzung, daß der noch fehlende Betrag anderweit gedeckt wird.

Nach Lage der Sache glaubt der Provinzialauschuß die Bewilligung des gleichen Betrages von 5000 Mark befürworten zu sollen. Es handelt sich um ein hervorragendes Kunstdenkmal aus der römischen Zeit unserer Provinz, dem die Gefahr droht, in das Ausland verschleppt zu werden. Nachdem die andern in Betracht kommenden Faktoren ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, würde man der Provinzialverwaltung als der Trägerin der Denkmalpflege mit Recht einen Vorwurf daraus machen, wenn sie nicht mitwirken wollte, dieser Gefahr zu begegnen.

Wenn Staat und Provinz je 5000 Mark hergeben, so würde unter Hinzurechnung der 2500 Mark des antiquarisch-historischen Vereins die Hälfte des Kaufpreises gedeckt sein. Es darf angenommen werden, daß die Stadt Kreuznach, welche bereits 10 000 Mark bewilligt hat, die dann noch fehlenden 2500 Mark übernimmt.

Der Beitrag der Provinz würde auf den Ständefonds des Jahres 1905 zu verrechnen sein; die Zahlung könnte einstweilen aus verfügbaren Beträgen dieses Fonds erfolgen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle zu den Erwerbskosten des Gladiatorenmosaiks in Kreuznach aus den Mitteln seines Dispositionsfonds einen Beitrag von 5000 Mark bewilligen unter der Voraussetzung, daß der Rest der Kosten anderweit gedeckt wird und daß das Mosaik dauernd in dem Besitz der Stadt Kreuznach bleibt.“

Düsseldorf, den 5. März 1904.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 11.

(Drucksachen. Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die sogenannten gleislosen elektrischen Straßenbahnen.

Seit 2 bis 3 Jahren macht ein neues Beförderungsmittel für Personen und Güter von sich reden, das als eine Zwischenstufe zwischen dem von Tieren gezogenen Fuhrwerk und der Straßen- oder Kleinbahn zu betrachten ist und sich vornehmlich dem Verkehr in schwach angebauten Gegenden oder auch auf den kleineren Verkehrsadern eines im übrigen schon dem Netz von Groß-

und Kleinbahnen enger angeschlossenen Gebiets dienstbar erweisen will. Es sind dieses die von ihrem Erfinder so genannten gleislosen elektrischen Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuführung.

Das Wesen ihrer Einrichtung läßt sich am einfachsten dahin beschreiben, daß die Wagenkasten einer elektrischen Straßenbahn mit oberirdischer, durch einen Stromabnehmer vermittelter Kraftzuführung auf die gewöhnlichen glatten und gleich hohen 4 Räder eines Straßenfuhrwerks gesetzt sind und, weil die sonst den elektrischen Strom zurückleitenden Fahrschienen fehlen, mittels eines zweiten Armes, des Abgebers, den Strom an einen zweiten oberirdischen Leitungsdraht zurückgeben, nachdem er in den, auf beiden Radachsen sitzenden Triebmaschinen seine Arbeit verrichtet hat. Die beiden Arme sind so weit beweglich, daß der Wagen bis 3 m seitlich ausweichen kann, um sowohl nach Abziehung der Arme von den Drähten einen entgegenkommenden Wagen seiner Art vorbei zu lassen, wie auch bei Bedarf jedem sonstigen Fuhrwerk auf der Straße Platz zu machen. Innerhalb der angegebenen Grenzen bewegen sich also die Wagen einer solchen gleislosen Straßenbahn wie jedes andere Fuhrwerk über die Straße hin. Infolge des Wegfalls eines besonderen Bahnkörpers und Schienenweges stellen sich die Anlage- und Unterhaltungskosten erheblich niedriger, als bei Gleisbahnen. Gegenüber 80—120 000 Mark für das Kilometer eingeleisiger elektrischer Bahn soll sich die gleislose Bahn nach den Angaben des in Deutschland hauptsächlich ihren Bau betreibenden Ingenieurs Schieman in Dresden mit 15—25 000 Mark für das Kilometer herstellen lassen. Der Stromverbrauch ist wegen des größeren Zugwiderstandes einer rauhen Straße größer, als bei einer Gleisbahn, immerhin aber nach dem bei einer ausgeführten Bahn ermittelten dreimonatigen Durchschnitte nur ungefähr doppelt so hoch, und soll damit nur etwa ein Zehntel des an Zinsen, Tilgung und Unterhaltung für den Gleis- und Bahnkörper einer Gleisbahn aufzuwendenden Betrages bedeuten. Deshalb bedarf eine Schienenbahn zu ihrer Rentabilität einer weit größeren Frachtmenge und Verkehrsdichtigkeit, als eine gleislose Straßenbahn. Ausgeführte Anlagen gibt es, soweit bekannt geworden, in Deutschland bis jetzt erst wenige. Eine von kurzer Ausdehnung, zwischen Bahnhof und Markt, befindet sich in Freienwalde a. O., eine andere, die bedeutendste, von 11 km Länge für Personen und Güter im Bielatal in der sächsischen Schweiz; eine dritte mit kaum 1,5 km Länge zwischen dem Bahnhofe und einem Steinbruche in Grevenbrück im westfälischen Kreise Olpe (Lennetal). Endlich soll in allerjüngster Zeit erst eine solche Verbindung für Personen und Güter zwischen Monheim a. Rh. und der Staatsbahnstation Langensfeld (Linie Düsseldorf—Cöln) eröffnet sein. Da diese letzte Strecke, die einzige der Rheinprovinz, auf einem Gemeindewege liegt, so ist die Rheinische Provinzialverwaltung, im besonderen die zunächst beteiligte Straßenverwaltung, bis jetzt noch nicht innerhalb ihres eigenen Bereichs von der neuen Einrichtung berührt worden.

Wohl aber haben bereits mehrere Anträge rheinischer Gemeinden, solche Anlagen auf den Provinzialstraßen zuzulassen, die Verwaltung beschäftigt. Sie gingen aus von den Gemeinden Saarlouis und Bisten, von Rheinbach für eine Verbindung nach Hemmesen im Ahrtal, und von Monheim für die eben genannte Strecke. Diese letzte Gemeinde stellte den Antrag, ihr die für den Bau erforderlichen Mittel zu den üblichen Bedingungen aus dem Kleinbahnfonds zu gewähren, während alle anderen wohl die Frage einer Beteiligung der Provinz berührten, im übrigen aber, abgesehen von der Hergabe der Provinzialstraßen, die Art dieser Beteiligung nicht in bestimmter Weise bezeichneten.

Der Antrag der Gemeinde Monheim mußte seitens des Landeshauptmanns, der sich dabei in vollster Übereinstimmung mit der gelegentlich einer Verordnung über Automobilverkehr

hervorgetretenen, im übrigen aber die gleislosen Straßenbahnen durchaus wohlwollend behandelnden und in mancher Beziehung anererkennenden Auffassung des königlichen Staatsministeriums befand, abgewiesen werden, weil die gleislosen Bahnen nicht als Kleinbahnen im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zu betrachten seien und deswegen nach den bestehenden Bestimmungen einer Förderung durch den Kleinbahnfonds nicht teilhaftig werden dürften. In gleicher Weise mußten die anderen Antragsteller allgemein beschieden werden. Der Umstand aber, daß die westfälische Provinzialverwaltung der Frage näher getreten ist, solche Unternehmungen wie Kleinbahnen zu behandeln und zu unterstützen, führte zu einer Besprechung der Angelegenheit innerhalb des Provinzialausschusses. Diese zeitigte die Überzeugung, daß es geboten sei, gegenüber den wahrscheinlich hervortretenden weiteren Anträgen aus der Provinz eine bestimmte Stellung einzunehmen, und führte zu dem Beschlusse, behufs Gewinnung einer sicheren Unterlage für einen gegebenenfalls dem Provinziallandtage zu unterbreitenden Vorschlag zunächst die örtliche Befichtigung einer bestehenden Anlage vorzunehmen. Gewählt wurde die schon erwähnte in Grevenbrück (Kreis Olpe) betriebene Straßenbahn.

Der Reise, die am 17. Februar d. J. stattfand, schlossen sich in höchst dankenswerter Weise die Herren Ober-Präsidenten von Rheinland und Westfalen und der Herr Landeshauptmann von Westfalen mit mehreren Referenten an.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, nachstehend dem 44. Rheinischen Provinziallandtage über die empfangenen Eindrücke zu berichten und am Schlusse einen Antrag zu unterbreiten.

Das seit der Mitte Februar 1903 bestehende Grevenbrücker Unternehmen dient lediglich der Abfuhr von Kalksteinen aus einem Bruche jenseits der Lenne nach dem 1,5 km entfernten Staatsbahnhofe. Die Züge bestehen aus dem Motor, einer kleinen elektrischen Lokomotive, von 5,62 t Gewicht, das auf beide Achsen gleichmäßig verteilt ist, und 2—3 Anhängern, offenen Güterwagen, die leer 2,24 t, voll beladen 8,25 t schwer sind. Die glatten eisernen Radreifen der Lokomotive sind 15 cm, diejenigen der Güterwagen 12 cm breit. Der Betrieb ist ein stetiger. Während an jedem Ende der Strecke ein Wagenzug ent- und beladen wird, fährt der Motor mit einem leeren Zug nach dem Steinbruche zurück und holt den inzwischen beladenen Wagen von dort ab. In dem Jahre des Bestehens sind angeblich 19 000 t abgefahren. Die Betriebskraft ist verhältnismäßig billig, weil der Strom von dem nahe gelegenen, durch Wasserkraft getriebenen Elektrizitätswerke einer Fabrik bezogen wird. Infolgedessen kostet angeblich das t km Lastbeförderung nur etwa 10 Pf., während bei dem früheren Pferdebetrieb dafür 26 bis 30 Pf. zu bezahlen gewesen sein sollen.

Der sonstige Fuhrverkehr wird durch die Anlage insofern belästigt, daß die mit ihr weniger vertrauten Pferde vor dem starken knatternden Geräusch der schweren, ungefügigen Wagen und der Ruppelungen scheuen.

Die Straße leidet unter diesem Betriebe offenbar erheblich. Eine im September v. J. aufgebrauchte Basaltdecke von 11 bis 12 cm Stärke hatte schon sehr gelitten und sah an einer Stelle so rauh und zerrissen aus, als ob sie nicht gewalzt worden wäre. Die Unterhaltung der etwa 1100 m langen chaussierten Strecke hat in 10¹/₂ Monaten 2400 Mark Mehrkosten gegen früher verursacht.

Ein weiterer Schaden ist der, daß die Basaltdecke jetzt wohl kaum halb so lange vorhalten wird, als wenn sie von der gleislosen Bahn nicht befahren werden würde. In die gepflasterte Fahrbahn der zwischen den Geländerbrüstungen nur 3,5 m breiten und daher stets nur in derselben Spur zu befahrenden 150 m langen Lennebrücke waren tiefe Rinnen eingedrückt.

Ein Teil dieser Schäden wird durch Fehler oder Mängel in der Bauart der Betriebsmittel verursacht, die sich teils mildern, teils abstellen lassen. Dazu gehören z. B. die zu niedrigen, also zu stark gekrümmten und demnach mit zu wenig Fläche den Boden berührenden Räder. Ferner sind auch alle Radachsen gerade, haben nicht den sogenannten „Sturz“ oder die „Stürzung“ d. h. sanfte Abwärtskrümmungen der beiden Enden von der Mitte ab, wodurch sonst ermöglicht wird, daß die Räder sich der ebenfalls seitlich abfallenden Straßenoberfläche mit der ganzen Breite der Radreifen auflegen. Die senkrecht auf den geraden Achsen sitzenden Räder kommen vielmehr von der Innentante ab nur auf etwa Zweidrittel der Reifenbreite mit der gekrümmten Straßebahn in Berührung, übertragen demgemäß einen größeren Einheitsdruck und pressen sich oder schneiden mit der Kante gewaltsam in die Straßendecke ein. Die gewöhnlichen Laufachsen würden sich wohl unschwer ändern lassen, an den Triebachsen aber ist eine solche Maßnahme wegen der auf ihnen angebrachten Antriebsmaschinen, die gerade Achsen verlangen, nicht durchführbar. Dieser Fehler ist also so lange in der Bauart bedingt, als es dabei bleibt, daß die Achsen gedreht werden müssen, und nicht die lose ihnen aufgesetzten Räder. Endlich ist ein weiterer Fehler das absolut genaue Spurfahren aller Betriebsmittel, das für die Straße verderblich wird, wohl aber durch wechselnde Radstände zu vermeiden wäre.

Trotz der dem Grevenbrücker Unternehmen unverkennbar anhaftenden Mängel hat sich die westfälische Provinzialverwaltung in Anerkennung des für manche andere Verhältnisse gut zu verwertenden Gedankens der gleislosen Straßebahn entschlossen, Unternehmungen solcher Art nach näherer Prüfung zu unterstützen. Nach Beschluß des durch den 44. westfälischen Provinziallandtag dazu ermächtigten Provinzialausschusses wird sich die Provinz zunächst an einer 8,5 km langen gleislosen Straßebahnanlage auf der Minden-Coblenzer Provinzialstraße von Grevenbrück nach Kirchweisdede, die dem öffentlichen Verkehr dienen soll, mit einem Drittel der auf 120 000 Mark berechneten Kosten beteiligen. Das Geld wird dem Kleinbahnfonds entnommen. Unzweifelhaft wird diese Stellungnahme der Nachbarprovinz ihre Rückwirkung auf die Rheinprovinz üben, und es ist vorauszusehen, daß die schon erwähnten, bis jetzt abgewiesenen Anträge, wenn nicht selbst erneuert, doch Nachfolger finden werden. Eine dauernde gänzlich ablehnende Haltung der diesseitigen Verwaltung würde dann nach Ansicht des Provinzialausschusses trotz des an sich wenig ermutigenden Befundes in Grevenbrück nicht zu rechtfertigen sein.

Es kann vielmehr nicht verkannt werden, daß jene Anlage bei einer Beurteilung anderer und zwar wahrscheinlich der meisten in der Rheinprovinz zu erwartenden Unternehmungen sehr wenig zum Vergleich geeignet ist. Die in Grevenbrück beliebte Verbindung eines Steinbruches mit dem Bahnhofe mag aus stichhaltigen, hier nicht bekannten und nicht erkennbaren inneren Gründen gerade als gleislose Straßebahn für wünschenswert und richtig gehalten sein, im allgemeinen dürfte kaum ein zweiter Privatunternehmer auf den Gedanken verfallen, für einen solchen Zweck den Apparat einer gleislosen Bahn anzuschaffen, der umständliche Be- und Umladungen erfordert und ein großes Personal, wie besondere viel totes Gewicht darstellende und häufigen Beschädigungen ausgesetzte Betriebsmittel bedingt, der selbst unter dem Straßenverkehr leidet, ihm erhebliche Schäden zufügt, und endlich teure Unterhaltungskosten der öffentlichen Straße aufbringen muß. So liegt kaum die Gefahr nahe, daß ein zweites Unternehmen gleicher Art, das nicht der Allgemeinheit, sondern nur einem Unternehmer zugute kommt, aufzutauchen und im besondern die Hergabe rheinischer Provinzialstraßen verlangen wird. Dagegen sind zahlreiche Fälle denkbar, in denen zur Vermittlung eines weniger schweren Verkehrs, die Anlage einer gleislosen elektrischen Straßebahn angestrebt wird und unbedenklich zugelassen werden darf, da sie die Straßeninteressen nicht so erheblich mehr schädigen wird, als ein Pferdefuhrwerk zu gleichem Zwecke.

Der Provinzialauschuß glaubt deshalb, derartige Anträge unter gewissen Voraussetzungen versuchsweise zulassen und, da Zuwendungen in der Art, wie sie die Kleinbahnunternehmungen erhalten, an diese Fuhrunternehmungen ausgeschlossen sind, in einer andern Weise fördern zu sollen; er beehrt sich demgemäß folgenden Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Provinzialauschuß ermächtigen, in Fällen, wo im öffentlichen Interesse gleislose elektrische Straßenbahnen für Personen- und Frachtgutbeförderung geplant werden,
 - a) die benötigten Provinzialstraßen vertraglich und widerruflich — zunächst etwa auf 2—3 Jahre nach Ermessen des Provinzialauschusses — zur Benutzung zu überlassen ohne Erhebung von Vorausleistungen im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1902, aber gegen Einziehung einer Rekognitionsgebühr für die Aufstellung des Leitungsgestänges;
 - b) die durch die gleislose elektrische Straßenbahn hervorgerufenen Mehrkosten der Straßenunterhaltung dem Straßenbaufonds aus dem Eisenbahnfonds zu ersetzen;
2. den Provinzialauschuß beauftragen, jedem Provinziallandtage eine Nachweisung über die zugelassenen gleislosen elektrischen Bahnen und über die in jedem Einzelfalle dem Eisenbahnfonds entnommenen, zur Straßenunterhaltung erforderlich gewordenen Beträge vorzulegen.“

Düsseldorf, den 5. März 1904.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 12.

(Drucksachen. Nr. 12.)

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Übersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Gemäß Ziffer IV der Beschlüsse des 41. Rheinischen Provinziallandtages in Betreff der Förderung von Bahnunternehmungen, wonach jedem Provinziallandtage eine Übersicht über den Eisenbahnfonds vorzulegen ist, beehrt sich der Provinzialauschuß Folgendes zu berichten.

Nachdem durch Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 17. Februar 1903 der durch die Beschlüsse des 38. Rheinischen Provinziallandtages vom 15. März

1897 behufs Gewährung von Kleinbahn-Darlehen zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag um 3 Millionen Mark und damit auf 21 Millionen Mark erhöht, und zugleich der Provinzialauschuß ermächtigt worden ist, aus diesem Fonds und den eingehenden Tilgungsbeträgen nach dem für ländliche Darlehen jeweilig geltenden Zinsfuß, unter Zuschuß von $\frac{1}{2}$ Prozent und gegen mindestens 1 Prozent Tilgung, Beihilfen an Kommunalverbände zu geben,

stellt sich der Kleinbahnfonds in Einnahme und Verwendung, wie folgt:

I. Höhe des Fonds	21 000 000 M.
II. Bis zum 1. Dezember 1903 eingegangene Tilgungsbeträge	574 524 „
Summe der Mittel:	21 574 524 M.

An Darlehen sind gewährt worden:

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinsfuß o/o
30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grund- erwerb für die Staatsbahn Wiehbrück-Wiehl bezw. Osberghausen-Wiehl	100 000	3
27./28. April 1897	"	derselbe	25 000	3
22./23. Januar 1895	"	Engelskirchen-Mariensheide	700 000	3
21./22. " 1896	"	derselbe	52 000	3
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	701 500	3
27./28. April 1897	"	derselbe	223 500	3
22./23. Januar 1895	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	3
9./10. Juni 1896	"	Forst-Brand	200 000	3
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	1 300 000	3
27./28. April 1897	"	dieselben	450 000	3
25./26. Januar 1898	"	Kreisbahnen	250 000	3
13./14. August 1895	Kreis Guskirchen	dieselben	1 960 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	650 000	3
27./28. April 1897	"	derselbe	225 000	3
23. August 1897	"	derselbe	125 000	3
18./19. Oktober 1898	"	derselbe	150 000	3
22./23. " 1895	Stadt Mülheim (Ruhr)	Mülheim-Oberhausen	1 000 000	3
22./23. März 1898	"	in Mülheim und nach Heißen und Dümpten	600 000	3
22./23. Oktober 1895	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	650 000	3
1./2. Dezember 1896	"	derselbe	150 000	3
14./15. " 1897	"	derselbe	346 000	3
		Zu übertragen	10 158 000	

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M.	Zinsfuß %
		Übertrag	10 158 000	
28./29. April 1896	Stadt Rees	Rees-Empel	200 000	3
1. Oktober 1902	"	derselbe	50 000	3
28./29. April 1896	Stadt Solingen	Elekt. Kleinbahnen i. Solingen	690 000	3
15./16. Juni 1897	Aktiengesellschaft Cöln-Bonner Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
17. April 1903	"	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	500 000	3
14./15. Dezember 1897	Stadt M.=Glabbach	M.=Glabbach-Hardt usw. in und bei Rheydt	1 250 000	3
"	Stadt Rheydt		1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Bernkastel	Moseltalbahn Trier-Bullay	375 000	3
16. Oktober 1900	Kreis Zell	derselbe	230 000	3
1. Dezember 1903	"	derselbe	500 000	3 1/2
16. Oktober 1900	Stadt Zell	derselbe	50 000	3
"	Gemeinde Burg	derselbe	6 000	3
"	Gemeinde Enkirch	derselbe	15 000	3
22./23. März 1898	Kreis Seilentröden	Alsdorf-Wehr	1 260 000	3
14./15. Mai 1901	"	derselbe	350 000	3 1/2
22./23. März 1898	Kreis Geldern	Kempen-Straelen-Kevelaer	400 000	3
14./15. Mai 1901	"	derselbe	300 000	3 1/2
14./15. Mai 1901 bzw. 6. August 1901	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Beteiligungssumme der Provinz bei der Gesellschaft zur Bestreitung von Grunderwerb für die Staatsbahn Wiehl-Waldbroel-Morsbach	592 500	3 1/2
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl		185 000	3
		Summe der Bewilligungen	19 511 500	

Hiernach beliefen sich die am 1. Dezember 1903 verfügbaren, durch jeweils am 1. April jedes Jahres eingehende Tilgungsbeträge sich weiter vermehrenden Mittel zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen auf 21 574 524 — 19 511 500 = 2 063 024 M.

Eine weitere Erhöhung des Kleinbahnfonds für das kommende Rechnungsjahr ist somit aller Voraussicht nach nicht erforderlich.

Seit Erstattung des letzten Berichtes (Seite 349 der Verhandlungen des 43. Rheinischen Provinziallandtags) sind ferner die in der beigelegten Nachweisung angeführten Nachträge bzw. Änderungen zu der dem vorgenannten Berichte zugehörigen Zusammenstellung der Kleinbahnen zu verzeichnen.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. Renvers,
Landeshauptmann.

enthaltend die bis zum 1. Dezember 1903 vorgekommenen Änderungen zu der Zusammenstellung der in der Rheinprovinz landespolizeilich genehmigten Kleinbahnen des öffentlichen Verkehrs mit Ausnahme der Staatsbahnen.

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
A. Neu hinzugekommen					
Regierungsbezirk Köln.					
1	Ralf-Höhenberg-Brück	Stadt Köln	Regierungs-Präsident	23. September 1903	100 Jahre
B. Neu in Betrieb genommen					
Regierungsbezirk Köln.					
1	Rheydter Straßenbahn d) Rheydt-Neßtrauch	Stadt Rheydt	Regierungs-Präsident	3. September 1902	60 Jahre
Regierungsbezirk Trier.					
2	Merzig-Büschfeld	Kleinbahn Merzig-Büschfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Merzig aus Staat, Provinz und Kreis gebildet	Regierungs-Präsident	21. Dezember 1901	99 Jahre
3	Roseltalbahn von Trier nach Bullay (Teilstrecke von Trier bis Wolf-Trarbacher Grenze)	Roseltalbahn-Aktiengesellschaft in Köln	desgl.	2. Juni 1901	99 Jahre

Regierungsbezirk landespolizeilich genehmigten Kleinbahnen des öffentlichen Verkehrs mit Ausnahme der Staatsbahnen.

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (tierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 1. Dezember 1903 waren im Betriebe m	Betrag von der Provinz bewilligten Darlehens M
					auf eigenem Bahnhörper m	auf Straßen ber Städte, Gemeinden, etc. m	in Unterhaltung der Provinz m		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Bahnstrecke.									
Köln.									
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,435	4 784	3 568	150	1 066	—	—
Bahnstrecken.									
Düsseldorf.									
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	431	—	—	431	431	1 000 000 aus den Kleinbahn- fonds zugleich für die übrigen Strecken der Stadt
Trier.									
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,435	22 520	22 520	—	—	22 520	592 500 desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	78 500	78 500	—	—	42 000 (von Trier bis Niederemmel)	5 215 000 aus Mitteln der Landes- bahn nach dem Verhältnis für die ganze Bahnlänge; 375 000 aus den Klein- bahn- fonds dem Kreise Berncastel

Anlage 13.

(Drucksachen. Nr. 22.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Eingabe der Traßindustriellen des Brohltales,

1. der Firma Johann Ronn zu Ronnmühle,
2. " " Jakob Mittler zu Schweppenburg,
3. des Traßmühlenbesizers Peter Schoor zu Burgbrohl,
4. der Firma F. Merzbach & Cie. zu Orbachsmühle

um Befreiung von den Beitragsleistungen zur Unterhaltung der Brohl-Oberziffener
Provinzialstraße.

Auf eine frühere Eingabe der genannten Industriellen vom 4. März 1897 — vergl. Drucksachen. 36, Seite 450 der Verhandlungen des 40. Rheinischen Provinziallandtages — hat letzterer in seiner Sitzung vom 15. März 1897 — Seite 34 der erwähnten Verhandlungen — beschlossen:

- a) im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit wiederholt bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragen, daß das Gesetz vom 4. August 1891, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau, auch auf die früheren Staatsstraßen ausgedehnt werde,
- b) mit Rücksicht hierauf das Gesuch der Industriellen an der Brohl-Oberziffener Straße um Sistierung der Ausführung dieses Gesetzes nach dem Antrage des Provinzialausschusses als erledigt anzusehen.

Inzwischen ist das Gesetz vom 18. August 1902 erlassen, welches auch auf die ehemaligen Staatsstraßen Anwendung findet. Infolge dessen sind die Einnahmen an Vorausleistungen im vorliegenden Etat von 80 000 auf 120 000 Mark erhöht worden. — vergl. Etatsentwurf S. 466. —

Der jetzt eingereichte Antrag auf Befreiung von den bezüglichlichen Beiträgen wird damit begründet, daß die Betriebe nicht imstande wären, die von ihnen geforderten Vorausleistungen zu tragen; die geforderten Summen erstreckten sich bis zu 20 % des Reinertrages der Betriebe und betragen mehr als das zehnfache der Gewerbesteuer. Die Industriellen führen weiter an, daß der Traßhandel des Brohltales im Laufe der Zeit zu einem Frachtgeschäft herabgesunken sei, das heißt, nach Abzug der Gewinnungs- und Transportkosten nicht mehr als eine angemessene Fracht übrig bleibe. Hervorzuheben sei, daß die Traßindustriellen zu Lieferungen an staatliche Verbrauchsstellen grundsätzlich nicht zugelassen würden, obgleich sie bereit und auch in der Lage seien, die verlangten Garantien zu übernehmen. Die einzige Konkurrenz, die an und für sich unter sehr viel günstigeren Verhältnissen arbeitende Traßindustrie des Nettetals, sei mit Straßen-

unterhaltungsbeiträgen nicht belastet. Trotzdem die Gewinnungskosten infolge der Steigerung der Arbeitslöhne, der Versicherungslasten zc. erheblich gestiegen wären, seien die Petenten nicht in der Lage, höhere Preise für ihre Absatzmaterial zu erzielen. Wenn die Industriellen darauf verwiesen würden, ihre Transportmengen mit der Brohltalbahn zu verfrachten, so könne das nur unter gänzlicher Verkennung der örtlichen und tatsächlichen Verhältnisse geschehen. Die Unternehmer würden in ihrem eigenen Interesse nicht einen Augenblick zögern, zu der Verfrachtung mit der Bahn überzugehen, wenn sich daraus für sie kein Nachteil ergebe. Allein sowohl die Transporteinrichtungen wie die Tarife und die Forderungen der Bahn bezüglich der Anschlüsse machten es unmöglich, die Bahn zum Transport zu benutzen.

Im Jahre 1897 war von denselben Antragstellern in der Begründung ihrer damaligen Eingabe gesagt worden, daß der Traßhandel im Brohltale nur in der Hoffnung auf endliche Herstellung eines Schienenweges nach dem Rheine von der Mehrzahl der Betriebe weitergeführt worden ist. Noch in demselben Jahre wurde mit den Industriellen, welche die hier fraglichen Straßenstrecken benutzten, behufs Ausräumung der seit dem Jahre 1892 schwebenden Streitsachen ein Vergleich abgeschlossen, wobei mit Rücksicht darauf, daß die Feststellung der Höhe der längere Zeit zurückliegenden Verfrachtungen und die Ermittlung der Einheitsätze pro Tonnenkilometer mit Schwierigkeiten verbunden waren, ganz niedrige Beiträge an Stelle der eingeklagten Summen vereinbart wurden. Gleichzeitig wurde im Wege des Abkommens bezüglich der für die Zukunft zu leistenden Beiträge ein Einheitsatz von 1,25 Pf. pro Tonnenkilometer festgesetzt und zwar mit Rücksicht darauf, daß bei den Verhandlungen zur Sprache gebracht wurde, daß die Verfrachtungen mit Eröffnung der Brohltalbahn auf diese übergehen würden, nur mit Gültigkeit des Vertrages bis zum 31. März 1900. Der Ausbau der Brohltalbahn ist erst später fertiggestellt worden. Nach Eröffnung des Betriebes ergaben sich in erster Zeit mehrfach Differenzen wegen der zu hohen Tarifsätze und der für die Herstellung von Anschlußgleisen zwischen der Bahn und den Beteiligten zu vereinbarenden Kosten. Die Firma Gustav Rhodius, Gebrüder Rhodius und Holzmann & Cie. benutzen die Bahn für ihre Verfrachtungen seit dem Jahre 1901, weshalb dieselben für die Heranziehung zu den Vorausleistungen für diese Strecken nicht mehr in Frage kommen. Eine seitens der Provinzialverwaltung an die Brohltal-Eisenbahn-Gesellschaft gerichtete Anfrage, weshalb die Antragsteller nicht mit der Bahn verfrachteten, ist von ihr dahin beantwortet worden, daß die von den Traßindustriellen mehrfach gestellten Anträge auf Herstellung besonderer Anschlußgleise für die Traßverladung im eigenen Interesse auf das entgegenkommendste behandelt worden seien; die Bahn habe auch heute noch ein großes Interesse daran, die Traßverfrachtung zu übernehmen, und sei sie nach wie vor bereit, die Herstellung von Privatanschlüssen in jeder Beziehung zu fördern und auch in den Frachtsätzen, so weit als möglich entgegen zu kommen, wenn sich die Traßgrubenbesitzer entschließen, die Kosten für die herzustellenden Privatanschlüsse zu tragen. Die eingeleiteten Verhandlungen sind jedoch stets gescheitert, weshalb die Verfrachtungen nach wie vor auf der Provinzialstraße stattfinden. Die Provinzialverwaltung glaubte, weil die Antragsteller von der Verfrachtung mit der Brohltalbahn auch im Jahre 1902 noch keinen Gebrauch gemacht hatten, den übrigen Industriellen gegenüber die oben erwähnten äußerst geringen Einheitsätze bei dieser Sachlage den Traßindustriellen nicht länger bewilligen zu können, da das Vorausleistungsgesetz gerade zu dem Zwecke angewendet werden soll, um diejenigen Unternehmer, welchen es möglich wäre, ihre Verfrachtungen mit der Bahn zu bewerkstelligen, zu dem Entschluß zu bringen, diese Art der Verfrachtungen vorzuziehen und nicht die Straße rücksichtslos in Anspruch zu nehmen. — Vergl. Verhandlungen des 41. Rheinischen Provinziallandtages (Stenographischer Bericht, Seite 176.) —

Für das Jahr 1902 sind an Beiträgen gefordert von:

Unternehmer	Verfrachtung in Tonnen netto	Benützte Wege- länge km	Verfrachtung in Tonnenkm. netto	Eingeklagte			Vertrags-			Beitrag pro Ctr.
				Einheits- satz pro Tkm. im Mittel	Forderung		Einheits- satz pro Tkm.	Summe		
				₰	₰	₰	₰	₰	₰	
Firma Johann Romm .	5300	4,8	25 440	2,3	585	39	2,0	508	80	0,48
„ Jakob Mittler .	5090	3,12	15 880	2,3	358	94	2,0	317	60	0,31
Peter Schoor	3946	5,7	25 382	2,4	606	—	2,0	507	64	0,33
	3854	0,75								
Firma J. Merzbach & Cie.	4490	4,4	19 756	2,2	437	86	2,0	395	12	0,44
			im ganzen		1988	19		1729	16	

Behufs Berechnung der zu zahlenden Beiträge sind für die von den Unternehmern benutzten Strecken je nach ihrer Unterhaltungsart die Unterhaltungskosten ermittelt und hiernach die Beiträge festgesetzt worden. Die dabei herausgerechneten Einheitsätze schwanken zwischen 1,0 und 2,1 für Großpflaster und zwischen 2,8 und 2,6 für Kleinpflaster. Die berechneten Beiträge können keineswegs als zu hoch angesehen werden. Die Verfrachtungen erfolgen in der Weise, daß die benutzten vierräderigen Fuhrwerke mit mindestens zwei Tonnen belastet werden; hierbei fallen fortgesetzt gewisse Quantitäten der Ladungen von den Fuhrwerken auf die Straße, wodurch diese verunreinigt, ihre Unterhaltung erschwert und sehr verteuert wird. Die Provinzialverwaltung hat mit Rücksicht auf die sehr starke Inanspruchnahme dieser Straße, welche von den Gemeinden in einer geringen Breite ausgebaut und im Jahre 1877 als Bezirksstraße der Provinz übergeben ist, dazu übergehen müssen, dieselbe mit Kleinpflaster zu versehen, womit im Jahre 1895 begonnen und im Jahre 1899 abgeschlossen wurde. Nunmehr ist die ganze hier in Betracht kommende Strecke, soweit nicht Großpflaster vorhanden war, auf 5,01 km mit Kleinpflaster versehen. Durch die Herstellung des letzteren allein sind der Provinzialverwaltung im ganzen rund 84 117 Mark Kosten erwachsen. Diesen Ausgaben gegenüber sind die eingeklagten Beträge verschwindend klein zu nennen.

Um den Industriellen ein Entgegenkommen zu beweisen, ist denselben in Gemäßheit der Grundsätze für die Erhebung der Vorausleistungen in billiger Rücksichtnahme auf die Geschäftslage ein Vertrag unter Zugrundelegung eines Einheitssatzes von 2 ₰. pro Tonnenkilometer angeboten worden. Dieses weitgehende Entgegenkommen haben die Beteiligten abgelehnt. Die Provinzialverwaltung ist auch heute noch zum Abschluß des angebotenen Vertrages bereit. Ein weiteres Entgegenkommen, insbesondere eine gänzliche Befreiung von den in Rede stehenden Beiträgen scheint nicht gerechtfertigt, weil es sich gar nicht übersehen lassen würde, welche weitere Betriebe sich hierauf berufen und dann ebenfalls wohl eine gleiche Behandlung mit Recht erbitten würden. Die ausnahmsweise Befreiung einzelner kommt daher gleich der Abstandnahme von der Anwendung des Gesetzes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher auf Grund der dargelegten Verhältnisse den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Eingabe der Petenten um Befreiung von den Beitragsleistungen zur Unterhaltung der Brohl-Oberziffener Provinzialstraße ablehnen.“
Düsseldorf, den 5. März 1904.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.Dr. Kenvers,
Landeshauptmann.

Anlage 14.

(Druckfachen. Nr. 19.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

das Anwachsen der Kosten des Landarmenwesens.

(Zum Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens Seiten 357—363 des Heftes Haushaltspläne).

Der Provinzialauschuß beehrt sich, die anliegende Denkschrift des Landeshauptmannes:
 „Über die Steigerung der Ausgaben für das ordentliche Landarmenwesen in der Rheinprovinz und die Vornahme örtlicher Revisionen der Verhältnisse landarmer Personen“

dem Provinziallandtage zur Kenntnisaahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 5. März 1904.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
 Vorsitzender.

Dr. Renvers,
 Landeshauptmann.

Zu Anlage 14.

Denkschrift

über

die Steigerung der Ausgaben für das ordentliche Landarmenwesen in der Rheinprovinz
 und die Vornahme örtlicher Revisionen der Verhältnisse landarmer Personen.

Die Steigerung der Ausgaben für das ordentliche Landarmenwesen (im folgenden kurz „Landarmenkosten“ genannt*) in der Rheinprovinz während der letzten 20 Jahre ergibt die Tabelle in Anlage I. Zwar sind die Zahlen der aufeinanderfolgenden Jahre nicht genau miteinander vergleichbar, da häufig je nach den im Etat vorgesehenen Mitteln und nach der allgemeinen Finanzlage des Provinzialverbandes nicht alle in einem Jahre entstandenen Ausgaben auch wirklich auf

*) Ausgeschlossen sind die Kosten des Korrigendenwesens, der Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände und der erweiterten Armenpflege, soweit dieselbe sich auf Ortsarme bezieht.

das betreffende Jahr verrechnet worden sind. Aber es ergibt sich aus der Übersicht doch klar: Die Landarmenkosten steigen in der Rheinprovinz unaufhaltsam und zwar in weit stärkerem Maße als die Bevölkerungsziffer.

Die Landarmenkosten steigen in der Rheinprovinz auch in stärkerem Maße als die Ausgaben der Ortsarmenverbände. Dies ergeben die Übersichten aus Anlage II bezüglich der beispielsweise herausgegriffenen Ortsarmenverbände Köln und Barmen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die anderen Ortsarmenverbände im wesentlichen ein ähnliches Bild der Steigerung ihrer Armenlasten zeigen werden. Es folgt daraus: Die Verteilung der Gesamtarmenlasten unter Land- und Ortsarmenverbände verschiebt sich immer mehr zu Ungunsten der Landarmenverbände.

Die Höhe der Landarmenkosten speziell in der Rheinprovinz ist relativ höher als in anderen Provinzen (mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, das in bezug auf die Höhe seiner Armenlasten überhaupt eine vollständige Ausnahmestellung einnimmt (vergl. unten) und sie wächst in der Rheinprovinz in höheren Prozentsätzen als in irgend einer anderen Provinz. (Berlin ist hierbei nicht berücksichtigt, da dort Orts- und Landarmenverband zusammenfallen). Von der Aufstellung einer vergleichenden Nachweisung hierüber mußte zwar abgesehen werden, da die Art und Weise der Zusammenstellung der Kosten in den Verwaltungsberichten der einzelnen Provinzialverbände eine zu verschiedene ist. Wohl aber ergeben die Tabellen in Anlage III, daß die Steigerung in anderen Provinzen nicht eine so ununterbrochene und bedeutende ist, als in der Rheinprovinz, wenn auch die dort mitgeteilten Zahlen im einzelnen nicht mit den Zahlen der Rheinprovinz vergleichbar sind, da darin teils mehr (z. B. Korrigendkosten, Anstaltskosten, Beihilfen etc.) teils weniger enthalten ist.

Die Gründe der vorangegebenen Erscheinungen lassen sich in drei Kategorien zusammenfassen:

- I. Gründe, welche die Höhe und das Steigen der Armenlasten überhaupt bedingen;
- II. Gründe, welche das höhere Steigen der Landarmenkosten gegenüber den Ortsarmenkosten bedingen;
- III. Gründe, welche das höhere Steigen der Landarmenkosten in der Rheinprovinz gegenüber anderen Provinzen bedingen.

I.

Die preußische Armenstatistik von 1885 zeigt, daß die Gesamtarmenlasten im Jahre 1883 von allen preußischen Provinzen relativ am höchsten in Schleswig-Holstein und in der Rheinprovinz waren. Es betragen nämlich der Gesamtaufwand der Armenverbände auf 100 Einwohner:

in Ostpreußen	147 M.	in Sachsen	102 M.
„ Westpreußen	209 „	„ Schleswig-Holstein	285 „
„ Brandenburg	183 „	„ Hannover	176 „
„ Pommern	176 „	„ Westfalen	166 „
„ Bosen	107 „	„ Hessen-Rassau	197 „
„ Schlesien	112 „	„ Rheinland	257 „

Wenn auch eine neuere Statistik nicht vorliegt, so ist doch mit Bestimmtheit anzunehmen, daß dieses Verhältnis in den letzten 20 Jahren sich noch bedeutend zu Ungunsten der Rheinprovinz verschlechtert hat. Denn die Gründe, die die relative Höhe und das Steigen der Armenlasten bedingen, sind in den letzten Jahren in der Rheinprovinz noch in verstärktem Maße wirksam geworden. Es ist aber klar, daß alle diese Momente mindestens in demselben Maße die Land-

armenlast als die Ortsarmenlasten treffen. Ein erschöpfendes Aufzählen der zahlreichen hierher gehörenden Momente ist natürlich nicht möglich. Nur einzelne seien im folgenden hervorgehoben:

1. Der hohe Prozentsatz der städtischen Bevölkerung im Vergleich zur ländlichen. Denn die Armenziffer (d. h. die Anzahl der unterstützten Armen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung) und der Armenaufwand ist relativ weit größer in städtischen als in ländlichen Gemeinden. Nach der preussischen Armenstatistik von 1885 entfallen auf 100 Einwohner an Gesamtarmenausgaben in städtischen Gemeinden 311 Mark, in ländlichen 90 Mark.

2. Das immer größere Anwachsen der Städte; denn je größer die Stadt, desto höher im allgemeinen die Ausgaben des Armenwesens pro Kopf der Bevölkerung. Nach einer Statistik betragen nämlich in

Städten über	100 000 Einwohner:	Armenziffer	Armenausgaben	pro Kopf der Bevölkerung
von 50—100 000	"	6,91 %	4,41 M.	"
" " 20—50 000	"	6,31 %	"	3,21 "
" " 10—20 000	"	5,53 %	"	2,83 "
" " 5—10 000	"	4,93 %	"	2,63 "
" " 2—5000	"	4,97 %	"	2,21 "
" unter 2000	"	4,32 %	"	1,82 "
" "	"	2,52 %	"	1,62 "

3. Das Steigen des allgemeinen Wohlstandes; denn so paradox es klingen mag: Sowohl die Armenziffer als auch die Armenausgaben steigen, wie die Statistik zweifellos nachgewiesen hat, in geradem (nicht umgekehrtem) Verhältnis mit der Wohlhabenheit der Bevölkerung. Also: Je höher der allgemeine Wohlstand, desto höher die Ausgaben für Armenzwecke. Der wichtigste Grund hierfür ist der, daß bei größerem Wohlstand der Gesamtbevölkerung sowohl das Existenzminimum, d. h. dasjenige, was zum notdürftigsten Lebensunterhalte tatsächlich erforderlich ist und bei dessen Fehlen die Armenpflege eintreten soll, als auch dasjenige, was zum notdürftigsten Lebensunterhalte für erforderlich erachtet wird und bei dessen Fehlen daher die Armenpflege tatsächlich eintritt, immer größer wird. „Je weniger der Wohlstand verbreitet, je drückender daher Opfer für die Armenpflege empfunden werden, um so schärfer wird die Bedürftigkeitsfrage geprüft, um so niedriger das zulässige Maß der Lebenshaltung herabgedrückt werden. Je höher die durchschnittliche Lebenshaltung einer Bevölkerung, um so höher wird sie die Untergrenze des notwendigen Lebensunterhaltes ziehen, dem entsprechend um so früher in die Lage geraten, tiefer Gesunkene zu heben, um so höher die Unterstützung bemessen“ (Cuno, in den Schriften d. d. B. f. N. u. W. Heft 39, S. 112.)

4. Abstumpfung des Familienfinnes. Daß nicht alimentationspflichtige Verwandte (z. B. Geschwister) einen armen Verwandten freiwillig unterhalten, wird immer seltener. Aber auch die Heranziehung der Kinder zur Alimentation der Eltern wird infolge des frühen Weggehens aus dem Elternhause immer schwieriger. Damit in Zusammenhang: Die Zunahme der Ehescheidungen und des bösslichen Verlassens. Die geschiedenen und von ihren Männern verlassenen Ehefrauen mit ihren Familien bilden aber einen relativ großen Prozentsatz der Unterstützten (besonders bei den Landarmenverbänden).

5. Immer mehr schwindende Scheu vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege, zum Teil hervorgerufen durch die soziale Gesetzgebung, die die unteren Klassen an den Gedanken gewöhnt, daß im Falle der Not die Allgemeinheit für sie einzutreten hat. Wie zahlreiche hierhin gelangende Schreiben von Armen zeigen, wird die Armenunterstützung vielfach ebenso als eine feste von Rechtswegen zu beanspruchende Rente betrachtet wie eine Invaliden- oder Unfallrente.

6. Der Umfang der Verpflichtungen der öffentlichen Armenpflege wird, wenn auch die Gesetzgebung hierüber (§ 1 Preuß. Ausf.-Ges. v. 8. März 1871) die gleiche geblieben ist, doch heute viel weiter gefaßt als früher. Dies hängt teilweise mit den unter Nr. 3 angegebenen Momenten (Existenzminimum) zusammen und teilweise wird es durch die Rechtsprechung, die dem sozialen Zuge unserer Zeit entgegenkommt, herbeigeführt. So hat das Bundesamt für das Heimatwesen neuerdings entschieden, daß die Unterbringung in einer Lungenheilstätte unter Umständen zu den Verpflichtungen der öffentlichen Armenpflege gehört. Vor allem ist hier aber zu erwähnen die Rechtsprechung zu § 1666 B. G.-B. (Verpflichtung der Armenpflege zur Unterbringung von Kindern, deren Eltern das Erziehungsrecht entzogen), wodurch die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege bedeutend erweitert worden sind. Allein der Rheinische Landarmenverband verpflegt gegenwärtig 116 Kinder, die ihm auf Grund des § 1666 B. G.-B. zur Last gefallen sind. (Hier zu erwähnen ist auch die neuerdings in weitem Umfange erfolgende Untersuchung von Gefangenen und Korrigenden auf ihren Geisteszustand, wobei dann häufig deren Geisteskrankheit festgestellt wird und sie dann für die Folge der Armenpflege zur Last fallen. Naturgemäß wird dadurch der Landarmenverband besonders schwer belastet, da der größte Teil dieser Personen infolge ihres früheren unständigen Lebens Landarm ist).

7. Die industrielle Krisis und in ihrer Folge die Arbeitslosigkeit und die Minderung des Arbeitsverdienstes Ende der 90er Jahre.

8. Die Verteuerung desjenigen, was die Armenpflege zu gewähren hat: der Nahrungsmittel, der Wohnung, der Anstaltspflegekosten.

Auf der anderen Seite sind nur wenige Momente zu erwähnen, die für eine Verminderung der Armenlasten in Betracht kommen:

1. Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung, wenn diese auch eine Entlastung der Armenpflege in dem erwarteten Maße nicht herbeigeführt hat, sei es, weil die meisten von ihr Begünstigten auch früher nicht der Armenpflege zur Last fielen, sei es, weil ihr Inkrafttreten zeitlich zusammenfiel mit dem Wirksamwerden der oben angeführten steigenden Momente.

2. Die durch das B. G.-B. gegebene Möglichkeit der Heranziehung des Vaters unehelicher Kinder zur Alimentation.

II.

Bei Erlaß des Unterstützungswohnsitzgesetzes ist als Regel angenommen worden, daß die Armenkosten durch die Gemeinde getragen werden sollten und daß nur in den Ausnahmefällen, in denen infolge eines bestimmten Zeitablaufs der Zusammenhang der Person mit der Gemeinde, welche sie verlassen hat, gelöst worden ist, ohne daß gleichzeitig ein solcher Zusammenhang mit einer neuen Gemeinde geknüpft worden wäre, die Landarmenverbände mangels eines anderen Verpflichteten für die entstandenen Pflegekosten eintreten sollten. Allmählich hat sich aber die Verteilung der Armenlasten zwischen Orts- und Landarmenverbänden immer mehr zu Ungunsten der Landarmenverbände verschoben. Dies dürfte auf folgende Gründe zurückzuführen sein:

1. Ungünstige Gestaltung der Gesetzgebung bezw. Rechtsprechung gegenüber den Landarmenverbänden:

a) die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 12. März 1894 hat zum Nachteil der Landarmenverbände bestimmt:

1. die Herabsetzung des Alters für armenrechtliche Selbständigkeit von 24 auf 18 Jahre und damit Verlust des durch Abstammung erworbenen Unterstützungswohnsitzes schon mit 20 anstatt wie bisher mit 26 Jahren.

2. Verschiebung der Beweislast zu Ungunsten der Landarmenverbände: Diese müssen schon eintreten, wenn ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, anstatt wie bisher, wenn die Landarmeneigenschaft nachgewiesen war.

- b) Erhöhung der Servisklasse einzelner Orte (Kreuznach, Neunkirchen, Vororte von Trier) durch Gesetz vom 26. Juli 1897, dadurch Erhöhung des vom Landarmenverbände zu erstattenden Tariffazes um 20 Pfg. pro Tag. Eine weitere Belastung wird die jetzt bevorstehende Änderung des Servis-Gesetzes bringen.
- c) Die neueste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, wonach Leistungen Drittverpflichteter (besonders der Krankenkassen, der Unfall- und Invalidenversicherung) in erster Linie dem vorläufig verpflichteten Armenverbände zur Deckung seiner übertarifmäßigen Selbstkosten zustehen.
- d) Die neueste Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen über die Wirkung der Eingemeindung auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes. Danach hat eine Eingemeindung regelmäßig zur Folge, daß für alle Bewohner der vereinigten Ortschaften, also auch des bisherigen Hauptortes, mit dem Augenblicke der Eingemeindung die Frist zum Erwerbe eines Unterstützungswohnsitzes unterbrochen und dazu also ein neuer ununterbrochener unterstützungsreicher Aufenthalt von weiteren zwei Jahren erforderlich wird. Diese Rechtsprechung ist bei den zahlreichen schon stattgehabten und noch bevorstehenden Eingemeindungen in der Rheinprovinz (Essen, Grefeld, Mülheim a. d. Ruhr, Duisburg, Ruhrort, Bonn) um so nachteiliger für den Landarmenverband, als danach durch die Eingemeindung nur die Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes, nicht aber auch die Frist für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes bedeutend verlängert wird.

2. Die Verminderung der Seßhaftigkeit und das vermehrte Wandern der arbeitenden Bevölkerung, hervorgerufen:

- a) durch die Vervollkommnung und Verbilligung der Verkehrsmittel;
- b) durch die zeitweise glänzende Lage der Industrie, die das Wandern der Arbeiter vom Lande nach dem Industriegebiete bewirkte;
- c) durch das Heranziehen der billigeren auswärtigen, besonders ausländischen Arbeitskräfte (Polen, Italiener, Belgier, Russen, Kroaten, Schweizer, Holländer) sowohl seitens der Industrie, wie seitens der Landwirtschaft.
- d) durch industrielle Krisen und damit verbundene Arbeitslosigkeit und Verdienstminderung Während der letztere Umstand also einerseits, wie oben unter I 7 erwähnt, auf die Steigerung der Armenlasten überhaupt einwirkt, übt er daneben auch noch einen besonderen Druck auf die Erhöhung der Landarmenziffer aus, wobei er in demselben Maße natürlich entlastend auf die Ortsarmenverbände einwirkt. Daher kommt es auch, daß die Besserung in der Lage der Industrie dem Landarmenverbände zunächst noch nicht zugute kommt; denn diejenigen, die zur Zeit der schlechten Lage der Industrie arbeitssuchend von Ort zu Ort gewandert sind, bleiben vorläufig, auch wenn sie wieder ständigen Wohnsitz irgendwo genommen haben, noch zwei Jahre Landarm und fallen daher, wenn sie in dieser Zeit hilfsbedürftig werden, noch dem Landarmenverbände zur Last.

3. Die ungünstige Stellung des Landarmenverbandes gegenüber den Ortsarmenverbänden bei der Entscheidung über die Frage des Unterstützungswohnsitzes

bezw. der Landarmeneigenschaft. Es ist klar, daß hierbei Ortsarmenverband und Landarmenverband sich als zwei Parteien gegenüberstehen, von denen jede die Last möglichst der andern zuzuwälzen sucht. Nun ist die Entscheidung darüber, ob eine Person landarm ist, von einer großen Anzahl Umstände abhängig, von denen im folgenden nur die am häufigsten vorkommenden aufgezählt werden sollen: An welchem Tage hat der (häufig mehrere Jahre zurückliegende) Wohnsitzwechsel tatsächlich stattgefunden? (Polizeiliche An- und Abmeldung ist nicht entscheidend). Hat die Person infolge Geisteskrankheit oder sonstiger Umstände der freien Selbstbestimmung in der Wahl des Aufenthaltsortes entbehrt, event. wie lange? Ist die Entfernung vom Aufenthaltsorte mit oder ohne Absicht, den bisherigen Aufenthalt beizubehalten, erfolgt? Hat der Ehemann die Ehefrau bösslich verlassen? Hat die Ehefrau infolge Einwilligung des Mannes von diesem getrennt gelebt? War sie infolge der ihr durch den Mann zu teil gewordenen Behandlung zum Getrenntleben befugt? Ist die Rückkehr an den früheren Aufenthaltsort in der Absicht erfolgt, den Aufenthalt dort nicht dauernd fortzusetzen? Über jede dieser Fragen muß häufig eine ganze Anzahl von sich gegenseitig widersprechenden Zeugen vernommen werden. Der Landarmenverband ist dabei stets angewiesen, auf den guten Willen der Gegenpartei, die aber die gerade entgegengesetzten Interessen hat. Deren Organe vernehmen insbesondere die Zeugen. Nun ist es aber bekannt, wie sehr die vorgefaßte Meinung des Vernehmenden, die Art und Weise, wie die Frage gestellt, wie das Protokoll gefaßt wird, auf das Ergebnis der Vernehmung von Einfluß ist, auch wenn eine böse Absicht des Vernehmenden gar nicht vorhanden zu sein braucht. Besonders ist dies der Fall, wenn es sich nicht um den Zeugen wohlbekannte äußere Tatsachen, vielmehr um längst zurückliegende Dinge oder um innere Vorgänge (Absicht, freie Selbstbestimmungsfähigkeit) handelt. Auch ist der Ortsarmenverband viel besser in der Lage, zu seinen Gunsten Beweismittel herbeizufuchen, z. B. durch Vernehmung von Nachbarn, Verwandten und Bekannten des Unterstützten, während der Landarmenverband stets auf das angewiesen ist, was der Ortsarmenverband ihm vorzulegen für gut findet. Hinzu kommt noch, daß den Ortsarmenverbänden zahlreiche Manipulationen zur Verfügung stehen, um den Erwerb bezw. die Erhaltung der Landarmeneigenschaft zu beeinflussen, z. B. Veranlassung zum Wohnsitzwechsel (insbesondere bei zusammenhängenden Ortschaften) vor Erwerb des Unterstützungswohnsitzes, Gewährung einer Unterstützung, bevor die Person zwei Jahre am Ort wohnt, trotzdem eine unbedingte Notwendigkeit nicht vorliegt, Fortgewährung der Unterstützung ohne unbedingtes Bedürfnis. Besonders die beiden letzten Mittel scheinen viel angewandt zu werden. Es ist dies auch um so leichter, als es für den Landarmenverband sehr schwer ist, zu entscheiden, ob im einzelnen Falle eine geringfügige Unterstützung einer Familie (z. B. 5 Mark Zuschuß zur Miete monatlich oder täglich 1 Liter Milch für ein schwächliches Kind) wirklich unbedingte notwendig ist oder nicht.

Inbezug auf den Nachweis des Umfangs dieser Mißbräuche kann man nur wiederholen, was Münsterberg in seiner Schrift über das „Landarmenwesen“ S. 32 auf Grund einer sehr umfangreichen Enquete über den Gegenstand sagt: „Ein ganz zuverlässiges Urteil über den Umfang der . . . Mißbräuche wird sich nun auch deswegen nicht ermitteln lassen, weil der weitaus größte Teil der in Betracht fallenden Umstände nicht bekannt wird und der Natur der Sache nach nicht bekannt werden kann. Denn wo die Armenverwaltung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wird auch keine Klage erhoben, und wo sie es nicht tut, ist sie, wie Landrat Meyer zutreffend bemerkt, „wahrscheinlich gewandt genug, um es zu verdecken“. Und dies ist ein Punkt, der ganz besonderer Beachtung wert ist. Fast durchweg findet sich in den Berichten die Bemerkung, daß in den meisten Fällen eine Schuld der Gemeindebehörden sehr schwer nachweisbar sei, und vielfach

heißt es in denselben, daß nur der dringende Verdacht solcher Mißbräuche vorhanden, sie aber im einzelnen klar zu legen, deshalb so schwer oder gar unmöglich sei, weil über die örtlichen Verhältnisse eben nur die örtlichen Behörden genügend unterrichtet seien, und die Aufsichtsbehörden von diesen ihre Informationen einholen müßten, so daß sozusagen der schuldige Ortsarmenverband Beklagter und Richter in einer Person sei.“ Dennoch bietet die vorgenannte Schrift von Münsterberg, besonders der als Anlage zu derselben beigelegte Bericht des Landarmenkontrollieurs der Provinz Hannover, sodann aber auch die diesseitigen Akten, besonders über die in den Jahren 1889—1895 vorgenommenen örtlichen Revisionen zahlreiche Belege für stattgehabte Mißbräuche. Auch andere Landarmenverbände erheben nach derselben Richtung hin lebhaft Klagen. (Vgl. unten „Örtliche Revision“.)

4. Aber auch wenn die Landarmeneigenschaft einwandfrei festgestellt ist, befindet sich der Landarmenverband gegenüber den Ortsarmenverbänden dadurch in einer ungünstigen Lage, daß er in der Regel nicht selbst die Fürsorge ausübt, sich vielmehr regelmäßig der Ortsarmenverbände bedienen muß. Der Landarmenverband ist nämlich nur dann in der Lage, die Fürsorge selbst zu übernehmen, wenn es sich um die dauernde Unterbringung einer alleinstehenden Person in einer Anstalt oder um die Unterbringung von Kindern handelt. Für solche in direkter Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes befindliche Personen sind im Jahre 1902 verausgabt worden 528 821 Mark, dagegen für die in direkter Fürsorge der Ortsarmenverbände befindlichen Landarmen 878 767 Mark. Zunächst ist es nun schon in manchen Fällen mißlich, daß der Landarmenverband bei der Entscheidung über die Frage, ob es sich empfiehlt, einen Landarmen in direkte eigene Fürsorge zu nehmen, ganz auf die Berichte des Ortsarmenverbandes angewiesen ist, der dabei häufig ganz andere Interessen hat als der Landarmenverband (z. B. das Interesse, den Mann aus der Gemeinde loszuwerden). Solange ferner, wie es die Regel ist, der Landarme sich in direkter Fürsorge des Ortsarmenverbandes befindet, liegt der Fall vor, daß diejenige Stelle, welche die Armenlast zu tragen hat, getrennt ist von derjenigen, welche die Armenpflege ausübt. Das ist vom Übel. Denn wenn die Stelle, welche über die Frage der Gewährung einer Unterstützung und deren Höhe entscheidet, gar kein Interesse an möglichster Sparsamkeit hat, so liegt die Gefahr zu nahe, daß zu weit gegangen wird, sei es aus Mitleid oder um dem lästigen Drängen der Armen ein Ende zu machen, sei es aus Bequemlichkeit, um sich die Mühe der häufig sehr zeitraubenden Feststellungen über das Maß der Hilfsbedürftigkeit und die den Armen etwa von anderer Seite zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu ersparen. Diese Gefahr liegt um so näher, als über alle diese Fragen nicht nach festen Grundsätzen, sondern im allgemeinen nur nach freiem Ermessen entschieden werden kann. Hinzu kommt noch, daß in manchen Fällen die Ortsarmenverbände geradezu das entgegengesetzte Interesse haben, wie der Landarmenverband. Denn während das Interesse des Landarmenverbandes dahin geht, die Unterstützung möglichst bald einzustellen, geht das Interesse des Ortsarmenverbandes dahin, die Unterstützung möglichst lange zu gewähren. Sobald nämlich die Unterstützung eingestellt ist, läuft die Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes weiter und es besteht dann also die Gefahr, daß der Arme, wenn er demnächst nochmals unterstützt werden muß, dem Ortsarmenverbände zur Last fällt. (Vergl. oben unter 3.) Ein zuweilen vorkommender Mißbrauch besteht ferner darin, daß der Ortsarmenverband Ortsarme und Landarme zusammen wohnen läßt und dann die Unterstützung für den Landarmen so bemißt, daß der Ortsarme mit davon leben kann.

5. Die Mittel, um der Hilfsbedürftigkeit der Armen ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege abzuhelpen, kommen den Ortsarmenverbänden in weit höherem Maße zu gute als den Landarmenverbänden. Hierhin gehören:

- a) die Heranziehung alimentationspflichtiger Verwandten. Es ist nicht zu leugnen, daß die meisten Ortsarmenverbände darin, wenn es sich um die Unterstützung Landarmer handelt, sehr lässig sind, während gerade hier alles auf den guten Willen des ausführenden Organs z. B. schon auf die mehr oder minder geschickte und eindringliche Art und Weise der Aufforderung ankommt;
- b) es ist klar, daß bei der Versorgung von Arbeit anstatt Unterstützung die Organe des Ortsarmenverbandes zunächst ihre Ortsarmen bedenken werden. So sind daher auch bei den Notstandsarbeiten der großen Städte die Nichtortsangehörigen also auch die Landarmen ausdrücklich ausgeschlossen;
- c) die Privatwohlthätigkeit kommt den Ortsarmen in viel höherem Maße als den Landarmen zu gute. Denn selbstverständlich hat derjenige, der längere Zeit am Orte wohnt, viel mehr persönliche Beziehungen, um die Privatwohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen; auch aus Lokalpatriotismus wird einem Eingefessenen eher etwas gegeben als einem Fremden. Hinzu kommt noch, daß manche Armenverwaltungen ausdrücklich die Wohlthätigkeitsvereine davor warnen, an Ortsfremde etwas zu geben, da ja dadurch die Notwendigkeit der Armenunterstützung hinausgeschoben und somit der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erleichtert wird.

III.

Unter den Gründen für die relativ weit höheren Landarmenkosten der Rheinprovinz gegenüber anderen Provinzen wäre zunächst hervorzuheben, daß viele der vorangegebenen Momente für das Steigen der Armenlasten bzw. der Landarmenlasten überhaupt die Rheinprovinz in weit größerem Maße betroffen haben als andere Provinzen; so z. B. die industrielle Krise, die Steigerung des allgemeinen Wohlstandes, das Anwachsen der großen Städte. Ferner begünstigt die reich und vielseitig entwickelte Industrie der Rheinprovinz das Zustromen Arbeitsuchender in hohem Maße. Solche wandernde Arbeitsuchende sind aber im Falle der Hilfsbedürftigkeit meist landarm. Die Landstraßen zu beiden Seiten des Rheins bilden aber nicht nur die großen Etappenstraßen der arbeitssuchenden Bevölkerung, sondern auch der arbeitsscheuen Bagabunden. Besonders die vorzügliche Krankenhauspflege, die dieselben in Kreuznach, Coblenz, Bonn, Köln, Kaiserwerth finden, reizt diese Elemente, wenn es ihnen draußen, sei es aus körperlichem Unbehagen, sei es auch nur des schlechten Wetters wegen nicht mehr gefällt, oder sie der Reinigung von Ungeziefer bedürfen, auch aus den Nachbarprovinzen und Nachbarstaaten heraus die genannten Orte aufzusuchen und sich dort einige Zeit auf Armenkosten in den Krankenhäusern verpflegen zu lassen.

Der bei weitem wichtigste Umstand, wodurch der Rheinische Landarmenverband ungünstiger als irgend ein anderer gestellt wird, liegt aber darin, daß der Rheinische Landarmenverband Grenzlandarmenverband im allerweitesten Maße ist. Denn die Rheinprovinz grenzt direkt an nicht weniger als 5 im Sinne des Armengesetzes ausländische Staaten, nämlich: die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Elsaß-Lothringen und die Bayrische Pfalz, außerdem ist sie für drei weitere Staaten, nämlich Frankreich, die Schweiz und Italien der nächstgelegene Preussische Landarmenverband. Muß die Preussische Regierung einen hilfsbedürftigen Preußen aus dem Auslande übernehmen, so fällt dieser zur Last:

- a) wenn er noch einen Unterstützungswohnsitz hat, dem Ortsarmenverbände des Unterstützungswohnsitzes,

- b) wenn er früher einen Unterstützungswohnsitz gehabt, diesen aber inzwischen verloren hat, demjenigen Landarmenverbände, in dessen Bezirk der Ort seines letzten Unterstützungswohnsitzes liegt,
- c) wenn er niemals einen Unterstützungswohnsitz besessen, oder der letzte Unterstützungswohnsitz nicht nachgewiesen werden kann, demjenigen Landarmenverbände, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit zuerst hervortritt, d. h. demjenigen Landarmenverbände, in dem die Übernahme stattfindet, d. i. aber für alle oben genannten 8 Staaten der Rheinische Landarmenverband. Auf diese Weise fallen dem Rheinischen Landarmenverbände alljährlich zahlreiche Personen (besonders Geistesranke) dauernd zur Last lediglich deshalb, weil der Rheinische Landarmenverband Grenzlandarmenverband ist.

Aber auch durch die Fälle unter b) wird der Rheinische Landarmenverband sehr belastet, da gerade aus der Rheinprovinz vielfach ein Hinüberwandern nach in Elsaß-Lothringen, der Pfalz und Luxemburg gelegenen Arbeitsstätten stattfindet. Müssen solche Personen, wenn sie später hilfsbedürftig werden, zurückgenommen werden, so fallen sie dem Rheinischen Landarmenverbände zur Last, da sie ihren Unterstützungswohnsitz inzwischen verloren, aber ihren letzten Unterstützungswohnsitz in der Rheinprovinz gehabt haben.

Besonders zu erwähnen ist noch das Verhältnis zu Elsaß-Lothringen und den Niederlanden.

Am 1. Januar 1900 ist ein Vertrag zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen in Kraft getreten, wonach gegenseitig nur noch solche Personen übernommen zu werden brauchen, die noch keine fünf Jahre in dem fremden Staate gewohnt haben. Dadurch haben die Übernahmen aus Elsaß-Lothringen bedeutend abgenommen, aber leider hatte Elsaß-Lothringen während der Vertragsverhandlungen so zahlreiche dauernd hilfsbedürftige Preußen hierhin übernehmen lassen, daß dadurch dem Landarmenverbände eine noch auf lange Jahre hinaus fühlbare Belastung aufgebürdet wurde.

Das Verhältnis zu den Niederlanden ist in armenrechtlicher Beziehung das denkbar ungünstigste, da die Niederlande fast der einzige Kulturstaat sind, mit denen ein Vertrag über gegenseitige Unterstützung Hilfsbedürftiger fehlt. Neben vielen anderen Benachteiligungen für den Landarmenverband hat dieser Zustand zur Folge, daß die Niederlande ihre hilfsbedürftig gewordenen Staatsangehörigen meist erst nach langwierigen Verhandlungen und ihre früheren Staatsangehörigen überhaupt nicht zurücknehmen, während umgekehrt die Niederlande nicht nur jeden hilfsbedürftigen Preußen, sondern auch hilfsbedürftige Nichtdeutsche (z. B. vor einigen Jahren einen gegenwärtig noch in Grafenberg befindlichen geisteskranken Türken) ohne weiteres über die Grenze setzen.

Der Rheinische Landarmenverband hat insgesamt an Kosten für Personen, die aus dem Auslande übernommen worden sind, im Jahre 1902 aufgewendet 150 000 M., davon 55 000 M. für Geistesranke.

Örtliche Revisionen.

Die meisten der vorangegebenen Momente, die für das Steigen der Landarmenlasten verantwortlich zu machen sind, entziehen sich jeder Beeinflussung durch den Landarmenverband. Nur die ungünstige Stellung, die der Landarmenverband den Ortsarmenverbänden gegenüber, wie oben unter II Nr. 3, 4, 5 ausgeführt, bei Feststellung der Landarmeneigenschaft, bei Prüfung der Frage der Hilfsbedürftigkeit, bei Bemessung der Unterstützung, bei Heranziehung Alimentationspflichtiger usw. einnimmt, kann in etwa verbessert werden, dadurch, daß der Landarmenverband durch seine eigenen

Organe an Ort und Stelle die Verhältnisse der unterstützten Personen feststellen läßt. Solche örtliche Revisionen sind seitens des Rheinischen Landarmenverbandes in größerem Umfange schon in den Jahren 1889—1895 vorgenommen worden und zwar mit dem günstigsten Erfolge, wie auch dem Provinziallandtage im Jahre 1891 berichtet worden ist. Es wurden z. B. im Jahre 1889 besucht 850 Familien, in 50 Fällen konnte das schon erklärte Anerkenntnis zurückgezogen werden, weil die Angaben des Ortsarmenverbandes, auf Grund deren das Anerkenntnis ausgesprochen worden war, sich als falsch erwiesen; in 150 Fällen erfolgte Einstellung oder Ermäßigung der Unterstützung. Der ersparte Jahresbetrag betrug 25 000 M. Außerdem wurden 8000 M., die zu Unrecht gezahlt worden waren, von den Ortsarmenverbänden mit Erfolg zurückgefordert. Das Rechnungsjahr 1889 ist daher auch das einzige, in welchem die Kosten des Landarmenwesens gegen das Vorjahr nicht gestiegen sind, vielmehr um 12 000 M. abgenommen haben. Auch das Jahr 1890 zeigt gegen das Vorjahr nur eine Steigerung von 11 000 M. Ferner hat im Jahre 1902 eine Nachprüfung der Verhältnisse der in Elsaß-Lothringen für Rechnung des Landarmenverbandes unterstützten Personen stattgefunden, und zwar wurden etwa $\frac{2}{3}$ der Fälle lediglich auf schriftlichem Wege und $\frac{1}{3}$ durch Revision an Ort und Stelle nachgeprüft. Der bisherige Jahresbetrag der nach Elsaß-Lothringen zu zahlenden Unterstützungen von 54 000 M. konnte infolgedessen um 12 000 M. herabgesetzt werden; es hatte aber die auf die geringere Anzahl Pflegefälle bezügliche Prüfung an Ort und Stelle eine Herabsetzung um 7000 M. ermöglicht, während die schriftlich geprüften Fälle nur um 5000 M. ermäßigt werden konnten.

In den meisten anderen Provinzen sind solche örtliche Revisionen ebenfalls eingeführt und die Berichte über die Erfolge derselben lauten durchweg sehr günstig. So berichtet Westfalen:

„Auf das gefällige Schreiben vom 8. d. Mts. II B. J.-Nr. 3701 erwidere ich ergebenst, daß die von mir veranlaßten örtlichen Feststellungen der Verhältnisse landarmer Personen durch Bureaubeamte bisher von gutem Erfolge gewesen sind. In vielen Fällen konnten die Unterstützungen ermäßigt bzw. eingestellt werden. Anträge auf Anerkennung der Fürsorgepflicht konnten in einzelnen Fällen mit Erfolg abgelehnt werden, weil an Ort und Stelle ermittelt wurde, daß Aufenthaltswie auch Einkommensverhältnisse in den geführten Verhandlungen nicht zutreffend angegeben waren. Erhebliche Beträge für bereits gezahlte Unterstützungen konnten wieder eingezogen werden. Das bisherige Verfahren wird fortgesetzt.“

Hannover: „Die Tätigkeit des Landarmenkontrolleurs hat in allen Richtungen gute Erfolge erzielt, es ist dadurch namentlich eine wesentliche Ermäßigung der Ausgaben des Landarmenverbandes erzielt worden. Auf Grund örtlicher Prüfung der Verhältnisse erfolgte im Jahre 1902 Einstellung der Unterstützung in 98 Fällen, Ermäßigung in 78 Fällen, Heranziehung von Angehörigen zur Zuschußleistung in 50 Fällen.“

Sachsen: „Dem Vorgange des Landarmenverbandes der Provinz Hannover entsprechend ist am Schlusse des Jahres 1898/99 eine Kontrolle, betreffend die Notwendigkeit und Angemessenheit der den aus Landarmenfonds unterstützten Personen und Familien gewährten Unterstützungen mit Ausschluß der Stadtkreise und größeren Städte eingeführt worden, nachdem eine versuchsweise im Kreise Quersfurt ausgeführte Kontrolle zu einem günstigen, in einer erheblichen Ersparnis bestehenden Ergebnisse geführt hatte. Die auf Grund der Revisionen infolge der eingetretenen Herabsetzung von Unterstützungen erzielte Ersparnis an Landarmenkosten beläuft sich auf rund 17 500 M. jährlich.“ „Daß die Ausgaben an fortlaufenden Unterstützungen im Jahre 1900 gegen 1899 nicht weiter gestiegen, sondern zurückgegangen sind, obgleich sich die Gesamtausgabe erhöht hat, ist zweifellos auf die am Schlusse des Jahres 1898/99 vorgenommene örtliche Prüfung

der Verhältnisse der dauernd unterstützten Personen und die damit verbunden gewesene Einstellung oder Ermäßigung einer großen Anzahl von Unterstützungen zurückzuführen.“

Bei Würdigung der mitgeteilten Zahlen ist wohl zu beachten, daß es sich um den Jahresbetrag der Ermäßigung handelt, daß aber die einzelne Unterstützung meist viele Jahre dauert und zudem die Wirkung hat, daß die ganze Familie landarm bleibt, also unter Umständen später noch weit größere Kosten verursacht.

Aber nicht nur im finanziellen Interesse des Landarmenverbandes liegen solche örtliche Revisionen, sie dienen vielmehr auch zu einer sachgemäßen Ausübung der Landarmenpflege, als sie jetzt möglich ist, wo sämtliche Entscheidungen ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse auf Grund schriftlicher Berichte vom grünen Tische aus getroffen werden müssen. Denn mag auch theoretisch die eigentliche Ausübung der Armenpflege bei Landarmen (soweit sie nicht in die direkte Fürsorge des Landarmenverbandes übernommen sind) lediglich Sache der Ortsarmenverbände sein und der Landarmenverband diesen gegenüber nur erstattungspflichtig sein, praktisch liegt doch die Sache so, daß in sehr vielen Fällen über Art und Maß der Unterstützung der Landarmenverband entscheidet. Besonders kleinere Ortsarmenverbände übersenden meist einfach die Anträge der Landarmen dem Landeshauptmann und überlassen diesem vollständig die Entscheidung. Es ist einleuchtend, daß diese meist weit sachgemäßer getroffen werden kann, wenn ein Beamter des Landarmenverbandes aus persönlicher Anschauung entweder die arme Familie selbst oder doch wenigstens die örtlichen Verhältnisse kennt. Besonders trifft dies zu, wenn es sich um die Frage einmaliger größerer Aufwendungen im Wege der vorbeugenden Armenpflege handelt.

Aber auch im Interesse der Ortsarmenpflege mancher kleinen Ortsarmenverbände liegen solche zeitweilige Besuche eines Beamten des Landarmenverbandes. Denn die Organe der kleineren Ortsarmenverbände zeigen in der Behandlung schwieriger Armenpflegefälle infolge ihrer geringen Erfahrung häufig eine große Ungeschicklichkeit, besonders infolge ihrer Unkenntnis geeigneter Anstalten zur Unterbringung Armer. Solche Ortsarmenverbände werden gerne auch in ihren Ortsarmenangelegenheiten den Rat des durch größere Praxis erfahrenen Beamten des Landarmenverbandes einholen.

Wie schon aus vorstehendem ersichtlich, handelt es sich bei den örtlichen Revisionen in der Hauptsache um die kleineren ländlichen Ortsarmenverbände, während bei dem geschulten Personal der großen Städte, besonders derjenigen, die das Elberfelder-System in ihrer Armenpflege eingeführt haben, das Interesse des Landarmenverbandes an einer örtlichen Prüfung der Verhältnisse ein weit geringeres ist, vielmehr im allgemeinen die schriftlichen Auskünfte genügen werden. Daß aber auch bei großen Städten Irrtümer zum Nachteile des Landarmenverbandes vorkommen können, zu deren Vermeidung eine örtliche Revision am Platze wäre, lehrt ein Fall aus der jüngsten Vergangenheit. In einer großen Rheinischen Stadt wurde seit 1886 ein Landarmer vom Ortsarmenverbände verpflegt, und die Pflegekosten alljährlich mit 1 M. täglich gegen den Landarmenverband liquidiert. Durch Zufall stellte sich im vorigen Jahre heraus, daß der Mann schon am 20. Februar 1900 gestorben war. Der Ortsarmenverband mußte darauf 1164 M. Pflegekosten dem Landarmenverbände zurückerstatten.

Wie aber an dieser Stelle ausdrücklich betont werden soll, haben die örtlichen Revisionen keineswegs stets ihren Grund in einem Mißtrauen gegen den Ortsarmenverband, vielmehr sollen sie in erster Linie dienen zur Verständigung über zweifelhafte Punkte, über die man mit Recht bei verschiedenem Interesse auch verschiedener Ansicht sein kann und damit zur Vermeidung zeitraubenden Schreibwerks und unangenehmer Prozesse, sowie zur sachgemäßen Entscheidung über die Frage der

besten Art und Weise der ferneren Unterstützung des Landarmen, besonders ob es sich empfiehlt, Unterstützte in eigene Fürsorge des Landarmenverbandes zu nehmen und in einer Anstalt oder an einem anderen Orte unterzubringen. Der revidierende Beamte hat daher auch stets, soweit tunlich, mit den zuständigen Organen der örtlichen Armenverwaltung in Verbindung zu treten. Daneben können die Beamten des Landarmenverbandes bei Gelegenheit ihrer Besuche auch in vorteilhaftester Weise Pflege- und Unterkunftsstellen für landarme Kinder und Dienststellen für noch teilweise arbeitsfähige Landarme ausfindig machen.

Über das Recht des Landarmenverbandes zur Vornahme solcher Revisionen kann ein Zweifel wohl kaum bestehen. Denn es liegt darin keineswegs die Annahme einer Aufsicht über die Tätigkeit der Ortsarmenverwaltung; vielmehr ist der Ortsarmenverband nach wie vor vollkommen frei, den in seinem Bezirke sich aufhaltenden Armen, mögen sie nun ortsz- oder landarm sein, soviel oder sowenig Unterstützung zu geben, als ihm beliebt; nur darüber, ob der Landarmenverband dem Ortsarmenverband eine gewährte Unterstützung erstattet, hat der Landarmenverband zu entscheiden. Deshalb darf sich der Landarmenverband sowohl schriftlich wie auch an Ort und Stelle darüber vergewissern, ob die Voraussetzungen eines solchen Erstattungsanspruches, nämlich Landarmeneigenschaft und Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten, gegeben sind. Sind Orts- und Landarmenverband darüber verschiedener Ansicht, so steht es dem Ortsarmenverbande frei, gegen den Landarmenverband auf Erstattung zu klagen, und es entscheidet dann der Bezirksausschuß bezw. das Bundesamt für das Heimatwesen.

Was den Umfang der Revisionen und die etwa entstehenden Kosten angeht, so dürfte es vollständig genügen, wenn regelmäßig alljährlich etwa 30 Tage, und im ersten Jahre etwa 45 Tage, von den hierzu geeignet erscheinenden Bureaubeamten dazu verwendet würden. Durch die Reisen würden dann im ersten Jahre ca. 1000 Mark und in den folgenden Jahren ca. 700 Mark Kosten entstehen, Beträge, die gegenüber den Gesamtkosten des Landarmenwesens von über 1 $\frac{1}{2}$ Millionen nicht in Betracht kommen können.

Der Landeshauptmann:

Dr. Renvers,

Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

Nachweisung

der Kosten des ordentlichen Landarmenwesens in den Jahren 1883 bis 1902.

(Die Bevölkerungszahl der Jahre zwischen den alle 5 Jahre stattfindenden Volkszählungen ist nach den Zahlen der Volkszählungen berechnet, indem alljährlich die gleiche Steigerung angenommen wurde.)

Rechnungsjahr	Bevölkerung in 1000	Kosten des ordentlichen Landarmenwesens in 1000 M	Steigerung gegen das Vorjahr in 1000 M	Steigerung der Kosten %	Steigerung der Bevölkerung %	Ausgabe pro Kopf der Bevölkerung M	Bemerkungen.
1883	4237	534	—	—	—	—	
1884	4291	555	21	3,80	1,24	0,13	
1885	4345	603	48	7,96	1,24	0,1388	
1886	4418	611	8	1,31	1,56	0,1388	
1887	4491	659	48	7,28	1,56	0,1467	
1888	4564	701	42	6	1,56	0,1534	
1889	4637	689	— 12	—	1,56	0,1486	Die Abnahme ist zum Teil auf die Revisionsreisen zurückzuführen.
1890	4710	700	11	1,57	1,56	0,1486	
1891	4789	745	45	6,04	1,56	0,1555	
1892	4868	825	80	9,7	1,56	0,1695	
1893	4947	871	46	5,28	1,56	0,1780	Vom 1. April 1893 ab sind die Pflegekosten der in Provinzialanstalten untergebrachten Geisteskranken von 1 M. auf 1,20 M. täglich erhöht worden. Außerdem wurde die Dauer der Freistellen von einem Jahre auf 3 Monate herabgesetzt. Beides zusammen hat eine Mehrausgabe von 41 000 Mark bedingt.

Rech- nungs- jahr	Bevöl- kerung in 1000	Kosten des ordent- lichen Land- armen- wesens in 1000 M.	Steige- rung gegen das Vorjahr in 1000 M.	Steige- rung der Kosten %	Steige- rung der Bevöl- kerung %	Ausgabe pro Kopf der Bevöl- kerung M.	Bemerkungen.
1894	5026	945	74	7,83	1,56	0,1880	Inkrafttreten der Novelle vom 12. März 1894.
1895	5106	1006	61	6,06	1,56	0,1970	Vom 1. Juli 1895 ab sind die Pflegekosten für Geistesranke in einzelnen Privatanstalten erhöht worden.
1896	5237	1027	21	2,04	2,28	0,1961	
1897	5368	1117	90	8,06	2,28	0,2081	<ol style="list-style-type: none"> Am 1. April 1897 sind einzelne Gemeinden in Servis-Klasse II versetzt worden und haben dadurch Anspruch auf höhere Pflegekosten für Anstaltspflege erlangt; vom 1. Juli 1897 ab sind die Pflegekosten in den Provinzial-Irrenanstalten von 1,20 auf 1,35 M. erhöht worden (Kleidergeld fällt weg); die Freistellen für Geistesranke fallen ganz fort; Elfaß-Lothringen beginnt mit der Ausräumung hilfsbedürftiger Preußen.
1898	5499	1171	54	4,61	2,28	0,2130	Die Ausräumung wird in Elfaß-Lothringen fortgesetzt.
1899	5630	1246	75	6,02	2,28	0,2213	
1900	5760	1349	103	7,64	2,28	0,2342	Rückschlag in der Industrie; Steigerung der Kosten in einzelnen Industriekreisen 40 000 M., Mehrzahlung für Geistesranke 20 000 M.
1901	5891	1407	58	4,12	2,22	0,2388	Die schlechte Lage der Industrie wirkt weiter; Mehrausgabe in einzelnen Industriekreisen 53 000 Mark. (In anderen Kreisen Abnahme).
1902	6022	1490	83	5,57	2,18	0,2474	Wie vor; Mehrausgabe 60 000 M.

Jahr	Kosten in 1000 M	Summe für 5 Jahre in 1000 M	Durchschnitt in 1000 M	Bemerkungen.
1883	534	2962	592	
1884	555			
1885	603			
1886	611			
1887	659			
1888	701	3660	732	
1889	689			
1890	700			
1891	745			
1892	825			
1893	871			
1894	945			
1895	1006			
1896	1027			
1897	1117			
		4966	993	
1898	1171	6663	1333	
1899	1246			
1900	1349			
1901	1407			
1902	1490			

Anlage II.

Nach-
der Steigerung der Kosten der Orts-

Ortsarmenverband **Cöln.**

Rech- nungs- jahr	Gesamt- bevölkerung	Gesamtaufwand für die öffentliche Armenpflege, einschl. der Ver- waltungskosten der Krankenanstalten			Bemerkungen.
		ohne Abzug der	nach zurückgestellten Beträge		
			absoluter Wert	pro Kopf	
1892	295 865	1 909 692	1 534 906	5,19	
1893	303 740	1 962 417	1 477 493	4,86	
1894	310 973	1 999 020	1 507 529	4,85	
1895	319 000	2 020 847	1 557 151	4,88	
1896	329 000	2 008 887	1 533 879	4,66	
1897	338 800	2 158 102	1 716 465	5,07	
1898	347 000	2 134 794	1 685 860	4,86	
1899	358 000	2 207 635	1 748 582	4,88	
1900	370 000	2 503 327	2 007 952	5,43	
1901	380 000	2 582 809	2 037 476	5,36	
1902	391 000	2 743 988	2 174 358	5,56	

weisung

armenverbände **Cöln und Barmen.**Ortsarmenverband **Barmen.**

Rech- nungs- jahr	Armen- ausgabe pro Kopf der Bevölkerung	Rech- nungs- jahr	Armen- ausgabe pro Kopf der Bevölkerung
1883	3,00	1894	3,06
1884	3,11	1895	3,10
1885	3,10	1896	2,90
1886	3,11	1897	2,96
1887	3,09	1898	2,98
1888	3,01	1899	2,90
1889	3,01	1900	2,90
1890	3,14	1901	3,06
1891	3,41		
1892	3,64		
1893	3,88		

Anlage III.

Nachweisung

der Steigerung der Kosten des Landarmenwesens in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Hannover.

(Entnommen aus den Verwaltungsberichten.)

Rechnungs- jahr	Bevölkerung in 1000	Kosten des ordentlichen Landarmen- wesens in 1000 M	Steigerung bezw. Abnahme gegen das Vorjahr in 1000 M	% der Steigerung bezw. Abnahme	Ausgabe pro Kopf der Bevölkerung M
--------------------	---------------------------	---	---	--	--

Landarmenverband für Brandenburg.

1893	2718	509			0,18
1894	2774	594	+ 85	+ 14,8	0,2141
1895	2822	614	+ 20	+ 3,2	0,2176
1896	2879	610	- 4	- 0,65	0,2119
1897	2936	580	- 30	- 5,2	0,1975
1898	2993	624	+ 44	+ 7,—	0,2085
1899	3050	618	- 6	- 0,97	0,2026
1900	3108	649	+ 31	+ 4,7	0,2088
1901	3165	672	+ 23	+ 3,4	0,2123

Landarmenverband für Pommern.

1891	1531	291			0,1901
1892	1542	305	+ 14	+ 4,6	0,1978
1893	1553	296	- 9	- 3,—	0,1906
1894	1563	314	+ 18	+ 5,7	0,2009
1895	1574	332	+ 18	+ 5,4	0,2109
1896	1586	321	- 11	- 3,4	0,2024
1897	1598	308	- 13	- 4,2	0,1927
1898	1610	305	- 3	- 1,—	0,1894
1899	1622	309	+ 4	+ 1,3	0,1905
1900	1635	304	- 5	- 1,6	0,1859
1901	1647	308	+ 4	+ 1,3	0,1870

Landarmenverband für Schlesien (ohne Breslau).

1892	3948	556			0,1408
1893	3977	559	+ 3	+ 0,54	0,1406
1894	4006	545	- 14	- 2,6	0,1360
1895	4037	565	+ 20	+ 3,6	0,1397

Rechnungs- jahr	Bevölkerung in 1000	Kosten des ordentlichen Landarmen- wesens in 1000 M	Steigerung bezw. Abnahme gegen das Vorjahr in 1000 M	% der Steigerung bezw. Abnahme	Ausgabe pro Kopf der Bevölkerung M
1896	4079	576	+ 11	+ 1,9	0,1412
1897	4120	586	+ 10	+ 1,7	0,1422
1898	4162	581	- 5	- 0,86	0,1396
1899	4204	578	- 3	- 0,52	0,1375
1900	4247	572	- 6	- 1,05	0,1347
1901	4289	570	- 2	- 0,35	0,1329

Landarmenverband für Sachsen.

1895	2699	337			0,1249
1896	2726	354	+ 17	+ 4,8	0,1298
1897	2752	354	—	—	0,1286
1898	2778	323	- 31	- 9,6	0,1163
1899	2805	342	+ 19	+ 5,6	0,1219
1900	2832	361	+ 19	+ 5,3	0,1275

Landarmenverband für Westfalen.

1891	2483	338	—	—	0,1361
1892	2538	391	+ 53	+ 13,6	0,1540
1893	2592	442	+ 51	+ 11,5	0,1706
1894	2647	463	+ 21	+ 4,5	0,1749
1895	2702	490	+ 27	+ 5,5	0,1813
1896	2799	490	—	—	0,1750
1897	2896	525	+ 35	+ 6,7	0,1813
1898	2994	545	+ 20	+ 3,7	0,1820
1899	3091	572	+ 27	+ 4,7	0,1850
1900	3188	613	+ 41	+ 6,7	0,1922
1901	3286	695	+ 82	+ 11,3	0,2115

Landarmenverband für Hannover.

1895	2422	418			0,1726
1896	2456	430	+ 12	+ 2,8	0,1751
1897	2490	421	- 9	- 2,1	0,1691
1898	2524	405	- 16	- 4,7	0,1604
1899	2558	396	- 9	- 2,3	0,1548
1900	2592	382	- 14	- 3,7	0,1474
1901	2626	405	+ 23	+ 5,7	0,1542

Anlage 15.

(Drucksachen. Nr. 9.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend**Abänderung der Pläne für die Erbauung eines Schulgebäudes
für die Provinzial-Taubstummeneinstalt in Neuwied.**

Der 43. Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 13. Februar 1903 (Verhandlungen Seite 27, 279, Stenogr. Bericht Seite 93) die Erbauung eines neuen Schulgebäudes für die Provinzial-Taubstummeneinstalt in Neuwied nach den vorgelegten Plänen genehmigt und die veranschlagten Kosten im Betrage von 124 000 Mark aus der von demselben Landtag genehmigten Anleihe bewilligt. Der vorgelegte Plan ging dahin, daß das jetzige Schulgebäude, welches die Direktorwohnung, das Dienstzimmer und drei Klassen enthält, erhalten und auf dem Spielplatz ein Neubau für die weiter erforderlichen Klassen und für ein Internat für die schwachbegabten Knaben errichtet werden sollte.

Von der Ausführung des Neubaus ist einstweilen Abstand genommen worden, weil sich ergeben hat, daß das Krankenhaus des Frauenvereins für Krankenpflege in Neuwied durch behördliche Anordnung gezwungen ist, in seinem unmittelbar an das Grundstück der Taubstummeneinstalt grenzenden Garten ein Isolierhaus für ansteckende Krankheiten zu errichten. Eine Besichtigung an Ort und Stelle ergab, daß der Schulneubau allerdings so weit von der Grenze abgerückt werden konnte, daß eine unmittelbare Gefahr in gesundheitlicher Beziehung nicht bestand. Abgesehen davon, daß eine derartige Nachbarschaft für eine Schule, insbesondere für ein Internat, immerhin zu Bedenken Anlaß geben kann, wurde aber ferner festgestellt, daß eine etwaige spätere Erweiterung der Gebäude der Taubstummeneinstalt ausgeschlossen sein würde. Die Möglichkeit einer solchen Erweiterung muß aber offen gehalten werden, weniger wegen der Zahl der Klassen als wegen des Internates. In dem geplanten Neubau waren nur Tages- und Schlafräume für 15 schwachbegabte Knaben vorgesehen, aber keine Wirtschafts- und Speiseräume, da die Verköstigung im Otthause erfolgen sollte. In demselben Otthause sind zur Zeit die sämtlichen Mädchen der Anstalt untergebracht. Diese an sich zweckmäßige Einrichtung ist dadurch bedingt, daß das Otthaus an der jetzigen Stelle bestehen bleibt und daß es genügend Raum behält, um alle der Internatspflege bedürftigen Zöglinge aufzunehmen. Hierauf kann aber nicht mit Sicherheit gerechnet werden. Denn seiner Bestimmung nach ist es ein Waisenhaus; durch Vertrag sind der Provinz 20 Plätze für taubstumme Mädchen zugesichert, jetzt sind aber schon 38 solche dort untergebracht. Eine Erhöhung dieser Zahl ist kaum möglich, es ist sogar fraglich, ob sie auf die Dauer beibehalten werden kann, wenn die Zahl der unterzubringenden Waisen sich vermehrt. Dazu kommt, daß mit dem Wachsen der Stadt Neuwied auch das Krankenhaus des Frauenvereins immer mehr Räume beansprucht, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß in absehbarer Zeit das Otthaus zum Krankenhaus hinzugezogen und ein neues Waisenhaus an anderer Stelle errichtet wird. Wenn diese Änderungen auch nicht

unmittelbar bevorstehen, so entspricht es doch den Grundsätzen einer vorsichtigen und voraussichtlichen Verwaltung, wenn die Provinz sich jetzt so einrichtet, daß sie stets in der Lage ist, alle die Kinder, welche der Internatspflege bedürfen, selbst unterzubringen.

Bei dieser Sachlage hat der Provinzialausschuß geglaubt, in Erwägungen darüber eintreten zu sollen, ob es nicht ohne zu große Mehrausgaben möglich ist, die jetzige Anstalt mit dem umliegenden Terrain zu verkaufen und ein neues Grundstück an anderer Stelle zu erwerben, auf welchem Schule, Internat und Direktorenwohnung Platz finden könnten. Nach verschiedenen Versuchen ist ein solches Grundstück an dem verlängerten Kirchhofsweg in Neuwied gefunden worden. Dasselbe ist ca. 74 ar oder nahezu 3 Morgen groß und liegt etwa 750 m von der jetzigen Anstalt entfernt, also noch nahe genug, daß die Mitbenutzung der bei der Blindenanstalt zu errichtenden Turnhalle möglich ist. Der geforderte Preis von 50 Mark für die Quadratrute oder ca. 3,52 Mark für den Quadratmeter ist den örtlichen Verhältnissen angemessen, zumal die Eigentümer bereit sind, das erforderliche Straßenterrain unentgeltlich abzutreten. Die Stadt Neuwied hat sich bereit erklärt, die Straßenbaukosten zu erlassen. Die Grunderwerbskosten betragen hiernach ungefähr 26 000 Mark.

Es ist nun beabsichtigt, auf diesem Grundstück zunächst ein Schulgebäude mit den nötigen Klassen und einem Raume für den Schulgottesdienst usw. sowie die Direktor- und Schuldienerswohnung zu errichten. Das jetzige Schulgebäude soll dann als Internat eingerichtet werden. Der Frauenverein ist bereit, dasselbe mit dem erforderlichen Terrain für den angemessenen Taxpreis von 30 000 Mark zu kaufen, aus dem dann noch übrig bleibenden Teil des jetzigen Anstaltsgrundstückes lassen sich nach der vorliegenden zuverlässigen Lage noch weitere 30 000 Mark Erlösen. Der Frauenverein ist dann weiter bereit, in dem angekauften Anstaltsgebäude ein Internat für die schwachbegabten Knaben und Mädchen zu unterhalten. Das Haus ist hierfür, wenn einige kleine Änderungen vorgenommen werden, durchaus geeignet, insbesondere läßt sich die Trennung der Geschlechter völlig durchführen. Auch ist die Entfernung von dem neu zu errichtenden Schulgebäude so gering, daß hieraus Bedenken nicht hergeleitet werden können.

Diese Regelung der Internatsfrage bietet vor allem den Vorteil, daß die Provinz der eigenen Einrichtung und Verwaltung eines Internates für absehbare Zeit überhoben ist. Abgesehen von andern Gründen kommt in Betracht, daß ein so kleines Internat von etwa 30 Kindern, wie es hier in Frage kommt, immer verhältnismäßig teuer wirtschaftet. Für den Frauenverein liegen die Verhältnisse insofern günstiger, als die Bewirtschaftung gemeinschaftlich mit dem nahegelegenen Ottohaus bezw. Krankenhaus erfolgen kann. In erziehlicher und unterrichtlicher Beziehung bietet die jetzt vorgeschlagene Regelung der Angelegenheit noch den großen Vorteil, daß die jetzige gemeinsame Unterbringung der normalen und der schwachbegabten Mädchen aufhört. Den ersteren, die nach der reinen Lautsprachmethode unterrichtet werden, ist nämlich der Gebrauch der Gebärdensprache streng verboten, welche den letzteren wegen ihrer geringeren Begabung in mehr oder minder großem Umfange gestattet werden muß. Es liegt nun nahe, daß die Normalbegabten sich bei dem ständigen Zusammensein mit den andern leicht an die bequemere Gebärdensprache gewöhnen, was den Lautsprachunterricht sehr beeinträchtigt.

Die Kosten der auf dem neuen Grundstück zu errichtenden Gebäude einschließlich des Grunderwerbs und der Kosten der baulichen Umänderungen in dem jetzigen Anstaltsgebäude sind auf Grund der vorliegenden Pläne auf 214 000 Mark veranschlagt. Hiervon werden 60 000 Mark durch den Verkauf der jetzigen Anstalt und ihres Terrains gedeckt. Es ergibt sich also gegen die vom 43. Provinziallandtag bewilligte Summe von 124 000 Mark ein Mehrbetrag von 154 000—124 000=30 000 Mark. Dieser Betrag würde einstweilen vorschußweise zu entnehmen sein und

später auf die gelegentlich der Erbauung der Fürsorgeerziehungsanstalt aufzunehmende Anleihe übernommen werden können.

Mit Rücksicht auf die bestehende Sachlage und namentlich in Erwägung des Umstandes, daß durch die vorgeschlagene Regelung der Provinz die erforderliche Bewegungsfreiheit für alle Zeit gewahrt bleibt, hat der Provinzialausschuß geglaubt, diese Mehrausgabe befürworten zu sollen. Er beehrt sich, demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. genehmigen, daß der vom 43. Provinziallandtag beschlossene Neubau für die Provinzial-Taubstummeneinrichtung in Neuwied nach den neuerdings vorgelegten Plänen errichtet wird,
2. die erforderlichen Kosten im Gesamtbetrage von 214 000 Mark, soweit sie nicht von dem vorigen Provinziallandtag bewilligt sind, bewilligen,
3. genehmigen, daß die bisher von der Provinzial-Taubstummeneinrichtung benutzten Grundstücke Flur 8 Nr. 296/54 z., 292/53 z., 291/30 z. in Neuwied an der Bahnhofstraße verkauft werden, und daß der Erlös zur teilweisen Deckung der unter 2 erwähnten Kosten verwendet wird.“

Düsseldorf, den 12. Januar 1904.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Kenvers,
Landeshauptmann.

Anlage 16.

(Drucksachen. Nr. 16.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Abänderung der §§ 6 und 7 der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar bezw. 14./15. Mai 1901.“

I. Nach § 6 Absatz 2 der oben bezeichneten Vorschriften müssen die Zöglinge bei der Überführung gehörig gereinigt, frei von ansteckenden Krankheiten, wie Krätze, Kopfgrund usw. sowie frei von Ungeziefer und mit einem geeigneten, der Jahreszeit entsprechenden Anzuge einschließlich Kopf- und Fußbekleidung versehen sein, widrigenfalls die Reinigung, Heilung und Ausstattung auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes nachträglich vorgenommen wird. Ferner bestimmt der § 7:

„die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, zur Beschaffung der weiteren ersten Ausstattung der Böglinge zu leisten:

- a) bei Böglingen unter 14 Jahren den Bauschbetrag von 40 Mark;
- b) bei Böglingen über 14 Jahren den Bauschbetrag von 50 Mark usw.“

Die Ausführung der Bestimmung im § 6 hat zu mancherlei Schwierigkeiten und unliebsamen Weiterungen Veranlassung gegeben. Der Anzug der zur Einlieferung gelangenden Böglinge befindet sich vielfach nicht in dem vorgeschriebenen, geeigneten Zustande. Namentlich ist die Bekleidung derjenigen Minderjährigen, deren vorläufige Unterbringung angeordnet ist, meistens einer solche, daß dieselbe in den Anstalten, welchen die betreffenden Böglinge überwiesen wurden, nicht getragen werden kann.

Den Fürsorgern und Anstaltsvorstehern ist allerdings zur Pflicht gemacht, die Mängel des Einlieferungsanzuges jedesmal gleich zur Sprache zu bringen; indessen sie unterlassen leicht die Anzeige, um die daraus entstehenden Weitläufigkeiten zu vermeiden, und wenn einmal Meldung gemacht wird, dann sind Meinungsverschiedenheiten über den wirklichen Zustand des Anzuges zur Zeit der Einlieferung und zeitraubende Schreibereien mit den verpflichteten Ortsarmenverbänden unvermeidlich.

Die betreffende Bestimmung fand sich unter den „Ausführungsbestimmungen des Landeshauptmanns zu dem Reglement über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder vom 4. Dezember 1890“ (Verhandlungen des 36. Rheinischen Provinziallandtages Seite 26 und 101) und ist daraus in die gegenwärtigen Ausführungsvorschriften einfach übernommen. Sie war bei der geringen Anzahl der unter der Herrschaft des Zwangserziehungs-Gesetzes jährlich zur Überweisung gelangenden Kinder durchführbar, ist dies indessen gegenwärtig bei dem großen Zuwachs an Fürsorgezöglingen nicht mehr.

Zur Vermeidung der hervorgehobenen Schwierigkeiten wird vorgeschlagen, die gesperrt gedruckten Worte im § 6 zu streichen.

Die Entbindung der Ortsarmenverbände von der Verpflichtung, die Böglinge bei der Einlieferung besonders auszustatten, macht aber eine Erhöhung der Bauschbeträge, die ohnehin etwas niedrig gegriffen waren, erforderlich und empfiehlt es sich, dieselben um 20 Mark heraufzusetzen, so daß im § 7 im ersten Absatz das Wort „weiteren“ zu streichen und die Ziffer unter a „40“ in „60“ und die Ziffer unter b „50“ in „70“ umzuändern sein würden. Mit diesen Beträgen wird es möglich sein, die Böglinge in den richtigen Bekleidungszustand zu versetzen und, was dann noch fehlt, kann während der Dauer der Fürsorgeerziehung allmählich beschafft werden.

Der Provinzialverband der Provinz Westfalen ist im vorigen Jahre ebenfalls zu einer entsprechenden Änderung der Vorschriften aus denselben Erwägungen übergegangen, nur hat er drei Stufen eingeführt und zwar:

- a) für Böglinge, welche das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 50 Mark;
- b) für Böglinge im Alter von 10 bis zu 14 Jahren 60 Mark;
- c) für über 14 Jahre alte Böglinge 75 Mark.

Die zuständigen Herren Minister haben die erforderliche Genehmigung zu diesen Sätzen erteilt.

Für die Rheinprovinz erscheint es aber angezeigt, es bei der hergebrachten Unterscheidung in zwei Klassen zu belassen. Es erhielten hiernach folgende Fassung:

1. § 6 Absatz 2 Satz 1:

„Die Böglinge müssen bei der Überführung gehörig gereinigt, frei von ansteckenden Krankheiten, wie Krätze, Kopfschind usw., sowie frei von Ungeziefer sein, widrigenfalls

die Reinigung und Heilung auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes nachträglich vorgenommen werden wird.“

2. § 7:

„Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, zur Beschaffung der ersten Ausstattung der Zöglinge zu leisten:

- a) bei Zöglingen unter 14 Jahren den Bauschbetrag von 60 Mark,
- b) bei Zöglingen über 14 Jahren den Bauschbetrag von 70 Mark und für die rechtzeitige Übersendung des betreffenden Betrages an den zuständigen Fürsorger (vergl. § 10 dieser Vorschriften) bzw. an den Anstaltsvorsteher Sorge zu tragen.“

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) den „Abänderungen der §§ 6 und 7 der Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ in der in dem vorstehenden Bericht ersichtlich gemachten Weise zustimmen;
- b) den Provinzialausschuß ermächtigen, die seitens der zuständigen Herren Minister an den Anträgen etwa noch geforderten Änderungen vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 19. Februar 1904.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 17.

(Drucksachen. Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses.

In der dem 43. Provinziallandtag unterbreiteten Vorlage, betreffend die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses, war beantragt worden:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) den Provinzialausschuß ermächtigen, mit der Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses nach Maßgabe der entwickelten Gesichtspunkte alsbald vorzugehen;

b) den Provinzialausschuß beauftragen, über die Ausführung der Aufgabe und die Deckung der entstandenen Bau- und Einrichtungskosten dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zu unterbreiten."

Der Provinziallandtag änderte diesen Antrag aber insofern ab, als er den Provinzialausschuß

"a) ermächtigte, die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses vorzubereiten und

b) beauftragte, über die Ausführung der Aufgabe und die Deckung der erforderlichen Bau- und Einrichtungskosten dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zu unterbreiten."

Maßgebend für diese Beschlußfassung waren im wesentlichen zwei in der Sachkommission des Provinziallandtages geäußerte Bedenken. Das hauptsächlichste derselben richtete sich gegen die geplante Ausdehnung der Anstalt für 150—200 Zöglinge. Man glaubte unter Hinweis auf andere, mit gutem Erfolg wirkende Anstalten nicht über eine Gesamtzahl von höchstens 50 Zöglingen hinausgehen zu sollen. Der erziehliche Einfluß des Hausvaters könne höchstens diese Zahl erreichen und nur in einem solchen kleineren Kreise sich auch die persönliche Teilnahme der Hausmutter und der Familie des Hausvaters geltend machen.

Außerdem aber scheine die Landwirtschaft für eine erziehliche Wirkung die zweckmäßigste Beschäftigung der Zöglinge zu sein.

Seitens der Verwaltung war zwar eingewendet worden, daß diese Bedenken allerdings schwerwiegende seien und kleinere Anstalten gewiß manche Vorzüge vor größeren voraus hätten; doch dürfe dabei der Kostenpunkt nicht gänzlich außer Betracht gelassen, müsse vielmehr insoweit mitberücksichtigt werden, als die Errichtung einer größeren Anstalt unbeschadet des Erziehungszweckes möglich sei. Das sei aber bei der in Aussicht genommenen Organisation der geplanten Anstalt der Fall; denn dadurch, daß mehrere getrennte Wohnhäuser für kleinere Abteilungen von Zöglingen mit besonderen Leitern errichtet würden, löse sich die Anstalt in mehrere kleine, einzelne Erziehungsabteilungen auf und blieben gemeinsam nur die Wirtschafts-, Küchen-, Kranken- und dergleichen Räume sowie die Werkstätten, die aus den in dem Berichte dargelegten Gründen nicht zu entbehren seien.

(Vergl. Verhandlungen des 43. Provinziallandtages, Anlagen zu den Sitzungsprotokollen Nr. 43, S. 417 ff. sowie Protokoll der 7. Sitzung vom 17. Februar 1903, S. 43.)

In der Folge sind nun die Verhandlungen des Provinziallandtages mit der Bitte um eine gutachtliche Äußerung über die zulässige Ausdehnung einer solchen Anstalt einmal an den Landeshauptmann der Provinz Schlesien, woselbst, und zwar in Wohlau, gegenwärtig eine derartige Anstalt ihrer Vollendung entgegengeht, und ferner an die Direktoren der königlichen Erziehungsanstalt zu Steinfeld und der Erziehungsanstalten Marienhausen bei Ahmannshausen und Rauhes Haus bei Hamburg, drei auf dem Gebiete des Erziehungswesens seit längeren Jahren tätige und erfahrene Männer gesendet worden.

Die in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 beigelegten Gutachten dürften überzeugend ergeben, daß man bei der geplanten Organisation und bei ausreichendem und richtig verteiltem Personal sehr wohl mit großen Anstalten, wie solche ja auch zahlreich anderwärts und mit durchaus zufriedenstellenden Ergebnissen bestehen, wird einverstanden sein können.

Wie noch jüngst in dem Januarhefte der „Jugendfürsorge-Berlin“ von Pastor Seiffert, Direktor der Brandenburgischen Provinzial-Erziehungsanstalt, ausgesprochen worden ist „muß mit

I. Größe der Anstalt.

Anlage 1, 2, 3 und 4.

einer großen Anstalt das „herzlose System“ durchaus nicht verbunden sein“, und wenn es in dem Aufsatz weiter heißt, daß alles auf die Persönlichkeiten ankomme, und daß, wenn der Leiter das rechte Herz für seine Kinder habe, es auch die Beamten gewinnen würden, so ist dies ein Satz, dessen Wahrheit bei den stattgehabten Besichtigungen vieler Anstalten festgestellt werden konnte.

11. Beschäftigungsart der Zöglinge.

Hinsichtlich der Beschäftigung der Zöglinge ist nicht zu verkennen, daß landwirtschaftlichen Arbeiten mit Recht ein besonderer erzieherischer Wert beigemessen wird. Es kann aber doch nicht in Abrede gestellt werden, daß eine gute Erziehung auch bei der Beschäftigung und Ausbildung von Zöglingen im Handwerk zu erzielen ist, und die Tatsache, daß allerorten, nicht bloß in Deutschland, sondern auch in andern Ländern so z. B. Belgien und England in den bestehenden Erziehungsanstalten die Ausbildung im Handwerk eifrigst und oft mit großem Erfolg gepflegt wird, spricht doch ebenfalls mit. Die meisten der für die geplante Anstalt in Betracht kommenden Zöglinge stammen aus den großen Städten und haben für die Landwirtschaft keinerlei Neigung und Verständnis; viele von ihnen sind auch bereits in irgend einem Handwerk tätig gewesen und würden in ihrer Vorbereitung für das spätere Leben eine bedenkliche Einbuße erfahren, wenn sie für die 1—2jährige, oft auch noch längere Dauer ihres Verbleibens in der Anstalt nur landwirtschaftlich beschäftigt werden würden.

In einigen Anstalten, so z. B. in der Anstalt Stephansstift vor Hannover und im Rauhen Hause bei Hamburg, werden alle frisch ankommenden Zöglinge zunächst dem landwirtschaftlichen Betriebe und erst dann, wenn sie sich körperlich etwas erholt und an Zucht und Ordnung gewöhnt haben, einem passenden Handwerk zugewiesen, sofern sie nicht in der Landwirtschaft überhaupt bleiben sollen. Die Leiter der betreffenden Anstalten haben aber erklärt, daß viele von den Zöglingen die Versetzung in eine Werkstätte geradezu als eine Auszeichnung ansehen und dieselbe durch gutes Betragen zu erreichen streben. Ob sich eine ähnliche Behandlungsweise bei den hiesigen Verhältnissen empfiehlt, mag die Erfahrung lehren. Jedenfalls ist es von großem Werte, einen oft sachlich begründeten Wechsel in der Beschäftigungsart der einzelnen Zöglinge in der Anstalt selbst, ohne Versetzung des Zöglings in eine andere Anstalt, vornehmen zu können und es ist dies besonders wichtig in einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt, in welcher sich naturgemäß eine größere Anzahl von bereits etwas älteren und schwierigeren Elementen, als man in Privatanstalten gewöhnlich zu begegnen pflegt, zusammenfinden wird. In einer solchen Anstalt können neben der Landwirtschaft die verschiedenen Handwerke, wie Schneiderei, Schusterei mit etwas Sattlerei, Schreineri und Stellmacherei, Schlosserei und Schmiederei und endlich Korb- und Stuhlfllechterei nicht entbehrt werden. Hieraus ergibt sich aber von selbst auch eine gewisse Größe der Anstalt. Die Kosten, und zwar nicht bloß die einmaligen Bau- und Einrichtungskosten von 4—5 Werkstätten, sondern namentlich auch die laufenden Betriebsausgaben, besonders für die Besoldung des für jedes Handwerk erforderlichen Meisters, auf den Kopf des einzelnen Zöglings umgerechnet, stellen sich naturgemäß wesentlich höher, wenn in jeder Werkstätte nur je 5 oder 6 statt etwa 15 Zöglinge beschäftigt werden, und es fällt dies umsomehr ins Gewicht, als ohnehin aus naheliegenden Gründen bei den Werkstattserzeugnissen der Zöglinge gar kein, jedenfalls ein nur sehr geringes Verdienst herauspringt. Andererseits herrscht auch, wie die Besichtigung von vielen Anstalten ergeben hat, in Werkstätten mit einer etwas größeren Anzahl von Zöglingen mehr Leben und Eifer, und kann die Arbeit eine vielgestaltigere sein als in Werkstätten mit nur 5 oder 6 Zöglingen.

Aus diesen Erwägungen heraus hat der Provinzialausschuß geglaubt, hinsichtlich sowohl der Zahl als auch der Beschäftigungsart der in die Anstalt aufzunehmenden Zöglinge an dem in der vorigjährigen Vorlage vertretenen Standpunkte festhalten zu sollen.

Ungleichem hat die nochmalige Prüfung der sonst noch einschlägigen Fragen zu einem abweichenden Ergebnis nicht geführt, wie in folgendem auseinandergesetzt sein möge.

a) Zunächst ist die Frage, ob in der Tat für eine derartige Anstalt eine genügende III. Bedürfnis
a. für eine neue
Anstalt überhaupt.
Anzahl von Zöglingen auf die Dauer vorhanden sein wird, erneut zu bejahen. Von der gegenwärtigen Zeit, zu welcher die Anzahl der in Anstalten befindlichen katholischen, schulentlassenen, männlichen Fürsorgezöglinge eine so überaus große ist, daß alle verfügbaren Plätze nicht nur in den in der Rheinprovinz befindlichen Anstalten: Freimersdorf zu Brauweiler, zu Steinfeld, St. Joseph bei Bonn, St. Raphael bei Dormagen, Eduardstift zu Helenenberg bei Trier, sondern auch auswärts in Obergeningen in Lothringen und dem St. Martinistift und Haus Hall in Westfalen beständig zum Teil über das zulässige Maß hinaus besetzt sind, ist hierbei allerdings vollständig abzugehen und nur die Zukunft, und zwar die Zeit des Beharrungszustandes in's Auge zu fassen. Zu dieser Zeit aber wird die Zahl der Fürsorgezöglinge, wie auch im vorigjährigen Berichte bereits gesagt ist, dauernd mindestens dreimal so hoch sein, als die Zahl der früheren Zwangszöglinge. Zur Zeit des Zwangserziehungsgesetzes aber war die Erziehungsanstalt St. Joseph bei Bonn, die einzige damals für derartige Zwecke vorhandene Anstalt, durchschnittlich stets mit etwa 80 Knaben besetzt. Hiernach kann man für die Zeit des Beharrungszustandes mit Sicherheit auf 250 schulentlassene, katholische, männliche, der Erziehung in einer Anstalt bedürftige Zöglinge rechnen, wobei dann der Umstand noch gar nicht berücksichtigt ist, das durch das neue Gesetz eine starke und bleibende Verschiebung der Altersklassen nach oben hin stattgefunden hat, die Zahl der älteren schulentlassenen Minderjährigen deshalb prozentual stets eine wesentlich größere sein wird, wie früher. Die Provinzialverwaltung hat aber in der Benutzung der vorgenannten Anstalten vollständig freie Hand, abgesehen von einem Vertrage mit der Anstalt St. Joseph, in welchem sie sich für eine längere Reihe von Jahren zu dauernd 35 Zöglingen verpflichtet hat.

b) Die danach entstehende Frage, ob mit Privatanstalten auszukommen sein würde, ist zu verneinen.

b. für eine
Provinzial-
Erziehungsanstalt.

Gegen die Errichtung einer Provinzial-Erziehungsanstalt sprechen allerdings verschiedene Gründe.

Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung darüber, daß die Provinzialverwaltung sich durch den Bau und den Betrieb einer großen Erziehungsanstalt mit einer bedeutenden und bei der Neuheit der Dinge auch schwierigen Aufgabe beschwert und dies nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn ein anderer Ausweg nicht zur Verfügung steht. Und hierzu tritt noch das am Schluß des vorigjährigen Berichtes bereits hervorgehobene so wesentliche Moment, daß nach einem gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister des Inneren und der Finanzen der Staat nicht beizutragen hat zu den Kosten des Grunderwerbes für die (Provinzial-)Anstalten, des Baues und der baulichen Unterhaltung derselben, wozu auch die Feuerversicherungsbeiträge und ähnliche Kosten gehören.

Diese Stellungnahme der königlichen Staatsregierung führt, wie der Landeshauptmann der Provinz Posen am 2. April 1903 im Herrenhause ausgeführt hat, dazu, eine finanzielle Buße denjenigen Provinzialverbänden aufzuerlegen, welche eigene Anstalten errichten. Wo die Unterbringung in Privatanstalten erfolgt, werden die Kosten der Unterbringung der Zöglinge ausnahmslos in Gestalt eines Pflegegeldes vom Staate anteilsweise getragen. Die Privatanstalten setzen aber das Pflegegeld, welches sie auf den Kopf und den Tag fordern, so fest, das dasselbe nicht bloß die Ausgaben für die gesamte Verpflegung der Zöglinge, den Unterricht und die Erziehung derselben mit allen Gehältern und sonstigen Verwaltungskosten, sondern auch die Zins- und Tilgungsbeträge der zum Bau der Anstalt aufgewendeten Kapitalien deckt. Der Provinzialverband würde also

beim Bau einer eigenen Anstalt in finanzieller Hinsicht schlechter stehen, als wenn er das ganze Erziehungswerk in die Hände von Privatanstalten legt.

Der vorbezeichnete Ministerialerlaß, in welchem auch die Übernahme der Verwaltungskosten des Fürsorgeerziehungswesens abgelehnt wird, ist inzwischen zum Gegenstand eines Prozesses zwischen dem Landesdirektor der Provinz Brandenburg und dem Fiskus gemacht worden. Wann der Prozeß beendet sein wird, läßt sich heute noch nicht absehen; den neuesten Mitteilungen zufolge hat der beklagte Fiskus bisher eine Klagebeantwortung noch nicht gegeben. Der Prozeß bietet für die Provinzialverbände gewiß manche günstige Aussicht, doch muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß derselbe gerade hinsichtlich der Anstaltskosten und zwar bezüglich der Verzinsung der Bauschuld (eine anteilweise Übernahme auch der Tilgungsbeträge seitens des Staates wird man kaum verlangen können) nicht im Sinne der Erwartungen der Provinzialverwaltungen verläuft und es würde dies nicht ohne Bedeutung sein. Nimmt man, um ein Beispiel zu geben, an, es würde eine Anstalt mit einem Kostenaufwande von insgesamt 500 000 Mark gebaut und es betrüge dann das Pflegegeld einschließlich einer $3\frac{1}{2}\%$ igen Verzinsung des Anlagekapitals auf den Kopf und den Tag eines jeden der 150 Zöglinge 1 Mark 50 Pf., so bezifferte sich die Gesamtausgabe der Anstalt jährlich auf 82 125 Mark. Im Falle der Beteiligung des Staates, auch an der Verzinsung, fielen diesem dann $\frac{2}{3}$ mit 54 750 Mark und dem Provinzialverband der Rest mit 27 375 Mark zur Last; im anderen Falle aber hätte der Staat nur 43 083 Mark 33 Pf. beizutragen und die Provinz den Rest mit 39 041 Mark 67 Pf. zu bezahlen.

Diesen Bedenken muß aber die Tatsache entgegen gehalten werden, daß nach den bisherigen Erfahrungen mit Privatanstalten allein auf die Dauer kaum auszukommen ist. Die Privatanstalten legen allen Wert darauf, nicht nur Fürsorgezöglinge, sondern auch Zöglinge von Eltern, Vereinen und desgleichen aufzunehmen, und dies können sie nicht, wenn sie auch ganz verwahrloste Elemente aufnehmen sollen. Sie sind auch mit ihrem Personal und den sonstigen Einrichtungen auf schlimmere oder wegen irgend welcher Mängel besonderer Pflege und Obhut bedürftige Fürsorgezöglinge nicht zugeschnitten und sperren sich, wo es geht, gegen die Aufnahme von solchen. Kürzlich ist der Oberverwaltungsrat der Vinzenzvereine der Rheinprovinz mit dem Anerbieten auf Errichtung einer Erziehungsanstalt für katholische, männliche, schulpflichtige und schulentlassene Zöglinge an die Provinzialverwaltung herangetreten, hat aber auf die Frage, ob die Anstalt alle ihr von hier aus Zugewiesenen annehmen würde, dies ausdrücklich abgelehnt und erklärt, nur jüngere, nicht vorbestrafte Zöglinge aufnehmen zu können. Die Privatanstalten haben allerdings bei dem großen Andrang von Fürsorgezöglingen seit einiger Zeit vielfach nur noch solche aufgenommen und für andere Zöglinge keine Plätze mehr übrig gehabt; es ist dafür aber auch wiederholt zu Revolten und anderen unangenehmen Vorfällen, zum Teil mit gerichtlichem Nachspiel gekommen, so im Martinistift bei Appelhülsen, in Gemünd usw. Wiederholt haben die Anstifter und Haupttäter solcher Vorkommnisse nachher in die Fürsorgeerziehungsabteilung in Brauweiler übergeführt werden müssen. Auch aus der königlichen Erziehungsanstalt zu Steinfeld mußten 6 Burschen wegen Gehorsamsverweigerung und Widersetzlichkeit mit Waffen weggenommen und nach Brauweiler geschafft werden. Oftmals können Privatanstalten mit diesem oder jenem Zögling nicht fertig werden und verlangen dann die Wegnahme desselben. Die Anstalt St. Martinistift zu Appelhülsen nimmt nach einer vor einiger Zeit eingelaufenen Erklärung aus Provinzen außerhalb Westfalens keine Zöglinge mehr an, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben, und seitens der königlichen Regierung zu Minden ist vor kurzem mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern ersucht worden, der königlichen Erziehungsanstalt zu Hardehausen für die Folge mehr jüngere Knaben, namentlich im Alter von 12—14 Jahren, zu überweisen.

Die vielen Böglinge, welche bisher in Brauweiler haben untergebracht werden müssen, hätten durchweg — einige Ausnahmen ändern nichts an der Sache — Privatanstalten nicht überwiesen werden dürfen, und wenn auch eine Abnahme in der Zahl der Überweisungen von so ganz verwahrlosten Burschen erhofft werden darf, so werden deren doch stets noch so viele vorhanden sein, daß nichts anders übrig bleibt, als an dem Standpunkte, daß die Provinz ohne eine eigene Provinzial-Erziehungsanstalt auch fernerhin nicht zurecht kommen wird, festzuhalten.

c) Die nunmehr entstehende Frage, ob diesem Bedürfnis nicht durch dauernde Beibehaltung der Fürsorgeerziehungsabteilung Freimersdorf in Brauweiler abgeholfen werden kann, hat der Provinzialausschuß verneinen zu müssen geglaubt.

IV. Aufgaben
der Erziehungs-
abteilung
Freimersdorf
zu Brauweiler.

Eine derartige Lösung würde vieles für sich haben. Die erforderlichen Einrichtungen sind nun einmal da und was noch etwa fehlt, könnte mit verhältnismäßig geringen Mitteln hergestellt werden. Die Sache würde insbesondere hinsichtlich der finanziellen Seite einfach liegen. Eine Bauschuld ist bei Brauweiler nicht zu verzinsen und von den persönlichen und sächlichen Kosten für den gesamten Unterhalt der Böglinge, ihre Beaufsichtigung, Erziehung und Weiterbildung würde der Staat nach wie vor seinen Anteil mit $\frac{2}{3}$ entrichten.

Es sprechen aber doch gewichtige Gründe gegen eine Umwandlung des bisherigen Provisoriums in ein Definitivum. Das Arbeitsgebiet der Anstalt Brauweiler ist ohnehin schon ein sehr großes und erscheint eine dauernde Vermehrung desselben um eine neue und verschiedenartige Aufgabe bedenklich. Die Fürsorgeerziehungsabteilung bringt auch mancherlei mit sich, was mit dem allgemeinen dienstlichen Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller in Brauweiler angestellten Beamten nicht wohl vereinbar ist. So hat sich die Gewährung besonderer Zulagen an die in der Abteilung beschäftigten Aufseher mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten ihres Dienstes nicht umgehen lassen; andere Beamte sind auch schon mit Anträgen auf besondere Honorierung ihrer Extradienstleistungen hervorgetreten; den Anträgen ist einmal auch Folge gegeben worden; auf die Dauer aber sind weitere Unzuträglichkeiten zu besorgen. Nach den bestehenden Bestimmungen muß die Fürsorgeerziehungsabteilung ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehrpersonal haben; eine befriedigende Abgrenzung der gegenseitigen Befugnisse dieses Leiters und des Direktors der Arbeitsanstalt ist aber kaum zu finden und die diesbezüglich getroffenen Bestimmungen werden stets zu Zweifeln Veranlassung geben und über kurz oder lang auch zu Konflikten führen. Die Hauptsache ist aber schließlich noch, daß die Anstalt Brauweiler auf das von der Fürsorgeerziehungsabteilung eingenommene Gebäude dauernd nicht verzichten können. Die Fürsorgezöglinge sind hauptsächlich in dem früheren Lazarett untergebracht und die Anstalt entbehrt nun völlig eines solchen. Auf die anderen Bedenken, die aus dem Gesetz selbst und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen hergeleitet werden können, und gegen die dauernde Verwendung von Arbeitsanstalten zu Fürsorgeerziehungszwecken im Parlament und in der öffentlichen Meinung ins Feld geführt worden sind, sei hier nur hingewiesen.

Hiernach würde die Fürsorgeerziehungsabteilung Freimersdorf nach Fertigstellung der Fürsorgeerziehungsanstalt zu räumen sein, was aber nicht ausschließt, auch späterhin ganz besonders rohe und gewalttätige Burschen, so lange sie vollständig isoliert gehalten werden müssen, einige Zeit lang zur Strafe in den in der Anstalt Brauweiler in der Abteilung für jugendliche Korrigenden befindlichen Isolierzellen unterzubringen.

Die bisherigen Ausführungen haben den Provinzialausschuß veranlaßt, den ursprünglichen V. Ort der Anstalt. Plan seinem ganzen Umfange nach im Auge zu behalten und sich daraufhin nach einem geeigneten Gelände umzusehen.

Hierbei ist zunächst geprüft worden, ob etwa die dem Provinzialverbände gehörenden Grundstücke mit aufstehenden Gebäulichkeiten zu Urft (Kreis Scheiden) zu einer Erziehungsanstalt verwendbar sein würden. Das Anwesen steht mit rund 100 000 Mark zu Buche und ist seit einigen Jahren dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien gegen einen Zins von jährlich 1000 Mark bis zum nächsten Jahre verpachtet. Eine Besichtigung hat aber ergeben, daß der Gedanke, das Eigentum durch Errichtung einer Fürsorgeerziehungsanstalt zu verwerten, nicht wohl ausführbar ist. (Vergl. Anlage 5.)

Anlage 5.

Sodann sind Erkundigungen nach einem geeigneten Gelände durch öffentliche Blätter, Anfragen bei Landräten und auf sonstige Weise angestellt worden. Der Plan, die Anstalt aus den in dem vorigjährigen Berichte dargelegten Gründen nach einem mehr südlich gelegenen Platz zu verlegen, mußte fallen gelassen werden, da in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier ein auch nur einigermaßen in Betracht kommendes Gelände nicht erhältlich war. Aber auch die aus anderen Gegenden eingegangenen Angebote erwiesen sich als nicht annehmbar und so erschien es als das zweckmäßigste, zum Bau und Betrieb der Anstalt das Gut „Haus Fichtenhain“ bei Crefeld zu verwenden. Dieses bekanntlich vor einigen Jahren von der Provinz zum Zwecke der Erbauung einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische und Geistesranke angekauft Besitztum hat zu diesem Zwecke keine Verwendung gefunden, nachdem sich Anhaltspunkte für die Beforgnis ergeben hatten, daß in der unmittelbaren Nachbarschaft den Anstaltsbetrieb störende Fabrikanlagen entstehen möchten. Der 42. Provinziallandtag beschloß daraufhin, „mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse von der Verwendung des Gutes „Haus Fichtenhain“ bei Crefeld für (Irren-) Anstaltsbauten abzusehen und den Provinzialausschuß zu ermächtigen, zu gelegener Zeit dieses Gut nach pflichtmäßigem Ermessen günstig zu veräußern und über das Ergebnis zu berichten.“ Zu vergleichen Verhandlungen des 42. Provinziallandtages, Protokoll der 6. Sitzung vom 12. Februar 1901 S. 37 und Anlagen zu den Sitzungsprotokollen Nr. 31 und 32 S. 300 ff. Eine solche Veräußerung hat bis jetzt nicht stattgefunden.

Wegen der Beschreibung des Gutes, den derzeitigen Zustand und die Ergebnisse der bisherigen Bewirtschaftung desselben darf auf die Verhandlungen des 41. Provinziallandtages von 1899, Anlagen zu den Sitzungsprotokollen Nr. 27 S. 412 und 413, auf die Anlage 6 und die beiliegende Übersichtskarte, Anlage 7 Bezug genommen und nur noch bemerkt werden, daß die Beweggründe, welche zum Ankauf eines anderen Geländes für die beschlossene Irrenanstalt (bei Süchteln) Veranlassung gaben, bei der jetzt geplanten Erziehungsanstalt nicht zutreffen. Die Anstalt kommt, wie noch darzulegen sein wird, in die, von Crefeld aus gesehen, äußerste Ecke zu liegen, nimmt an sich nur wenig Platz in Anspruch und sollten auch industrielle Anlagen von Crefeld aus bis an die Gutsgrenzen heranrücken, so sind hieraus Nachteile für den Betrieb der Erziehungsanstalt nicht zu befürchten. Für eine solche Anstalt bietet andererseits die Lage des Gutes besondere Vorteile. Die Anstalt würde bei der guten, an Fischeln vorüberführenden elektrischen Kleinbahnverbindung Düsseldorf=Crefeld von hier aus beständig unter den Augen zu halten sein; die Angestellten der Anstalt würden bei der Nähe von Crefeld (2—3 km) mit der Beschulung ihrer Kinder und Pflege von Verkehr in keinerlei Verlegenheiten kommen und aus dem gleichen Grunde würde Absatzgebiet für die Erzeugnisse des Arbeits- und Wirtschaftsbetriebes der Anstalt, soweit sie dieselben nicht selbst braucht, vorhanden sein, ohne daß Unzuträglichkeiten zu befürchten wären.

Anlage 6.

Anlage 7.

Ob das ganze Gut mit seinen 480 Morgen nicht etwas zu groß ist, wird die Erfahrung lehren; vielleicht können einige außerhalb der eigentlichen Gutsgrenzen gelegene Parzellen, deren Besitz, solange die Errichtung einer Irrenanstalt geplant war, wegen der Möglichkeit eines Eisen-

bahnanschlusses erforderlich war und die bei ihrer Lage als Bau terrain besonders wertvoll sind, in erster Linie bei sich bietender Gelegenheit auf Grund der vorhin mitgeteilten allgemeinen Ermächtigung des Provinziallandtags abgestoßen werden.

Hinsichtlich der Organisation der Anstalt darf im wesentlichen auf den vorigjährigen Bericht Bezug genommen werden. VI. Organisation der Anstalt.

Für die Leitung der Anstalt wird ein geeigneter pädagogisch gebildeter Geistlicher in Aussicht zu nehmen und diesem zur Besorgung der Sekretariats- und Rendanturgeschäfte ein Beamter beizugeben sein. Sodann wären zur Erteilung von gewöhnlichem Elementar- (die Kenntnisse der Zöglinge in den Elementarfächern sind nicht selten außerordentlich geringe), Fortbildungsschul-, ferner von Gesang- und Musik-Unterricht 2 Lehrer, von denen der eine außerdem noch als Arbeits- und der andere als Ökonomieinspektor zu fungieren haben würde, und ferner für den landwirtschaftlichen Betrieb ein Verwalter und für die 5 Handwerke je 1 Handwerksmeister erforderlich. Der gesamte Aufsichtsdienst wäre in die Hand von einem Oberaufseher und etwa 6 Aufsehern zu legen und endlich wären noch anzustellen ein Bäckermeister, eine Köchin, eine Wäscherin, ein Gärtner und einige Knechte.

Eine Übersicht über das in einigen anderen großen Anstalten beschäftigte Personal ist in der Anlage 8 beigelegt. Anlage 8.

Für den allgemeinen Bauplan ist maßgebend einmal, daß die Anstalt nach dem Familiensystem errichtet werden, also eine Verteilung der Zöglinge in mehrere Abteilungen zur je vollständigen, in sich abgeschlossenen Lebensgemeinschaft, sogenannte Familien, stattfinden soll und ferner, daß die jetzt bereits auf dem Gute vorhandenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude in den Rahmen der Anstaltsbauten mit hinein bezogen und ihren erweiterten Zwecken angepaßt werden sollen. VII. Allgemeiner Bauplan.

Infolgedessen sind an Neubauten erforderlich:

- a) ein Verwaltungsgebäude;
- b) ein Koch- und ein Waschküchengebäude nebst Baderäumen;
- c) 3 Zöglingwohnhäuser;
- d) ein Gebäude, in welchem sich eine Anzahl von Einzelräumen zur Aufnahme von Kranken und solchen Zöglingen befindet, die wegen ihres unverträglichen oder widerspenstigen Wesens oder aus anderen Gründen zeitweise isoliert werden müssen und endlich
- e) ein Werkstattgebäude.

Die der Landwirtschaft dienenden Gebäude bedürfen nur geringer Abänderungen.

Wegen aller Einzelheiten und der Anordnung sämtlicher Gebäude darf auf den beiliegenden Situationsplan (Anlage 9) und das ebenfalls beigelegte spezielle Programm (Anlage 10) sowie die in einer Mappe befindlichen, noch vorzulegenden Zeichnungen Bezug genommen werden. Anlage 9.
Anlage 10.

Ein über die Bestimmung der Schlesiischen gleichartigen Anstalt in Wohlau verfaßter Reisebericht ist in Anlage 11 mitgeteilt. Anlage 11.

Die Baukosten beziffern sich einschließlich der Umänderungen und Instandsetzungen in den bereits vorhandenen Gebäuden und einschließlich der Beschaffung des Inventars nach den dem speziellen Bauprogramm beigegebenen Überschlüssen auf mindestens 700 000 Mark, übersteigen somit unter Einrechnung des für das ganze Gut „Haus Fichtenhain“ zu zahlenden Betrages den Anschlag im vorigjährigen Berichte erheblich. Hinsichtlich der eigentlichen Baukosten hat dies im wesentlichen darin seinen Grund, daß das Familiensystem nunmehr ganz streng durchgeführt ist und die einzelnen Familien auch ihre Mahlzeiten je für sich in getrennten Räumen einnehmen sollen, ferner in der VIII. Kosten der Anstalt.

Notwendigkeit, ein besonderes Gebäude zum Zwecke der Isolierung von Böglingen zu errichten, und endlich darin, daß die sämtlichen Einrichtungen gleich von vornherein für 200 Böglinge geplant sind.

Die genaue Kostenhöhe wird sich erst auf Grund von speziellen Bauprojekten feststellen lassen. Die erforderlichen Baugelder werden vorläufig von der Landesbank vorschußweise zu entnehmen und über deren, sowie die endgültige Deckung des aus dem Gutsankaufe noch schwebenden Darlehns dem Landtage demnächst noch eine Vorlage zu unterbreiten sein.

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle:

- a) die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses auf dem Gute „Haus Fichtenhain“ nach Maßgabe der entwickelten Gesichtspunkte und auf Grund der vorgelegten allgemeinen Bauprojekte und Kostenüberschläge genehmigen und hiernach
- b) den Provinzialauschuß ermächtigen und beauftragen, die speziellen Bauprojekte festzustellen und danach die Bauten zur Ausführung zu bringen; sowie
- c) den Provinzialauschuß beauftragen, die erforderlichen Beträge zunächst vorschußweise bei der Landesbank gegen $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen zu entnehmen und dem Provinziallandtag demnächst über die Ausführung der Aufgabe und die Deckung der Kosten eine Vorlage zu unterbreiten.“

Düsseldorf, den 19. Februar 1904.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Renvers,
Landeshauptmann.

Der Landeshauptmann von Schlefien.

S.-Nr. VII 623.

Anlage 1.

Breslau II, den 17. April 1903.

Die zur Zeit seit einer Reihe von Jahren bestehende Provinzial-Erziehungsanstalt zu Lublinitz war ursprünglich auf 300 Köpfe berechnet, ist aber allmählig auf eine Belegung mit 350 Böglingen eingerichtet worden, da die Unterbringung älterer nicht mehr schulpflichtiger Böglinge die Errichtung zwei besonderer Häuser zu diesem Zwecke erforderlich gemacht hatte.

Die bei dieser Anstalt gesammelten Erfahrungen ergaben nun, daß Erziehungsanstalten in dieser Größe nicht praktisch waren, weil der Leiter derselben nicht in der Lage war, in genügender Weise die einzelnen Böglinge kennen zu lernen und auf sie einzuwirken.

Als sich daher die Auflösung der Lublinitz'er Anstalt wegen anderweiter Verwendung der Gebäude als notwendig herausstellte, ging man von vornherein davon aus, daß die Neueinrichtung einer Anstalt in der bisherigen Größe nicht ins Auge zu fassen wäre.

Nach den überschläglichen Berechnungen mußte das Bedürfnis zur Unterbringung von 400 Böglingen in Provinzialanstalten anerkannt werden; davon 200 ältere schulpflichtige männliche. Dies ergab von selbst eine Teilung in 2 Anstalten von je 200 Köpfen.

Eine noch größere Herabsetzung der Belegungsziffer schien nicht praktisch zu sein. In Betracht kam dabei nicht nur, daß die Kosten für die Einrichtung und die Verwaltung solcher kleiner Anstalten sich erheblich höher stellen mußten, sondern daß namentlich für die älteren Zöglinge sich Einrichtungen für die Ausbildung derselben nicht anders schaffen ließen. Wenn auch auf die Beschäftigung und Ausbildung in der Landwirtschaft ein besonderer Wert gelegt werden mußte, so mußte doch auch durch Einrichtung von Werkstätten für die Fortbildung derjenigen Zöglinge gesorgt werden, die zum Teil schon in solchen Handwerken vorgebildet waren. Dies ließ sich nur ermöglichen, wenn die Anstalten nicht zu klein vorgesehen wurden.

Da für die einzelnen Abteilungen von je 20 Zöglingen besondere Häuser hier vorgesehen sind, wird es nach diesseitiger Anschauung ermöglicht werden, die Zöglinge in geeigneter Weise zusammenzulegen und ihnen auch die erforderliche individuelle Behandlung zuteil werden zu lassen. Es entspricht dies auch den Erfahrungen, die hier in einzelnen größeren Privatanstalten gemacht worden sind.

Ich glaube sogar, daß wenn später sich ein Bedürfnis dazu herausstellen sollte, selbst eine Vergrößerung einer Anstalt um 20—40 Köpfe zulässig sein würde. Eine solche Vergrößerung könnte dann leicht durch den Bau eines neuen Familienhauses bewirkt werden. Naturgemäß wird dies von den Erfahrungen abhängen, die in den Anstalten nach der Inbetriebsetzung werden gemacht werden.

gez.: Freiherr v. Richthofen.

An den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz in Düsseldorf.

Anlage 2.

Die Direktion der Erziehungsanstalt.

Marienhäusen, den 14. April 1903.

Gewiß sind kleinere Anstalten von 20—30 Zöglingen an sich empfehlenswerter als größere; erstere können leichter familienähnlich gestaltet werden, als letztere. Eine einklassige Schule von 20—30 Kindern ist auch familienähnlicher und an sich besonders für Erziehung empfehlenswerter, als eine achtklassige Schule. Andererseits wird nicht zu leugnen sein, daß eine achtklassige Schule mit ihrem fachmännisch geschulten Rektor, den streng geregelten Schulplänen und dem ganzen Schul- und Erziehungsapparate viel mehr leisten kann, als eine einklassige kleine Schule.

So ähnlich scheint es mir auch mit kleinen und großen Erziehungsanstalten auch für schulentlassene Zöglinge zu sein. Auch eine verhältnismäßig kleine Anstalt wie z. B. Wirhausen bei Darmstadt mit ihren 50—60 ganz ungleichartigen Burschen ist eben keine Familie. Die fest geschlossenen Tore, die eisernen Gitter u. u., das Einschließen der Jungen selbst im Schlaftaal erinnert kaum an die Familie und zeigt, daß man es mit ganz anderen Elementen zu tun hat, als mit harmlosen Waisenknaben, die im Waisenhaus ihre zweite Heimat leicht wiederfinden. Sollen derartige Burschen, wie sie hier in Frage sind, einigermaßen mit Nutzen erzogen werden, dann ist ein gewisser äußerer militärischer Apparat notwendig, der das Ganze zusammenhält, während in der eigentlichen inneren Leitung ein väterlicher Geist herrschen muß. Beides —

stramme Disziplin mit individuell familiärer Behandlung — harmonisch zu verbinden, ist Sache des Direktors. Ob derselbe Geistlicher oder Laie ist, das ist ganz gleichgültig, aber Lust und Liebe muß er zu seinem so wichtigen Berufe haben; er muß selbstlos das Wohl jedes einzelnen suchen und zugleich mit großem Takt und genügender Sachkenntnis auf pädagogischem, sozialem und fachmännischem Gebiete ausgerüstet sein. Für eine katholische Anstalt wie die Ihrige, ist es als das Beste anzustreben, einen geeigneten Geistlichen an die Spitze zu stellen, der seine sämtlichen erzieherischen Maßnahmen durch die Religion besser stützen kann.

Dies vorausgeschickt, scheint es mir, daß Ihr Plan vollständig richtig ist und daß keinerlei Bedenken ihm entgegenstehen. Ganz vorzüglich ist geradezu Ihre Idee, die älteren spät eingelieferten Burschen, die vielfach aus dem Gefängnis kommen und vorbestraft sind, sofort von den anderen jüngeren hoffnungsvolleren Jungen abzusondern und sie in Brauweiler in einem eigenen Anbau unterzubringen. Gerade bei diesen Jungen von 14—18 Jahren sind sehr verschiedenartig veranlagte Individuen; sie richtig trennen und dementsprechend behandeln, ist die halbe Lösung.

Gut ist auch nach meiner Ansicht Ihre übrige Teilung. Dürfte ich vielleicht hierzu noch einen kleinen Vorschlag machen! Ich würde raten, vier Häuser zu bauen und zwar für je 40—50 Zöglinge ein Haus. Jedes einzelne Haus müßte räumlich und erzieherisch vollständig getrennt werden von den andern. Auch Speisesaal, Spielplätze u. d. dürften nicht gemeinsam sein, nur die Kirche. Ich dächte mir in das Haus Nr. 1 kämen zunächst alle Neueingetretenen, die nicht nach Brauweiler gewiesen werden. In Nr. 1 sollen die einzelnen zunächst anstaltsfähig gemacht werden. Hier ist vor allem besonderer Nachdruck auf Ergänzung der vielfach mangelnden Schulkenntnisse und Gewöhnung zur soliden nicht spielenden Arbeit zu legen. Deshalb müßten täglich 3—4 Stunden Schulunterricht, 1 Stunde Turnen, die übrige Zeit auf landwirtschaftliche und häusliche Arbeiten verwendet werden. Die besseren Elemente können bald in die folgenden Häuser versetzt werden. Jedenfalls können kaum welche aus dieser Abteilung den Eltern u. d. wiedergegeben werden.

Nr. 2 und 3 denke ich mir als Doppelhäuser, wie Sie solche geplant haben aber für 40—50 in jedes Haus. Die Abteilungs-Leitung (1 Lehrer) ist für beide Häuser gemeinsam. Nr. 2 und 3 sind die Handwerker-Bildungshäuser vielleicht mit Parallelwerkstätten, damit der Meister nicht zu viele Lehrlinge hat (höchstens 6 und ein Geselle 4) also Parallel-Werkstätten, höchstens 20 Lehrlinge mit je 2 Meistern und Gesellen. Aus diesen Häusern kommen auch die landwirtschaftlichen Arbeiter, Stallschweizer, Gärtner und Flechter, Korbmacher u. d. Schule dürfte auf mindestens 1 Stunde täglich je eine Abteilung zu beschränken sein, besser wäre morgens 1 und abends $\frac{1}{2}$ Stunde nach meiner Ansicht.

In Nr. 4 kämen alle, welche strengere Überwachung nötig haben: Durchbrenner, die äußerlich unsittlich sind oder andern gefährlich, die sich gegen Autorität verfehlen u. d. Nr. 4 wäre eine Strafkolonie in der Nähe der Anstalten mit eigenem strengen Betrieb, rauherer Kost, längerer Arbeit. Hierher könnten Anstaltsbäckerei, schwere Erdarbeiten, Steinbrechen, Steinpolieren verlegt werden. Nach zeitweiliger Besserung werden die Betroffenen in ihre Abteilung zurückversetzt u. d.

Speisefälle dächte ich mir 3, je einen für Nr. 1, je einen für Nr. 2 und 3 und einen für Nr. 4 aber eine Küche, aus welcher etwa auf Schienenwagen die Speisen bequem in die einzelnen Säle einlaufen. Das meine unmaßgebliche Ansicht über die vorgelegte Frage. Um sie allseitiger zu begründen, habe ich etwas weiter ausgeholt.

gez. Müller, Direktor.

Nachschrift.

Die Direktorstelle ist, wie aus meinen Auseinandersetzungen hervorgeht, die wichtigste; ja möchte sagen, das ganze Gedeihen der Anstalt hängt davon ab, daß an die Spitze einer kleinen oder großen Anstalt ein wirklich passender Direktor oder Hausvater gestellt wird.

In kleinen Anstalten soll der Direktor „Hausvater“ sein, also all das tun, was in der Familie der Vater tut. Er hat die Korrespondenz zu führen, die An- und Verkäufe zu machen, Rechnungen zu liquidieren usw. Hat er eine gute tüchtige Frau, so kann dieselbe viel ersetzen, bei vielem eintreten, viel ausgleichen und auch viel auf die Kinder einwirken, zumal, wenn die Zöglinge noch klein und einigermassen gleichartig sind. Aber hierin liegt eben die Schwierigkeit. Sind in einer Provinz wie z. B. bei uns in Nassau nur etwa 40—50 Fürsorgezöglinge über 14 Jahre zu versorgen, so ziehe ich es vor, für diese eine kleine Anstalt mit dem nötigen Apparat zu errichten, als eine große, die noch Zöglinge aus aller Welt aufnimmt. Das geschieht ja gewöhnlich, weil die größeren Anstalten rentabler, lebensfähiger sind. Aber in der Rheinprovinz liegt die Sache anders. Sie haben wohl 150—200 Zöglinge noch zu versorgen, wenn Sie auch die einzelnen Privatanstalten noch beibehalten, was ich sehr raten möchte. Sollen Sie auch für diese 150—200 Zöglinge 3—4 kleine Anstalten bauen oder eine größere? Ich möchte entschieden raten, eine größere zu bauen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Sie finden eher einen passenden Direktor als vier. Auch müßten Sie bei der Auswahl für die kleineren eventuell auch Erkundigungen über die Frau einziehen, das wäre meine vollständige Überzeugung.
2. Ein Hausvater mit allen Hausorgen, Verwaltungsärger kann in der Erziehung nicht das leisten, was ein pädagogisch, praktisch und sozial geschulter Direktor leisten kann, dem ein tüchtiger Sekretär für alle Bureauarbeiten, Rechnungsstellungen u. s. w. beigegeben wird.
3. Sie finden eher einen passenden Direktor für eine größere Anstalt mit abgetrenntem Verwaltungsapparat, als einen, der in der Verwaltung, in Ökonomie und in pädagogischen Sachen zusammen erfahren ist.

- Solche Leute, die alle Vorzüge eines Vorstehers in sich vereinen, sind rare Artikel und wenn sie gefunden werden, arbeiten sie sich rasch auf und sind schwer zu ersetzen.
4. Dem Direktor einer großen Anstalt sind 2—3 Lehrer unterstellt, die im innigsten Kontakt mit ihm und seinen Maßnahmen stehen. Jeder der Lehrer ist gleichsam Vater seiner ihm anvertrauten Jungen. Die Leitung darf nicht zu sehr zentralisiert werden, sondern die einzelnen Lehrer müssen eine gewisse berufsfreudigstimmende Selbständigkeit haben bei aller Verantwortung unter dem Direktor. Einheitlich müssen alle im Hause den idealen Zweck der Anstalt zu erreichen suchen. Auf diese Weise kann gut individualisiert, auch auf das Gemüt gewirkt werden und vor allem auf die Bildung eines Charakters hingewirkt werden, der auch dann sich bewährt, wenn die raschen Eindrücke des Gemüts versagen. Ich bin 30 Jahre grade auf diesem Gebiete der Erziehung tätig, habe viele Anstalten, kleinere und größere des In- und Auslandes besucht; was ich Ihnen daher schreibe, das sage ich auf Grund meiner Erfahrung und zwar aus innigster Überzeugung mit dem aufrichtigen Wunsche, Ihnen so zu raten, wie ich es objektiv für das Beste in Ihren Verhältnissen halte.

Hochachtungsvoll

gez. Müller, Direktor.

Anlage 3.

Läßt eine Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge, berechnet für 150 bis 200 Zöglinge, sich so einrichten, daß sie den Zweck der Fürsorgeerziehung ebenso gut und eventuell noch vollkommener erreicht, als eine kleinere Anstalt, berechnet für zirka 50 Zöglinge?

Darüber ist nicht zu streiten, ob Anstaltserziehung oder Familienerziehung in der Fürsorgeerziehung erspriechlicher sei. Letztere verdient überall, wo sie möglich ist, den Vorzug. Für eine beträchtliche Anzahl der schulentlassenen Fürsorgezöglinge ist aber die Familienerziehung untunlich, da die fraglichen Zöglinge sittlich (manchmal auch körperlich) so verwahrlost sind, daß vernünftige Eltern dieselben nicht in ihre Familien aufnehmen können wegen der sittlichen Gefahren für die eigenen Kinder usw. Zudem reicht für derartig verwahrloste Jugendliche die gewöhnliche Hausmannspädagogik nicht aus. Es sind vielmehr Erzieher notwendig, die vermöge ihrer pädagogischen Vorbildung für außergewöhnliche erzieherische Schwierigkeiten das nötige Verständnis besitzen und schwierigere Elemente zu behandeln verstehen. Den außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend sind auch sonstige Einrichtungen notwendig, welche eine Familie nicht bieten kann. Da für jeden einzelnen derartigen Zögling diese Erfordernisse sich nicht erfüllen lassen, so bleibt nichts übrig, als gemeinschaftliche, d. h. Anstaltserziehung. Die Anstaltserziehung hat aber gerade für Verwahrloste besondere Schattenseiten. Die bedenklichste Seite derselben ist die Gefahr gegenseitiger Korruption infolge des Zusammenlebens der Verwahrlosten. Ein anderer Übelstand besteht darin, daß die Anstaltserziehung in vielfacher Beziehung schablonenhaft ist und sein muß und deshalb der Individualität nicht in der Weise Rechnung getragen werden kann, wie eine gedeihliche Erziehung dies wünschenswert macht. Endlich müssen diese Anstaltszöglinge aus verschiedenen Gründen (Disziplin usw.) in einer Weise in ihrer Freiheit beschränkt werden, daß ihnen der große Vorteil entgeht, in rechtem Gebrauch der Freiheit sich zu üben und für das Leben sich selbst mit zu erziehen. Die Folge davon ist eine gewisse Unselbständigkeit des Charakters, wie dieselbe tatsächlich oft bei früheren Anstaltszöglingen beobachtet wird.

Die genannten Mängel haften mehr oder weniger jeder Anstalt für Verwahrloste an. Diese werden freilich sich steigern, je größer die Zahl der miteinander verkehrenden und einheitlich zu erziehenden Zöglinge ist.

Das an solchen Anstalten tätige Erziehungspersonal betreffend geht meine Ansicht dahin, daß in den katholischen Anstalten geprüfte Lehrer und zwar nicht in erster Linie für Zwecke des Unterrichts, sondern hauptsächlich zum Zwecke der Erziehung tätig sein sollen. Denn eine Einrichtung wie die eigens für diesen Zweck vorgebildeten Hausväter resp. Hauseltern gibt es auf katholischer Seite nicht und es ist auch keine Aussicht auf eine solche.

Nach diesen Vorbemerkungen stelle ich die zu begutachtende Frage:

Läßt die Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge, berechnet für 150 bis 200 Zöglinge, sich so einrichten, daß sie den Zweck der Fürsorgeerziehung ebenso gut und eventuell noch vollkommener erreicht, als eine kleinere Anstalt, berechnet für zirka 50 Zöglinge?

Ich glaube dieselbe entschieden bejahen zu können, wenn die Anstalt ungefähr in folgender Weise eingerichtet ist.

Die 150 oder 200 Zöglinge werden in 3 resp. 4 Abteilungen eingeteilt, deren jede ein einheitliches Erziehungs Ganzes, gleichsam eine kleine Anstalt bildet. Der Anstaltsbau ist so ein-
zurichten, daß jede Abteilung in streng getrennten Räumen untergebracht ist (eigener Schlaßaal, Eßsaal, Erholungsraum, Spielplatz usw.). Die Zöglinge einer Abteilung kommen nur in beschränktem Maße mit Zöglingen anderer Abteilungen zusammen in den Werkstätten.

An der Spitze einer solchen Abteilung von 50 Zöglingen steht ein Lehrer. Derselbe ist, wie vorher schon bemerkt, in erster Linie Erzieher. Da es sich um schulentlassene Zöglinge handelt, kann ja doch nur ein Fortbildungs- resp. Ergänzungsunterricht in Frage kommen. Dem Lehrer wird zur Hilfe ein Aufseher oder (Abteilungs-) Führer unterstellt. Aufgabe des Lehrers ist es, diesen sich für seine Zwecke auszubilden und zu erziehen. Außer diesen 3 oder 4 Abteilungs-
führern sind noch erforderlich Meister für die verschiedenen Arbeitsbetriebe (Handwerk, Land- und Gartenbau). Ein akademisch gebildeter Direktor mit der nötigen pädagogischen und praktischen Vorbildung hat die oberste Leitung der Anstalt. Demselben ist ein tüchtiger Verwaltungsbeamter beizugeben, so daß der Direktor hauptsächlich auf dem erzieherischen Gebiete tätig sein kann.

Meine persönliche Erfahrung geht dahin, daß ein so von Verwaltungsarbeiten möglichst entbundener Leiter trotz der größeren Zahl der Zöglinge viel mehr individuell erziehen kann, als ein mit der ganzen Verwaltung belasteter Leiter einer kleinen Anstalt.

Daß der Direktor ein Geistlicher sei, hat insofern entschieden den Vorzug, als die seel-
sorgerliche Einwirkung bei der Erziehung der Verwahrlosten von fundamentaler Bedeutung für die Erziehung ist, da vor allem das perverse Gewissen der Zöglinge wieder in Ordnung zu bringen ist. Ist der Direktor ein Laie, so ist ein eigener Hausgeistlicher erforderlich. Die seel-
sorgerliche Tätigkeit berührt sich aber in so vielen Punkten mit der Tätigkeit des Direktors, daß die Vereinigung beider Ämter in einer Hand ratsamer erscheint. (Daß der geistliche Direktor nicht der obligate Beichtvater der Zöglinge sein darf, versteht sich von selbst.)

Eine so eingerichtete größere Anstalt bietet dieselben Vorteile wie eine kleinere Anstalt; denn die Tätigkeit des Erziehers erstreckt sich hier auf keine größere Zahl von Zöglingen, als bei einer kleinen Anstalt und ist also individuelle Erziehung ebenso weit möglich. Bei der scharfen Trennung der Abteilungen ist auch die Korruptionsgefahr nicht größer. Dagegen bietet eine solche größere Anstalt sehr schätzenswerte Vorzüge vor einer kleinen.

Die für die Zukunft vieler Zöglinge sehr in die Waagschale fallende Einführung in das für ihn passende Handwerk läßt sich nur in einer größeren Anstalt bewerkstelligen, da nur eine solche Auswahl im Handwerksbetrieb bieten kann. Die Vereinigung mehrerer Erzieher am selben Ort und in derselben Anstalt und unter einheitlicher Leitung bietet den großen Vorteil gegen-
seitigen Austausches und bewahrt vor Einseitigkeit und vor Fehlgriffen.

Die Beaufsichtigung kann in einer größeren Anstalt viel besser geschehen als in einer kleineren Anstalt, weil hier mehr Personal zur Verfügung steht. Meines Erachtens ist aber die stete Beaufsichtigung bei Tag und Nacht von der weittragendsten Bedeutung und unbedingt not-
wendig, wenn nicht die gegenseitige Korruption alle erzieherischen Bemühungen vereiteln soll. Ich weise hier nur hin auf die Beaufsichtigung in den Schlaßsälen. Die Verwahrlosten dieses Alters neigen fast alle zur Unsitlichkeit und verfallen nur zu leicht auf widernatürliche Unzucht. Letztere wird in kurzer Zeit eine Anstalt verseuchen, wenn nicht durch einen wachenden Nachtaufseher die Schlaßstätten ständig überwacht werden.

Aus finanziellen Rücksichten kann eine kleine Anstalt diese Einrichtung nicht treffen. Dagegen kann eine größere Anstalt die Schlaßsäle so legen, daß unbeschadet der Trennung der Abteilungen die Schlaßräume ständig beobachtet werden.

Einer Abteilung noch weniger als 50 Böglinge zuzuweisen, mag im Interesse der individuellen Erziehung manches für sich haben. Jedoch würde eine solche Einteilung die Kosten bedeutend vermehren und die Kräfte des Erziehungspersonals nicht genügend in Anspruch nehmen.

gez. Rhief,

Direktor der Königl. Erziehungsanstalt Steinfeld.

Anlage 4.

Direktion des Rauhen Hauses.

Hamburg 26, den 15. Januar 1904.

Zu dem Plane des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt, erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

Handelt es sich um Unterbringung schulentlassener Fürsorgezöglinge, welche man lediglich zu landwirtschaftlichen Arbeitern ausbilden will, so empfiehlt es sich am meisten, sie in kleine Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb unterzubringen. Handelt es sich aber darum, schulentlassene Fürsorgezöglinge bei dem Handwerk, das sie vielleicht schon zu lernen angefangen haben, auch weiter zu erhalten und vollends in demselben auszubilden, so wird das nur in einer größeren Erziehungsanstalt geschehen können. Eine größere Erziehungsanstalt bietet die Möglichkeit, einen geordneten Unterricht, sowie geordnete Fachausbildung einzuführen, erschwert aber nach gewissen Richtungen das Erziehungswerk, sofern viel Zuchtlosigkeit an einer Stelle vereinigt wird, leicht der Drill an Stelle persönlicher Beziehungen zwischen Hausvater und Böglingen tritt und das Anstaltsleben mit seiner festen Ordnung leicht zur Eintönigkeit und damit zur Gemütsverödung führt. Aber es gibt ein Mittel, diese Gefahr, welche große Anstalten mit sich bringen, zu überwinden; dieses Mittel ist die Anwendung des Familienprinzipes innerhalb der Anstalt.

Nach dem Familienprinzip würden 150 Böglinge am besten in 5 Familienhäuser untergebracht werden, welche als Doppelhäuser zu errichten wären. In der Mitte jedes Baues würde die Wohnung des verheirateten Hausvaters liegen, rechts und links in zwei Flügeln würden im Parterre die Wohnräume, im Obergeschoß die Schlaßräume für je 15 Böglinge zu finden sein. Auf diese Weise würde der Hausvater, ein Handwerksmeister, mit der Pflege von 30 Fürsorgezöglingen betraut sein. Eine solche Zahl kann er übersehen, so daß er auch auf die persönlichen Bedürfnisse des einzelnen eingeht. Natürlich müßte ihm für jede Gruppe mindestens ein Gehilfe (Geselle) zur Seite stehen, welcher dauernd mit den Böglingen lebt und sie überwacht. Damit würde sich für die 150 Fürsorgezöglinge die Notwendigkeit der Anstellung von 5 verheirateten Hausvätern und 10 Gehilfen ergeben; ein Teil von ihnen könnte dem Handwerkerstande, ein Teil dem Lehrerstande angehören.

Getrennt von den Wohnräumen würden die Werkstätten zu errichten sein, in welche sich die Böglinge morgens gruppenweis geführt, begeben, bis sie mittags die Mittagsglocke wieder in ihre Familienräume zurückruft. Nach der Mittagspause würden die Knaben ebenso wieder bis

zum Abend bezw. mit Unterbrechung durch die Vesperpause in den Räumen der Werkstätten weilen. Der Unterricht der Zöglinge, auf den viel Wert gelegt werden muß, weil sehr häufig mangelnde Einsicht bei unsern Fürsorgezöglingen Mitursache ihrer Verwahrlosung ist, findet am besten während der Vormittagsstunden und während der ersten Nachmittagsstunden statt; er würde in einem Schulhaus, etwa mit Aula und 2 Klassen durch die Hausväter und angestellten Lehrer zu erteilen sein.

Eine wichtige Frage ist die Frage nach der Ordnung der Beköstigung in einer derartigen Anstalt. Möglich sind zwei Formen:

1. Gemeinsame Küche und Essen in einem Saal, dabei ist die Aufsicht erleichtert, die Disziplin erschwert; dabei sind auch die Kosten für Dienstpersonal erhöht, weil die ganze Fürsorge für den Tisch dem Personal zufällt.

2. Gemeinsame Küche, getrenntes Speisen in den Familienhäusern. In diesem Falle wird das Speisegerät in der Familie aufbewahrt, von den Zöglingen selbst gereinigt. Die Speisen werden durch je zwei Zöglinge aus der gemeinsamen Küche in den Familienraum getragen; der Gewinn ist die trauliche Tischgemeinschaft der kleinen Gruppen und Erleichterung der Disziplin. Freilich dürfen die Wohnhäuser nicht gar zu fern von der am besten in der Mitte liegenden Küche entfernt sein, damit die Speisen nicht abkühlen.

Die Hauptsache ist bei einer derartigen größeren Anstalt, daß für ihre Leitung die geeignete Persönlichkeit gefunden wird. Es wird am besten ein akademisch gebildeter Mann mit warmem Herzen für die Jugend, selbstloser Tüchtigkeit, freundlich, geduldig und fest, zu wählen sein. Er hat die Aufgabe, mit den Hausvätern regelmäßige Aussprache über alle Zöglinge zu halten, in Disziplinarfällen, vor Verhängung von Strafe — einige Karzer dürfen in der Anstalt nicht fehlen, sie können im Schulhaus und im Oberstock des Handwerksgebäudes eingebaut werden — die Entscheidung zu fällen. Er hat die gesamte Korrespondenz in Sachen sämtlicher Zöglinge mit Hilfe des erforderlichen Schreibers auszuführen, die Rechnung des Klassenführers zu überwachen; es wäre möglich, daß Klassenführer und Schreiber in einer Person vereinigt sein könnten. Dem Vorsteher würde auch die Aufgabe zufallen, jeden Morgen und jeden Abend im gemeinsamen Saale den dort zusammenkommenden Zöglingen und Gehilfen die Morgen- und Abendandacht zu halten, den Religionsunterricht an die Zöglinge zu erteilen, für die Veranstaltung regelmäßiger Fest- oder Familienabende Sorge zu tragen und auf die gesamte Anstalt immer neue geistige und gemütserschöpfende Anregung ausgehen zu lassen. Gut ist es, wenn er selbst auch einen Teil des Gesangsunterrichts übernehmen kann, jedenfalls muß dessen Pflege Sorgfalt zugewendet werden, wie auch Turnen und Exerzieren für Disziplin und Gemütspflege wesentlich in Betracht kommen. Wichtig ist, daß in den Abendstunden unter Anleitung des Vorstehers für geeignete Unterhaltung in den Familienräumen Sorge getragen wird.

Die Hauptschwierigkeit liegt in der Gewinnung der am Erziehungswerk beteiligten Persönlichkeiten. Es ist nichts Kleines, daß ein Meister 30 Zöglinge seiner Familie überwacht, wenn er schon in der Werkstatt vielleicht denselben 30 oder mehr Zöglingen vorzustehen hat, und es ist nichts Kleines, wenn ein Gehilfe tagaus tagein mit 15 Fürsorgezöglingen zusammenleben und dabei beständig, was gut und recht ist, vertreten muß. Solche Persönlichkeiten bieten sich ja zumeist in den Brüderanstalten; ob es aber gelingen wird, sie frei aus dem Volk heraus zu finden, das wage ich nicht zu beantworten; das wird jedenfalls dauernd eine Hauptschwierigkeit für den Leiter der Anstalt sein.

Pastor Martin Hennig, Direktor.

Anlage 5.

Düsseldorf und Brauweiler, 7. September 1903.

Reisebericht

über die Besichtigung der Arbeiterkolonie in Urft am 4. September 1903 gemäß Verfügung vom 15. August 1903 I. M. 7239.

Bei der Besichtigung ergab sich zunächst, daß die Anstalt, so wie sie zur Zeit ist, ohne mehr oder weniger erhebliche Umbauten und Veränderungen, auch Neubauten als Erziehungsanstalt nicht in Benutzung genommen werden kann.

In der Anstalt finden etwa 50 Kolonisten Platz — zur Zeit sind nur 27 da — und daneben sind dann noch 4—5 Brüder tätig und wohnt ein Rektor dort, der 2 Zimmer inne hat. Der Dienst als Knecht usw. wird von Kolonisten wahrgenommen.

Das Aufsichts- und Lehrpersonal einer wenn auch noch so kleinen Erziehungsanstalt würde aber ein größeres sein müssen, als das bei den Kolonisten, jedenfalls aber erheblich mehr Raum — es sei nur an ein oder den anderen verheirateten Beamten gedacht — nötig haben und so würde zunächst ohne Beschaffung weiterer Räume — also Errichtung eines neuen Gebäudes — nicht auszukommen sein.

Daß ein oder der andere Beamte oder Bedienstete im Orte wohnen könnte, erscheint ausgeschlossen, da im Ort nichts zu haben ist.

Außerdem würden die vorhandenen Gebäulichkeiten in dem gegenwärtigen Zustande nicht bleiben können. Die vorhandenen Räume sind fast durchweg so klein, daß mit denselben nichts anzufangen ist, für die Kolonisten ist z. B. nur ein größerer Schlaffal mit etwa 25 Betten vorhanden, die anderen zur Zeit ja allerdings unbenutzten Betten stehen in den verschiedensten Zimmern, der Speisesaal hat nur mäßige Größenverhältnisse usw. Die zur Aptierung der Räume nötigen Umänderungen erscheinen aber bei dem vielfach wenig befriedigenden baulichen Zustande der einzelnen Gebäude nicht ohne Bedenken. Es ist zu besorgen, daß, wenn man mit Umänderungen anfängt, es mit Auswechseln von Balken, Erneuerungen von Fußböden und Decken usw. kein Ende nimmt und verhältnismäßig viel Geld verbraucht werden muß. Stellenweise sind die Gebäude, so z. B. in der Kapelle feucht, die Zimmer des Rektors ruhen auf einer einfachen gestützten Balkenlage; der Raum darunter würde überwölbt werden müssen usw.

In einer solchermaßen umgebauten und durch einen Neubau zur Aufnahme des Personals erweiterten Anstalt würden immerhin 50 Zöglinge untergebracht werden können, und zwar etwa in der Weise, daß in das Hauptgebäude, welches, wenn man in die Anstalt kommt, gleich rechts liegt, und in welchem sich jetzt Kapelle und Sakristei befinden, die Schlafräume verlegt werden. Es würden sich 2 genügend große Schlaffäle im Erdgeschoß und in der ersten Etage einrichten lassen. Das unten links stehende Fachwerkgebäude würde zur Aufnahme eines Speisesaals, eines Schulzimmers und der Kapelle mit Sakristei zu benutzen sein. In dem Haupthause — wenn man hereinkommt links — wo jetzt die Rektorwohnung, zwei Fremdenzimmer und ein Konferenzzimmer sich befinden, würde zur Not sich eine Wohnung für den Anstaltsleiter und ein Bureau herstellen lassen. Der große Raum unter der gegenwärtigen Rektorwohnung würde nach Über-

wölbung zu anderen Zwecken, sei es um den Zöglingen bei schlechtem Wetter einen überdeckten Raum zu gewähren, sei es um bei Vergrößerungen der Viehwirtschaft mehr Vieh unterbringen zu können, verwendbar sein.

Die Küche würde bleiben können, wo und wie sie ist, sie erscheint geräumig genug. Fraglich ist dies aber bei der Waschküche, und wenn noch Badegelegenheit geschaffen werden müßte, wäre zu überlegen, ob diese beiden Einrichtungen nicht besser wo anders zusammen neu herzustellen seien.

Die Ökonomiegebäude, Backofen, Ställe usw. sind gut und zur Aufnahme der gegenwärtigen Wirtschaft und des Viehbestandes wohl ausreichend.

Zu bemerken ist aber, daß durch Herrichtung einer Anstalt in der vorbezeichneten Weise etwas wirklich Brauchbares und Haltbares kaum geschaffen werden würde.

Dazu kommt aber noch folgendes:

Es würde sich bei dieser Anstalt nur um eine Fortsetzung des gegenwärtigen rein landwirtschaftlichen Betriebes handeln können. Auf einen solchen ist die ganze Anstalt zugeschnitten; die Ökonomiegebäude werden anderenfalls ja auch sonst überflüssig sein und andererseits würden sich Werkstätten gar nicht unterbringen lassen, es müßten vielmehr hierfür wiederum und ebenfalls auch für die dann anzustellenden Meister Wohnungen neu gebaut werden. Das verbietet sich aber hinwiederum schon deshalb, weil bei einem Bestande von nur 50 Zöglingen ein Handwerksbetrieb zu teuer werden würde. Die Beibehaltung lediglich landwirtschaftlichen Betriebes ist aber wiederum dadurch erschwert, daß bei der Anstalt selbst nur zirka 86 Morgen liegen, von denen ein nicht unerheblicher Teil und zwar etwa 10 Morgen in Forellenteiche umgewandelt ist. Etwa 20 Morgen sind Ackerland, der andere Teil besteht aus Wiesenland. Die Kolonie hat außerdem noch etwa 80 Morgen Pachtackerland, dieses liegt aber in größere Entfernung von der Anstalt und würde daher die Bebauung desselben durch Zöglinge nicht unbedenklich sein. In der Nähe der Anstalt ist aber anderes Land nicht zu haben. Aus allen diesen Gründen und weil auch die Anstalt Steinfeld mit ihren 250 Zöglingen nur 15 Minuten weiter liegt, woraus gewiß auch mancherlei Unannehmlichkeiten entstehen könnten, glauben die Unterzeichneten nicht, daß eine weitere Verfolgung des Gedankens, die Arbeiterkolonie in eine Provinzial-Erziehungsanstalt umzuwandeln, zu empfehlen sein möchte.

gez.: Schmidt.

gez.: Ostrop.

gez.: Schellmann.

Anlage 6.

Übersicht

über die Kosten und die Bewirtschaftung des Gutes Haus=Fichtenhain.

Auf Grund der von dem 40. Provinziallandtage erteilten Ermächtigung zum Ankauf eines Baulandstückes zur Errichtung einer Anstalt für Epileptiker und Geistesranke (Sitzung vom 16. März 1897 Abschnitt IV des Protokolls) waren bis zum 1. August 1898

1. für Ankauf des Terrains zu Haus-Fichtenhain zu Lasten des bei der Landesbank eröffneten Vorschußkontos verausgabte (vergl. Anlage Nr. 27 zu den Sitzungsprotokollen des 41. Provinziallandtags) rund 247 000 Mark,	genau 247 481 M. 06 Pf.
2. Für die weiteren Ankäufe, die Inbetriebnahme der Ziegelei, Beschaffung des erforderlichen Wirtschaftsinventars usw. wurden bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1902 am 31. Dezember 1902 zu Lasten des Vorschußkontos noch verausgabte	275 493 „ 75 „
3. Aus dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung sind ferner gezahlt die Zinsen für die bei der Landesbank abgehobenen Vorschüsse bis zum 31. März 1902 mit	40 231 „ 95 „
die Gesamtausgaben bis zum 31. Dezember 1902 betragen somit	<u>563 206 M. 76 Pf.</u>

In den Gesamtkosten sind u. a. die Kosten des z. Bt. auf dem Gut vorhandenen toten und lebenden Inventars enthalten. Von der vorstehend nachgewiesenen Ausgabe ist gedeckt:

1. der unter 3 aufgeführte Betrag von	40 231 M. 95 Pf.
aus dem Haupt-Haushaltsplan.	
2. Aus eigenen Einnahmen des Gutes durch Verkauf der dortselbst hergestellten Ziegelsteine, Erträgnisse der Landwirtschaft bis zum 31. Dezember 1902	120 615 „ 43 „
3. Durch Übernahme auf das zur Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten eröffnete Vorschußkonto von 200 000 Mark (aufgenommen in die vom 42. Provinziallandtag für Anstaltsbauten genehmigte Anleihe von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen) . .	84 „ 30 „
zusammen	<u>160 931 M. 68 Pf.</u>

Noch nicht gedeckt war am 31. Dezember 1902 ein Betrag von 3 775 „ 08 „ welcher, um den Abschluß des bei der Zentralstelle geführten Kontos zu ermöglichen, von der Kasse der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler vorschußweise gezahlt wurde. Als Deckung stand dem von der Anstaltskasse zu Braunweiler vorgestreckten Betrage der Wert der bei Abschluß des Wirtschaftsjahres 1902 noch auf dem Gute lagernden Ziegelsteine mit einem den Vorschuß um mehr als das Doppelte übersteigenden Betrage gegenüber.

Gesamteinnahme demnach	164 706 M. 76 Pf.
den Gesamtausgaben von	563 206 „ 76 „
stehen somit an Einnahmen gegenüber	<u>164 706 „ 76 „</u>
die danach nicht gedeckten Ausgaben sind bestritten durch ein bei der Landesbank zu 3 $\frac{1}{2}$ % Zinsen aufgenommenes Darlehn von . . .	<u>398 500 M. — Pf.</u>

Im Herbst 1897 wurde die Bewirtschaftung der Ländereien und der Betrieb der Ringofenziegelei zu Haus-Fichtenhain durch Korrigendenabteilungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler in Angriff genommen.

Der Grundbesitz zu Haus-Fichtenhain beträgt im ganzen rund 125 ha oder 490 Morgen.

Bei Übernahme der Bewirtschaftung befand sich der größte Teil der Ländereien in einem sehr verwahrlosten Zustande, so daß die Hauptarbeit zunächst auf Urbarmachung des Öderlandes verwendet werden mußte. Da außerdem ein Teil der zum Gute gehörenden Parzellen auf längere Zeit verpachtet war, so konnten im ersten Wirtschaftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 1898) im ganzen nur 20 ha 97,95 a im Interesse der Gutswirtschaft bestellt werden.

Alljährlich wurde alsdann ein weiterer Teil des Terrains urbar gemacht, so daß schließlich im Jahre 1903 91 ha 22,01 a in Bewirtschaftung genommen werden konnten. Von dem übrigen Teil der Gutsländereien (83 ha 88,79 a) entfallen auf verpachtete Grundstücke 9 ha 79,02 a; der Rest ist ausgeziegelter Boden, der indess in neuester Zeit durch Anschüttung wieder gebrauchsfähig gemacht und bereits wieder benutzt worden ist.

Entsprechend der fortschreitenden Urbarmachung des Bodens gestalteten sich die Ergebnisse der Landwirtschaft. Während im Jahre 1898 die Gutswirtschaft außer der Verzinsung des Anlagekapitals noch einen Zuschuß von 9581 Mark 67 Pf. erforderte, war im Jahre 1899 kein Zuschuß mehr erforderlich, vielmehr ergab das Gut für 1899 einen Reinertrag von 3249 Mark 13 Pf., welcher sich weiter auf 6008 Mark 38 Pf. im Jahre 1900, auf 6549 Mark 36 Pf. im Jahre 1901 und auf 11 043 Mark 25 Pf. im Jahre 1902 steigerte.

Immerhin genügten diese Erträgnisse nicht, um die jährlich 13 947 Mark 40 Pf. betragenden Zinsen des Darlehns von 398 500 Mark zu decken. Um die verbleibende Differenz nicht auf das Vorschußkonto übernehmen zu müssen und eine weitere Erhöhung des Darlehns zu vermeiden, mußte versucht werden, die eigenen Erträgnisse des Gutes möglichst zu heben.

Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1903 eine Erweiterung der Viehwirtschaft zu Haus-Fichtenhain vorgenommen. Der vorhandene Viehbestand wurde auf 4 Pferde, 28 Ochsen und etwa 100 Schweine gebracht und durch stärkeren Anbau von Futterkräutern die ganze Wirtschaft der Viehzucht mehr angepaßt.

Das Ergebnis dieser Maßnahmen war ein sehr günstiges. Es gelang, die Erträgnisse des Gutes so zu steigern, daß außer den Mitteln zur Bestreitung der laufenden Ausgaben die ganzen Zinsen des Anlagekapitals mit 13 947 Mark 50 Pf. aufgebracht wurden. Genauer Rechnungsabluß liegt z. Bt. noch nicht vor.

In der gleichfalls von Korrigenden der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler betriebenen Ringofenziegelei sollten die für den zu Haus-Fichtenhain beabsichtigten Neubau einer Anstalt für Epileptiker und Geistesranke erforderlichen Ziegelsteine hergestellt werden. Zu diesem Zwecke wurden die vorhandenen Ringofenanlagen vervollständigt und besser ausgestaltet. Der Betrieb wurde alsdann unter Leitung eines eigens engagierten Ziegelmeisters aufgenommen. Im ganzen erforderte der Betrieb einschl. der Ankaufskosten für die vorhandenen Anlagen, ferner für Löhne, bauliche Verbesserungen zc. 95 720 Mark 21 Pf.

Nachdem der 42. Provinziallandtag von der Verwendung von Haus-Fichtenhain für Anstaltsneubauten abgesehen hatte, wurde der Betrieb der Ziegelei eingestellt. Die bis dahin hergestellten etwa 6 Millionen Ziegelsteine wurden zum größten Teile nach und nach verkauft. Der Erlös hierfür betrug 84 235 Mark 31 Pf. Ferner lagerten bei Abschluß des Jahres 1902 bereits verkaufte, aber noch nicht abgeholte und bezahlte Steine im Werte von etwa 10 600 Mark zu Haus-Fichtenhain.

Der Erlös aus den Steinen deckt somit annähernd die Kosten des Betriebes einschl. der Anlagekosten.

Das Ergebnis der bisherigen Bewirtschaftung des Gutes Haus-Fichtenhain kann somit als befriedigend bezeichnet werden.

Schon jetzt werden die Kosten des Anlagekapitals aus den eigenen Erträgen der Landwirtschaft gedeckt und es ist zu hoffen, daß in einigen weiteren Jahren auch mit der Tilgung des bei der Landesbank aufgenommenen Darlehens begonnen werden kann.

Bei Rechnungslegung für das Jahr 1903 wird sich außerdem ein Bestand von einigen Tausend Mark ergeben, da der Ertrag der am Jahreschlusse 1902 noch vorhandenen Ziegelsteine nur zum geringeren Teile durch Deckung des von der Anstaltskasse Braunweiler vorgestreckten Betrages von 3775 Mark 08 Pf. in Anspruch genommen wird.

Anlage 8.

Übersicht

über das in einigen anderen großen Anstalten beschäftigte Personal.

I. Königliche Erziehungsanstalt zu Steinfeld.

Belegfähigkeit: 270 Zwangs- und Fürsorgezöglinge vom vollendeten 12. Lebensjahre ab.

1. 1 Direktor (zugleich Anstaltsgeistlicher),
2. 1 Sekretär (zugleich Rendant),
3. 4 Lehrer,
4. 1 Oberaufseher,
5. 1 Werkmeister,
6. 8 Aufseher (zugleich Handwerksmeister, Bäckermeister und Gärtner),
7. 4 Aufseher,
8. 4 Hilfsaufseher,
9. 1 Maschinenwärter,
10. 3 Acker- und Viehknechte,

28 Personen. Außerdem Arzt und ein Seelsorger nebenamtlich.

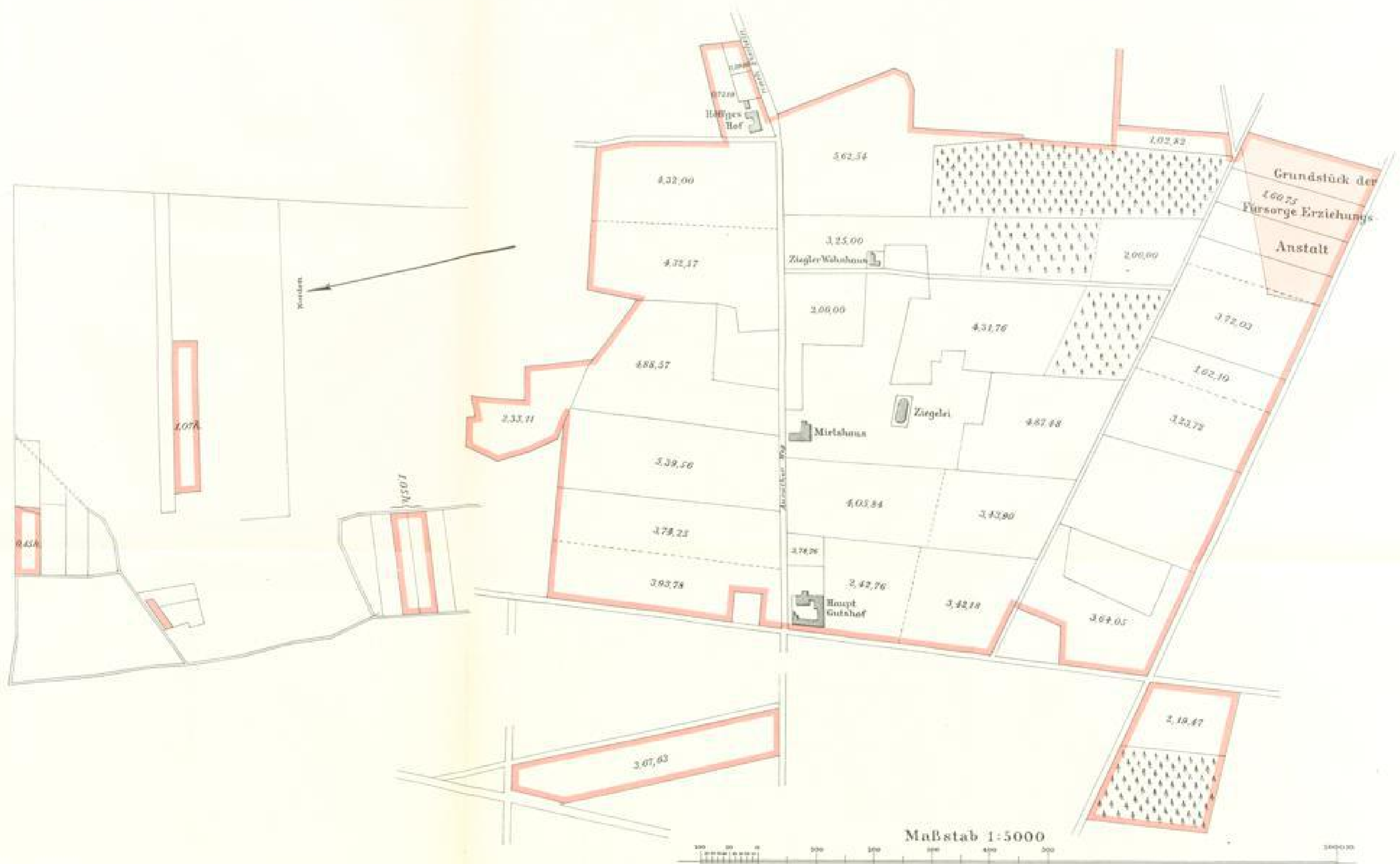
II. Königliche Erziehungsanstalt zu Hardehausen.

Belegfähigkeit: 150 Zwangs- und Fürsorgezöglinge vom vollendeten 12. Lebensjahre ab.

1. 1 Direktor,
2. 1 Sekretär,
3. 3 Lehrer,
4. 1 Hausvater,
5. 7 Aufseher (zugleich Handwerksmeister, Gärtner usw.),
6. 6 Hilfsaufseher,
7. 1 Werkmeister,

20 Personen. Außerdem Arzt und Seelsorger nebenamtlich.

Übersichtsplan des Gutes
Haus Fichtenhain.





III. Königliche Erziehungsanstalt zu Wabern.

Belegfähigkeit: 180 Zwangs- und Fürsorgezöglinge vom vollendeten 12. Lebensjahre ab.

1. 1 Direktor,
2. 1 Sekretär (zugleich Rendant),
3. 3 Lehrer,
4. 1 Hausvater,
5. 8 Aufseher,
6. 4 Hilfsaufseher,
7. 1 Stallknecht,

19 Personen. Außerdem Arzt und Geistlicher nebenamtlich.

IV. Provinzial-Erziehungsanstalt zu Wohlau
(noch nicht eröffnet, Angaben nur vorläufig).

Belegfähigkeit: 200 schulentlassene Fürsorgezöglinge.

1. 1 Vorsteher,
2. 2 Bureaubeamte,
3. 2 Lehrer,
4. 10 Aufseher,
5. 1 Wirtschaftler,
6. 1 Pförtner,

17 Personen.

V. (Privat) Handwerker-Bildungsanstalt zu Gemünd.

Belegfähigkeit: 110 schulentlassene Fürsorgezöglinge.

1. 1 Direktor (zugleich Lehrer),
2. Frau des Direktors für Wäsche und Unterricht in Gesang und Sprachen,
3. 1 Küchenfräulein,
4. 1 Sekretär,
5. 8 Handwerks- und Bäckermeister und landwirtschaftlicher Verwalter,
6. 1 Aufseher (zugleich Kapellmeister),
7. 1 Diakon für Aufsicht und Sonstiges,
8. 3 weibliche Dienstboten,

17 Personen.

Außerdem Seelsorger, Arzt und ein 1 Bureaubeamter nebenamtlich.

VI. (Privat) Handwerker-Bildungsanstalt St. Joseph bei Bonn.

Belegfähigkeit: 130 schulentlassene Fürsorgezöglinge.

1. 1 Direktor,
2. 1 geistlicher Assistent,
3. 1 Sekretär,
4. 1 Hausmeister,
5. 16 Handwerkermeister und Gärtner nebst Gehilfen,
6. 6 Ordensschwestern,

26 Personen.

Außerdem Arzt, ferner 2 Fortbildungs-, 2 Turn- und ein Musiklehrer nebenamtlich.

Anlage 10.

Spezielles Bauprogramm.

Die Bauaufgabe zerfällt in 3 Teile; nämlich:

- A. Errichtung der Neubauten zur Unterbringung, Verpflegung, Erziehung und Beschäftigung der Böglinge;
- B. Ausbau und Erweiterung der vorhandenen Gutzgebäude behufs Erzielung einer eingehenderen Bewirtschaftung des Gutes;
- C. Ausführung der Nebenanlagen.

A. Die Neubauten.

Die Anstalt soll aus folgenden Gebäuden bestehen:

1. Verwaltungsgebäude,
2. Kochküche mit Versammlungsraum,
3. Waschküche und Bad,
4. Doppelhaus für zusammen 80 Böglinge,
5. Einzelhaus für 40 Böglinge (erweiterungsfähig),
6. Werkstättengebäude,
7. Lazarett mit Einzelzellen.

Die Gesamtanordnung ist so gedacht, daß die Anstalt in der äußersten Süd-Ost-Ecke des Grundstücks auf einer rd. 4,75 ha großen Fläche errichtet wird, (vergl. den anliegenden Lageplan); in der Mitte liegt das Verwaltungsgebäude mit der Wohnung des Direktors und den Schulklassen sowie dem Raum für den Gottesdienst. Um das Verwaltungsgebäude gruppieren sich die übrigen Gebäude derart, daß in der Mitte ein größerer freier Platz bleibt, der Baum- und Strauch-Anlagen erhalten soll.

Für die Kochküche ist die West-Seite des Anstaltsgrundstücks gewählt, weil das Gebäude in dieser Lage am günstigsten zu dem Wege liegt, welcher von der Anrather Straße abzweigend an der Ziegelei vorbei direkt auf die Anstalt zuführt und als Hauptzufuhrweg auszubauen sein wird.

Die Raumbdisposition der einzelnen Gebäude ist folgende:

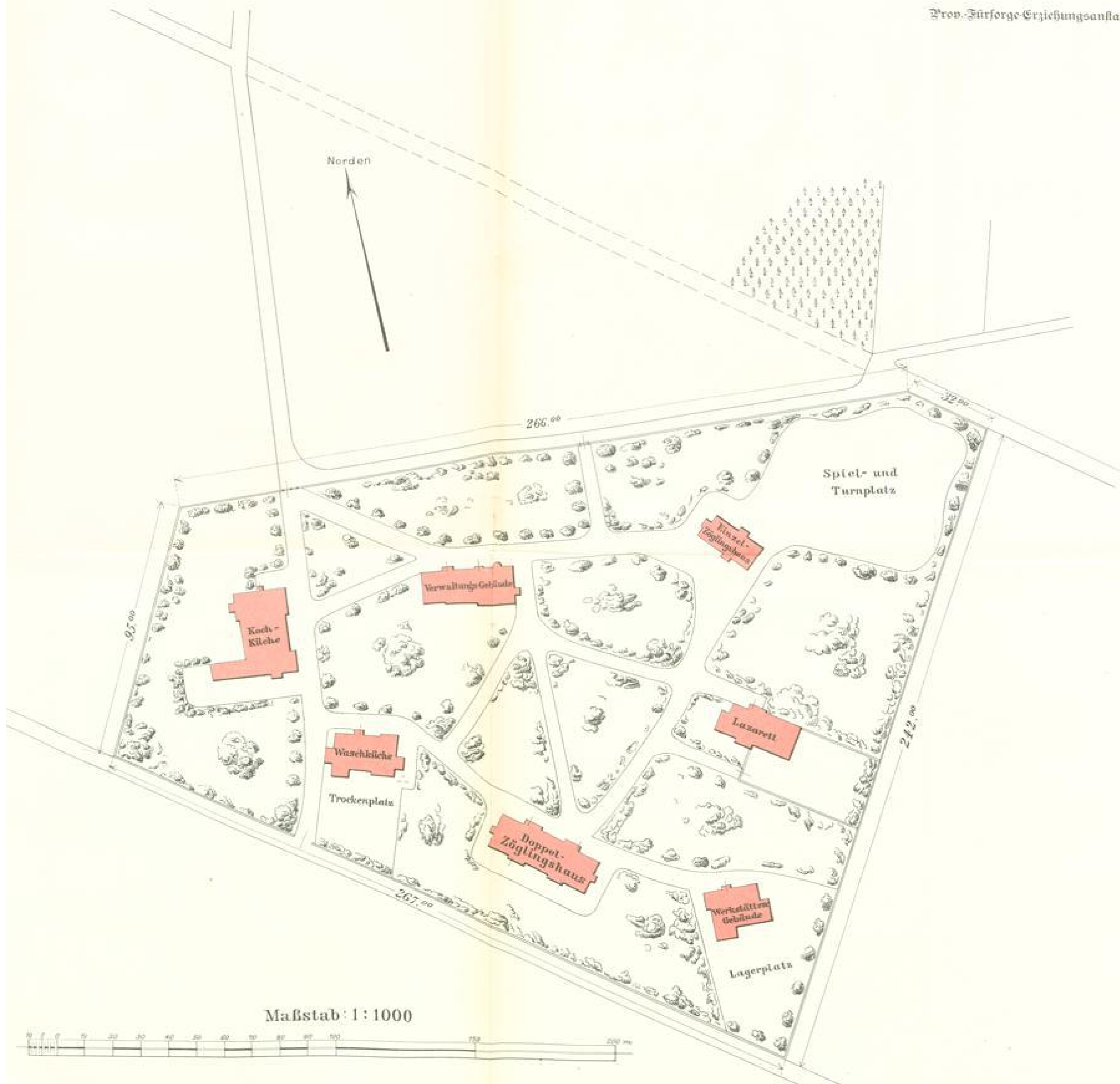
1. Verwaltungsgebäude. Dasselbe ist zweigeschoßig.

Im Erdgeschoß:

Dienstzimmer des Direktors, 2 Bureauräume mit Tresor, Aufnahmezimmer, Konferenzzimmer, Lehrmittelraum, 2 Klassenzimmer und Aborte.

Im Obergeschoß:

Saal für den Gottesdienst, Garderobe und Raum für den Geistlichen, Wohnung des Direktors bestehend aus 6 Räumen, Küche, Speisekammer und Abort.



Maßstab: 1 : 1000



2. Kochküchen-
gebäude. Gleichfalls zweigeschoßig:
Im Erdgeschoß:
Kochküche mit Spülküche, Gemüseputzraum und Vorratsräume für Fleisch und Brod zc.,
Zimmer des Verwalters, Abort. Außerdem ein Versammlungsraum für die Knaben, der zugleich
als Fest- und Turnsaal dienen soll. An die Kochküche angebaut eine kleine Bäckerei.
Im Obergeschoß:
Wohnung eines Handwerksmeisters, bestehend aus Stube, Küche, Kammer, Speisekammer,
Abort und einem ausgebauten Zimmer im Dachgeschoß. Außerdem Tagesraum, Schlaßaal sowie
Kleider- und Waschraum für 20—25 Zöglinge, neben dem Schlaßaal ein Aufseherzimmer mit
Beobachtungsöffnung nach dem Schlaßaal hin.
3. Waschküchen-
gebäude u. Bad. Zweigeschoßig.
Das Erdgeschoß enthält:
Den Waschküchenraum, Bügelzimmer, den Mangel- und Trockenraum, Annahmeraum für
schmutzige und Ausgaberaum für reine Wäsche; ferner 2 Badezimmer für die Beamten, einen
großen Baderaum für die Zöglinge (Brausebad) mit Auskleideraum und einem kleineren Raum
zur Aufstellung von 2 Badewannen.
Im Obergeschoß sind untergebracht:
Eine Wohnung für einen Handwerksmeister bestehend aus Küche mit Speisekammer,
2 Wohnstuben, 2 Schlaßstuben und Abort, außerdem je 2 Zimmer für die Wäscherin und Köchin
sowie ein Wäschemagazin. Im Dachgeschoß Trockenboden.
- 4 Doppelhaus
für 80 Zöglinge. Dasselbe ist in dem mittleren Teile dreigeschoßig, in den beiden Seitenflügeln (Wohnungsflügeln)
zweigeschoßig. Jede Gebäudehälfte enthält:
Im Erdgeschoß:
1 Tagesraum für 40 Zöglinge und die erforderlichen Aborte. Außerdem von der
Wohnung des Hausvaters: Küche mit Speisekammer, 2 Wohnstuben, Abort und Veranda.
Im I. Obergeschoß:
1 Schlaßraum für 20 Knaben mit Aufseherzimmer, 1 Kleiderkammer und 1 Geräteraum
mit eingebauten Aborten, dazu im Wohnungsflügel von der Zöglingsabteilung vollständig getrennt:
3 Schlaßzimmer für den Hausvater.
Im II. Obergeschoß:
1 Schlaßraum für 20 Zöglinge mit Aufseherzimmer und 1 Kleiderkammer.
5. Einzel-Zög-
lingshaus. Dasselbe enthält gleichfalls in 3 bzw. 2 Geschossen genau dieselben Räume wie jede Hälfte des
Doppel-Knabenhauses. Die Anordnung der Räume ist eine etwas andere, um die Möglichkeit zu
erzielen, die Räume für eine weitere Knabenabteilung in symmetrischer Anordnung anbauen zu können.
6. Werkstätten-
gebäude. Zweigeschoßig.
Im Erdgeschoß sind vorgesehen:
Schlosserei und Schmiede mit Kohlen- und Eisen-Vorratsräumen, Schreinerei mit Bretter-
raum, Leimküche und Farbenraum.
Das Obergeschoß enthält:
Schneiderei und Schusterei mit je einem Nebenraum zum Aufbewahren von Stoffen und
Leder, ferner eine Wohnung für einen Handwerksmeister, bestehend aus 3 Zimmern, Küche Speise-
kammer und Abort.
Im Souterrain soll ein Raum für die Korbflechterei eingerichtet werden.

7. Lazarett. Zweigeschoßig.

Das Erdgeschoß enthält die Wohnung eines Aufsehers bestehend aus Küche mit Speisekammer, Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer und 1 Kammer, sowie Abort.

Das Obergeschoß:

1 Raum für 2 Betten und 1 solcher für 4 Betten, Baderaum, Teeküche, 1 Einzelzimmer und 1 Zimmer für den Arzt.

Außerdem sollen an dieses Gebäude mehrere Zellen zur gelegentlichen Isolierung besonders störrischer Elemente unter den Böglingen in zweigeschoßiger Anordnung angebaut werden.

Die Gebäude sind sämtlich durchaus massiv und solide, sonst aber in tunlichst einfacher Ausstattung gedacht.

B. Um- und Erweiterungsbauten der vorhandenen Gutsgebäude.

a. Der Haupthof.

Das Gutswohnhaus soll nach Fertigstellung der Anstalt im Untergeschoß dem landwirtschaftlichen Verwalter, im Obergeschoß dem Rendanten der Anstalt als Wohnung dienen. Außer einigen Ausbesserungsarbeiten sowie dem Anbau von 2 Aborten (für jedes Geschoß einen) sind Bauarbeiten hier nicht erforderlich.

In dem Hintergebäude soll eine Abteilung von 20—25 Böglingen untergebracht werden.

Dazu ist erforderlich, daß im Erdgeschoß einige Türen ausgebrochen und andere zugemauert sowie daß die Räume durch Herstellung neuer Fußböden, Erneuerung des Aufstrichs u. dgl. wohlicher gestaltet werden.

Das Obergeschoß, bei dem jetzt das Dach die Decke bildet, soll behufs Gewinnung des erforderlichen Luftraums für den Schlaßaal entsprechend erhöht werden, außerdem ist vorgesehen, über dem Schlaßraume eine massive Decke einzuziehen, um demselben größeren Wärmeschutz und erhöhte Feuersicherheit zu geben.

Die zum Obergeschoß führende Treppe, die jetzt als übermäßig steile hölzerne Stufenleiter ausgebildet ist, muß entfernt und durch eine massive Treppe ersetzt werden.

Durch Ziehen von Wänden läßt sich in dem fraglichen Geschoß ein Aufseherzimmer sowie eine Knechtstammer gewinnen.

An Neu- bzw. Erweiterungsbauten auf dem Hauptgutshof sind folgende geplant:

1. Neubau einer Scheune von 38 m Länge und 15 m lichter Tiefe mit 5 m breiter Längsrampe. Dieselbe soll den Gutshof an der Südseite abschließen.

2. Anbau eines Stalles für 32 Stück Milchkuhe an die vorhandene Stallung. Letztere soll zum Einstellen der Pferde und Ochsen gebraucht werden. Die Aufstellung der Milchkuhe in dem neuen Stall ist hufeisenförmig gedacht, so daß in der Mitte größere Futterplätze entstehen.

Auf der Rückseite des neuen Stalles ist eine etwa 120 qm große überdachte Dungstätte vorgesehen. Der auf dem Gutshof vorhandene Schweinestall, welcher wenig zweckmäßig eingerichtet ist und außerdem nach der Erweiterung der vorhandenen Gebäude die Übersichtlichkeit des Gutshofes stören würde, soll abgerissen werden.

Für die Böglingenabteilung muß noch eine neue Abortanlage geschaffen werden, da die jetzigen Aborte in dem späteren Böglingenflügel aus sanitären Gründen nicht bestehen bleiben können. Es wird beabsichtigt, diese Aborte an die neue Scheune in der Nähe des vorhandenen Saufstellers anzubauen.

b. Der Höfgeshof.

Derselbe soll hauptsächlich zur Schweinezucht sowie für den Gartenbau gebraucht werden.

Von den vorhandenen Ställen bleibt der in der Nordwestecke des Hofes gelegene als Quarantäne und Krankenstall in seiner jetzigen Form erhalten, während die übrigen zu Schweineställen umgebaut werden sollen und zwar einer als Zuchtstall mit 8 Einzelbuchten, ein anderer für Mastschweine mit 3 größeren Buchten und der dritte als Lauffstall für Fälschweine mit dahinter gelegener eingehogter Dungstätte.

Die übrigen Gebäude sind nur auszubessern.

Einer neuen Abortanlage bedarf es zufolge der Einrichtung der Schweineställe auch hier. Dieselbe soll an die nördliche Umfassungsmauer angelehnt werden.

Das Wohnhaus des Hofes, welches jetzt 2 Knechten als Wohnung dient, ist als spätere Gärtnerwohnung gedacht und muß zu diesem Zweck gründlich instandgesetzt werden.

Hinter dem dicht bei dem Höfgeshof gelegenen Obstgarten ist die Errichtung eines Gewächshauses mit Warm- und Kalttausflügel nach dem Muster der in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vorhandenen geplant.

c. Die sonstigen Gutsgebäude.

1. Das an der Anrather Straße liegende größere Wohnhaus, welches jetzt an verschiedene Familien vermietet ist, soll zur Unterbringung von 3 Handwerksmeistern eingerichtet werden. Größere bauliche Änderungen sind dazu nicht erforderlich. Das Gebäude befindet sich jedoch in ziemlich mangelhaftem baulichem Zustande, weshalb umfangreiche Ausbesserungsarbeiten hier auszuführen sein werden.

2. Das Zieglerwohnhaus, welches jetzt an 3 Familien vermietet ist, soll zur Aufnahme von 2 verheirateten Knechten umgebaut werden.

Es ist dazu eine geringe Änderung der jetzigen Raumeinteilung erforderlich. Außerdem sind auch hier Ausbesserungsarbeiten in größerem Umfange notwendig.

C. Nebenanlagen.

Zur Versorgung der Anstalt mit Trink- und Gebrauchswasser sollen 1—2 Brunnen angelegt werden, aus denen das Wasser mittels einer von Hand getriebenen Druckpumpe zu einem Reservoir gepumpt wird, welches auf dem Dachboden eines Knabenhauses aufzustellen ist. Von hier aus erfolgt die Verteilung des Wassers in die einzelnen Gebäude.

Die Abwässer der Anstalt werden auf den als Kiepsfeld auszubildenden abgeziegelten Teil des Gutes geleitet. Bei der geologischen Beschaffenheit des Untergrundes ist anzunehmen, daß dieses Kiepsfeld auf Jahrzehnte hinaus imstande sein wird, die sämtlichen Anstaltsabwässer auch ohne daß besondere Vorflut geschaffen wird, aufzunehmen.

In späterer Zeit kann dann durch die Anstaltszöglinge ein Kanal nach dem städtischen „Gath-Graben“ zur Gewinnung eines Abflusses ausgeführt werden.

Bezüglich der zweckmäßigsten Art der Beleuchtung können endgültige Vorschläge noch nicht gemacht werden.

Die Wahl wird im wesentlichen von den bei der speziellen Entwurfsbearbeitung zu ermittelnden Kosten der einzelnen Beleuchtungsarten abhängen.

Für elektrische Beleuchtung spricht die unbedingt größte Sicherheit gegen Feuergefahr. Dagegen sprechen erzieherische Momente insofern, als durch eine solche Beleuchtungsart die Zöglinge

an Verhältnisse gewöhnt werden, welche weder ihrer früheren noch auch ihrer späteren Lebenshaltung entsprechen.

Petroleumbeleuchtung, welche in Ansehung des letztgenannten Gesichtspunktes unbedingt den Vorzug verdient, birgt wiederum in erhöhtem Maße die Gefahr mutwilliger oder fahrlässiger Brandstiftung.

Eventuell wird auch eine Beleuchtung mittels einer der neueren Gasarten, die gerade für kleinere Betriebe (zur Selbsterzeugung) empfohlen werden, ins Auge zu fassen sein.

Für die Ausführung der Erdarbeiten sollen Branweiler Korrigenden-Kommandos, eventuell auch provisorisch unterzubringende Fürsorgezögling-Abteilungen verwendet werden.

8. Baukosten.

Nach den vorläufigen Schätzungen werden sich die Kosten wie folgt stellen:

a) Für die Neubauten auf	427 500 Mark,
b) Für die Um- und Erweiterungsbauten auf	52 500 " "
c) Für die Nebenanlagen auf	66 000 " "
d) Für die Inventarbeschaffung auf	68 000 " "
e) Für Bauleitung, Zinsen des Baukapitals und Insgemein	100 000 " "
	<u>Zusammen 714 000 Mark.</u>

Kosten-Überschlag

für den Neubau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt „Haus Fichtenhain“.

A. Neubauten.

1. Verwaltungsgebäude, 4655 cbm à 13 Mark 50 Pf.	63 000 M.
2. Doppel-Zöglingshaus, 6923 cbm à 13 Mark 50 Pf.	93 500 "
3. Einzel-Zöglingshaus, 3462 cbm à 13 Mark 50 Pf.	47 000 "
4. Kochküche mit Versammlungsraum, 6380 cbm à 13 Mark 50 Pf.	86 000 "
5. Waschküche und Bad, 3530 cbm à 13 Mark 50 Pf.	47 500 "
6. Werkstättengebäude, 3520 cbm à 12 Mark 50 Pf.	44 000 "
7. Lazarett und Isolierhaus, 3440 cbm à 13 Mark 50 Pf.	46 500 "
	<u>zusammen 427 500 M.</u>

B. Um- und Erweiterungsbauten.

1. Umbauten an dem Hinterhaus des Wohnhauses	6 500 M.
2. Neubau des Kuhstalles für 32 Kühe, für das Haupt 350 Mark	11 200 "
3. Neubau der Scheune	14 000 "
4. Neubau der Aborte	2 000 "
5. Neubau der Dungstätte	1 500 "
6. Umbauten auf dem Höfgeshof (nach Anschlag)	11 100 "
7. Umbau des Mietshauses	2 500 "
8. Umbau des Ziegler-Wohnhauses	1 000 "
9. Insgemein	2 700 "
	<u>zusammen 52 500 M.</u>

C. Nebenanlagen.

1. Kanalisation (Rieselfeldanlage)	15 000 M.
2. Wege- und Gartenanlagen	12 000 "
3. Umfriedigung	10 000 "
4. Terrainregulierung	3 000 "
5. Wasserversorgung	14 000 "
6. Beleuchtung	12 000 "
	<u>zusammen 66 000 M.</u>

D. Innere Einrichtung.

1. Einrichtung der Koch- und Waschküche	15 000 M.
2. Desinfektionsanlage	3 000 "
3. Einrichtung der Werkstätten	7 500 "
4. Inventar der Anstalt: für den Bögling 250 Mark, 170 × 250	42 500 "
	<u>zusammen 68 000 M.</u>

E. Bauleitung, Zinsen und Zinsgemein.

1. Kosten der Bauleitung	30 000 M.
2. Zinsen des Baukapitals	47 000 "
3. Zinsgemein	23 000 "
	<u>zusammen 100 000 M.</u>

Zusammenstellung.

A. Neubauten	427 500 M.
B. Umbauten u.	52 500 "
C. Nebenanlagen	66 000 "
D. Innere Einrichtung	68 000 "
E. Bauleitung, Zinsen und Zinsgemein	100 000 "
	<u>Gesamtsumme 714 000 M.</u>

Anlage 11.

Düsseldorf, den 18. Juli 1903.

Reisebericht

über die am 10. und 11. d. Mts. ausgeführte Reise nach Breslau und Wohlau.

Die Provinz Schlesien führt augenblicklich mit einem Kostenaufwande von 1 000 000 Mark zwei Fürsorge-Erziehungsanstalten aus, von denen die eine in Grottkau zur Aufnahme von 200 schulpflichtigen, die andere in Wohlau für 200 schulentlassene Knaben bestimmt ist. Die letztere ist von mir unter Führung des bauleitenden Architekten besucht worden.

Die Anstalt liegt etwa 15 Minuten von dem Städtchen Woslau entfernt, hart an der Chaussee auf einer kleinen Anhöhe inmitten des etwa 300 Morgen großen und aus Wiesen- sowie Ackerland bestehenden, zur Anstalt gehörigen Grundbesitzes.

Außer den 4 Gebäuden zur Unterbringung von je 40 Knaben sollen ein Pförtnerhaus, ein Verwaltungsgebäude, eine Kochküche mit großem Speisesaal, ein Waschküchengebäude, ein Werkstattgebäude, ein Lazarett verbunden mit einer Reihe von Arrestzellen, sowie die für die Bewirtung des umfangreichen Grundbesitzes erforderlichen Scheunen und Stallungen erbaut werden. Eine spätere Erweiterung der Anstalt um noch ein Knabenhaus für 40, also für im ganzen 240 Zöglinge ist schon ins Auge gefaßt. Vorgreifend sei nämlich bemerkt, daß sowohl in der Kochküche als auch in den Ökonomiegebäuden die erforderlichen Räume zur Unterbringung von je 20 Knaben vorgesehen sind, so daß die Anstalt nach der Fertigstellung ohne die Erweiterung 200 Knaben faßt.

Zu den einzelnen Bauanlagen wird Folgendes bemerkt:

1. Die Knabenhäuser.

Dieselben enthalten in teils zwei-, teils dreigeschossiger Anlage je 2 Wohnräume für 20 Knaben mit etwa 2 qm Grundfläche und 7 cbm Luftraum für den Kopf und je 2 Schlaßsäle für dieselben mit je 4 qm Grundfläche und 12 bis 15 cbm Luftraum für jeden Knaben; ferner im Erdgeschoß je 2 Wohnungen für Aufseher, welche aus Küche und 2 Räumen mit kleinem abgeschlossenem Flur bestehen, sowie im Obergeschoß je eine Wohnung für den Hausvater, der entweder Lehrer oder Kontrolleur bezw. Verwalter sein soll; diese Wohnungen enthalten 4 geräumige Stuben, Küche, Speisekammer, Abort, Mädchenkammer und eine Loggia. Die Wohnungen haben alle eine direkte Verbindung mit den Treppenhäusern, welche den Verkehr zwischen den Wohn- und Schlaßräumen der Knaben vermitteln; in den Küchen der Aufseher befindet sich außerdem noch je ein kleines Fensterchen nach diesen Treppenhäusern hin, von denen aus namentlich der Eingang zu den Wohnräumen der Knaben übersehen werden kann. Die Wohnräume und Schlaßsäle der Knaben sind so geordnet, daß die beiden Abteilungen von je 20 Knaben, welche in jedem Knabenhaus untergebracht werden sollen, innerhalb des Gebäudes überhaupt nicht miteinander in Berührung kommen können. Zu jeder der vorgenannten Knabenabteilungen gehört außerdem noch ein im Keller untergebrachter Puzraum zum Reinigen der Kleidungsstücke und des Schuhwerks, sowie ein kleiner Verschlag zur Aufnahme des Kohlenbedarfs für einen Tag. Besondere Waschräume sowie Zimmer zur Aufbewahrung der alltäglich getragenen Anzüge befinden sich nicht in der Anstalt; die Knaben waschen sich vielmehr in den Schlaßräumen in einfachen, auf einer Bank aufgestellten zinnernen Waschküßeln, während die Kleider in den im Erdgeschoß liegenden Wohnräumen aufbewahrt werden, (die Knaben gehen nur mit einem Hemd bekleidet zu den Schlaßräumen hinauf). Zur Verhütung von Entweichungen mag diese Methode sich als sehr wirksam erweisen, hygienisch einwandfrei aber dürfte die Aufbewahrung der bei der Arbeit getragenen Kleidungsstücke in dem Wohnraum der Knaben kaum genannt werden können.

Aborte sind weder in den Knabenabteilungen noch in den Aufseherwohnungen vorhanden, vielmehr soll zwischen je zwei Knabenhäusern ein kleines Abortgebäude mit gesonderten Aborten für die Aufseher errichtet werden. Außerdem ist, um Krankheitsfällen Rechnung zu tragen, für jeden Aufseher im Keller noch ein Abort nachträglich angeordnet worden.

In dem ausgebauten Dachgeschoß über dem Wohnungsflügel befinden sich außer den Bodenräumen der Aufseher und des Hausvaters noch 2 Arrestzellen, ein Kleideraum zur Aufbewahrung der besseren Anzüge, sowie ein Trockenboden.

Der Keller enthält außer den bereits genannten Räumen für jede Familie einen Vorrats- und einen Kohlenraum, sowie eine gemeinschaftliche Waschküche.

2. Das Pförtnerhaus.

In das hart neben dem Haupteingang zur Anstalt gelegene Pförtnerhaus ist in zweckmäßiger Weise das Aufnahmezimmer verbunden mit einem Baderaum zur sofortigen Säuberung der eingelieferten Knaben gelegt worden; ein im Keller dieses Hauses untergebrachter Desinfektionsapparat ermöglicht außerdem eine gleichzeitige Desinfizierung der bisher von den Knaben getragenen Kleidungsstücke.

Die außerdem noch in dem Hause befindliche Pförtnerwohnung entspricht bezüglich der Zahl der Räume genau den vorerwähnten Aufseherwohnungen, ist nur in bezug auf die räumlichen Abmessungen etwas aufwendiger gehalten.

3. Das Verwaltungsgebäude.

Dasselbe enthält in dem rechten Flügel 4 auf 2 Geschosse verteilte Schulzimmer von je etwa 40 qm Flächeninhalt, im Mittelbau Konferenz- und Lehrmittel- sowie Direktor- und Besprechungszimmer, im linken Flügel die eigentlichen Büroräume, nämlich Kanzlei (22,45 qm), Registratur (66,67 qm) und Tresor mit besonderen Aborten.

Sämtliche Räume des Ober- und Dachgeschosses über dem Mittel- und linken Flügelbau sind zur Wohnung des Direktors gezogen, die daher aus 6 zum Teil sehr großen Zimmern, Küche, Speisekammer, Abort und Bad im Obergeschoß, sowie 3 Dachkammern, Mädchenkammer, Waschküche und Trockenboden im Dachgeschoß besteht.

M. E. geht diese gesamte Anlage weit über das Bedürfnis einer derartigen Anstalt hinaus. 2 Schulklassen werden auch bei 200 Knaben zur Erteilung des Fortbildungsunterrichts genügen.

Für den Registraturraum wird voraussichtlich eine Grundfläche von 30 bis 35 qm, also etwa die Hälfte der in Wohlau vorhandenen, ausreichen und den Bedürfnissen des Leiters einer derartigen Anstalt wird ein aus 6 Räumen, Küche, Speisekammer, Abort, Waschküche, Mädchenkammer, Boden- und Kellerraum bestehende Wohnung vollkommen entsprechen, wobei die größten Räume nicht über 25 bis 30 qm hinauszugehen brauchen, während in der Wohlauser Direktorwohnung Zimmer von 45,34 und 32 qm enthalten sind.

4. Die Kochküche.

Bei dem Entwurf des Kochküchengrundrisses ist davon ausgegangen, daß sämtliche Knaben gleichzeitig in einem mit dem Kochküchengebäude zusammenhängenden Speisesaal die Mahlzeiten einnehmen und daß außerdem die im Kochküchenbetriebe zu beschäftigenden Knaben in dem Gebäude selbst Wohnung finden sollen, wodurch zugleich die Anordnung einer Aufseherwohnung innerhalb desselben bedingt ist.

Außer der etwa 87,0 qm großen Kochküche mit Brot- und Speisekammer, einem 45,0 qm großen Gemüseputzraum, einer 28 qm großen Aufwaschküche, einer kleinen Utensilienkammer sowie einem Bureau für den Kontrolleur, enthält das Gebäude daher im Erdgeschoß noch einen rund 240 qm großen Speisesaal mit 2 an den Längsseiten gelegenen Ausbauten, in welchen während der Mahlzeiten die zur Aufsicht kommandierten Aufseher sitzen sollen. Im Obergeschoß sind ein Wohn- und Schlafraum für die Knaben nebst einem Garderoberraum sowie die aus Küche, 2 Stuben, Speisekammer und Abort bestehende Wohnung des Aufsehers angeordnet. Ein

größerer Magazinraum liegt noch in einem Zwischengeschöß über den sehr niedrig gehaltenen Brot- und Speisekammern.

Der Speiseaal ist nur eingeschossig gehalten.

Auf dem etwa 100 qm großen Wirtschaftshof liegen die von den Knaben zu benutzenden Aborte.

5. Die Waschküche.

Dieselbe ist mit dem allgemeinen Bad für die Knaben und dem Beamtenbad kombiniert. Das Gebäude enthält daher außer der geräumigen Waschküche, in der die mit der Hand zu treibenden Wasch- und Spülmaschinen sowie die Zentrifuge aufgestellt werden sollen, einen kleineren Raum für die Einweichbottiche, Mangel- und Trockenraum mit rings an den Wänden sich entlang ziehenden Heizröhren, 2 Baderäume für Beamte mit je einer Badewanne sowie einem größeren Brauseraum für die Knaben mit gleichfalls 2 Badewannen und einem kleinen, anschließenden etwa 1,0 m tiefen Bassin, in dem sich die Knaben nochmals in kaltem Wasser abspülen können. Vor dem Brauseraume ist ein gemeinsamer Aus- und Ankleideraum angeordnet; besondere Schamwände sind in demselben nicht vorgesehen.

6. Das Werkstättengebäude

umfaßt die Werkstätten für 6 verschiedene Handwerksbetriebe nämlich: Schmiede und Schlosser, Tischler, Stellmacher, Schneider, Schuster und Sattler. Die Größen der einzelnen durchweg sehr hell gehaltenen Räume schwankt zwischen 30 und 50 qm, demgemäß die Zahl der in den einzelnen Werkstätten zu beschäftigenden und auszubildenden Knaben zwischen 8 und 12, so daß insgesamt etwa 60 Knaben in den verschiedenen Handwerkszweigen unterrichtet werden können. Zu der Schmiede- und Tischlerei sowie der Sattler- und Schusterwerkstatt gehören noch kleine Nebenräume zur Aufbewahrung von Materialien, außerdem haben die Handwerksmeister einen gemeinsamen Vorratsraum, während der ganze Bodenraum als Magazin für den Kontrolleur nutzbar gemacht werden soll.

7. Das Lazarettgebäude.

Der Grundriß desselben stand noch nicht vollständig fest. Vorläufig sind in demselben im Erdgeschöß vorgesehen:

Eine wiederum aus 3 Räumen bestehende Aufseherwohnung sowie 8 Arrestzellen mit 2 Aborten sowie im Obergeschöß 4 Krankenzimmer verschiedener Größe, von denen 2 als Isolierzimmer gedacht sind, eine Teeküche, ein Badezimmer, 2 Kleideräume und 1 Abort.

Nach Angabe des Landesbaurat Blünner wird die Zahl der Arrestzellen eine Einschränkung erfahren, da für geringere Arreststrafen bereits in jedem der Knabenhäuser 2 Arrestzellen vorgesehen sind.

8. Die Ökonomiegebäude.

Auch diese Gebäudegruppe war vorläufig nur in Bezug auf die Allgemeindisposition bearbeitet; die eingehende Ausarbeitung der einzelnen Gebäudegrundrisse stand noch aus. Die Anlage ist in der Weise gedacht, daß sich die einzelnen Stallungen, Geräteschuppen und Scheunen in geschlossenem Zuge an 2 Außenseiten des mit der Anstalt unmittelbar zusammenhängenden, jedoch durch Drahtgitter davon getrennten Ökonomiehofes entlang ziehen sollen. Letzterer hat außer einer Verbindungstür zum Anstaltsgebäude auch noch eine direkte Zufahrt von der Straße her. Etwa die Mitte der Gebäudegruppe bildet ein zweigeschößiges Wohnhaus, in welchem der landwirtschaftliche Verwalter sowie ein Aufseher Wohnung finden sollen. Auf der einen Seite

schließen sich daran der Pferde- und Ochsenstall, über denen die ausschließlich in der Landwirtschaft zu beschäftigende Abteilung von 20 Knaben untergebracht werden soll; ferner eine Futterdiele, ein geräumiger Kuhstall und ein kleinerer Schweinestall mit Schweinehof.

Auf der anderen Seite der Wohnhäuser sollen der offene Geräteschuppen, ein geschlossener Wagenschuppen und die Scheune Platz finden.

9. Die Außenanlagen.

Als Abschluß des Anstaltsgrundstückes nach der Straße zu dienen sehr gefällig ausgebildete Holzgitter auf niedrigen Brüstungsmauern zwischen rohbehauenen Sandsteinpfeilern. Das etwas aufwendiger gehaltene Haupteingangstor ist dreiteilig, mit Bögen überwölbt und oben mit Dachpfannen abgedeckt. An den übrigen drei Seiten des Grundstückes sind einfach verzinkte Drahtgitter zwischen I-Eisenpfosten gespannt. Letztere überragen die Gitter etwa um 70 bis 80 cm und sind oben nach der Innenseite zu umgebogen, zwischen diesen umgebogenen Teilen ist dann nochmals in drei Reihen übereinander Stacheldrahtzaun gespannt.

Die Wasserversorgung der Anstalt erfolgt durch einen etwa 11 m tiefen in der Mitte des Anstaltsgrundstückes gelegenen Brunnen, aus welchem das Wasser mittelst eines kleinen, durch ein Handrad betriebenen Motors in das auf dem Dachboden der Küche aufzustellende Reservoir gepumpt werden soll, von wo aus dann den einzelnen Zapfstellen das Wasser mit natürlichem Druck zuläuft.

Die Regen- und Wirtschaftswässer der Anstalt sollen in unterirdischen Rohrleitungen abgeführt, in einem dreigeteilten Abzugsbecken, welches an der der Straße abgekehrten Seite des Anstaltsgrundstückes errichtet wird, gesammelt und dann mit gutem Gefälle auf die Rieselfelder geleitet werden.

Eine gleichzeitige Abführung der Fäkalien mit den vorgenannten Abwässern wird nicht beabsichtigt, vielmehr erhält jeder Abort eine Grube aus der die Abgangsstoffe periodisch ausgepumpt und dem landwirtschaftlichen Betriebe zugeführt werden sollen.

Zwischen den einzelnen Gebäuden sind einfache gärtnerische Anlagen gedacht. Jedes Knabenhaus erhält nochmals einen besonderen Gitterabschluß nach dem Anstaltsgrundstück hin mit getrennten Zugängen für jede Abteilung. Diese Gitter, welche genau wie die vorgeschriebenen ausgebildet sind, umschließen jedesmal einen etwa 1650 qm großen Hof, innerhalb dessen wieder ein kleines, gleichfalls abgeschlossenes Gärtchen für jeden Aufseher, von nur 140 qm Flächeninhalt, liegen soll. An das Lazarett schließt sich ein etwas größerer Garten, an das Werkstättengebäude ein Lagerplatz und an die Waschküche ein Wäschtrockenplatz an.

Die Bauart der einzelnen Gebäude ist einfach aber solide. Im Äußeren sind im allgemeinen die Sockel bezw. auch teilweise noch die Erdgeschoße, letztere bis zur Sohlbantenoberkante der Erdgeschoßfenster mit ausgesuchten Ringofensteinen verblendet, alle darüber liegenden Flächen wurden in Spritzbewurf aus Wasserkalkmörtel ausgeführt, während die schlicht profilierten Fenster- und Türumrahmungen in Zementmörtel mit einem Zusatz von terra nora gezogen sind. Einen Anstrich sollen die Putzflächen nicht erhalten. Die Solbänke sind mit überstehenden grünglasierten Ziegeln kleinsten Formates abgedeckt, während die Dächer eine Eindeckung mit naturroten Strangfalzziegeln erhalten haben.

Giebel und Drengeiwände sind bei den meisten Gebäuden in kräftig gefärbtem Holzfachwerk ausgebildet.

Das Mauerwerk ist durchweg aus Ziegelsteinen hergestellt; auch die Innenmauern sind im allgemeinen 25 bis 38 cm stark; Fachwerkwände sind nur vereinzelt bei untergeordneten Räumen verwandt.

Der Fußboden besteht in den Fluren und Treppenhaus-Bodesten durchweg aus Terrazzo, in den Kellerräumen im allgemeinen aus flachseitigem Ziegelpflaster, vereinzelt auch aus Beton mit Zementestrichschicht. Für die Wohnräume sowohl in den Knabenabteilungen als auch in den Dienstwohnungen ist Kiefernholzfußboden vorgesehen, nur 2 Räume der Direktorwohnung sollen Parkettboden erhalten. Die Decken sind in den Wohnungen durchweg in Holz konstruiert, während in den Knabenabteilungen, den Wirtschaftsgebäuden, dem Werkstättengebäude und der Schulabteilung des Verwaltungsgebäudes massive Decken der verschiedensten Konstruktionen Anwendung gefunden haben. Eine dieser Decken, die Erfindung einer Breslauer Baufirma, ist hier zum ersten Male erprobt worden und dürfte für einzelne Verhältnisse zweckmäßig sein. Dieselbe besteht nämlich aus hohlen, je nach der Spannweite verschieden hohen Betonbalken mit Eiseneinlagen, welche mit Nuten versehen, hart aneinander geschoben und sodann ausgegossen werden. Die Anwendung von Trägern kommt also bei diesen Decken ganz in Fortfall, ebenso ist eine Auffüllung nicht erforderlich, vielmehr können massive Fußbodenarten wie Estrich, Plattenbeläge u. ohne weiteres auf die Decke aufgebracht werden. Der Preis der Betonbalken wächst allerdings mit zunehmender Höhe derselben sehr stark, so daß die Grenze, bei der diese Konstruktion mit Rücksicht auf die Kosten sich noch empfiehlt, bald erreicht ist.

Die äußeren Treppen waren durchweg aus Hartsandstein, zum Teil aus Granit. Die inneren Treppen aus Zementbeton mit Eiseneinlagen in freitragender Konstruktion ausgeführt, zum Teil mit, zum Teil ohne Linoleumbelag.

Als Material für die Fenster war in allen Gebäuden mit Ausnahme des Werkstättengebäudes ober-schlesisches Kiefernholz gewählt, nur die Wasserschinkel und Sprossen bestanden aus Eichenholz. Sämtliche Werkstätten hatten eiserne Fenster mit matterter Verglasung (Rohglas) erhalten. Die gleichen Fenster waren auch für die Koch- und Waschküchenräume vorgesehen. Als Fensterverschlüsse dienten überall einfache Hebelbasküle, die jedoch in allen Räumen, welche von den Knaben benutzt werden sollten, nicht mit Drücker, sondern mit Dreikantenverschluß versehen waren. Die Wohn- und Schlafräume zeigten durchweg Doppelfenster, nur war bei den als Kippflügel ausgebildeten Oberlichtern in den Knabenabteilungen, der einfacheren Konstruktion halber, die inneren Fenster fortgelassen.

Abgesehen von dem unschönen Aussehen dürfte diese Ausbildung vom Standpunkt der Wärmeökonomie unzweckmäßig sein, da auch die zwischen den Unterflügeln befindliche Luftschicht nicht von dem Raum abgeschlossen ist und daher bei starker Abkühlung der Außentemperatur in ständiger Bewegung sein wird, während gerade die ruhende Luftschicht als der beste Wärmeschutz angesehen wird.

Alle inneren Türen waren gleichfalls aus Kiefernholz gefertigt, die äußeren dagegen aus Eichenholz.

Wände und Decken sollten durchweg einfachen Leinwandanstrich erhalten, der in den besseren Räumen mit Linien abgesetzt wurde.

In den Knabenabteilungen waren die der Verschmutzung am meisten ausgesetzten unteren Wandflächen der Flure und des Treppenhauses mit dunkelroten scharfgebrannten Ziegelsteinen verblendet, ebenso hatten die Türen dieser Abteilungen auf den Flurseiten Einfassungen in dem gleichen Material erhalten.

Eine Zentralheizung für die Anstalt war nicht vorgesehen, vielmehr sollten alle Räume durch Kachelöfen beheizt werden. Auch die Küchen der Beamten und Aufseher hatten sehr schön konstruierte Kachelherde erhalten, deren Beschaffungskosten jedoch bedeutend über das hinausgingen, was bei der hiesigen Verwaltung im allgemeinen für einen eisernen Herd aufgewendet wird (140—250 Mark gegen 90—130 Mark).

Zum Schluß möchte ich noch die Frage der Dienstwohnung in der Anstalt streifen.

Es sind insgesamt 18 Dienstwohnungen in der Wohlau'er Anstalt vorhanden bzw. vorgesehen, die sich wie folgt verteilen:

1. Wohnung des Direktors im Verwaltungsgebäude;
2. Wohnung des Verwalters in dem Ökonomiegebäude;
3. Wohnung des Pförtners im Pförtnerhaus;
4. Je eine Aufseherwohnung im Lazarett, in der Kochküche, und dem Ökonomiegebäude;
5. Je eine Wohnung für den Hausvater (Lehrer, Kontrolleur, Verwalter) und je 2 Wohnungen für Aufseher in den 4 Knabenhäusern.

Nach Aussage des Herrn Landesbaurat Blümmer wird in Schlesien die Verbindung einer Aufseherwohnung mit jeder Knabenabteilung außer der in demselben Gebäude befindlichen Wohnung des Hausvaters zur Ausübung der ständigen Beaufsichtigung der Knaben für unbedingt erforderlich erachtet. Einer Nachtwache bedarf es dann nicht.

gez. Balzer, Landesbaumeister.

An den Herrn Landeshauptmann hier.

Anlage 18.

(Druckfachen. Nr. 3.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Ersatzwahlen für den Provinzialausschuß.

1. Der königliche Kammerherr, Major a. D. und Rittergutsbesitzer **Freiherr von Wengen-Bulffen auf Haus Overbach**, welcher vom 41. Rheinischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 7. Februar 1899 zum Mitglied des Provinzialausschusses für eine bis zum 1. April 1906 laufende Amtsperiode gewählt war, ist am 13. März 1903 gestorben.

2. Der in der Sitzung des 41. Rheinischen Provinziallandtags vom 7. Februar 1899 zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses ebenfalls für eine bis zum 1. April 1906 laufende Amtsperiode gewählte Kommerzienrat **Friedrich Wilhelm Superß zu Aachen** hat sein Mandat niedergelegt.

3. Der in derselben Sitzung des 41. Rheinischen Provinziallandtags zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses für eine am 1. April 1906 endende Amtsperiode gewählte königliche Landrat **Dr. von Sandt in Bonn** hat nach seiner Ernennung als Geheimrer Regierungsrat im Ministerium des Innern ebenfalls sein Amt niedergelegt.

4. Der in der Sitzung des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 17. Februar 1903 zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses für eine bis 1. April 1909 laufende Amtsperiode gewählte Geheime Kommerzienrat August Henfer in Cöln ist am 24. August 1903 gestorben.

§ 50 der Provinzialordnung bestimmt:

„Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritt erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.“

Es sind demnach vom Provinziallandtag folgende Ersatzwahlen zu tätigen:

1. eines Mitgliedes des Provinzialausschusses aus dem Regierungsbezirk Aachen bis 1. April 1906,
2. eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialausschusses aus dem Regierungsbezirk Aachen bis 1. April 1906,
3. eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialausschusses aus dem Regierungsbezirk Cöln bis 1. April 1906,
4. eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialausschusses aus dem Regierungsbezirk Cöln bis 1. April 1909.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Ersatzwahlen vornehmen.“

Düsseldorf, den 12. Januar 1904.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 19.

Verhandelt Düsseldorf, den 11. März 1904.

In der heute unter dem Vorsitze des Vorsitzenden des Provinziallandtags Oberbürgermeister Becker zur Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialausschusses an Stelle des bisherigen stellvertretenden Mitgliedes Geheimer Kommerzienrat Kesselfaul in Aachen abgehaltenen Sitzung des Provinziallandtags, zu welchem — wie die vorgelegten Bescheinigungen ergeben — sämtliche Mitglieder unter spezieller Angabe des Gegenstandes vorher eingeladen sind, wurden die stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Wählerliste verzeichnet sind.

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern: 1. Landrat Dr. Romm, 2. Landrat Sneathlage.

Der Vorsitzende ernannte aus der Zahl der Beisitzer zum Protokollführer den Landrat Sneathlage, verpflichtete die Beisitzer resp. den Protokollführer mittelst Handschlages an Eidesstatt und konstituierte so den Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Hierauf wurde zur Wahl geschritten.

Nachdem die Verteilung der Stimmzettel an die anwesenden, stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder durch einen der Beisitzer erfolgt war, rief der Protokollführer die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der Wählerliste nacheinander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, und warfen ihre zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nach Beendigung des Geschäftes fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden aus der Wahlurne genommen und von einem Beisitzer uneröffnet gezählt.

Die Zahl derselben betrug 134.

Dieselbe stimmte mit der Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel überein.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Stimmzettel einzeln, verlas die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählte dieselben laut.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme.

In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso, wie die Wählerliste bei dem Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande, (dem Vorsitzenden, den Beisitzern, und dem Protokollführer) unterschrieben und dem Protokolle beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt: Nach Nr. 1 § 6 des Wahlreglements der Stimmzettel Nr. 1 und nach Nr. 2 *ibid.* der Stimmzettel Nr. 2.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und ebenso wie die übrigen Stimmzettel dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel betrug 134, für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden 3. Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also 131. Es haben erhalten: Pastor 74, Beltman 50, Clemens Graf von Hoenbroech 5, Kreuzer 2 Stimmen.

Da der Landrat Pastor aus Aachen die absolute Stimmenmehrheit d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, so wurde er, als zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialauschusses gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen.

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Becker.

Der Beisitzer:

Momm.

Der Protokollführer:

Snehtlage.

Anlage 20.

Verhandelt Düsseldorf, den 11. März 1904.

In der heute unter dem Voritze des Vorsitzenden des Provinziallandtags Ober-Bürgermeister Becker zur Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialausschusses an Stelle des verstorbenen Kommerzienrats Huppertz abgehaltenen Sitzung des Provinziallandtags, zu welcher — wie die vorgelegten Bescheinigungen ergeben — sämtliche Mitglieder unter spezieller Angabe des Gegenstandes vorher eingeladen sind, wurden die stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Wählerliste verzeichnet sind.

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern: 1. Landrat Momm, 2. Landrat Sneathlage.

Der Vorsitzende ernannte aus der Zahl der Beisitzer zum Protokollführer den Landrat Sneathlage, verpflichtete die Beisitzer resp. den Protokollführer mittelst Handschlages an Eidesstatt und konstituierte so den Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Hierauf wurde zur Wahl geschritten.

Nachdem die Verteilung der Stimmzettel an die anwesenden, stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder durch einen der Beisitzer erfolgt war, rief der Protokollführer die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der Wählerliste nacheinander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, und warfen ihre zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen deselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nach Beendigung des Geschäftes fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden aus der Wahlurne genommen und von einem Beisitzer uneröffnet gezählt.

Die Zahl derselben betrug 134.

Dieselbe stimmte mit der Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel überein.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Stimmzettel einzeln, verlas die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählte dieselben laut.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme.

In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso, wie die Wählerliste bei dem Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande, (dem Vorsitzenden, den Beisitzern, und dem Protokollführer) unterschrieben und dem Protokolle beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt nach Nr. 2 § 6 des Wahlreglements der Stimmzettel Nr. 1.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und ebenso wie die übrigen Stimmzettel dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel betrug 134, für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden 1. Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also 133.

Es haben erhalten: Weltman 16 Stimmen, Clemens Graf von Hoensbroech 43 Stimmen, Kreuzer 73 Stimmen, Mooren 1 Stimme.

Da der Bergrat Kreuzer aus Mechernich die absolute Stimmenmehrheit d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, so wurde er als stellvertretendes Mitglied des Provinzialausschusses gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen.

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Becker.

Der Beisitzer:
Momm.

Der Protokollführer:
Sneathlage.

Anlage 21.

(Drucksachen. Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl von Landesräten.

Nach den zur Zeit geltenden Haushaltsplänen sind 7 Landesratsstellen und 10 Stellen für wissenschaftliche Hilfsarbeiter vorgesehen, nämlich:

- a) bei der Zentralverwaltungsbehörde einschließlich der Fürsorgeerziehung: 5 Landesräte, von denen einer auch nebenamtlich bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft tätig ist, und 4 Hilfsarbeiter,
- b) bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft außer dem bei a) erwähnten, nur nebenamtlich tätigen Landesrat 2 Hilfsarbeiter,
- c) bei der Landes-Versicherungsanstalt 2 Landesräte und 4 Hilfsarbeiter.

Diese Stellen genügen der Zahl nach zur Erledigung der Geschäfte, die obige Zusammenstellung zeigt aber, daß die Zahl der definitiven Stellen (Landesräte) nicht im richtigen Verhältnis zu den diätarisch verwalteten Hilfsarbeiterstellen steht. Dies gilt besonders von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Landes-Versicherungsanstalt. Bei der ersteren muß sich der nebenamtlich tätige Landesrat auf die Oberleitung beschränken, da er im Hauptamt ständiger

Vertreter des Landeshauptmanns ist und eine Abteilung der Zentralverwaltungsbehörde verwaltet, die Erledigung der laufenden Geschäfte liegt in der Hauptsache in der Hand der Hilfsarbeiter; bei der letzteren stehen 2 Landesräten 4 Hilfsarbeiter gegenüber, von denen jeder einen bestimmten Bezirk des Anstaltsgebietes selbständig bearbeitet.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in der Besetzung dieser Hilfsarbeiterstellen ein steter Wechsel stattfindet. Dieselben werden von Gerichtsassessoren verwaltet, welche aus dem Justizdienst auf bestimmte Zeit beurlaubt sind. Da den Beamten eine Aussicht auf Einrücken in definitive Stellen nicht eröffnet werden kann, ist es natürlich, daß dieselben sich um Richter- und Notarstellen sowie um Stellen im Gemeindeverwaltungsdienst bewerben. Hierdurch verliert die Provinzialverwaltung die eingearbeiteten Beamten und es dauert auch bei guter Befähigung immer geraume Zeit, bis der Nachfolger sich in die seiner bisherigen Tätigkeit fernliegenden Geschäfte eingearbeitet hat. Es bedarf keiner Ausführung, daß hierdurch die Geschäftsführung erschwert und vor allem die so wichtige Stetigkeit in der Verwaltung gefährdet wird. Wenn diese Schwierigkeiten bisher in geringerem Grade fühlbar geworden sind, so hat dies seinen Grund darin, daß der Herr Justizminister die Assessoren auf längere Zeit beurlaubt hat. So ist der Assessor Westermann seit dem 10. September 1896 also mehr als 7 Jahre bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Assessor Dr. Schellmann seit dem 13. Oktober 1898 also mehr als 5 Jahre bei der Landes-Versicherungsanstalt tätig. Der Herr Justizminister hat abgelehnt, diesen Beamten, welche sich in ihren Stellen bewährt haben, weiteren Urlaub zu bewilligen, und nur durch besonderes Gesuch des Landeshauptmanns und den Hinweis darauf, daß die Schaffung definitiver Stellen erst durch den im Frühjahr 1904 zusammentretenden Provinziallandtag erfolgen könne, ist die Verlängerung desurlaubes bis zum 31. März 1904 erreicht worden. Dem Vernehmen nach wird eine Beurlaubung von auch nur annähernd gleicher Dauer, wie bei diesen beiden Beamten, in Zukunft nicht mehr erfolgen.

Da nach dem vom 42. Provinziallandtag gebilligten Standpunkt (Stenogr. Bericht S. 73) die Ernennung von Landesassessoren nicht mehr erfolgen soll, hat der Provinzialausschuß für richtig und notwendig erachtet, in den Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine und in denjenigen der Landes-Versicherungsanstalt zwei neue Landesratsstellen einzusetzen. Hierdurch würde die Zahl der Landesräte von 7 auf 10 erhöht und dadurch die Höchstzahl erreicht, welche ohne Änderung des Provinzialstatuts zulässig ist. (Vergl. Nachtrag zum zweiten Statut für den Provinzialverband vom ^{30. Mai 1894}/_{24. Juli 1894} [Handbuch für die Rheinische Provinzialverwaltung S. 31]).

Die übrigen Provinzen sind mit der Vermehrung der definitiven Stellen schon früher vorgegangen, wie die nachstehende Zusammenstellung über die Oberbeamten der preussischen Landes-Versicherungsanstalten ergibt, in welcher als Maßstab für den Umfang der Geschäfte die Einnahmen aus Beiträgen und die Ausgaben für Renten aus dem Jahre 1901 nach den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes angegeben sind.

Versicherungs- Anstalt.	Einnahmen aus Beiträgen in Millionen Mark	Ausgaben für Renten in Millionen Mark	Als Oberbeamte waren beschäftigt			
			a) definitive Stellung:			b) Hilfs- arbeiter
			Landesräte:		Landes- assessoren	
ausgeschlossen	im Nebenamt					
Ostpreußen . . .	3.04	1.48	3	1	—	—
Westpreußen . . .	2.29	1.09	1	1	2	—
Brandenburg (ohne Berlin)	6.56	2.86	2	—	2	—
Pommern . . .	2.95	1.33	2	1	—	—
Posen	2.51	1.17	3	—	—	—
Schlesien	10.03	4.38	5	—	1	} nach Bedarf bis zu 10
Sachsen	6.43	2.78	5	—	—	
Schleswig-Holstein .	3.11	1.47	2*)	—	—	—
Hannover	5.64	2.49	3	—	—	5
Westfalen	6.42	2.70	3	—	1	1
Hessen-Nassau . .	4.22	1.68	2	2	—	—
bisher			2	—	—	4
Rheinprovinz . .	13.73	5.84	4	—	—	2
nach dem Vorschlag						

(* Darunter 1 Landesversicherungsrat.)

Zur Vorbereitung der Wahl sind die Stellen ausgeschrieben worden. Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl von 3 Landesräten auf 12 Jahre unter den Bedingungen vornehmen, daß der Gewählte

1. gehalten ist, auf Beschluß des Provinzialauschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen;
2. sich verpflichtet, ohne Genehmigung des Provinzialauschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.“

Düsseldorf, den 12. Januar 1904.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 22.

(Drucksachen. Nr. 20.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Bau von Wasserstraßen vom Dortmund-Emskanal zum Rhein.

Für die Verbindung des Dortmund-Emskanals mit dem Rhein durch eine Wasserstraße kommen bekanntlich zwei Linien in Betracht: einmal die Emschertallinie von Herne zum Rhein und dann die Lippelinie von Lippstadt nach Wesel. Für die erstere Linie trat bisher der „Verein zur Förderung der Erbauung eines Kanals von Herne nach dem Rhein“ (der sog. „Emscherverein“) ein, für die andere der „Verein für Schiffbarmachung der Lippe“ (der sog. „Lippeverein“). Das Vorgehen der beiden Vereine war bisher so, daß jeder nicht nur lediglich für die von ihm vertretene Linie eintrat, sondern auch die andere Linie mehr oder minder befehdete.

Die Vereine sind nun — wie in Anlage 1 des näheren ausgeführt ist — zu der Überzeugung gekommen, daß dieses getrennte und zwiespältige Vorgehen der Kanalfache nur Schaden könne. Sie haben deshalb die in Anlage 2 abgedruckte Vereinbarung getroffen, welche unter Wahrung des selbständigen Eintretens für die bestimmte Linie das vereinte Wirken für das gemeinsame Ziel ermöglichen soll.

Der engere Ausschuß der von den beiden Vereinen gewählten Kommissionen tritt nun an den Provinziallandtag in Anlage 1 mit dem Antrage heran:

- a) der Vereinbarung der beiden Vereine zuzustimmen;
- b) insbesondere sich dahin auszusprechen, daß der Bau einer Wasserstraße in der Richtung sowohl der Emschertlinie von Herne nach dem Rhein wie der Lippelinie von Lippstadt bis Wesel für notwendig erachtet wird.

Der Provinzialausschuß trägt kein Bedenken, diesen Antrag zu befürworten.

Nachdem der Provinziallandtag sich wiederholt für die Notwendigkeit einer Verbindung des Dortmund-Emskanals mit dem Rhein ausgesprochen hat, kann er eine Maßnahme, welche die Verwirklichung derselben fördern kann, nur freudig begrüßen. Inhaltlich steht die Vereinbarung im Einklang mit der bisherigen Stellungnahme des Provinziallandtages zur Kanalfache. Der letzte diesbezügliche Beschluß ist derjenige des 43. Provinziallandtages, welcher in der Sitzung vom 14. Februar 1901 gefaßt wurde. Er lautet wie folgt:

In Erwägung,

1. daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz bereits zweimal, in der Sitzung des 38. Provinziallandtages vom 2. Juni 1894 und in der Sitzung des 41. Provinziallandtages vom 1. Februar 1899 seine Zustimmung zu Verbindungen des Dortmund-Emskanals mit dem Rhein durch einen im Zuge des Emscherflusses und einen zweiten im Zuge des Lippeflusses zu erbauenden Schiffahrtskanal ausgesprochen hat;
- in fernerer Erwägung,
2. daß nach der Auffassung des Provinziallandtages die Interessen des rheinischen Teiles des Ruhrkohlenbezirkes und der in demselben belegenen großen Kohlen- und Eisenindustrie am wirksamsten durch die Erbauung des **Emscherkanals** gewahrt werden,

3. daß wegen der fortschreitenden Bebauung des für diesen Kanal in Frage kommenden Gebietes die Ausführung eines Emscherkanals nicht weiter hinausgeschoben werden darf;
- in fernerer Erwägung
4. daß die Erbauung der Verbindung des Dortmund-Emskanals mit dem Rhein durch die Kanalisierung der Lippe schon jetzt wünschenswert erscheint und demnächst mit Rücksicht auf den für den Emscherkanal zu erwartenden höchst umfangreichen Verkehr sich als unumgänglich notwendig erweisen wird;
5. daß die Erbauung des **Lippekanals** aber im Gegensatz zur Emscher auch in späterer Zeit noch möglich ist;
- in fernerer Erwägung,
6. daß für die linksrheinischen Teile der Rheinprovinz und den niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk die Erbauung eines **Mosel- und Saarkanals** dringend geboten ist;
- in endlicher Erwägung,
7. daß nach der Erklärung des Herrn Reichskanzlers der Landwirtschaft bei den bevorstehenden Zollvertragsverhandlungen ein ausreichender Zollschutz gewährt werden soll, daß diese Erklärung des Herrn Reichskanzlers die ungeteilte Zustimmung sowohl der rheinischen Industrie als auch des rheinischen Landtages findet, und daß daher angenommen werden kann, daß bei Gewährung eines ausreichenden Zollschutzes die von landwirtschaftlicher Seite gegen den Kanal geltend gemachten Bedenken als behoben zu betrachten sind,
- erklärt der Provinziallandtag:

I. Bei Annahme der dem Landtage der Monarchie vorliegenden wasserwirtschaftlichen Vorlage erfolgt die Verbindung des Dortmund-Emskanals mit dem Rheine vorab am richtigsten durch die Erbauung der Emschertallinie;

II. der Ausbau des Mosel- und Saarkanals sowie des Lippekanals ist in gleicher Weise geboten, wie der Ausbau der in der Vorlage der königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen Kanäle.

Hiernach hat der Provinziallandtag dem Ausbau der beiden Linien, dessen Notwendigkeit die Vereinbarung in erster Linie betont, und dessen Befürwortung der engere Ausschuß deshalb auch besonders beantragt, von jeher zugestimmt und insbesondere auch ausgesprochen, daß der Ausbau des Lippekanals in gleicher Weise geboten sei, wie derjenige der Emschertallinie. Der übrige Inhalt des Beschlusses, insbesondere insofern die Ausführung des Emscherkanals als die dringlichere bezeichnet ist, steht gleichfalls der Zustimmung zu der Vereinbarung in keiner Weise entgegen. In letzterer Beziehung läßt ja die Ziffer 5 den Interessenten der einzelnen Linien vollständig freie Hand.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle folgenden Beschluß fassen:

„Der Provinziallandtag stimmt der zwischen dem Verein zur Förderung der Erbauung eines Kanals von Herne nach dem Rhein und dem Verein für Schiffbarmachung der Lippe getroffenen Vereinbarung zu und gibt insbesondere wiederholt der Überzeugung Ausdruck, daß der Bau einer Wasserstraße in der Richtung sowohl der Emschertallinie von Herne nach dem Rhein wie der Lippeline von Lippstadt bis Wesel notwendig ist.“

Düsseldorf, den 5. März 1904.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Kenvers,
Landeshauptmann.

Zu Anlage 22.

Betrifft:

Verbindung des Dortmund-Emskanals mit dem Rhein durch Emscher und Lippe.

Nach der Thronrede, mit welcher der Preussische Landtag am 16. Januar ds. Js. eröffnet wurde, ist es die bestimmte Absicht der Königlichen Staatsregierung, mehrere wasserwirtschaftliche Vorlagen einzubringen, in welchen u. a. „die Herstellung einer Schifffahrtsstraße vom Rhein bis nach Hannover“ vorgeschlagen wird. Diese Vorlagen werden für Westfalen und die Rheinprovinz ein ganz besonderes Interesse haben, indem sie die wohl von allen Seiten als dringend notwendig erkannte Verbindung des Dortmund-Emskanals mit dem Rhein bringen würden.

Für diese Verbindung kommen bekanntlich zwei Linien in Betracht: die Emschertallinie und die Lippelinie. Der Ausbau der ersteren Linie ist das Ziel der Bestrebungen des Vereins zur Förderung der Erbauung eines Kanals von Herne nach dem Rhein (des sog. Emschervereins), während für den Bau der Lippelinie durch Kanalisation der Lippe, und zwar von Lippstadt bis Wesel, der Verein für Schiffbarmachung der Lippe (der sog. Lippeverein) eintritt. Nachdem früher die Bestrebungen beider Vereine auf den Ausbau beider Linien gerichtet waren, war in den letzten Jahren bedauerlicherweise zwischen den Interessenten des Emscherkanals und der Lippeskanalisierung ein Zwiespalt entstanden, welchem es wohl wesentlich mit zu verdanken ist, daß die bisherigen Kanalvorlagen der Königlichen Staatsregierung zu einem positiven Ergebnis nicht gelangten.

Da die wasserwirtschaftliche Vorlage dem Landtage noch nicht zugegangen ist, auch diesbezügliche amtliche Mitteilungen der Öffentlichkeit nicht gemacht sind, so ist nicht bekannt, in welcher Weise die Königliche Staatsregierung die Verbindung des Dortmund-Emskanals mit dem Rhein vorschlagen wird.

Weite Kreise waren schon vor längerer Zeit zu der Überzeugung gelangt, daß, sollte überhaupt die von allen Beteiligten dringend gewünschte Verbindung des Dortmund-Emskanals mit dem Rhein zustande kommen, die Freunde dieser Bestrebungen einig in ihrem Vorgehen sein müssen; daß insbesondere auch eine Einigkeit zwischen Emscher- und Lippeverein anstatt der bisherigen häufigen Befehdung herbeigeführt werden müsse, um in gemeinsamer Arbeit das Ziel eines jeden der beiden Vereine, also den Ausbau des Emscherkanals und die Lippeskanalisierung, durchzusetzen.

Diese Vereinigung konnte sich um so leichter vollziehen, weil im Laufe der Zeit bei allen vorurteilslosen Beurteilern der in Betracht kommenden Verhältnisse die Überzeugung sich bilden mußte, daß für den Ausbau einer jeden der beiden Linien wie beider Linien zusammen gewichtige sachliche Gründe sprechen. Es wird sich nicht leugnen lassen, daß augenblicklich der stärkere Verkehr im Emschergebiet vorhanden ist, welcher schon jetzt so groß ist, daß er nicht dauernd auf dem Schienenweg bewältigt werden kann. Es steht ferner fest, daß die Emschertallinie daher als eine solche bezeichnet werden kann, welche sofort die Zinsen der für Erbauung aufzuwendenden Kosten aufbringen wird. Aus diesem Grunde, um eine sofort rentable Kanalstrecke zu erbauen, hält, soweit bekannt, auch die Königliche Staatsregierung an der Erbauung der Emschertallinie als unumgänglich notwendig fest. Auf der anderen Seite wird aber auch in weiten und sachkundigen Kreisen angenommen, daß für die Bewältigung des zu erwartenden Massengüterverkehrs die Verbindung zum Rhein allein durch das Emschertal nicht genügen wird. Da andererseits der Kohlenbergbau sich

immer mehr nach der Lippe hinzieht, muß auch dort bald ein starker Verkehr sich bilden, insbesondere wenn die an der Lippe liegenden, umfangreichen, staatlichen Grubensfelder mit der Förderung anfangen. Es kommt hinzu, daß die landwirtschaftlichen Interessen die Kanalisierung der Lippe dringend erheischen, um so dringlicher, weil das Speisewasser für den Emscherkanal hauptsächlich der Lippe entnommen werden muß, und dadurch die schon jetzt ungünstigen Wasserverhältnisse des Flusses für die landwirtschaftliche Benutzung seiner Niederung und der angrenzenden Flächen in stärkerem Maße zunehmend nachteilig beeinflusst werden. Deshalb kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch für die unverzügliche Lippekanalisierung dringende Interessen des Verkehrs und der Landwirtschaft sprechen.

Auch in dem Emscher- und Lippeverein gelangte jene Überzeugung zum lebhaften Ausdruck; es kam zwischen den beiden Vereinen die in der Anlage abgedruckte „Vereinbarung zwischen dem Verein zur Förderung der Erbauung eines Kanals von Herne nach dem Rhein und dem Verein für Schiffbarmachung der Lippe“ zustande. In den betreffenden Generalversammlungen der beiden Vereine wurde ferner beschlossen, eine Kommission aus 14 Mitgliedern als geschäftsführenden Ausschuß zu bilden, bestehend aus den Landeshauptleuten von Westfalen und der Rheinprovinz, sowie aus je 6 Delegierten der beiden Vereine. Diese Kommission hat sich am 16. Januar ds. J. in Berlin konstituiert, indem sie den Landeshauptmann von Westfalen, Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Holle in Münster zum Vorsitzenden und den Landeshauptmann der Rheinprovinz, Königl. Regierungs-Präsidenten a. D. Dr. Renvers in Düsseldorf zum stellvertretenden Vorsitzenden wählte; als engeren Ausschuß bestellte sie die genannten beiden Herren, sowie die Vorsitzenden der beiden Vereine, Generaldirektor Kamp in Laar bei Ruhrort für den Lippeverein und Oberbürgermeister Zweigert in Essen a. d. Ruhr für den Emscherverein. In der Kommission wurde weiter beraten über die Mittel, welche geeignet seien, zur Erreichung des nunmehrigen, gemeinsamen Ziels: „gleichzeitiger Ausbau von Lippe und Emscher oder wenigstens gesetzliche Festlegung der beiden Linien“, wesentlich beizutragen. Abgesehen von einer Mitwirkung der Presse wurde als wesentliches Mittel die Bildung einer Vereinigung aus Mitgliedern beider Häuser des Landtages der Monarchie erachtet, die für jenes Ziel einzutreten und zu wirken bereit sei. Hierzu ist ein erfreulicher Anfang gemacht, indem sich ein Komitee aus Mitgliedern der beiden Häuser des Landtages, welche den verschiedenen politischen Parteien angehören, gebildet und Se. Durchlaucht Otto Fürst zu Salm-Horstmar sich bereit erklärt hat, an die Spitze dieser parlamentarischen Vereinigung zu treten. Die Vereinigung hat sich am 11. ds. Mts. konstituiert und gewährleistet durch ihre Zusammensetzung, daß die Bestrebungen der beiden Vereine auch im Parlament eine starke Stütze haben werden.

Eine ganz besondere Bedeutung würde es aber, nach der einstimmigen Ansicht der durch die Unterzeichneten vertretenen Kommission, haben, wenn diejenigen Kommunalverbände, welche wegen ihrer örtlichen Lage an dem Zustandekommen der Emscher- bzw. Lippelinie unmittelbar interessiert sind, ihre Zustimmung zu der zwischen dem Emscher- und Lippeverein beschlossenen Vereinbarung erklärten.

Es ist beabsichtigt, die Zustimmungserklärungen zur Kenntnis der Königlichen Staatsregierung und der Mitglieder des Herren- und des Abgeordnetenhauses zu bringen. Wenn die zunächst beteiligten Kommunalverbände, welche die Sachlage am besten beurteilen können, sich möglichst einmütig dafür aussprechen, daß dem unter den betreffenden Vereinen geschlossenen Abkommen gemäß, Emscher- und Lippelinie gebaut oder wenigstens gesetzlich festgelegt werden müssen, so wird ein derartiges Vorgehen zweifellos sowohl für die Königliche Staatsregierung wie für die

beiden Häuser des Landtages von erheblicher Bedeutung sein. Durch solche Zustimmungserklärungen würde am schlagendsten bewiesen, eine wie große Bedeutung der Verbindung des Dortmund-Emskanals mit dem Rhein durch beide Linien seitens der zunächst beteiligten Körperschaften und damit seitens aller Bewohner der beteiligten Gebiete beigelegt wird.

Aus den obigen Gründen beehren sich die Unterzeichneten, namens der Kommission, an die sämtlichen, an dem Zustandekommen der Emschertallinie und der Lippekanalisierung beteiligten Kommunalverbände (Provinzialverbände der Rheinprovinz und von Westfalen, Kreis Kommunalverbände, Stadtgemeinden) das Ersuchen zu richten,

baldigst einen Beschluß der Vertretungen der Kommunalverbände herbeiführen zu wollen, in welchem der in der Anlage abgedruckten Vereinbarung zwischen dem Verein zur Förderung der Erbauung eines Kanals von Herne nach dem Rhein und dem Verein für Schiffbarmachung der Lippe zugestimmt, hiernach insbesondere der Bau einer Wasserstraße in Richtung sowohl der Emschertlinie von Herne nach dem Rhein wie der Lippelinie von Lippstadt bis Wesel für notwendig erachtet wird.

Die ergebenst Unterzeichneten bitten, eine Ausfertigung dieses Beschlusses an den mitunterzeichneten Landeshauptmann Holle zu Münster i. W. baldmöglichst einfinden zu wollen, an welchen auch alle, auf diese Eingabe sich beziehende Schreiben zc. zu richten sein würden.

Sollten die Kreistage bis zum 1. April ds. Js. nicht zusammentreten, so dürfte lediglich eine Beschlußfassung der Kreis Ausschüsse herbeizuführen sein, damit jedenfalls bis zu jenem Tage die Ausfertigungen sämtlich vorliegen.

Münster i. W., Düsseldorf,
Laar bei Ruhrort, Essen, im Februar 1904.

Der engere Ausschuß der von dem Emscherverein und dem Lippeverein
gewählten Kommission:

Dr. Holle,
Landeshauptmann der Provinz Westfalen,
Geheimer Ober-Regierungsrat.
Kamp,
Generaldirektor,
Vorsitzender des Vereins für Schiffbarmachung
der Lippe.

Dr. Kenvers,
Landeshauptmann der Rheinprovinz,
Königl. Regierungs-Präsident a. D.
Zweigert,
Oberbürgermeister, Vorsitzender des Vereins
zur Förderung der Erbauung eines Kanals von Herne
nach dem Rhein.

Anlage.

Vereinbarung

zwischen dem Verein zur Förderung der Erbauung eines Kanals
von Herne nach dem Rhein
und dem
Verein für Schiffbarmachung der Lippe.

1. Beide Vereine verpflichten sich, mit vereinten Kräften dafür einzutreten, daß eine Wasserstraße in der Richtung sowohl der Emschertlinie von Herne nach dem Rhein wie der Lippelinie von Lippstadt bis Wesel zur Ausführung gelangt.

2. Demgemäß werden beide Vereine gemeinsam dahin wirken, sofern die Staatsregierung eine Kanalvorlage einbringen möchte, diese Vorlage so zu gestalten, daß sie die Ausführung beider Linien gesetzlich festlegt.
3. Ferner werden beide Vereine gemeinsam erstreben, daß auch der Ausbau beider Wasserstraßen gleichzeitig erfolgt. Falls jedoch der gleichzeitige Ausbau beider Linien nicht erreichbar sein sollte, so sind die Vereine auch hiermit einverstanden, aber nur unter der Bedingung, daß gesetzlich die unverzügliche Inangriffnahme der anderen Linie nach dem Ausbau der ersten Linie sichergestellt wird.
4. Beide Vereine verpflichten sich, für das Endziel, eine Wasserstraße sowohl von Herne zum Rhein wie von Lippstadt bis Wesel herbeizuführen, in gegenseitigem Einvernehmen mit vereinten Kräften einzutreten, bis es vollständig erreicht ist; also auch in dem Falle dazu weiter mitzuwirken, falls wider Erwarten es nicht gelingen sollte, bei der nächsten Kanalvorlage sofort die Aufgabe in ihrem ganzen Umfange gesetzlich festzulegen.
5. Unter Festhaltung dieses gemeinsamen Zieltes beider Vereine bleibt jedem Vereine vorbehalten, für sein bisheriges besonderes Ziel, die Emscher- oder Lippelinie, nach seinem Ermessen zu wirken und tätig zu sein. Doch verpflichtet sich jeder Verein auf das Bestimmteste, bei dieser Förderung seiner engeren Aufgabe nicht den anderen Verein und seine besonderen Bestrebungen anzugreifen oder herabzusetzen, insbesondere zu vermeiden, durch einseitige abfällige Beurteilung der anderen Linie deren gesetzliches Zustandekommen zu gefährden.

Anlage 23.

(Druckfaden. Nr. 21.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die gemeinsame Petition

- a) der Handelskammer zu Saarbrücken,
- b) des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie,
- c) der Südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller zugunsten der Mosel- und Saarkanalisation.

Die drei genannten Körperschaften haben in einem am 28. Februar d. J. eingegangenen gemeinsamen Schreiben dem Provinziallandtag die folgende Bitte unterbreitet:

„Nachdem der Provinziallandtag der Rheinprovinz sich bereits zugunsten einer Mosel- und Saarkanalisation ausgesprochen hat, möge er für diese dieselbe Vorausleistung wie für den Mittellandkanal übernehmen und durch eine Resolution dafür eintreten, daß dieses Unternehmen noch in die bevorstehende wasserwirtschaftliche Vorlage aufgenommen und baldigst ins Werk gesetzt werde.“

Dem Schreiben ist eine im Auftrage der drei Körperschaften von Dr. Alexander Tille herausgegebene Denkschrift: „Die Kanalisierung der Saar von Brebach bis Konz“ beigelegt.

Indem der Provinzialauschuß diese Bitte zur Kenntnis des Provinziallandtages bringt, beehrt er sich Folgendes zu berichten:

Der Provinziallandtag hat zu der Frage der Mosel- und Saarkanalisation im Jahre 1901 Stellung genommen. In dem Beschlusse vom 14. Februar 1901 (Verhandlungen des 42. Provinziallandtages S. 47) heißt es:

„in fernerer Erwägung, daß für die linksrheinischen Teile der Rheinprovinz und den niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk die Erbauung eines Mosel- und Saarkanal dringend geboten ist, erklärt der Provinziallandtag: Der Ausbau des Mosel- und Saarkanal . . . ist in gleicher Weise geboten, wie der Ausbau der in der Vorlage der Königl. Staatsregierung vorgeschlagenen Kanäle.“

Bei der Verhandlung über diesen Antrag sprach sich der Referent der Kommission auf die Anregung, daß für den Mosel- und Saarkanal wenigstens im Prinzip die gleichen Garantien übernommen werden möchten, wie für den Dortmund-Rhein-Kanal unter dem „lebhaften Beifall“ des Hauses aus, wie folgt (Stenogr. Bericht S. 202):

„Nun, meine Herren, in diesem Stadium der Verhandlungen diesem Ansinnen zu entsprechen, wird ja nicht angehen. Aber meine Freunde und ich — ich glaube auch Sie — werden wohl bereit sein, wenn dieses Moselprojekt greifbare Gestalt annimmt, die Ausführung mehr, wie es hier vielleicht noch der Fall ist, gesichert erscheint, zuzustimmen, daß dann auch der hohe Provinziallandtag dieselben Garantien mindestens in gleicher Höhe, wie für die andern Kanäle bereits ausgesprochen ist, übernimmt. (Lebhafter Beifall.)“

Im Laufe der Debatte wurde dann von einem Redner gleichfalls unter dem Beifall des Hauses betont, es könne kaum zweifelhaft sein, „daß gerade in dieser Frage, die für die Industrie der Rheinprovinz von so großer Bedeutung ist, späterhin, wenn die Garantiefrage uns wirklich vorgelegt wird, der Landtag geschlossen für die Übernahme dieser Garantien eintreten würde“.

Wenn nun auch infolge der Verschiebung der industriellen Verhältnisse, insbesondere der starken Vermehrung der Hoheisenerzeugung an der oberen Mosel und der Saar, das Interesse eines Teiles der niederrheinischen Industrie an der Kanalisation der genannten Flüsse sehr viel geringer geworden ist, so ist die Bedeutung für die Gesamtprovinz und insbesondere für den südlichen Teil eine so große, daß angenommen werden kann, daß der Provinziallandtag den in dem obigen Beschlusse gekennzeichneten Standpunkt auch heute noch einnimmt. Trotz dieses grundsätzlich zustimmenden Standpunktes ist aber sehr zu erwägen, ob eine Beschlußfassung, wie die Antragsteller sie verlangen, zur Zeit angängig und opportun ist.

Was den ersten Teil der Petition angeht, die Provinz möge für die Mosel- und Saarkanalisation dieselbe Vorausleistung übernehmen wie für den Mittel-Landkanal, so stehen einer Beschlußfassung in dieser Form zur Zeit erhebliche Bedenken entgegen. Insbesondere kommt in Betracht, daß für die Übernahme einer Garantie für den Mosel- und Saarkanal die erforderliche Unterlage noch fehlt. Das königliche Ministerium der öffentlichen Arbeiten hat allerdings im Jahre 1901 in Trier ein Bauamt eingesetzt und dieses beauftragt, Pläne für die Kanalisierung der Mosel und Saar zu entwerfen unter Beachtung der dabei zu gewinnenden Wasserkräfte behufs Ausnutzung der Elektrizität. Dies Bauamt ist inzwischen aufgelöst worden, nachdem es seine Arbeiten abgeschlossen hat. Über das Ergebnis der Arbeiten ist

aber nichts Sicheres bekannt. Weder über die Art der Ausführung noch über die Höhe der Anlage- und der Betriebskosten liegen zuverlässige Mitteilungen vor. Es läßt sich demnach zur Zeit gar nicht übersehen, ob die Verhältnisse bei Mosel und Saar ebenso liegen wie bei der Emscherlinie. Jedenfalls ist der für die Mosel- und Saarkanalisation erforderliche Kostenaufwand erheblich größer als derjenige für den Emscherkanal, wie folgende Zusammenstellung zeigt. In derselben sind die Zahlen für die Emscher den amtlichen Angaben von 1898 entnommen; für Mosel und Saar liegen solche Zahlen noch nicht vor; die Angaben entstammen den Drucksachen des Verbandes für Kanalifertigung der Mosel und Saar sowie der der vorliegenden Petition beigefügten Denkschrift von Tille, dabei ist angenommen, daß entsprechend der Kanallänge — 60 km auf lothringischem, 241 km auf preußischem Gebiet — $\frac{1}{5}$ der Kosten des Moselkanals auf die Reichslande und $\frac{4}{5}$ auf die Rheinprovinz entfallen.

Es betragen	die Baukosten	die Betriebskosten	die Baukosten	die Betriebskosten
	im ganzen		auf rheinischem Gebiet	
für die Emscher . . .	45 298 000 M.	509 000 M.	24 617 000 M.	276 800 M.
für die Mosel . . .	72 000 000 M.	720 000 M.	57 600 000 M.	576 000 M.
„ „ Saar . . .	26 000 000 „	250 000 „	26 000 000 „	250 000 „
für Mosel und Saar	98 000 000 M.	970 000 M.	83 600 000 M.	826 000 M.

Nach diesen Zahlen ist der für Mosel und Saar auf dem Gebiet der Rheinprovinz entstehende Kostenaufwand mehr als 3 mal so groß wie bei der Emscher. Schon hieraus ergibt sich, daß bei Übernahme der Garantie nicht ohne weiteres auf den Emscherkanal Bezug genommen werden kann, daß vielmehr abgewartet werden muß, bis bestimmte amtliche Angaben vorliegen. Bei dem Emscherkanal war dies vor der Übernahme der Garantie der Fall, indem durch den Ministerialerlaß vom 20. Juli 1898 (vergl. Verhandl. des 41. Prov.-Vdts. S. 124) feste Normen und Zahlen und insbesondere eine Maximalsumme sowohl für die Baukosten als für die Betriebskosten festgesetzt war.

Auf Grund dieser Angaben konnte mit den zunächst beteiligten Kreisen verhandelt werden, welche $\frac{3}{4}$ der von der Provinz zu tragenden Verpflichtungen als Vorausleistung übernommen haben. Es bedarf keiner Ausführung, daß eine derartige Regelung der Garantieforderung bezüglich des Mosel- und Saarkanal zur Zeit noch unmöglich ist. Es ist deshalb auch nicht angängig, schon jetzt zu beschließen, „dieselbe Vorausleistung wie für den Mittelkanal“ auch für den Mosel- und Saarkanal zu übernehmen. Es könnte vielmehr zur Zeit höchstens eine Erklärung darüber in Frage kommen, ob die Provinz grundsätzlich geneigt ist, eine solche Vorausleistung zu übernehmen, die Beschlußfassung darüber, in welcher Weise und in welcher Höhe das geschehen soll, müßte aber vorbehalten bleiben, bis das Projekt vorliegt.

Der zweite Teil der Petition wünscht, der Provinziallandtag möge durch eine Resolution dafür eintreten, daß der Mosel- und Saarkanal noch in die bevorstehende wasserwirtschaftliche Vorlage aufgenommen und baldigst ins Werk gesetzt werde. Nach den bekannt gewordenen Mitteilungen ist die genannte Vorlage abgeschlossen, ihr Eingang bei dem Haus der Abgeordneten wird täglich erwartet. Bei dieser Sachlage erscheint ein Erfolg der Resolution in dem Sinne, daß die königliche Staatsregierung die Mosel und Saar in ihre Vorlage aufnimmt, ausgeschlossen. Es könnte sich also nur darum handeln, eine nachträgliche Aufnahme in den Verhandlungen des Abgeordneten- oder Herrenhauses zu erreichen. Es läßt sich aber noch nicht absehen, welchen Verlauf diese Verhandlungen nehmen und ob nicht eine zu starke

Betonung der einstweilen nicht vorgeschlagenen Linien eine Gefährdung der ganzen Vorlage bedeutet. Es sprechen erhebliche Gründe dafür, daß dies der Fall ist. Jedenfalls erscheint es nicht ratsam, der Königlichen Staatsregierung bei der Erreichung dessen, was sie für erreichbar hält und deshalb in die Vorlage aufgenommen hat, weitere Schwierigkeiten zu bereiten.

Der Provinzialauschuß ist demnach nicht in der Lage, die von den drei Körperschaften gestellten Anträge zu befürworten. Wenn die Interessenten des Mosel- und Saarkanals auf eine erneute Beschlußfassung des Provinziallandtages Wert legen, so würde diese etwa in folgender Weise erfolgen können:

Der Provinziallandtag gibt erneut der Überzeugung Ausdruck, daß der Ausbau des Mosel- und Saarkanals in gleicher Weise geboten ist, wie derjenige der übrigen Kanäle, er ist geneigt, auch die Ausführung dieses Kanals durch Übernahme einer Garantie zu fördern, behält sich aber die Beschlußfassung über die Höhe und die Ausgestaltung dieser Garantie, sowie über die Art der Aufbringung der erforderlichen Mittel vor, bis genaue Angaben der Königlichen Staatsregierung über den Entwurf und die Höhe der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten vorliegen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach dem Provinziallandtag die Entscheidung anheimzustellen.

Düsseldorf, den 5. März 1904.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beissel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 24.

(Drucksachen. Nr. 13.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Erst- und Niers-Melioration.

Der Herr Abgeordnete Mooren hat während der Tagung des 43. Rheinischen Provinziallandtags folgenden Antrag eingebracht:

In Erwägung,

daß die Ausgaben zur Beförderung der Landesmeliorationen nach dem Gesetz vom 8. Juli 1875 in Zukunft von der Provinz getragen werden sollen,

daß aber zu denselben nicht diejenigen Kosten gerechnet werden dürfen, die schon vor Erlaß jenes Gesetzes seitens der Königlichen Staatsregierung zu Lasten von Meliorationsverbänden veranlaßt worden sind,

- daß diese Bestimmungen namentlich auf die durch Gesetz vom 16. Juni 1856 bzw. vom 3. Januar 1859 zwangsweise gebildeten Genossenschaften für die Melioration der Niers- und Erftniederung sinngemäße Anwendung finden,
- daß die beiden Genossenschaften — abgesehen von der erfreulichen Verbesserung der sanitären Zustände — den daran seitens der königlichen Staatsregierung geknüpften Versprechungen welche ausdrücklich dahin gingen, daß die mit der Ausführung verbundenen Ausgaben in längstens 25 Jahren ihre Deckung aus den steigenden Erträgen der zu den entsumpfenden Wiesen finden würden, nicht entsprochen haben,
- daß im Gegenteil, nachdem darüber beinahe 50 Jahre verflossen sind, ohne daß die erwarteten Vorteile eingetreten sind, da die Genossen — meist kleine Grundbesitzer — nach wie vor für Tilgung und Verzinsung der aus staatlichen und provinziellen Mitteln aufgenommenen, Vorschüsse drückende und ungleichmäßig verteilte Abgaben aufzubringen haben,
- daß diese Ausgaben in vielen Fällen den Reinertrag der Grundstücke nachweisbar übersteigen, daß, wenn auch nicht infolge der Melioration doch als Begleiterscheinung die Niers mit ihren Nebengewässern unterhalb Gladbach bis nahe Geldern total verseucht ist, so daß in ihrem Bereiche alles tierische und vegetabilische Leben auf's äußerste gefährdet und stellenweise erstickt wird,
- in schließlicher Erwägung,
- daß die königliche Staatsregierung bei vielen Meliorationsgenossenschaften in ähnlicher bedrängter Lage — insbesondere in den Provinzen Westfalen (Bokerhaide), Schlesien (Lohe), Pommern, Brandenburg, Ostpreußen u. s. w. die desfalligen Kosten bereitwillig auf die Staatskasse übernommen hat und daß dieselben Gründe für die innerhalb der Rheinprovinz belegenen Niers- und Erft-Meliorationsgenossenschaften in mindestens demselben Umfange zutreffen,
- aus diesen Gründen:

wolle der Rheinische Provinziallandtag beschließen,

„die königliche Staatsregierung zu bitten, die zu Lasten der genannten beiden Genossenschaften bei der Staatskasse bzw. der rheinischen Provinzialkasse aufgenommenen und noch nicht getilgten Restschulden im Gesamtbetrage von über eine Million Mark vom 1. April 1904 an auf die Staatskasse zu übernehmen.“

Darauf hat der Provinziallandtag auf Antrag der IV. Fachkommission in der Plenarsitzung vom 19. Februar 1903 beschlossen, diesen Antrag dem Provinzialausschuß zur Vorprüfung, und Berichterstattung an den nächsten Provinziallandtag zu überweisen.

Demgemäß sind über die Verhältnisse der Erft- und Niersmelioration Erhebungen angestellt worden, welche im wesentlichen folgendes Ergebnis gehabt haben:

I. Erft-Melioration.

Nach den von dem Herrn Direktor der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung eingezogenen Nachrichten liegen die Genossenschaftsverhältnisse, wie folgt:

Durch Statut vom 3. Januar 1859 sind die im Flußgebiete der Erft und ihrer Nebenbäche von der Rotbachmündung abwärts bis zum Rhein auf einer Strecke von ca. 60 km gelegenen Niederungsgrundstücke zu einem Genossenschaftsgebiet vereinigt worden, um dieselben gegen schädliche Überschwemmungen zu sichern, im Innern zu entwässern und soweit als möglich und erforderlich zu bewässern. Das Genossenschaftsgebiet umfaßt eine beitragspflichtige Bodenfläche von 16 571 Morgen (rd. 4143 ha), von welchen ca. 13 000 Morgen auf Wiesen entfallen.

Die Zahl der beitragspflichtigen Genossen beträgt ca. 3300, meist kleinere Grundbesitzer. Die erste Anlage der Melioration muß heute als verfehlt bezeichnet werden. Im Laufe der Jahre mußten bedeutende Summen aufgewendet werden, um die Meliorationen in einen Stand zu setzen, der einen dauernden Nutzen gewährleistet. Zu diesem Zwecke mußten z. B. die meisten der vorhandenen 286 Bauwerke, welche fast alle von Holz errichtet waren, infolge eingetretener Fäulnis oder Verschleißes um- bzw. neugebaut werden. Die Ufer des Flusses, welche zu steil angelegt waren, wurden abgeflacht, um die unvermeidlichen Uferabbrüche zu vermeiden, deren jedesmalige Beseitigung bedeutende Mittel erfordert hatte. Ferner war infolge der Anlagen vielfach eine Senkung des Grundwasserstandes eingetreten, der die erforderliche Anfeuchtung der Pflanzenwurzeln ausschloß. Es mußten daher auch Anlagen (Stauwerke in den Flutkanälen etc.) errichtet werden, die geeignet waren, das infolge der Grablegung des Flusses gesenkte Erftbett wieder zu heben, und eine Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken zu ermöglichen. Endlich hatte sich das bei Errichtung der Anlagen gewählte System der Bewässerung durch Überstauung der zu diesem Zwecke eingepolderten Flächen als unzureichend und der Übergang zum Berieselungssystem als notwendig erwiesen. So wurden in der Zeit vom Jahre 1892—1902

15 große Brücken,
62 kleine Brücken,
21 große Flutschleusen etc.,
20 kleine Schleusen,

zusammen 118 Bauwerke um- bzw. neugebaut, während jetzt noch 57 größere und kleinere Holzbawerke zu erneuern sind. Außerdem wurden in dieser Zeit 32 118 lfd. m Ufer mit Senk- und Streckmaschinen befestigt und davon 25 813 lfd. m Ufer abgeflacht.

Die Ausführung der gesamten Meliorationsarbeiten war s. Zt. zu 1 041 000 Mark veranschlagt worden, hat aber bisher schon 1 551 198 Mark 60 Pf. erfordert. Die der Genossenschaft bzw. für deren Gebiet bewilligten Staats- und Provinzialbeihilfen, sowie die Höhe der von ihr noch zu tilgenden Schulden geht aus der beiliegenden Übersicht hervor. Dieselben betragen, nachdem der Staat im Jahre 1898 der Genossenschaft den Rest seines Darlehens mit 46 627 Mark 81 Pf. erlassen hat, noch 678 325 Mark 02 Pf. bei der Landesbank der Rheinprovinz, für welche an Zinsen und Amortisation nach dem Haushaltsplan für 1903 die Summe von 32 122 Mark 50 Pf. zu zahlen ist.

Anlage A.

In den Jahren 1861—1903 sind an Genossenschaftsbeiträgen überhaupt aufgebracht worden 4 025 077 Mark 64 Pf., demnach pro Morgen durchschnittlich 242 Mark 90 Pf. d. i. pro Morgen und Jahr 5 Mark 65 Pf.; rechnet man hierzu noch die Staats- und Kommunalabgaben mit durchschnittlich 2 Mark 76 Pf., so ist jeder beitragspflichtige Morgen mit 8 Mark 41 Pf. jährlich belastet gewesen. Für die Beitragsleistung sind 5 Klassen zu 2, 1,60, 1,20, 0,80 und 0,40 Mark gebildet worden. Hiernach beträgt der einfache Jahresbeitrag für das ganze Meliorationsgebiet 17 183 Mark 22 Pf., es kommen aber an Genossenschaftsbeiträgen im ganzen 81 613 Mark 57 Pf., mithin der $4\frac{3}{4}$ fache Betrag zur Erhebung.

II. Niers-Melioration.

Der Herr Regierungs-Präsident zu Düsseldorf hat über die Niers-Melioration folgende Mitteilungen gemacht:

Die Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Bierfen wurde durch landesherrliches Statut vom 16. Juni 1856 begründet. Das Genossenschaftsgebiet

zerfällt in den Niers- und Nordkanalbezirk. Der letztere, in welchem nur Entwässerungsanlagen zur Ausführung gekommen sind, befindet sich in günstigen finanziellen Verhältnissen und bedarf keiner Unterstützung. Der Niersbezirk erstreckt sich über die Gemeindebezirke Schiefbahn, Neersen, Neuwert und Bierfen des Kreises Glabbach, Süchteln, Borst, Debt und Grefrath des Kreises Kempen und Wachtendonk und Wankum des Kreises Geldern. Er umfaßt eine Fläche von 3124 ha, wovon 3090 ha beitragspflichtig sind. Bei einer Längenausdehnung von 32 km hat er eine durchschnittliche Breite von rund 1 km. Das beitragspflichtige Grundeigentum bildet 8770 Katasterparzellen und gehört 2223 verschiedenen Eigentümern an. Zur Verhütung von Überflutungen wurde die Niers ausgebaut und eingedeicht. Zur Entwässerung der Niederung wurden von der Genossenschaft Hauptgräben (Kanäle) angelegt, die den Stau von mehreren Mühlen umgehen. Sie reichen zur Beschaffung der Vorflut aus. Um die geschaffene Vorflut auszunutzen, hätten Neben- und Binnengräben an die Kanäle angeschlossen werden müssen. Diese sind im Plane nicht vorgesehen. Ihre Ausführung wurde den einzelnen Besitzern überlassen; die überwiegende Zahl der Privatbesitzer hat sie aber nicht ausgeführt. Auf den Gemeindegrundstücken der Gemeinden Schiefbahn, Neersen und Borst und auf einzelnen Privatgrundstücken in Süchteln, Bierfen, Grefrath, Debt, Wachtendonk und Wankum sind sie zwar ausgeführt worden, aber in unzureichendem Maße. Zur Bewässerung wurden Stauschleusen in der Niers und in den Kanälen gebaut und die Niederung durch Dämme in Staupolder eingeteilt. Die Bewässerung darf als verfehlt bezeichnet werden, weil der Wasserstand der Niers nur selten die Mühlenpegel überschreitet, das pegelmäßige Wasser aber den Mühlen zusteht und das saure Bruchwasser der Kanäle zu düngender Überstauung nicht geeignet ist. Wenn schon die Entwässerungsanlagen von den Besitzern nicht vollständig durchgeführt worden sind, so sind die zur Ausnutzung der Entwässerung nötigen Kultivierungsarbeiten (Bodenbearbeitung, Düngung, Einfaat guter Gräser) fast nirgends vorgenommen worden. Der landeskulturelle Zustand ist der eines versumpften Bruchlandes. Saure Gräser, verkrüppelte Bäume bilden den Aufwuchs.

Die Ausführungskosten der genossenschaftlichen Anlagen betragen gegenüber dem Anschlage von 450 702 Mark im ganzen 578 152 Mark oder rund 189 Mark für 1 ha. Über die der Genossenschaft bewilligten Staats- und Provinzialbeihilfen, die Höhe der noch ungetilgten Schulden und die dafür jährlich aufzubringenden Beträge gibt die beiliegende Übersicht nähere Aufklärung. Die am Beginn des Rechnungsjahres 1903 noch vorhandenen Schulden aus Staats- und Provinzialdarlehen betragen demnach 336 105 Mark 34 Pf., welche mit jährlich 12 144 Mark 97 Pf. zu verzinsen und zu amortisieren sind. Nach dem Statut sind die Grundstücke in 5 Klassen, entsprechend dem Vorteil, den sie von den Genossenschaftsanlagen haben, eingeteilt worden, deren Beiträge im Verhältnis 1:2:3:4:5 abgestuft sind. Der Normalbeitrag beträgt in diesen Klassen 7,83, 6,26, 4,70, 3,13 bzw. 1,56 Mark. Die Summe der Normalbeiträge für das ganze beitragspflichtige Meliorationsgebiet ist 13 184 Mark. An Beiträgen wurden aber in 1903 erhoben 32 962 Mark 45 Pf. mithin der 2 $\frac{1}{2}$ fache Normalbeitrag; pro Hektar also 10,63 Mark, d. h. für den Morgen 2,72 Mark. Hierbei ist zu bemerken, daß dieser 2 $\frac{1}{2}$ fache Beitrag für 1903 zum ersten Male erhoben ist und bis dahin ein 2 $\frac{1}{4}$ facher Beitrag genügte. Der Herr Landwirtschaftsminister hat am 30. Januar 1903 im Hause der Abgeordneten erklärt, wenn die Beitragspflicht innerhalb der Niersgenossenschaft den Betrag von 2 Mark 70 Pf. pro Morgen überschreiten würde, für eine Erleichterung der Genossenschaft einzutreten.

Nach Ansicht des Herrn Regierungs-Präsidenten wird der Erlaß der genossenschaftlichen Darlehnszinsen und Amortisationsquoten die betreffenden Landwirte nicht zu den notwendigen

Anlage B.

weiteren Meliorationen veranlassen. Die Folge würde sein, daß die bisher angewendeten bedeutenden Mittel in der Hauptsache nutzlos und die großen in Betracht kommenden Flächen zum wirtschaftlichen Schaden des Landes unkultiviert liegen bleiben würden. Vor allem sei dahin zu streben, durch Ausbau und bessere Ausnutzung der bisherigen Meliorationen die jetzt so gut wie ertraglosen Ländereien in ihren landwirtschaftlichen Erträgen so zu steigern, daß die Landwirte von der ganzen Melioration einen nennenswerten Vorteil haben. Dies würde aber nur durch erhebliche Beihilfen für die ergänzenden Meliorationsarbeiten möglich sein.

Was die an der Niers vorliegenden sanitären Mißstände anbelangt, so sollen diese keinesfalls durch Genossenschaftsanlagen verursacht worden sein. Eher sei anzunehmen, daß die Verschlammung der Niers sich viel bedenklicher äußern würde, wenn die Melioration nicht ausgeführt und die Niers nicht ausgebaut und eingedeicht wäre, denn dann würden die Schmutzfluten sich in die Niederung ergießen, wo sie stehen bleiben und in Fäulnis übergehen müßten.

Auf den der Königl. Staatsregierung vorgelegten Antrag, betreffend den Erlaß des noch bestehenden Staatsdarlehens der Niersgenossenschaft und Übernahme der zu gunsten der Landesbank der Rheinprovinz und des Rheinischen Meliorationsfonds noch bestehenden Darlehen der Erst- und der Niers-Genossenschaft auf den Staat, ist ein endgültiger Bescheid bisher noch nicht erteilt worden. Dagegen ist hier bekannt geworden, daß zur Zeit Erwägungen zwischen dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister für Landwirtschaft darüber gepflogen worden, wie und in welchem Maße jenen, durch den Herrn Abgeordneten Mooren vertretenen Anträgen etwa unter Beteiligung der Provinz entsprochen werden könnte. Da indessen zur Zeit hier bestimmte Vorschläge noch nicht gemacht sind, so ist der Provinzialausschuß zur Zeit nicht in der Lage, eine bestimmte Stellung zu dem Antrage Mooren oder zu den von der Staatsregierung zu erwartenden Anträgen zu nehmen; vielmehr erübrigt dem Provinzialausschuß nur, dem Provinziallandtag hiermit von dieser Sachlage Kenntnis zu geben und die weitere Beschlußfassung anheim zu stellen.

Düsseldorf, den 5. März 1904.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Renvers,
Landeshauptmann.

Übersicht

über

die der Genossenschaft für die Melioration der Erst-Niederung gewährten Beihilfen zc.

	Staats-		Provinzial-	
	Beihilfen M	Darlehen M	Beihilfen M	Darlehen M
Die Genossenschaft erhielt folgende Beihilfen zc.:				
1. Vom Staat im Jahre 1859 ein Darlehen von 6 000 M.				
" " 1860 " " " 15 000 "				
" " 1862 " " " 60 000 "				
" " 1864 " " " 69 000 "				
zu 3% Zinsen und 2% Amortisation;				
ferner im Jahre 1877 ein Darlehen von . 20 000 "				
zu 2% Zinsen und 3% Amortisation				
Zusammen 170 000 M.	. . .	170 000		
Das letztere Darlehen von 20 000 M. blieb 5 Jahre zinsfrei.				
2. Der Staat bewilligte im Jahre 1879 eine Beihilfe von 10 500 M. zu den Besoldungs- und Unterhaltungskosten, außerdem wurden Verzinsung und Tilgung der ersten 5 Darlehen von 150 000 M. vom Jahre 1859—1864 ausgekehrt.	10 500			
3. Der Staat bewilligte im Jahre 1881 einen Zuschuß von 5 000 M. infolge Hochwasserschäden und	5 000			
4. im Jahre 1882 einen Zuschuß von 3 000 M. zu den Besoldungs- und Unterhaltungskosten.	3 000			
5. Seitens des Staates ist der Rest der vorgenannten Darlehen (170 000 M.) im Jahre 1898 mit 46 627,81 M. der Genossenschaft erlassen worden.	46 627,81			
6. Die Provinz gewährte 1861/62 ein Darlehen von 180 000 M. zu 5%, welches in 10 Jahren abgetragen worden ist.	180 000
7. Ferner im Jahre 1872 ein Darlehen von 240 000 M. zu 4½%, welches mit Juni 1885 abgetragen war.	240 000
8. Die Provinz bewilligte in den Jahren 1879, 1880 und 1881 eine Gesamtbeihilfe von 45 000 M. . . . zu den Kosten eines verlorenen Mühlenprozesses.	45 000	
9. Außerdem für 2 Brücken 5 000 M.	5 000	

	Staats-		Provinzial-	
	Beihilfen M	Darlehen M	Beihilfen M	Darlehen M
10. In den Jahren 1892/1896 gewährte die Provinz 2 Darlehen				
a) aus dem Meliorationsfonds zu 2 $\frac{1}{2}$ % Zinsen und 2 $\frac{1}{2}$ % Amortisation 25 000 M.	25 000
b) aus der Landesbank zu 4 % Zinsen und 1 % Amortisation 25 000 M.	25 000
11. Im Jahre 1880 kufierten an Genossenschaftsobligationen 5 % ige = 601 200 M. und 4 $\frac{1}{2}$ % ige = 209 400 M. Erstere wurden im Jahre 1881 gekündigt und zu 4 $\frac{1}{4}$ % bei einem Privaten aufgenommen. Im Jahre 1884 wurde eine Konvertierung der Obligationen vorgenommen und neue 4 % ige zu 800 000 M. ausgegeben, der Zinsfuß derselben wurde 1889 auf 3 $\frac{1}{2}$ % herabgesetzt. Im Jahre 1895 betragen die noch kufierenden Obligationen noch 680 500 M., diese wurden gekündigt, nachdem die Provinz folgende Darlehen gewährt hatte:				
aus dem Meliorationsfonds 100 000 M. zu 2 $\frac{1}{2}$ % Zinsen und 2 $\frac{1}{2}$ % Amortisation	100 000
aus der Landesbank zu 3 $\frac{1}{2}$ % Zinsen und 2 % Amortisation für 100 500 M., 1 % Amortisation für 480 000 M.	580 500
ferner wurde noch zur Tilgung und Verzinsung eines Darlehensbetrages von 480 000 M. ($\frac{1}{2}$ %) ein jährlicher Zuschuß von 2400 M. auf die Dauer von 12 Jahren bewilligt. Diese Zuschußbewilligung wurde im Jahre 1898 bis zum Jahre 1918 verlängert.	2 400 jährlich von 1896 bis 1918 (54 000)	

Von den bei 10. und 11. erwähnten Darlehen von zusammen 730 500 M. waren am 1. Januar 1903 noch zu tilgen 678 325 M. 02 Pf., wofür an Zinsen und Amortisation jährlich 32 122 M. 50 Pf. aufzubringen sind.

Außer den vorangegebenen Beihilfen hat die Provinz zu Meliorationen im Erstgebiete noch folgende Unterstützungen bewilligt:

1897 für Wiederherstellung einer Schleuse an der Erft	1 000 M. — Pf.
1897 „ Umwandlung des Hoistener Bruchs in Ackerland	3 689 „ 87 „
„ „ Melioration des Friemersdorfer Gemeinde-Bruchs	3 000 „ — „
1898 „ „ „ Hönninger Bruchs	5 700 „ — „
1899 „ „ „ „ „	3 000 „ — „
1901 „ Regulierung der Erft in Morken und Harff	8 000 „ — „
1901 „ Entwässerung des Gustorfer Bruchs	3 500 „ — „
1902 „ Melioration eines Bruchs in Bedburg	1 000 „ — „
„ „ „ der Hemmersbacher Vorbenden	1 000 „ — „
1903 „ Melioration in Paffendorf, Caster, Epprath	10 330 „ — „

Summe 40 219 M. 87 Pf.

Anlage B.

Übersicht

über

die der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung gewährten Beihilfen u.

Die Genossenschaft erhielt folgende Beihilfen:

1. Der Staat bestritt die Kosten der kommissarischen Verhandlungen, der Ausarbeitung des Meliorationsplans und der technischen Leitung der Planausführung.
2. Der Staat bewilligte zum Umbau der Holzbauwerke 1874
1875 {
3. Der Staat bewilligte während der Ausführung des Meliorationsplans mehrere Darlehen, zusammen 120 000 M. und zwar auf 5 Jahre zinsfrei und vom 1. Januar 1866 ab mit 3 % verzinslich und 2 % tilgbar.
4. Der Staat gewährte am 17. November 1875 ein Darlehen von 20 000 M. ebenfalls 5 Jahre zinsfrei und vom 1. Januar 1881 ab mit 3 % zu verzinsen und mit 2 % zu tilgen.

Vom 1. Juli 1872 bis 1. Juli 1877 und vom 1. Juli 1878 bis 1. Juli 1898 wurden die Zinsen und Tilgungsraten der vorgenannten Darlehen, außerdem diejenigen des zu 4 genannten Darlehens für die Zeit vom 1. Januar 1881 bis 1. Juli 1898 gestundet (hinausgerückt).

5. Vom Staat wurde im Jahre 1898 ein neuer Schuldentilgungsplan aufgestellt und die beiden Restdarlehen vereinigt zu 113 291 M. 45 Pf. Für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 1. Juli 1924 wurden von diesem Betrage die 3 % Zinsen mit jährlich rund 3 400 M. erlassen, während die Tilgung mit 2 % jährlich = 2265 M. 83 Pf. weiter zu leisten ist. Vom 1. Juli

	Staats-		Provinzial-	
	Beihilfen	Darlehen	Beihilfen	Darlehen
	M.	M.	M.	M.
10 500				
9 000				
20 000				
. . .		120 000		
. . .		20 000		
Zinsen erlassen				

1924 sind jährlich 5 % der Restsumme zu zahlen, davon werden 3 % auf Verzinsung und der Rest auf Tilgung verrechnet.

6. Die Genossenschaft hatte am 1. Januar 1863 auf den Inhaber lautende 4 1/2 % ige Obligationen im Betrage von 480 000 M. ausgegeben. Am 1. Juli 1886 wurde der Rest gekündigt und von der Provinz resp. Prov.=Hilfskasse ein Darlehen von 300 000 M., mit 4 1/4 % zu verzinsen und 1 % zu tilgen, aufgenommen. Dieser Zinsfuß wurde im Jahre 1889 auf 4 % ermäßigt.
7. Die Provinz bewilligte vom Jahre 1891 einen Zuschuß von jährlich 3000 M. zur Deckung der Zinsen und Amortisation obigen Darlehens. Zur weiteren Entlastung wurde von dem, am 1. Januar 1898 noch 259 478 M. 41 Pf. betragenden Darlehensreste ein Betrag von 100 000 M. auf den Rheinischen Meliorationsfonds übernommen zu 2 1/2 % Zinsen und 1 % Amortisation; Verzinsung und Amortisation des Restbetrages von 159 478 M. 41 Pf. wurde auf 3 1/2 % bzw. 1 % festgesetzt, ferner der obige Zuschuß von 3000 M. bis zum Jahre 1924 einschl. weiterbewilligt.

Staats-		Provinzial-	
Beihilfen	Darlehen	Beihilfen	Darlehen
M	M	M	M
...	300 000
...	...	3 000	
		jährlich von 1891 bis 1924 einschl. (= zus. 102 000 Mark)	

Die Genossenschaft hat sonach an Zinsen und Tilgung der Staats- und Provinzialdarlehen aufzubringen:

von den Staatsdarlehen	(1903 noch 103 095,22 M.)	2 265,83 M.
„ „ Darlehen aus dem Meliorations-		
Fonds	(1903 „ 93 895,12 „)	3 500,— „
„ „ Landesbankdarlehen	(1903 „ 139 115,— „)	6 379,14 „
	zusammen (1903 noch 336 105,34 M.)	12 144,97 M.

Außer vorstehend angeführten Leistungen sind seitens der Provinz für Meliorationen im Niersgebiete noch folgende Unterstützungen bewilligt worden:

1881	Für Wiederherstellung des Nierskanals im Kreise Geldern .	463,05 M.
1882/83	„ Regulierung der Niers	17 951,— „
1882/87	„ Regulierung der Niers	13 741,— „
1884/85	„ Anlagen von Korbweiden in Breyell	780,— „
1885	„ Umwandlung ertragloser Wiesen in Ackerland in Neuwerk .	900,— „
1885	„ Verbesserung von Korbweidenanlagen in Neersen . . .	450,— „
1885/88	„ Umwandlung ertragloser Weiden in Ackerland in Schiefbahn	1 550,— „
1885/86	„ Forstkulturen in Hinsbeck	2 000,— „
1886	„ Austiefung der Lingsforterbäck in Straelen	1 650,— „

Zu übertragen 39 485,05 M.

		Übertrag 39 485,05 M.
1887	Für Landes-Meliorationen in Hinsbeck	1 000,— "
1889	" Melioration des Ferkelbroichs	1 500,— "
1889	" Anlage eines Gemüsfeldes in Anrath	1 000,— "
1890	" Unterhaltung eines " " "	1 000,— "
1890	" Wiederherstellung des Nierskanals im Kreise Cleve . .	463,06 "
1890	" Wiesenentwässerung in Kervenheim	2 000,— "
1891	" Anlage eines Gemüsfeldes in Schiefbahn	400,— "
1892/97	" Melioration der Löhrrheide in Straelen	525,— "
1894/97	" Melioration und Kultivierung eines Bruches in Anrath	3 811,52 "
1896	" Wiederherstellung des Nierskanals und der Schleufe in Geldern	6 573,89 "
1898	" Ausbau der Niers	4 000,— "
1898	" Melioration in Kleinenbroich	1 000,— "
1898	" Aufforstung in Liedberg	120,— "
1899	" Reinigen der Niers	237,50 "
1899	" Ausbau der kleinen Niers bei Nieukerk	9 300,— "
1901	" Entwässerung des Gemeindebruchs in Bütgen	1 500,— "
1903	" Entwässerung und Kultivierung der Wankumer Heide .	25 000,— "
1903	" Bau einer Niersbrücke	1 000,— "
		Summe 99 916,02 M.

